Ed 1701

H Ref. 189.

<366336667800 14

Bayer. Staatsbibliothek

Ebert

Theal.

H. Ref. 183

Ludwig von Heß,
Königlich-Schwedischen Regierungsraths,

gesezliche und statistische Betrachtungen

über die

Toleranz,

und insbesondere

über den freien Gottesdienst der Holländisch-Deutschen Reformirten,

welche in Hamburg wohnen.

R

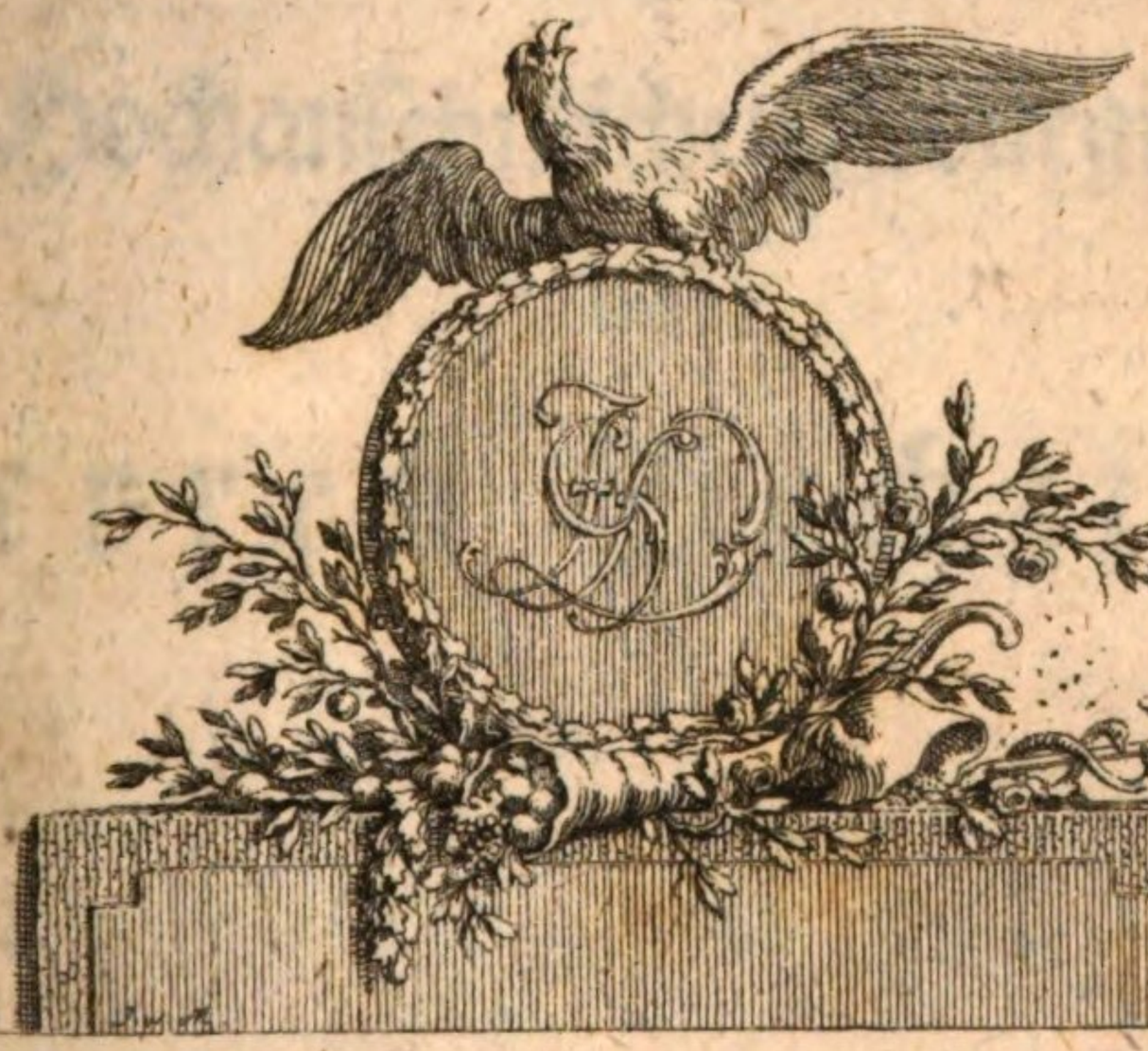

Berlin und Leipzig,
bei Georg Jacob Decker, 1780.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Einem

Hochedeln und Hochweisen

Rath

der Kaiserlich freien Reichsstadt

HAMBURG

und dem

Hochansehnlichen Collegium

der

Herren Sechziger.

Magnifici,
Hochedelgebohrne, Hoch und Wohlweise,
Hoch und Wohlgelahrte, Höchst und Hochzuehrende Herren Bürgermeistere, Syndici und Senatores, wie auch Herren Oberalten und Herren Sechziger.

Einer der scharfsinnigsten, französischen Schriftsteller sagt: „der beste Lobspruch, den man jemand in Ansehung des Verstandes ertheilen kann, ist dieser: er fasset das Wahre und das Falsche allenthalben, wo er es findet und wird davon gerührt.„ Diese Zuschrift, Magnifici, Höchst und Hochzuehrende Herren! würde Ihrer und meiner würdig seyn, wenn Sie finden sollten, daß ich das Wahre in Ihrem Betragen und, das Falsche in der Aufführung der Widersacher bemerkt; daß ich mit einer sanften Empfindung von jener, und in der lauten Sprache des Widerwillens von dieser geredet hätte. Dadurch würde sich dieses Geschenk auf eine dem Menschenverstande sehr vortheilhafte Art von den Opfern ausnehmen, welche einfältige Leute,

die von Priestern verführt waren, ihren Göttern gebracht haben. Die Hochachtung und die Ergebenheit sind nimmer aufrichtiger, als, wann sie aus einem Triebe entstehen, der unsern Verstand auf eine angenehme Art beschäftigt: Ein Hochedler und Hochweiser Rath und Ein Hochansehnliches Collegium der Herren Sechziger sind Beschützer der Freiheit, wenn Sie geruhen wollen hiebei zu bedenken, daß ich die Freiheit für das grösseste; das schönste Eigenthum halte, das ein Sterblicher besitzen kann; daß ich dafür mit Aufsetzung meines Lebens gestritten habe, so werden Sie zugleich überzeugt werden, daß ich nach meiner Empfindung handele, wann ich mich unterzeichne,

Magnifici,

Eines Hochedlen und Hochweisen

Raths

und des

Hochansehnlichen Collegiums der

Herren Sechziger

Hamburg im Christmonate, 1778.

ergebenster Diener,

Ludwig von Heß.

Vor-

Vorbericht.

Quo magis ſocordiam eorum irridere libet, qui praeſenti potentia credunt extingui poſſe etiam ſequentis anni memoriam.

TACITUS.

Es geht mir wahrlich nahe, wann ich zu unſern erleuchteten Zeiten erfahren muß, daß es noch Regierungen giebt, welche beſorgen, die Grundveſte des Staats würde erſchüttert werden, ſo bald man ſeine Conſtitution prüfte, oder auch nur die Pflichten erklärte, welche er gegen einen andern zu beobachten hat. Vielleicht kan man dieſes eine Bigotterie in der Statiſtik nennen: Sie iſt mir hierin ſo verhaßt, als in der Religion. Am ſonderbarſten iſt es, wenn man eine ſolche Maxime noch in einem Staate hegt, in dem die Preßfreiheit mit zu den Grundgeſetzen deſſelben gehört. Sollte man aus dieſem einzigen Widerſpruche nicht ſchon ſchlieſſen können, daß dieſer Staat nicht wohl gegründet und ſchlecht conſtruirt

struirt seyn müsse? Mir scheint er der gothischen Bauart ähnlich zu seyn. Wenn man an einem Gebäude von dieser Ordnung blos neue Verzierungen nach der Baukunst der freien Römer machen will, so thut man besser, wenn man das Gebäude so läßt, wie es vor Alters war. Jene sind in der Maasse hervorstechend, daß sie gleichsam mit dem Finger dahin zeigen, wo die Fehler zu finden sind, die man vormals, da alle Theile sich einander ähnlich waren, übersahe. Und, wozu werden denn die neuen Ornemente dienen? gewiß nicht dazu, daß sie das alte, gothische Gebäude vor seinen Umsturz bewahren.

Quo, Musa, tendis? Define.
HORAT. *L. III. Od. III. V. 70.*

Praecipere qualis esse debeat Princeps, pulchrum quidem, sed oneroſum ac probe superbum est.
PLINIUS, *III. Ep. 18.*

Für Leute, die vom Geiste des Systems so eingenommen sind, daß sie Nichts für wahr halten, als was in demselben steht, schreib ich nicht, weil ich eine vergebliche Arbeit vornehmen dürfte, und mein Beruf nicht dahin gehet, daß ich einen solchen Versuch machen soll; auch schreib ich nicht für diejenige, welche ihre Freigeisterei so gar weit treiben, daß sie die Neue Offenbarung gänzlich verwerfen, weil diese Sektirer nicht unter dem Schutze der Reichsgrundgesetze stehen. Jedoch ist dieses nur

von

von der Religionsübung der Sektirer zu verstehen. Für ihre Personen müssen sie unter gehöriger Einschränkung geduldet werden, weil sie Menschen sind *).

*) Praeter religiones supra nominatas nulla alia in sacro Imperio Romano recipiatur, vel toleretur. *Instrument. Pacis Osnabr.* Art. VII. §. 2. Vid. *Henniges* ad Instr. Pacis pag. 366. Cum etiam *ad majorem Imperii tranquillitatem stabiliendam*, de controversiis circa bona ecclesiastica et *libertatem Exercitii Religionis*, his ipsis de Pace universali Congressibus, certa quaedam compositio inter Caesarem, Electores, Principes et Status Imperii inita, atque Instrumento Pacis cum Plenipotentiariis Reginae et Coronae Sueciae erecto inserta fuerit, placuit eandem compositionem, ut et illam, de qua inter eosdem ratione eorum, qui *Reformati* vocantur, convenit, praesenti quoque Tractatu firmare et stabilire eo plane modo, ac si de verbo ad verbum huic inserta legeretur Instrumento. Instrum. *Pacis Monast.* Art VI. Weil der VII. Art. des Osnabrückschen Friedensinstruments, der die Reformirte angehet, in dem Münsterschen Friedensinstrumente ausgelassen war, so ist dieser Paragraph dafür hinzugesezt worden. Da nun dieses Gesez, und andere diesen Gegenstand betreffende Verordnungen oft übertreten worden waren, so ließ Kaiser Karl der VI. am 18. Jul. 1715 ein Edikt wegen der Schmähschriften in Glaubens- und Staatssachen, und das Druk- und Bücherwesen betreffend, ausgehen, solches auch der Kammer, den Kreisausschreibenden Fürsten und dem Reichsconvent in einem am 14 Aug. 1715 diktirten Commissionsdekret bekannt machen. Es stehet in Fabers Staatskanzlei, P. XXVI. Seite 728. f. *El. Iur. Publ.* T. VIII. p. 81. und der Sammlung von Reichstagsabschieden, IV. Theil, Seite 336.

In gedachtem kaiserlichen Edikt heißt es: „Und fügen denenselben samt und sonders hiemit zu wissen, daß

„ob-

Ein anonymischer Schriftsteller hat zu behaupten gesucht: daß unsere Deisten ohne alle Bedingung „obwohlen auf verschiedenen hiebevor gehaltenen Reichs„tägen, und sonsten Unser Glorwürdigste Vorfahrere „am Reich Römische Kaisere und Könige, mit derer „Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. „Reichs guten zeitigen Rath und Vereinigung, Gesetz „und Ordnung dahin ausgehen lassen, daß keiner von „was für unter denen im Reich zugelassenen Glau„bensbekenntnissen er auch seyn möge, den andern, so „nicht seiner Religion ist, weniger aber die Glauben „selbst mit Worten, lästerlichen Büchern, Schriften, „Schmäh-Charten, schimpflichen Gedichten, Gemäl„den, Kupferstichen oder andern dergleichen Erfindun„gen, boshaft ohnbescheidener Weise angreifen, schmä„hen, oder sonst spöttisch anziehen und durchlassen, mit„hin auch niemand einige gegen die Staats-Regierung „und Grund-Gesetze des heiligen Römischen Reichs an„gesehene Lehren aufbringen solle; So zeiget doch die „tägliche Erfahrung, daß diesen so oft ergangenen heil„samen Verordnungen und Rechts-Geboten an verschie„denen Orten nicht nachgelebet, vielmehr solchen schnur„gerade entgegen hin und wieder dergleichen schmähsüch„tige Bücher, Schriften und Gemälde verschiedener Or„ten im Reiche heimlich gemacht, verfertiget, gedruckt, „oder von anders woher eingeschleifet, und ohne allen „Scheu, Einsicht und Bestrafung, auf öffentlichen „Jahr-Märkten, Messen und andern Versammlungen „umgetragen, feilgeboten, ausgestreuet, verkauft und „ausgebreitet, nicht minder auch auf öffentlichen Univer„sitäten über das Ius civile et publicum sehr schädliche „des heil. Röm. Reichs Gesetze und Ordnungen anzapfen„de verkehrte, neuerliche Lehren, Bücher, Theses und „Disputationen angehebt, und dadurch viele so ohnzu„läßig, als tiefschädliche Neuerungen gegen die teutsche „Grundfeste, folglich Unordnungen in dem teutschen „Reich eingeführet werden. Gleichwie wir aber der„gleis

gung geduldet werden müßten, weil, wie er sagt, die Streitfrage über die Wahrheit der Offenbarung

„gleichen Zank, und schmähsüchtige Schreib-Arten und „Lehren so wenig dem Christen- und Kaiserthum, als „der Gerecht- und Ehrbarkeit gemäß, noch auch zur „Ausbreitung der Christlichen Lehre, und allerseitigen Glaubens oder gemeinen nutzigen Rechts „und Staats-Sachen den geringsten Nutzen und „Ehre, wohl aber ein und anders diseen empfindlichen Schaden haben, daß daraus, anstatt der „so hochnöthigen Einigkeit und innerlich guten „Vernehmens, nichts als Zank, Mistrauen, Entfernung derer Gemüther, Irrwege, auch wohl „gar Unfriede und Empörungen zu entstehen pflegen: Also haben wir Unser darob hegendes Kaiserliches Misfallen öffentlich erkennen zu geben, und die „Handhabung derer von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren wohl und Reichs-Väterlich erlassenen Kaiserlichen Verordnungen in Unsere besondere Sorgfalt und „Obsicht zu nehmen, einer Nothdurft zu seyn um so „mehr befunden, als solches Uebel sich überaus vermehrt, und den ohnausbleiblich allgemeinen Schaden „ins Werk setzet. Wir befehlen, setzen, ordnen und ermahnen demnach hiemit alle und jede, insonderheit „die Geistliche und Prediger, alle Schrift- und „Rechtsgelehrte, die Buchdrucker, Verleger und Buchführer, ohne Unterscheid des Glaubensbekenntniß, sie „seyen Fremd oder Einheimische, bevorab die Bücher-Commissarios, Kraft dieses, nachdrücklich erinnernde, „bey Vermeidung hoher Strafe, und Unsere kaiserliche „und des Reichs schweren Ungnade, alles und jedes, „was hiebevor von Zeiten zu Zeiten gegen den Mis„brauch der Buchdruckereyen und Herausgebung verboteners Glaubens- und Staats-Sachen angehender Leh„ren, Bücher und Lästerschriften oder Lehr-Gesetzen „verordnet worden, in genauer Obacht zu ziehen, und „dasjenige, was dazu auf einige Weise Vorschub geben

„kann,

rung und der vernünftigen Religion die Ruhe des gemeinen Wesens nicht hindere, wofern die Theologi nur nicht Lärm bliesen und den Pöbel aufhezten.“ Er beruft sich dabei auf die Fremdlinge (Proselyti Portae, seu Domicilii) welche bei den Israeliten wohnten, ohne bedrängt, oder unterdrükt zu werden.

Ich

„kann, sorgsam zu vermeiden und zu verhindern. Zu „dem Ende auch alsofort, nach Verlesung dieses, alle „Winkel-Druckereyen abzustellen, und nicht zu gestat„ten, daß deren einige anders, oder an- und aus an„dern Orten, als in solchen Städten und Orten einge„richtet werden, wo Kur- und Fürsten ihre gewöhnli„che Hofhaltung haben, oder Akademien, oder Univer„sitates Studiorum, oder wenigstens ansehnliche Unse„re und des Reichs, oder solche Städte seynd, wo obrig„keitliche Obsicht gehalten wird. Dann nicht nur kei„ne Buchdrucker zuzulassen, die da nicht angesessene red„liche und ehrbare Leute sind, und sich nach den allgemei„nen Reichs-Satzungen Uns und der Obrigkeit des Orts, „vermittelst Eides und Pflichten verbindlich gemacht ha„ben, sich in ihrem Drucken in allem demjenigen, was „die Reichs-Satzungen mit sich bringen, und ihnen vor„hero wohl zu erklären und einzubinden ist, gemäß zu be„zeugen, sondern auch noch hierüber bey allen und jeden „Buchdruckereyen verständige und gelehrte Censores zu „bestellen, und solche ebenermassen dahin zu verpflichten, „daß sie ohne deren genaue Durchgehung, Erlaubniß „und Genehmhaltung keinen, zumahlen ohne Benennung „des Erfinders, Schreibers oder Dichters und des Dru„ckers Nahmen und Zunahmen, wie auch der Stadt und „des Jahrs etwas zu drucken oder zu verkaufen, viel we„niger die Einführung solch-schädlicher Bücher aus frem„den Landen und deren Verschuß im Römischen Reich „verstatten, gestalten Wir von nun an alles, was ohne

„solche

Ich begehre nun zwar nicht zu leugnen, daß die Theologi durch ihren unzeitigen Eifer das Uebel zuweilen ärger gemacht haben, als es geworden seyn würde, wenn sie sich ruhig verhalten hätten: aber ganz dürfte das Aergerniß, so aus der Lehre der Socinianer entstanden ist, doch auch wol nicht nachgeblieben seyn, weil der Unwille des Pöbels sich auf die Erziehung und den Schulunterricht gründet, daß also

„solche Form und Feyerlichkeit ist, für sträfliche Laster- „und Schmäh-Charten, mithin allerdings vernichten „und zur Confiscation wirklich in der That aller Orten „erklären. Da aber gleichwohl von einem oder andern, „vorgedachter Erinnerung ohngeachtet, oder deren ohn„gehindert, dergleichen Laster, oder andere, gegen die „Reichs-Grund-Gesetze in Glaubens- und Staats-Sa„chen laufende Lehren, Schmähschriften, Bücher, Ku„pfer und Gemählde gedruckt und ausgegeben würden, „solche also fort ohne einige Nachsicht, durch jedes Orts „Obrigkeit oder unsere Kaiserliche Bücher-Commissarios „confisciret, der Urheber, Schreiber und Drucker aber so „wohl, als alle diejenigen, welche sie zum Verkauf her„umtragen und ausbreiten, oder sich dazu gebrauchen „lassen, an Guth und Vermögen, auch nach Beschaffen„heit der Sachen und deren Umständen, an Ehr, Leib, „Guth und Blut ohnnachläßig gestraft werden sollen."

Da ich mich öfters auf dieses kaiserliche Edikt, bald in Ansehung des Einen, und bald des Andern von seinen Absätzen, beziehen muß, so habe ichs gleich anfänglich ganz abschreiben wollen, so weit es nämlich zu meiner Absicht gehöret. Ich zeige dieses an, zur Verhinderung des Vorwurfs, daß ich den Text mit ungeheuren Noten beschweret hätte, als welcher sonst wol nicht nachgeblieben seyn möchte, weil man das Allegatum blos nach der Stelle des Textes beurtheilet, unter welcher es stehet.

also die Ruhe des gemeinen Wesens allerdings dabei leiden kann, wenn die Wahrheit der Offenbarung bestritten wird *). Und selbst das Beispiel aus der Kirche des alten Bundes zeigt nicht an, daß die Proselyti Portae ohne alle Bedingung geduldet worden sind. Die Grundartikel der Juden enthielten mehr, als ein Naturgesetz. Das siebente Gebot des Noah: „kein rohes Fleisch zu essen„ war unstreitig hinzugesezt worden, um den Juden kein Aergerniß zu geben, und diesem mußten sich die Proselyten unterwerfen **).

Aber

*) Man kann schon mit einem schlechten Menschenverstande zukommen, sich zu überzeugen, daß die christliche Religion gut, oder wenigstens doch die beste von allen Offenbarungen sey; allein es ist nothwendig, daß man sie studire, um es mit den grossen Genies aufnehmen zu können, wenn sie von ihnen bestritten wird. Es verdienen hiebei gelesen zu werden Les Entrevuës du Pape Ganganelli, VIII. Entrev. P. 191. &c.

**) Quicunque in se suscepit septem praecepta Noachidarum *et in iis observandis cautus est*, ille est pius e gentibus mundi. *Maimonides* in Tract. de Regibus, Cap. VIII. §. II. und an einem andern Orte sagt dieser vernünftige und gelehrte Jude noch präciser, daß die Proselyti Portae seu Domicilii, welche in den Thoren der Israeliten gewohnet haben, verbunden gewesen sind, die Vorschriften des Noah zu befolgen: Quisnam est ille, quem Proselytum Domicilii, Ger Toschabh, vocamus? Is Gentilis erat, qui in se susceperat a cultu extraneo abstinere, et cetera observare, quae in Noachidarum iure continentur. Nec circumcidebatur ille, nec baptizabatur, sed admittebant eum, velut unum ex piis e gentibus mundi. *Maimonides Issure Biah.* Cap. XIV.

Aber gesezt, daß die Sache sich auch anders verhalten hätte, so sind die Socinianer doch schuldig die Gesetze zu befolgen, denen sie sich bey ihrem Eintritt in die bürgerliche Gemeinde stillschweigend unterworfen haben, und welche eine jede Regierung so einrichten kann, wie sie es für den Staat am besten findet. Steht es den Socinianern doch frei, solchen zu verlassen, wenn sie sich von ihrem Gewissen gedrungen sehen, ihre besondere Meinungen öffentlich zu verkündigen. Die Socinianer sagen: „wir glauben allerdings einen Gott, aber nicht die Gottheit, welche aus drei Personen bestehen soll, die gleiches Wesens sind.“ Wenn ein Proselyt sagte: „Ich glaube einen Gott, den ich durch das Licht der Vernunft erkennen kann, aber nicht einen Gott, der sich den Menschen auf eine andere Weise offenbaret haben soll,“ so hielten die Juden diese Erklärung für eine Gotteslästerung, und steinigten ihn ohne alle Barmherzigkeit. Levit. XXIV. 12.

Ich werde keine Fakta anführen, als solche, welche ich mit authentischen Dokumenten beweisen kann, und diese werde ich dem Traktat anhängen. In den Fällen, worin sich die strengen Herren Orthodoxen mit conjekturiren behelfen, wird es mir erlaubt seyn, zu raisonniren, und, da, wo sie nur Seher sind, werde ich ein tiefes Stillschweigen beobachten, weil mein Verstand nicht dahin reicht, daß ich ihnen in das Unsichtbare und Unbegreifliche folgen kann. Der Himmel behüte mich davor, daß mich je die Lust an-

anwandele, Gold zu machen, und von Dingen zu reden, die blos möglich sind. Sie frommen nicht mir, und nicht dem Nächsten. Wenn die Herren Poeten eine Tour ins Land der Möglichkeiten machen, so wünsche ich ihnen eine glükliche Reise, aber ihr Gefährte werde ich nicht. Da meine Kräfte auch nicht dahin reichen, daß ich Herzen und Nieren prüfen kann, so werde ich das, was die Reformirten zur Begründung ihres Verlangens anführen, so lange für wahr halten, bis das geistliche Ministerium das Gegentheil bewiesen, oder es wenigstens doch wahrscheinlicher gemacht hat, als die Beweggründe der Reformirten sind, weil das Ministerium so wenig in das Verborgene des Herzens dringen kann, als ich, und seine Lehre; „Ein jeder ist so lange für böse zu halten, bis er das Gegentheil gezeiget hat, einer von den Zusätzen ist, womit die Schultheologie das Christenthum verdorben hat.

Die Streitschriften gereichen den wenigsten Lesern zum Vergnügen, wenn ihre Verfasser sich schlechterdings auf die Sache eingeschränkt, die in der Frage ist, oder, wenn sie kein satirisches Salz über sie gestreut, und sich der eigentlichsten bilderlosen Schreibart bedient haben; sie sind alsdann für den Geschmack der mehresten Leser zu trocken. Einen Skribenten von meinem Alter kleidet die Satire so wenig, als eine alte Dame das Tanzen. Ich werde es also versuchen, hie und da Anmerkungen anzubringen, die zwar von der Hauptstraße abgehen; aber doch nicht so weit, daß der Leser das Ziel aus den

Aus-

Augen verlieret, und, wenn ich im Texte ausweichen sollte, so werde ich doch bald wieder einlenken, damit ich mich nicht in mir selbst verliere; denn öfters kann ein Autor, wenn dieses geschehen ist, sich selbst nicht wiederfinden. Ich werde keine Bilder als Beweise gebrauchen; wol aber werde ich den kalten und unangenehmen Ideen durch verblümte Worte Wärme und Annehmlichkeit zu geben suchen. Hiedurch wird der Wahrheit nicht geschadet, wie diejenigen meynen, welche sich an den eigentlichsten und plattesten Ausdruk gewöhnt haben, sondern ihr Beifall wird dadurch vergrössert. Die Herren Theologen werden mir den Gebrauch der Bilder nicht übel deuten können, ohne eine Blöße über sich zu geben, weil man solche in der Neuen Offenbarung häufig antrift. Hier müßten sie andern Falls noch weniger statt haben, just, weil es Inspiration, und der Glaube kein so gründlicher Ausleger ist, als das Nachdenken und die Erfahrung. Ungern schreibe ich mich selbst aus, weil dieser Gebrauch seiner eigenen Aufsätze den Schein einer unmäßigen Eigenliebe, oder eines Eigennutzens hat: aber in dieser Abhandlung werde ichs zuweilen doch thun müssen, da meine freimüthige Gedanken über Staatssachen nur von wenigen aus der Klasse des Publikums gelesen werden, für welche ich gegenwärtig vornämlich schreibe. Es wird jezt von neuem Mode, daß die Schriftsteller ihre Gegner auf eine beissende Art herum nehmen, und so gar Personalien in den Streit mischen. Mir scheint dieses unmoralisch,

und unter der Würde eines Gelehrten zu seyn *); ich sollte auch fast glauben, daß diese Antagonisten, wenn

*) Jüngst habe ich in einer kleinen Broschüre eines anonymischen Verfassers folgendes gelesen: „Anständigkeit, guter „Ton, Lebensart: elend Tugenden unsers weibischen „Zeitalters! Firniß seyd ihr; und nichts weiter. Aber „eben so oft Firniß des Lasters, als Firniß der Tu„gend.“

In dem lezten Stück hat der Autor Recht: und ich möchte fast behaupten, daß sie viel öfterer Firniß des Lasters, als Firniß der Tugend ist. Diese bedarf keines Firnisses, und derjenige, welcher sie nicht blos kennet, sondern auch liebet, wird sie gewiß nicht schminken. Aber was folgt nun weiter daraus? daß man die Anständigkeit nicht beobachten dürfe? daß man keine Ursache habe, in einem guten Tone zu reden? Ich bin ein Feind vom Consequenzmachen, und will diese Folge keinesweges aus jenem Satze ziehen; indessen scheint mir das, was der Autor hinzusetzet, doch nicht von dem Gewichte zu seyn, daß es die Anständigkeit, den guten Ton und die Lebensart zu einer elenden Tugend eines weibischen Zeitalters herunter würdigen kann. Der Autor füget jenem noch bei: „Was frage ich dar„nach, ob meine Vorstellung diesen Firniß habe, oder „nicht? Er kann ihre Wirkung nicht vermehren“ (sollte dieses wol in Ansehung eines jeden Lesers seine Richtigkeit haben? Wie viele halten nicht mehr auf ein geschminktes Angesicht, als auf eine natürliche Schönheit?) „und ich will nicht, daß man für mein Gemälde „das wahre Licht erst lange suchen soll.“ Gut, aber kann man die Farben, welche das Licht hervorbringen sollen, nicht zu stark auftragen? Kann die Wahrheitsliebe nicht in Animosität; kann die Naivität nicht in Invektiven übergehen? Der Leser wird sich diese Fragen selbst beantworten können.

Non tam refert qualia sint quae dicas, quam quomodo dicantur.

Cicero.

wenn ihr Eifer nachgelassen hat, sich selbst Vorwürfe machen werden. Ich will mich mit allem Fleiße vor dieser Art zu kontrovertiren hüten, weil ich meine Känntnisse durch Aeusserung eines feindseligen Herzens nicht zu Tage legen mag. Aber nichts destoweniger werd ich das Kind doch bei seinem rechten Namen nennen, damit meine Gegner nicht verzärtelt werden, und sich künftig gegen die Wahrheit

Sanctum et venerabile Nomen.

nicht noch leichtsinniger bezeigen, als vorher. Wenn es darauf ankommt, daß die Wahrheit (ich schreibe dieses Wort nie ohne Vergnügen nieder) verkündigt werden soll: so muß uns keine Consideration, wie groß sie auch seyn mag, davon abhalten. Es ist unser Beruf, sie zu suchen; und unser Heil, sie gefunden zu haben *). Die Verfasser der auserlesenen Bibliothek haben von der Einleitung zu meinem Schwedischen Staatswerk geurtheilet: „daß sie

*) Ein neuer Schriftsteller sagt: „Nicht die Wahrheit, in „deren Besiz der Mensch ist, sondern die aufrichtige „Mühe, die er angewendet hat, hinter die Wahrheit zu „kommen, macht den Werth des Menschen. Denn nicht „durch den Besiz, sondern durch die Nachforschung der „Wahrheit erweitern sich seine Kräfte, worinn allein „seine immer wachsende Vollkommenheit bestehet.“ So weit hat der Autor recht, was dagegen auch theologisch eingewendet worden ist. Der Autor fähret fort: „Der „Besiz macht ruhig, träge, stolz.“ Ich erinnere hiebei, daß solches nicht allemal geschiehet. Wir werden durch eine entdekte Wahrheit öfters gereizet hinter noch mehrere, noch verstektere Wahrheiten zukommen.

mit Wahrheit und Freimüthigkeit geschrieben sey.“ Ein großes Lob, bei dem ich mich mit Zufriedenheit ansehe, weil die strengste Untersuchung mich überzeugt hat, daß es gegründet ist. Ich hoffe, daß der Leser in dieser Abhandlung dieselbige Unpartheilichkeit und Freimüthigkeit antreffen soll. Vielleicht legt man mir dieses zur Ruhmredigkeit aus, ohne zu bedenken, daß es Fälle giebt, in welchen man sich selbst rühmen muß. Ich berufe mich desfalls auf eine bekannte Stelle aus dem Cicero, der die guten Sitten und die Anständigkeit sehr wohl kannte.

. . . ita Natura comparatum ut proximorum incurioſi longinqua ſectemur, ſed quod omnium rerum cupido langueſcit, cum facilis occaſio eſt.

Plinius L. VIII. Ep. 20.

Und endlich sagt unser Schriftsteller: „Wenn Gott in „seiner Rechten alle Wahrheit, und in seiner Linken den „einzig immer regen Trieb nach Wahrheit, obschon mit „dem Zusatze, mich immer und ewig zu irren, verschlossen hielte, und spräche zu mir: wähle! Ich fiele „ihm mit Demuth in seine Linke, und sagte: Vater „gieb! Die reine Wahrheit ist ja doch nur für „dich.“

Der lezte Saz scheinet mir nicht mit philosophischer Präcision abgefaßt zu seyn. Alle Wahrheiten in ihrem völligen Lichte, oder der Zusammenhang aller reinen Wahrheiten ist nur für Gott, der einen unendlichen Verstand hat; er kann von einem endlichen Wesen nicht begriffen werden. Aber auch ein endlicher Verstand kann eine einzelne reine Wahrheit einsehen. Gegen die Wahl des Autors ist zu erinnern, daß sie sich blos auf eine Hypotheſe gründet. Der Beſiz der

Wahr-

kannte. Wir können uns, sagt Herr Wraxall *), der sich selbst fühlte, „wir können uns eines schmeichelnden und tugendhaften Stolzes nicht erwehren, wenn wir uns bewußt sind, oder wenigstens uns die Hoffnung machen, daß wir aufmerksamen Freunden Scenen gelehrter Känntnisse eröffnen. Eine Betrachtung, die für einen von Dankbarkeit beherrschten Geist ungemein viel ermunterndes hat.“

Es sind über meinen Gegenstand unterschiedene Drukschriften gewechselt worden. Ich werde bisweilen gezwungen seyn, sie wörtlich abzuschreiben, wiewol ich müßige Stellen in ihnen finde. Geschähe es nicht, so möchte die eine, oder die andere Parthei

Wahrheit machet nicht allemal träge und (soll wol oder heißen) stolz. Dieses geschiehet nur bei denen, welche zu mistrauisch auf ihre Empfindung, oder zu stolz auf ihre Känntnisse sind. Und, wozu soll dem Menschen denn der einzig immer rege Trieb nach Wahrheit dienen, wenn damit verbunden ist, daß er immer und ewig irren muß? Die angewendete Mühe, hinter die Wahrheit zu kommen, ist das Verdienst, und die erforschte Wahrheit ist die Belohnung. Nimmt man diese weg, so fordert man von dem Menschen, daß er sich ohne einen Endzwek, oder doch ohne einen zureichenden Endzwek bemühen soll. Und auf solche Art wäre er ein Spiel der Vorsehung und nichts weiter. Die engen Grenzen einer Anmerkung erlauben mir nicht, daß ich mich hierüber weiter erkläre. Vieleicht geschiehet es ein andermal, wenn mein Gegenstand zur spekulativen Philosophie gehöret.

*) Nathanael Wraxals Bemerkungen auf einer Reise durch das nördliche Europa, besonders zu Kopenhagen, Stokholm und Petersburg, I. Brief.

sagen: ich hätte ihre Sätze nicht in ihrer ganzen Stärke vorgetragen. Es ist dieses eine gewöhnliche Ausflucht, wenn man sich in der Enge siehet, und doch nicht gestehen will, daß man unrecht habe. Dieses Geständniß gehet den allermehresten Disputanten ungemein schwer ein; und wenn sie es in dem gehörigen Lichte betrachteten, so würden sie doch finden, daß es ihnen gar nicht zur Schande gereichte. Es frägt sich noch: ob der Wiederruf dem Herrn Fenelon die größte Ehre gemacht, oder, ob es sein Telemach gethan habe? Es sollte mir lieb seyn, wenn ich durch jene Methode allem unnützen Wortgezänk vorgreifen könnte; denn Streitigkeiten von dieser Art verursachen allemal, daß man die Zeit, welche man mit ihnen zubringet, von seinen Lebensjahren abziehen muß, *) und mit dem Vegetiren siehet es dazu noch mislich aus, ohne, daß das allgemeine Wohl dabei gewönne. Die wenigsten Menschen sehen jenen großen Verlust ehe ein, als bis sie dem Ende ihrer Laufbahn nahe sind.

Vieleicht sind die Schriftsteller, welche ganz unnütze **) Dinge vortragen, strafwirdiger, als diejenige,

*) Exigua pars est vitae, quam nos vivimus.
Ennius.

**) Der Herr von Leibniz sagt an einem Orte: „daß er „nie ein so schlechtes Buch gelesen, in dem er nicht Et„was Gutes angetroffen hätte.“ Dieses ist für ihn, bei seiner überaus großen Belesenheit, ein Glük gewesen, dessen sehr wenige von den Liebhabern der Lektüre theilhaft werden. Vieleicht hat sein Scharfsinn Etwas entdekt, welches hundert andere nicht wahrgenommen haben

nige, welche ketzerische, oder gesetzwidrige Sachen vorbringen. Diese können bisweilen dazu dienen, daß es eintrift, was Quintilian schreibet: — aliquando ad verum, ubi minime expectavimus, pervenimus. Aber bei jenen ist der Schade vor der Hand, ohne, daß man hoffen darf, jemals entschädigt zu werden.

Wenn diese, meine Abhandlung nicht gut ausfallen sollte, so würde ichs schon zufrieden seyn, wenn sie die Beste in ihrer Art wäre. Die Werke der Menschen erreichen selten den Grad der Vollkommenheit, den sie erreichen könnten. Die Ursachen dazu sind zu bekannt, als, daß ich sie anführen müßte. Dieses Werk würde zu dem nicht von mir unternommen worden seyn, wenn die Herren Journalisten zu Hamburg, Helmstädt, Frankfurt am Mayn, Leipzig und Halle mich nicht versichert hätten, daß meine Arbeit „(der historische und statistische Beweis, daß Dänemark dem Teutschen Reiche lehnpflichtig und zinsbar gewesen sei) keinesweges kränkele und ältele.

Der Titel, den ein anonymischer Autor seinem Traktate gegeben hat *), ist bei mir so kraftlos

haben würden, oder, welches diesen doch kein Stof zum nüzlichen Nachdenken hätte seyn können.

*) Der Titel ist dieser: Prüfung der Ersten, Zweiten und aller fernern Ausgaben der Anmerkungen eines Ungenannten über die beiden Vorstellungen E. E. Hamburgischen Ministerii an E. H. und Hochweisen Rath, das löbl. Collegium der Herren Sechziger und eine Erbgesessene

gewesen, daß ich nicht den kleinsten Anstand zum schreiben genommen habe.

Die Titel sind freilich wilkürlich, aber sie müßten doch nicht so unphilosophisch abgefaßt seyn, daß sie sich auf hypothetisch unmögliche Dinge erstrekten. Da der Verfasser die nova narrata aller ferneren Ausgaben von den Anmerkungen eines Ungenannten wol nicht vorausgesehen hat, weil er sonst seine Prüfung darauf eingerichtet haben würde, um der Replik vorzugreifen, als welches sein Wille bei jenem überschnappenden Titel gewesen seyn wird, so verräth der Titel seiner Prüfung einen unvollständigen Begriff von dem Umfange der Sache und von einem zu großen Vertrauen zu seinen Känntnissen.

Es giebt Klätscher, welche sagen, daß ich von den Reformirten zu dieser Arbeit gedungen worden sey. Ich habe schon manche derbe Lüge von mir gehört, aber doch noch keine, zu der ein so kleiner Schein vorhanden gewesen wäre, als zu dieser. Es sey aber drum, daß ich von den Reformirten für diese Bemühung belohnt werden sollte, käme ihr Werth, oder Unwerth denn auf etwas anders anders an, als auf ihren Grund, oder ihren Ungrund? Hätte sie nun jenen, so beschimpften die Klätscher nicht mich, son-

sessene Bürgerschaft, gegen die neuerlich projektirte öffentliche Religionsübung der hiesigen Holländischdeutschen Reformirten: Zur nöthigen Nachricht für Einheimische und Auswärtige. Mit Beilagen. Hamburg, Gedrukt und zu bekommen bei Dieterich Anton Harmsen. 1774.

sondern sich selbst, und hätte sie ihn nicht, wozu diente das Gewäsch, da die Arbeit selbst ihren geringen Werth schon bestimmte? In dem ersten Falle würde ich belohnt, und im leztern besoldet werden. Jenes mag ich wol seyn, aber dem Himmel sey gedankt, daß ich dieses nicht nöthig habe. Wer selbst keinen Unterschied unter Dienst und Verdienst, und unter Belohnung und Besoldung zu machen weiß, der lese die schönen Briefe, welche der unsterbliche Graf Tessin an den Kronprinzen von Schweden geschrieben hat, oder Abbts vortrefliche Abhandlung: Vom Verdienste.

Ich muß abbrechen, um nicht in den Egoismus zu verfallen, weil ich weiß, daß mehr Verstand dazu erfordert wird, lange mit Anstand von sich selbst zu reden, als ich besitze.

Geschrieben zu Hamburg am ersten Tage des Augustmonats 1778.

Ludwig von Heß.

Ne hoc quidem nudum eſt intuendum, qualem cauſam vir bonus, ſed etiam qua re et qua mente defendet.

QUINTILIANUS.

I. Abtheilung.

§. 1.

Wenn ich mit den Herren Theologen eine Theokratie annehmen wollte, ſo könnte ich von ihr einen wichtigen Grund für die Toleranz herleiten; aber jene Hypotheſe iſt ſo ſchwankend, daß ich auf ſie keinen Beweis gründen mag. Die natürliche Moral und die Politik geben uns zuverläßigere Beweggründe an die Hand.

Was iſt widerſinniger und unvernünftiger, als, daß man ein Geſchöpf verfolgt, das mit uns einen Urſprung hat; mit uns eines Weſens iſt, und dieſes nicht darum, weil es uns beleidigt hat, ſondern, weil es über die Verehrung des Schöpfers; die Er allein richtig beurtheilen kann, anders denkt, als wir. Wir handeln ſolchergeſtalt nicht allein gegen die Vernunft, welche uns über alle andere Thiere erheben ſollte, ſondern wir unterdrücken auch den Inſtinkt, und würdigen uns unter die unvernünftigen Thiere herunter, die ihren Trieben folgen.

Bleiben wir bei dieſer Handlung dem Schöpfer ähnlich, nach deſſen Bilde wir ſind gemacht worden? Gott

Gott verlangt von den Menschen für alles Gute, das Er ihnen von ihrer Geburt an bis zur Stunde ihres Todes erzeiget, keine andere Vergeltung, als, daß sie Ihn lieben sollen, weil ihre Freiheit, nach welcher sie dieses unterlassen können, das Einzige ist, so sie eigenthümlich besitzen. Wie ist es aber möglich, das schönste Werk seiner Hände zu verderben, wenn man ihn liebet? Wer kann, ohne wahnwizig zu seyn, sagen, daß er einen Artisten ehre und liebe, indem er in dessen Werkstätte, die er uns zum Vergnügen geöffnet hat, sein Meisterstük zerschlägt? Gott kann, vermöge seines Wesens, nicht anders verehrt werden, als in seinen Geschöpfen. Dieses müssen wir für wahr halten, oder, wir müssen auch gestehen, daß wir einen falschen Begriff von Ihm haben. Geschiehet jenes, so können wir unsere Nebenmenschen nicht verfolgen, und ist dieses, so strafen wir sie für einen Irrthum, den wir selbst hegen. Alles, was der Hochmuth und der Eigennuz erfunden, und die Arglistigkeit und ein falscher Wiz in ein Religions-System gebracht haben, kann gegen die Ueberzeugung des schlichten Menschenverstandes, und gegen die Empfindung eines gesunden Herzens nicht bestehen. Jener schlägt meine wohlthätige Hand in die Hand meines Nächsten; und dieses empfindet mit ihm, wenn er leidet. Nimmt man dem Menschen das Vermögen gutes zu thun, so nimmt man ihm zugleich das feinste Vergnügen: und läßt man ihm die Licenz zum Bösen, so öffnet man ihm einen Weg zu seinem eigenen Verderben, das er, wenn

nicht

nicht in seinen äusserlichen Umständen, gewiß doch in sich selbst antreffen wird! O Toleranz, Toleranz! du kannst uns mit Gott versöhnen, wenn du von rechter Art bist; denn in dir liegt der Begriff der Vergebung, so wie du die Erfüllung der Pflichten bist, die wir unserm Nächsten schuldig sind.

§. 2.

Es ist sonderbar, die Christen tadeln die heidnischen Kaiser, welche die Christen verfolgt haben, und nennen sie desfals Tyrannen, Wüteriche, da sie sich doch selbst unter einander verfolgen. *) Dieses ist noch schändlicher und schädlicher, als jenes, man mag hiebei auf die Bewegursache, oder auf den schädlichen Einfluß sehen, welchen jene in den Staat gehabt haben, und dieses in ihn noch jetzo hat. Soll-

*) Herr Pallissot saget in seiner Eloge auf den Herrn von Voltaire: „daß derselbe ein Feind des Christenthums par un excès de tolerance geworden sey.“ Eine ungemein schwache Entschuldigung. Keine Offenbarung ist toleranter, als die christliche, wenn gleich nicht zu leugnen stehet, daß viele, die sich zu derselben bekennen, sehr intolerant sind. Dieses sind sie aber nicht als Christen, sondern als abergläubische, oder wahnwitzige Leute. Der Herr von Voltaire, der ein Philosoph seyn wollte, hätte diese beide moralische Charaktere von einander unterscheiden müssen; und, da er solches nicht gethan, so hat seine eine Hand wieder nieder gerissen, was die andere gebauet hat; ja es dürfte noch schwer zu entscheiden seyn, ob seine Freigeisterei nicht mehr Unheil angerichtet, als seine Liebe zur Toleranz Gutes gestiftet habe.

Sollten die Religions-Kriege, welche die Christen gegen einander geführt haben, dem menschlichen Geschlechte wol nicht schädlicher gewesen seyn, als die Christenverfolgungen der römischen Kaiser? Ich sollte es denken. In den Religions-Kriegen sind Ströme von Menschenblut geflossen, die ganze Länder überschwemmt und dem menschlichen Geschlechte den Untergang stärker gedrohet haben, als die sogenannte Sündfluth, welche nur einen Theil von Asien entvölkert hat. *)

Kon-

*) Wer hievon gründlich unterrichtet seyn will, der lese die vortrefliche Kirchengeschichte des Abts Fleury und Arnolds Kirchen- und Ketzerhistorie. Die Stifter des Westphälischen Friedens haben sich nicht enthalten können, im Eingange des Friedensschlusses zu sagen: Unde multa Christiani sanguinis effusio cum *plurimarum Provinciarum desolatione* secuta est. Tandem divina bonitate factum esse, ut utrinque de pace universali suscepta sit cogitatio, in eumque finem ex mutua partium conventione Hamburgi etc.

Dieser Präliminair-Traktat stehet in Meyers Londorp. suppleto T. V. p. 560. Von der zu Hamburg von dem Kaiser und der Krone Schweden gemachten Convention sind nachzusehen die Acta Pacis Westfal. *Meier*. T. I. p 8 *Aitzema* Tr. Pacis, p. 36 Die Ratification des Kaisers stehet beim Puffendorf de Rebus Suec. p. 225. und in Gundlings Diskurs über den Westphälischen Frieden. Die Convention des Kaisers und des Königs von Frankreich ist beim Aitzema am angeführten Orte p. 39. und Puffendorf am angezielten Orte p. 467. zu finden.

Konstantin nahm die christliche Religion in seinen Schuz. Ob er nach Ueberzeugung gehandelt hat, oder nicht? darauf kommt es hier nicht an, da es wenigstens seine Nebenabsicht gewesen ist, den Streitigkeiten ein Ende zu machen, die aus den Misbräuchen und Verfälschungen der natürlichen Religion entstanden waren. Und ehe er es sich versahe, mußte er gewahr werden, daß die Christen selbst an dem Untergang ihrer Religion arbeiteten, indem sie über Probleme stritten, die über ihren Horizont giengen. Der schwache Konstantin glaubte die Sache durch Strafen gut zu machen, aber das glükte ihm nicht, und, wie er unwissend bald auf die eine und bald auf die andere Seite der streitenden Partheien trat, so fachte er das wilde Feuer des Religionseifers an. Das Blut der Christen floß lange Zeit in Afrika, in Syrien, in Thracien, in Egypten, in Klein-Asien, woselbst der Name der Christen heutiges Tages nur durch die Handlung und durch die Sklaverei bekannt ist. Schande für die, so dazu die Grundursache gewesen sind, und ein drohendes Beispiel für diejenige, welche mit jenen Zänkern von gleicher Gesinnung sind. Können unsere Polemiker gleich keine neue Religionskriege anzetteln: so arbeiten sie doch daran, daß über Glaubenssachen, wie über Verbrechen, peinlich möge erkannt werden; welches das Wachsen des Christenthums unterdrükt und das Wohl ihrer Nachfolger im Amte gewiß verkleinern wird, wenn es nicht schon ihr eigenes Glük verringert. Wenn diese Herren

Käm-

Kämpfer auch nur das lezte beherzigen wollten: so würde die christliche Religion schon beiläufig gewinnen, und man hätte Ursache sie als eine mitwirkende Ursache zu einem guten Endzweck hochzuschätzen, obwol ihre Absicht nicht auf denselben gerichtet worden wäre.

Die Wissenschaften und Künste haben durch die Religionskriege vorzüglich gelitten. Bei den Römern waren sie in voller Blüthe und verloren durch die Christenverfolgungen wenig, oder nichts. Bei den Christen hatten sie zur Zeit der Religions-Kriege kaum Knospen gewonnen, und wären beinahe abgestorben; sie wurden wurzellos und hatten viele Zeit nöthig, ehe sie sich erholen konnten. Hier siehet man den Zeitpunkt, da der Aberglaube sein Haupt bei den Christen empor gehoben und den Grund zu den vielen Leiden geleget, welche die Christen, die eine Parthei mehr, die andere weniger, durch viele Jahrhunderte gedrükt haben. Er, der fürchterliche Aberglaube, ist die Büchse der Pandora gewesen, aus welcher alle Uebel entsprungen sind. Wären die Wissenschaften nicht wieder empor gekommen: so lebten wir noch unter dem unerträglichen Joche der Kirche; und selbst die weltlichen Regenten wären nichts weiter, als Instrumente in den ungerechten Händen der Geistlichen. Welch ein Glük ist es demnach nicht für die Menschheit, daß sie wieder in ihre vorige Rechte eingesezt worden ist. Man hat Ursache wegen dieser glüklichen Veränderung jährliche Bethtage anzustellen; oder, richtiger

tiger gedacht, man sollte auf den Landtägen jedesmal in genaue Erwägung ziehen, ob die Geistlichkeit auch einen neuen Versuch mache, ihren Arm nach der Regierung auszustrecken? als wovon die Intoleranz ein sicheres Zeichen ist.

Divide et impera.

Dieses Princip hat die Geistlichkeit zu allen Zeiten treflich zu nutzen gewußt.

§. 3.

Die Grundverfassung der römischen Republik hatte sich seit der Zeit, daß sie gestiftet worden war, zwar viel verändert; desgleichen auch die vom Numa eingeführte Religion; indessen standen beide doch noch in genauer Verbindung, so, daß diese nicht gekränket werden konnte, ohne, daß jene nicht mit darunter gelitten hätte. Die römischen Kaiser handelten also, nach der Politik, recht, wie sie sich dem Fortgange des Christenthums widersezten, weil diese Religion mit den Grundgesetzen des römischen Staats in vielen Stücken stritte *). Sie versahen es

*) Zum Exempel: Die christliche Religion hob den Unterscheid zwischen Freien und Knechten, der in das ganze Römische Recht eingeflochten ist, auf; Sie verwarf den unmoralischen, die Betrügereien begünstigenden Unterscheid der Negotiorum stricti juris et bonae fidei und schränkte das Recht eines Hausvaters, und die väterliche Gewalt ein, welches alles den Staatsmaximen der Römer entgegen war. vid. *Iust. Henn. Boehmer* Iur. eccleſiaſt. antiq. Diſſ. IV.

es aber darin, daß sie sich gar zu harter und so gar unmenschlicher Mittel bedienten. Es ist gar nicht zu bewundern, daß die römischen Kaiser die Christen in den Verdacht gehabt haben, sie würden sich in die Regierung mischen, und eine Staatsveränderung veranlassen, da Sie den Zeiten Jesu nahe waren und erfuhren, daß die Verbreiter seiner Lehre vornämlich darauf bedacht waren, wie sie sich Anhänger machen möchten. Sehen wir doch jetzo, daß es unter uns Schriftsteller giebt, welche Jesum beschuldigen, daß er nach einer weltlichen Herrschaft getrachtet; und solche auch erhalten haben würde, wenn er an dem klugen Theil des jüdischen Volks nicht einen zu mächtigen Widerstand gefunden hätte. Es ist mein Beruf nicht, diese gewagte Meinung, welche die Zweifel des frechen Woolstons noch übertrift, zu widerlegen. Hieselbst würde es ohnehin auch ganz am unrechten Orte geschehen. Bei dieser Sache haben die Herren Orthodoxen das Recht zu eifern: nur wünschte ich, daß sie aus den Kanzeln keine Katheder machten. Die Zuhörer für diese und für jene sind zu unterschieden; was hier Nutzen schafft, kann dort schädlich seyn. Vieleicht dürfte man hiegegen einwenden, daß der objektive Nutzen grösser sey, als der subjektive Schade: aber es würde vergebens seyn. Die Absicht der Predigten gehet vornämlich auf den subjektiven Nutzen; und, da der Vortheil und der Schade nicht von der Natur sind, daß sie sich genau bestimmen lassen: so kann das eine von dem andern auch nicht akkurat abgezogen werden.

Eine Frage wünschte ich, als Statist, von denjenigen beantwortet zu sehen, welche die christliche Religion mit der spekulativen Philosophie bestreiten: Wenn sie durch eine Induktion evident gemacht haben werden, daß die christliche Religion falsch sey, haben sie denn eine bessere (ich will nicht einmal sagen: wahre) zur Hand, bei welcher sich der Staat besser befinden würde, als bei jener? oder, getrauen sie sich, ihre philosophische Religion in der Geschwindigkeit national zu machen? Und im Fall weder das Eine, noch das Andere seyn sollte, wird der Staat den Grad der Vollkommenheit behalten, welchen er hatte, wie man die christliche Religion noch für die wahre hielt? Gesezt, daß die Neue Offenbarung erdichtet wäre, könnte sie für uns, die wir sie für wahr halten, nicht die faßlichste seyn? Könnte sie nicht die schiklichste zu unsern bürgerlichen Umständen seyn? Und dürfte zwischen dieser und einer ganz wahren (für ganz erdichtet kann man jene doch auch nicht halten, ohne allen historischen Glauben aufzuheben) nicht ein so großer Kontrast entstehen, daß die Republik in der Maasse erschüttert würde, daß die Regierung nicht festen Fuß halten und an der Vereinigung der neuen Religion mit dem Staat nicht ruhig arbeiten könnte? Die Geschichte aller Zeiten lehrt uns, daß ein Staatsbeben entstanden ist, so oft man die alte Religion nur hat modificiren wollen. Ich berufe mich desfals blos auf die Reformation; ein jedes Beispiel, das ich über dieses anführen wollte,

re, würde überflüssig seyn. Wie Solon gefragt wurde: ob er seinen Bürgern die besten Gesetze gegeben habe? so antwortete er: „Die besten schlechterdings wol freilich nicht, aber doch die besten, „derer sie fähig waren.“

Ich verbitte mir alle theologische Auslegungen und Anwendungen. Ich habe blos als ein Statist raisonniret, den die Theologie an diesem Orte nichts angeht, der hieselbst nur von der Religion redet, in so weit sie einen Einfluß auf den Staat hat, und auch um keinen mathematischen Punkt weiter. Ich muß umkehren; oder ich finde mich nicht wieder zu recht.

§. 4.

Untersuchen wir die Bewegursachen zu den Religionskriegen: so finden wir, daß sie an Seiten der christlichen Lehrer Eigennuz und Hochmuth, und an Seiten der Regenten Unwissenheit und Aberglaube, worin Sie von jenen sorgfältig unterhalten worden, gewesen sind.

Es dürfte den römischen Wüterichen an jenem Tage erträglicher ergehen, als den Geistlichen, welche die Regenten durch scheinheilige Vorspiegelungen zu Kriegen verleitet haben.

§. 5.

Es ist eine schwache Rechtfertigung, wenn man zum Beweise über die Toleranz sagt: „die fremden Religionsverwandten würden von der Obrigkeit so

wol wider Gewalt und Unrecht beschüzt, als die Glieder der herrschenden Kirche.“ Dieses beziehet sich vornämlich nur auf den Gewinn, welchen die Gemeinde daraus ziehet, und muß deshalb auch geschehen, ohne, daß die fremde Religionsverwandte die Immunitäten und Prärogativen genieſſen, deren sich diejenigen zu erfreuen haben, welche sich zum herrschenden Glauben bekennen. Wenn ein Römisch-Katholischer, oder ein Reformirter todtgeschlagen, oder ihnen die Häuser angezündet werden dürften, ohne daß die Uebelthäter die Ahndung der Obrigkeit zu befürchten hätten, so würden die Evangelisch-Katholischen mit darunter leiden. Durch die Bestrafung jener Verbrechen sorgen sie also für ihr eigenes Wohl. Die Toleranz concurrirt hiebei gar nicht weiter, nachdem den fremden Religionsverwandten einmal, ebenfalls zum Besten der Einheimischen, verstattet worden ist, bei diesen zu wohnen.

§. 6.

Ich muß von der Toleranz abbrechen, damit ich nicht Holz in den Wald trage. Zudem ist meine eigentliche Absicht auch nur auf den öffentlichen freien Gottesdienst der Holländisch-Deutschen Reformirten gerichtet. Jene kurze Abhandlung habe ich blos zu dem Ende vorausgeschikt, damit ich die Leser aufmerksam und empfindsam machen möchte. Billig denkende Leser werden mich nach dieser Absicht beurtheilen.

Ich war anfangs willens, von den kleinen Religionskriegen der Gelehrten kürzlich zu handeln, und denjenigen ein Paar Worte seitwärts zu sagen, welche über die Intoleranz bittere Klagen führen, und sich gerade zu derselbigen Zeit, da sie dieses thun, intolerant beweisen. Aber bei gründlicherem Nachdenken habe ich diesen Vorsaz fahren lassen. Jene Prediger der Toleranz sehen alles, auch die ernsthaftesten und heiligsten Sachen von der lächerlichen Seite an, und wollen mit ihrer Laune, (welche öfters ein Unsinn ist) die wichtigsten Dinge entscheiden. *) Setzet man ihnen nun Gründe und bindige Schlüsse entgegen: so spotten sie und werden grob. Daher überlasse ich ihre Abfertigung denen, welche sich zu der so genannten launigten Schreibart bequemen und Invektiven mit Invektiven beantworten können. Durch jene solide Art zu disputiren, wird die gute Sache dem Hohngelächter der Jünglinge und Wizlinge exponiret. Kluge Leute, denen es um die Erkänntniß der Wahrheit im Ernst zu thun ist, achten ohnehin nicht auf die Phantasien und launigten Produkte der so genannten

*) Ich habe zuweilen Freigeister gesehen, welche sich mit gelehrten Gottesmännern über die Religion eingelassen haben, und wenn mich nicht das Mitleiden zurükgehalten hätte, so hätte ich gerne lachen mögen. Es war mir, als wenn ich ein Frauenzimmer mit einem geschikten Weltbeschreiber von den Gegenfüßern streiten hörte. S. des Abtes Trublet Gedanken über verschiedene Dinge, S. 127. nach der Uebersetzung der Frau von Steinwehr.

großen Genies. Sie würden von noch kürzerer Dauer seyn, als sie schon wirklich sind, wenn ihnen durch einen unzeitigen und heftigen Widerspruch nicht auf eine Zeitlang Nahrung gegeben würde. Gegen Schriftsteller, die schlecht gedacht, und vorher auch nichts Gutes geschrieben haben, muß man gar nicht die Feder führen; elende Skribenten werden durch den Widerspruch, wie gründlich er auch seyn mag, nicht gebessert; er macht sie vielmehr stolz auf ihre Unwissenheit, und verursachet, daß sie uns mit noch mehreren nichtswirdigen Charteken plagen. Verachtung ist das beste, wo nicht einzige, Mittel wider die gelehrte Epidemie.

II. Abtheilung.

§. 1.

Man kann von dem jetzigen Hamburgischen Senat mit Wahrheit rühmen, daß Er tolerant ist; und Er würde die fremden Religionsverwandten gewiß noch mehr begünstigen, wenn Er von der Geistlichkeit, und denen aus der Bürgerschaft, die durch Furcht, Unwissenheit und Aberglauben von Ihr abhängig geworden sind,*) nicht daran

*) Um die schädliche Abhängigkeit des ordinairen Mannes von den Priestern zu vereiteln, müste eine jede Regierung, wenn die Umstände des Staats es nur irgend leiden wollten, den Beichtstul abschaffen. In ihm werden nicht allein viele falsche Verheissungen für gutes Geld verkauft, sondern diese Trokirung verursachet

an gehindert würde. Der Streit über den öffentlich freien Gottesdienst der Holländisch-Deutschen Reformirten beweiset dieses vollkommen.

§. 2.

Es kommt bei dieser Sache auf zwei Fragen an:

I. Haben die Reichsstände das Ius Reformandi?

II. Gebühret der gesezgebenden Macht zu Hamburg dieses Ius Reformandi in dem Fall, wovon jezt die Rede ist?

Die erste Frage könnte ich blos mit Ja beantworten, weil diese Behauptung bei den Publicisten keinen Zweifel leidet. Da ich aber für Hamburg insbesondere schreibe, woselbst es wenige Juristen von dieser Klasse giebt: so darf ich jenen Saz wol nicht als bekannt voraussetzen, sondern muß

chet auch, daß sie die Gesetze leichtsinnig übertreten, weil, wie sie wähnen, ihr böses Gewissen in dem Beichtstul für die Gebühr leicht beruhiget werden kann. Und eben dadurch werden sie von ihrem fürchterlichen lieben Seelsorger, zum Nachtheil der obrigkeitlichen Autorität abhängig. Ich will der Aergernisse nicht gedenken, zu welchen jener Tausch von mehr als einer Seite Gelegenheit giebt, sondern ich will nur die Frage hinzusetzen: „Ob sich Tezels Ablaskram und die feile Absolution im Beichtstul einander viel aus dem Wege sind?

Multa sunt sic digna revinci, ne gravitate adorentur.

Tertullianus.

ihn vielmehr beweisen. Denjenigen, welche vorher schon wissen, was ich sagen werde, kann es dazu dienen, daß es ihr Gedächtniß auffrischt, und sie zur Beurtheilung meiner Entscheidung über die zweite Frage fertiger macht.

§. 3.

Das Ius Reformandi betrift die Anordnung des Gottesdienstes in der Republik, und ist ein Theil vom Iure Majestatico circa sacra, oder dem Rechte der höchsten Gewalt über Kirchensachen. Im ganzen heiligen römischen Reiche gebührt dieses Recht dem Kaiser und dem Reiche conjunctim, *) und in einem jeden Staat desselben hängt es von dem Reichsstande, oder dem Herrn besonders ab, bei welchen das Ius territoriale ist; doch so, daß die Reichsgrundgesetze dabei beobachtet werden, **) die in den Händen des Kaisers und des Reichs sind. Der öffentliche und privat Gottesdienst wird also durch die Reichsgrundgesetze, durch Concessionen, die denselben nicht entgegen sind, und durch erlaubte Verträge bestimmt, welche von der Territorialherrschaft, den Landständen und den Untersassen, oder auch mit andern Regierungen zum Besten des Landes errichtet

*) Instrumentum Pacis Osnab. Art. V. §. 39. Vid. Phil. Bernh *Zech* Medit. de Iure Reformat. P. II. C. IV. §. 70. seq.

**) Instrum. Pacis Osnabrug. Art. V. §. 30 seq. Quantum deinde ad Comites, Barones, Nobiles, Va-

richtet worden ſind. *) Kein anderes Recht, wie es auch Namen haben mag, begreift das Ius Re-

 for-

Vaſallos, *Civitates*, Fundationes, Monaſteria, Commendas, Communitates et ſubditos Statibus Imperii immediatis ſive eccleſiaſticis, ſive ſecularibus ſubjectos pertinet. Cum ejusmodi Statibus Imperii *cum Iure Territorii et Superioritatis ex communi pervorum Imperium hactenus uſitata praxi, etiam jus reformandi exercitium Religionis competat.* &c.

§. 43. Quod vero ad Comites, Barones, Nobiles eorumque ſubditos in reliquis Sileſiae Ducatibus, qui immediate ad Cameram Regiam ſpectant, cum etiam de praeſenti in Auſtria inferiori degentes Comites, Barones et Nobiles attinet, quamvis Caeſareae Majeſt. *jus reformandi exercitium Religionis* non minus, *quam aliis Principibus competat*, &c.

§. 43 *Territorii Iure* vel ante, vel poſt terminum anni milleſimi ſexcenteſimi viceſimi quarti controverſo, donec ſuper poſſeſſorio et petitorio cognoſcatur et decidatur, poſſeſſori praefati anni *idem jus eſto*, quantum ad publicum exercitium attinet.

*) Hoc tamen non obſtante, Statuum Catholicorum Landſaſſii, Vaſalli, et Subditi cujusque generis, qui ſive publicum ſive privatum Aug. Confeſſ. exercitium anno 1624., quacunque anni parte, ſive *certo pacto* aut *privilegio*, ſive *longo uſu*, ſive *ſola denique obſervantia* dicti anni habuerunt, retineant, id etiam in poſterum una cum anexis quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuiſſe potuerunt. Inſtrumentum Pacis Osnabrug. Art. V. §. 31.

Unanimi quoque Caeſareae Majeſt. omniumque Imperii conſenſu, placuit, ut quicquid juris aut beneficii, cum omnes aliae Conſtitutiones Imperii, tum pax Religionis et publica haec Tranſactio, in eaque deciſio Gravaminum, caeteris Catholicis et Auguſtanae Confeſſioni addictis Statibus et Subditis tribuunt, id etiam iis, qui inter illos *Reformati* vocantur,

formandi; unter sich; ja selbst das Patronatsrecht erstrekt sich nicht auf dasselbe.*)

Der

tur, comperere debeat. Salvis tamen semper Statuum, qui *Protestantes* nuncupantur, *inter se* et cum *Subditis suis conventis, pactis, Privilegiis, Reversalibus et dispositionibus aliis, quibus de Religione ejusque Exercitio et inde dependentibus*, cujusque loci *Statibus et Subditis* hucusque provisum est, salva itidem cujusque conscientiae libertate. Art. VII §. 1.

Contra hanc Transactionem, *ullumve ejus articulum aut clausulam*, nulla Iura *Canonica*, vel *Civilia*, *communia vel specialia Conciliorum decreta, privilegia, indulta, edicta, commissiones, inhibitiones, mandata, decreta, rescripta, litispendentiae, quocunque tempore latae sententiae, res judicatae, Capitulationes Caesareae et aliae, Religiosorum ordinum regulae aut exemptiones*, sive praeteriti, sive *futuri temporis protestationes, contradictiones, appellationes investiturae, transactiones, juramenta, renunciationes*, pacta seu dedititia, seu alia, multo minus edictum anni 1629. vel transactio Pragensis, cum suis appendicibus aut concordata cum Pontificibus, aut interimistica anni 1548, ullave alia statuta, sive politica sive ecclesiastica, decreta, dispensa iones, absolutiones, *vel ullae aliae quocunque nomine aut praetextu excogitari poterunt, exceptiones, unquam allegentur, audiantur, aut admittantur, nec uspiam* contra hanc transactionem, in petitorio, aut possessorio *unquam* decernantur. Instrumentum Pacis Osnab. Art. XVII §. 3. Videat. *Io. Jac. Moser* Dissertat. *De Pactis et Privilegiis circa Religionem et alia Ecclesiastica* inter *Selecta Iuris Publici et Privati.* Dissert. IV. Pag. 69. et *Io. Christ. Wilh. Stek* Dissertat. *De Guarantia Pactorum et Foederum Religionis ergo percussorum.*

*) Sola criminalis Iurisdictio, Cent-Gericht, solumque jus gladii et retentionis, *patronatus*, filialitatis, neque conjunctim neque divisim *jus reformandi tribuunt.*

Der öffentliche und privat Gottesdienst ist von den Katholiken und Protestanten durch die Observanz des Jahres Ein Tausend Sechs Hundert Vier und Zwanzig bestimmt worden *). Dergestalt, daß derselbe Gottesdienst, der in nur gedachtem 1624. Jahre üblich gewesen ist, hinfüro beibehalten werden soll, er sey ein öffentlicher oder ein privat Gottesdienst gewesen. **) Daher denn auch die vormalige, darüber errichtete Verträge und ertheilte Concessionen nur in so weit giltig bleiben sollen, als sie jenem Grundgesetze nicht entgegen sind ***).

Die-

buunt. Quae itaque hoc colore reformationes hucusque irrepserunt, *pactisve intrusae sunt, cassantor, gravari restituuntor*, et imposterum ab ejusmodi penitus abstinetor. Instrum. P. O. Art. V. §. 44. Conf. §. 42. et 47. Art. VI. Instrum. Pacis Monast.

*) Instrum. P. O. Art. V. §. 31.

**) Unicum solum hujus Transactionis, restitutionis, observantiaeque futurae fundamentum sit *die primaIanuarii anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto habita possessio*, irritis prorsus exceptionibus, quae ex introducto alicubi locorum exercitio interimistico vel anterioribus aut secutis pactis generalibus, aut specialibus transactionibus vel litibus motis, causisve decisis, vel etiam decretis, mandatis, rescriptis, paritoriis, reversalibus, litispendentiis vel aliis quibuscunque praetextibus et rationibus desumi possent. Instrum. P. O. Art. V. §. 25.

***) Pacta autem, Transactiones, Conventiones aut Concessiones, *quae inter tales immediatos Imperii status eorumque status provinciales et Subditos supra dictos de publico vel etiam privato exercitio Religionis introducendo, permittendo et conservando ante hac interces-*

serunt,

Dieſes wird genug für meine Bejahung der erſten Frage geſagt ſeyn. Wollte ich mich über ſie weiter ausbreiten, ſo würde ich zuweit ausholen und die Geduld der Leſer ermüden, denen an der Beantwortung der zweiten Frage nur gelegen iſt.

§. 4.

Die zweite Frage:

Gebührt der geſezgebenden Macht zu Hamburg in dem gegenwärtigen Falle das Ius Reformandi?

Antwort: Ja; allerdings gebührt es ihr.

Das höchſte Recht und die höchſte Gewalt iſt beim Rath und der Erbgeſeſſenen Bürgerſchaft. In dem unwiederruflichen Fundamentalgeſetze, Regimentsform, oder Hauptreceß der Stadt Hamburg heißt es gleich anfänglich: „Weilen die „klägliche Erfahrung bezeuget, daß bey denen Trou„blen, welche dieſe gute Stadt in vorigen Zeiten „zerrüttet, friedhäſſige und unruhige Gemüther da„her inſonderheit ihren böſen Unternehmungen einen „Vorwand und Deckel, auch einen Schein gegeben, „um andere zu verleiten, daß ſie die Frage: Bei „wem

runt, initae et factae ſunt, eatenus ratae et firmae manento, quatenus obſervantiae dicti anni 1624. non adverſantur, nec ab iisdem niſi mutuo conſenſu recedere liceat, non attentis, ſed annihilatis omnibus anni 1624. obſervantiae, ut pote quae inſtar regulae obtineat, contrariis latis ſententiis, reverſalibus, pactis, quibuscunque Transactionibus. Inſtrum. P. O. Art. V. §. 33. Conf. §. 25.

„wem in dieser Stadt Κυριον, oder die höchste „Gewalt sey? zu regen und zu entscheiden sich er„kühnet, so wird hiemit, als ein Ewiges, unver„änderliches, unwiederrufliches Fundamental„gesez festgestellet und bekräftiget, daß solch Κυριον, „oder das höchste Recht und die höchste Ge„walt bei einem Edlen Rath und der Erbge„sessenen Bürgerschaft inseparabili nexu conjun„ctim sey.“ In dem XVI. Artikel dieses Funda„mentalgesetzes wird dem Rath und der Erbgeses„senen Bürgerschaft die Macht schlechterdings zuerkannt, neue Gesetze zu geben; und die alten zu ändern, zu mindern, zu vermehren und aufzuheben. Die eigentlichen Worte lauten also: „Wenn „ganz neue Gesetze zu machen, hat sich Ein Edler „Rath und die gesamte Erbgesessene Bürger„schaft darob zu vergleichen und ebenfals nach der „in dem Reglement von Raths- und Bürger-Con„venten angewiesenen Methode zu verfahren. Und, „wie dieselbe gemacht, also müssen solche auch mit „einmüthigem Consens geändert, gemindert und auf„gehoben werden.“ Und durch den XXXIX. Ar„tikel des Fundamentalgesetzes sind alle Rath- und Bürgerschlüsse, die demselben, insonderheit aber dem im ersten Artikel enthaltenen Principio entgegen sind, gänzlich aufgehoben, und abgethan. Die eigentlichen Worte sind diese: „Dahingegen „sollen so wol die vor Ao. 1603. als nachhero ge„machte Recesse und Verordnungen, auch errichte„te Rath- und Bürgerschlüsse, die diesem Haupt-

„Re-

„Recesse und darinn confirmirten Reglements und „Verordnungen, insonderheit aber dem in Art. „Imo enthaltenen Principio, daß nämlich das „höchste Recht bei Einem Edlen Rath und der „Erbgesessenen Bürgerschaft bestehe, nicht ent„gegenlaufen, bei ihren Kräften und Würden blei„ben, in sofern aber dieselbe diesem Hauptreceß, „samt den darinn enthaltenen Verordnungen, und „vornämlich in Art. Imo festgestellten Princi„pio, oder sonsten durch verkehrte Auslegung „entgegen sind, hiemit gänzlich aufgehoben und „dermaassen abgethan seyn, daß dieselbe we„der quo ad formam internam Regiminis, „noch in allen und jeden die Stadt insgemein, „oder Privat-Personen betreffende Angelegenheiten „pro lege fundamentali nimmer gelten und „gehalten seyn und weder von Einem Edlen „Rath und der Erbgesessenen Bürgerschaft con„junctim, am wenigsten aber von einem Pri„vato für leges fundamentales allegiret und „darauf bezogen werden solle.“

Das *Ius Reformandi* hängt vom Iure territoriali ab (§. 3.), woraus ungezwungen folgt, daß jenes so wol, als dieses beim Rath und der Erbgesessenen Bürgerschaft sey. Diese Folge ist ein Axioma, in so weit es Axiomata von dieser Art giebt. Indessen will ich doch prüfen, was das Ministerium und der Apologist desselben dagegen zu erinnern haben, damit sie nicht vorgeben können, daß ich mich auf ihre Gründe nicht präcise einge-

lassen

lassen hätte; daß meine Grundsätze auf ihre Behauptung nicht anzuwenden wären.

§. 5.

Nach der strengen Lehrart müßte ich mich in keine Detaillirung des Ungrundes der Hypothesen des Ministeriums einlassen, weil ich nur beweisen dürfte, daß der Rath und die Erbgesessene Bürgerschaft nicht befugt gewesen sey, dem Ministerium einen Theil an dem Territorialrechte, oder der höchsten Gewalt einzuräumen, als welches doch geschehen seyn müßte, wenn es in Ansehung des Iuris Reformandi ein *Votum decisivum* hätte, oder, daß dessen Bedenken von der Kraft sey, daß dem Rath und der Erbgesessenen Bürgerschaft dadurch die Hände in Betref der Anordnung des Gottesdienstes gebunden seyn sollten. *) Für diejenige, welche die Kürze lieben, und die noch von unbefangenem Geiste sind, will ich den angezielten Beweis führen; sie können das folgende übergehen, wenn es ihnen lange Weile machen sollte, und diejenigen, welche durch Vorurtheile und Scheingründe auf die Seite des Ministeriums gezogen worden sind, werden ihre Rechnung bei der Beleuchtung dieser Gründe finden. Die Wahrheit müßte bei ihnen gänzlich unkräftig seyn, oder es müßte doch wunderlich zugehen, wenn sie durch meine Untersuchung nicht

*) Ipsa vox *Doctrinae omne Imperium repudiat.* Vid. *Pertsch* Element. Iur. Can. L. I. Tit. III. §. LIV. Pag. 39.

nicht sollten eines Andern überzeugt werden, als wo: von man sie überredet hat.

Gesezt, das Vorgeben des Ministeriums hätte seine völlige Richtigkeit; wäre der Rath und die Erbgesessene Bürgerschaft denn befugt gewesen, dem Ministerium einen Theil von der höchsten Gewalt abzutreten? und, dafern Sie solches nicht hätte thun sollen, wäre jenes Faktum denn nicht ipso Iure ungiltig? Müßte der Rath und die Erbgesessene Bürgerschaft diesen Fehler nicht durch ein entgegengeseztes Verhalten wieder gut machen? *)

Die höchste Macht ist dem Rath und der Erbgesessenen Bürgerschaft durch ein ewiges, unveränderliches und unwiederrufliches Grundgesez beigeleget worden (§. 4.) Indem der Rath und die Erbgesessene Bürgerschaft dieses Gesez für ein unveränderliches und unwiederrufliches Grundgesez anerkannt haben: so haben sie sich selbst an dieses Gesez gebunden, und selbst derjenige Rath und diejenige Erbgesessene Bürgerschaft, welche dieses Grundgesez gemacht haben, hätten sich von demselben nicht befreien können; wie viel weniger mögen es denn nicht diejenigen thun, welche gegenwärtig ihre Stellen vertreten. Der Rath und die Erbgesessene Bürgerschaft machen bekanntlich nicht

*) Ecclesia est societas æqualis ad colendum Deum secundum doctrinam a Christo traditam unita, et ordine conveniente colligata. Consequens est, *eam non constituere statum ut speciem reipublicae.* Io. *Georg Pertsch* Elementa Iur. Can. L. I. T. III. §. XLIX et LII.

nicht die ganze Gemeinde aus; derjenige Theil, welcher nicht zu jener ersten und zweiten Klasse des Volks gehöret, ist vielmehr größer, als diese beide zusammen genommen sind; er, (die dritte Klasse), hat seine Einwilligung zu jenem Grundgeseze stillschweigend gegeben, und dieses Grundgesez kann ohne sein Einverständniß um so viel weniger geändert werden, da er dasselbe gut geheissen hat, weil es unveränderlich und unwiederruflich seyn sollte, und, weil er zur Zeit der Stiftung desselben von der gesezgebenden Macht noch nicht ausgeschlossen war.

Oft gedachtes Fundamentalgesez der Stadt Hamburg hat die Eigenschaft des Westphälischen Friedens-Instruments darin, daß es, gleichwie dieses, unveränderlich und unwiederruflich seyn soll. Von diesem heißt es aber; „daß von ihm zu „keiner Zeit das Geringste (nullus Articulus, aut „Clausula) verändert, dagegen angeführet, angehöret, oder angenommen werden soll. „Contra hanc transactionem, *ullumve Articulum* „*aut Clausulam sive futuri temporis protestationes, contradictiones — transactiones, juramenta — vel ullae aliae quocunque nomine aut praetextu excogitari poterunt exceptiones unquam* „*allegentur, audiantur, aut admittantur*, nec usquam contra hanc transactionem, in petitorio aut „possessorio, seu inhibitorii, seu alii Processus vel „*Commissiones* unquam decernantur.“ *Instrumentum Pacis Osnabrug.* Art. XVII. §. 3.

§. 6.

Beide Gesezstifter des Westphälischen Friedensinstruments, und des Hamburgischen Fundamentalgesezes haben weislich vorhergesehen, daß das Eine, wie das Andere nicht nach den Gesinnungen Aller und Jeder seyn würde; daher haben sie solche für unveränderlich und unwiederruflich in Absicht auf sich selbst erkläret. Denn da die Nachkommen nur in ihre Rechte treten würden, so könnten sie solchergestalt, wie sie richtig geurtheilt haben, keine Veränderungen mit ihnen vornehmen, ohne despotisch zu verfahren. Weiter vermag die menschliche Klugheit bey Vorgreifung der Misbräuche und Unordnungen nicht zu gehen. Selbst die souverainesten Herren können mit ihrer unumschränkten Macht keine bessere Vorkehrungen machen.

Einer jeden gleichzeitigen höchsten Gewalt gebührt über die Grundgeseze ihre mächtige Hand zu halten. Dieses bringt ihr so viel Ehre, als dem Stifter die Erfindung. Dagegen handelt sie unter ihrer Würde, wenn sie sich hiebei nachlässig bezeigt. Sie entehrt auf diese Weise das Andenken ihrer wirdigen Vorfahren im Amte, giebt sich dem Tadel des Publikums preis und sezt sich der Gefahr aus, daß ihr Name bei den Nachkommen ein Fluch seyn werde.

§. 7.

Damit der Leser den Punkt, worauf es hier insbesondere ankommt, nicht erst durch meine Prüfung erkennen, und mittlerweile in Ungewisheit seyn möge,

ge, welches die abgesonderte Materie sei; so will ich die Spindel, worauf der Streit läuft, gleich anfänglich festsezen:

Die Holländisch-Deutsche Reformirte haben gebeten, daß ihnen eine freie Privat-Religionsübung unter dem Schuze und der Oberaufsicht eines Hochedlen und Hochweisen Raths verstattet werden möchte.

Ich kann nicht unterlassen, vorläufig anzumerken, daß der Rath und die beiden ersten bürgerlichen Kollegia in dieses Gesez gewilligt haben. Doch geschieht dieses gar nicht zu dem Ende, daß ich dadurch bei meinen Lesern ein günstiges Vorurtheil für mich, und eine Misfälligkeit gegen das Ministerium erregen will, (diesen kleinen Kunstgrif überlasse ich denjenigen, welchen es an gründlichen Beweisen fehlt) nein, es geschieht nur darum, daß ich die Ordnung in der Geschichte nicht umkehren mag. Diese freimüthige Erklärung wird mich hoffentlich gegen den unverdienten Vorwurf beschüzen, daß ich unter der Decke spielte und Beifall zu erschleichen suchte. Und nun rücke ich näher an meine Herren Gegner. Zuerst will ichs mit dem Ministerium aufnehmen, und dann mit dem Apologisten. Meine Waffen sollen die Gesetze und die Politik seyn. Ich verabscheue den Sieg, welchen man mit Waffen erficht, die nicht von der Vernunft, dem Rechte und der Billigkeit sind gemacht worden.

§. 8.

Die beiden Vorstellungen des Ministeriums an den Rath wider die den Holländisch-Deutschen Reformirten zu verstattende freie Privat-Religionsübung unter dem Schuz und der Oberaufsicht des Raths lassen sich füglich auf einige scheinbare Hypothesen reduciren. Das Uebrige sind schiefe Aussichten, gewagte Muthmassungen, daraus erwachsene Beschuldigungen und leere Deklamationen. Ehe ich mich an die Prüfung der Hypothesen mache, muß ich eine Betrachtung voranschicken; weil sie dazu dienen kann, daß sie den Leser mit dem Geiste, worin das Ministerium geschrieben haben wird, näher bekannt macht, und ihn an die Stelle sezt, von welcher er den Gegenstand in seinem rechten Lichte sehen kann. Es ist warlich zu bewundern, daß Männer, die das Evangelium predigen, gerade zu der Zeit, da sie für die seeligmachende Religion streiten, wider eine Pflicht handeln, die ihnen diese Religion eingebunden hat, die mit ihrem Berufe wesentlich verknüpft ist, und welche die theologische Klugheit von ihnen fordert. Jesus hat dadurch, daß er den Gehorsam und die Ehrerbietigkeit gegen die Obrigkeit gelehrt hat, deutlich zu erkennen gegeben, daß er nicht nach einem weltlichen Regimente trachte; er hat es seinen Jüngern zu unterschiedenen Malen rund aus gesagt, daß sie auf keine große Ehrenstellen Rechnung machen könnten; er hat ihnen die Demuth gepredigt, und ihnen öfters den heilsamen Unter-

terricht gegeben, daß sie sich in die Welt schicken, und es ja nicht mit den Großen der Erde verderben möchten, weil sie andern Falls in ihrem Lehramte unübersteigliche Hindernisse antreffen würden. Vergleicht man nun die Vorstellungen des Ministerium mit jenen Wahrheiten, in welchem Abstande befinden sich die lezten nicht von den Ersten! Wenn dem Ministerium die Reinigkeit der Religion am Herzen läge, wenn es im Ernste darauf bedacht wäre, wie es die wahre christliche Kirche zahlreicher machen könnte: so müßte es diejenige, welche noch auf Irrwegen sind, durch pflichtwidrige Handlungen nicht noch weiter von sich entfernen, und den Argwohn gegen sich erregen, daß hinter ihrem Widerspruch und Amtseifer wol etwas anderes stecken müsse, als was von ihm vorgegeben wird. Es kann seyn, daß die Kürze der Zeit den eilfertigen Herrn Concipienten dasjenige hat aufs Papier verfassen lassen, was ihm zuerst eingefallen ist, und woran die Paßion gerne viel Antheil hat, zumal, wenn uns die Sache persönlich interessirt; ich will zugeben, daß der Extractus Protocolli Amplissimi Senatus vom 2ten Mai in Pleno Conventu Ministerii erst zur Känntniß aller Mitglieder der Versammlung gekommen sei; daß die Berathschlagungen nicht zur gehörigen Reife gelangen, wenn ein iedes Mitglied der Versammlung vorher keinen vollständigen Begrif von dem Gegenstande hat, und, daß man von dem Formale nicht gleich auf die Triebfedern schlüßen müsse. Aber, da das Ministerium das Princi-

pium hegt, daß Evens Näscheret und Adams überspannte Gefälligkeit gegen seine liebe Ehefrau noch auf uns einen bösen Einfluß habe: so hätte es bedenken sollen, daß seine Vorstellung ungleichen Beurtheilungen unterworfen seyn würde, wenn sie nur von irgend einer Seite eine schwache Stelle hätte; das Ministerium hätte sich also nicht übereilen, sondern die Zeit nehmen müssen, welche zu einer umständlichen und überzeugenden Betrachtung nothwendig gewesen wäre. Es läßt sich nach Recht und Billigkeit nicht gedenken, daß der Rath ihm solche abgeschlagen haben würde, wenn es darum in anständigen Ausdrücken gebeten hätte, und jener das Videtur desselben noch für nöthig gehalten haben sollte.

Es heißt in der Vorstellung des Ministeriums vom 3ten Mai 1774: „daß es mit dieser wichtigen Sache„ (der Reformirten) „augenscheinlich auf eine höchstgefährliche Uebereilung angesehen sei.„ Diese harte Beschuldigung kann auf Niemanden anders gedeutet werden, als auf den Rath; denn gleich vorher wird gesagt, daß der Rath dem Ministerium ein billiges Gesuch abgeschlagen habe. Welche Beimessung kann für eine Obrigkeit aber wol entehrender und gefährlicher sein, als, wenn man ihr zur Last leget, daß sie ein Kollegium in einer Sache habe übereilen wollen, welche die Sache aller Rechtgläubigen ist, die denen, deren Wohl sie besorgen soll, am Herzen liegt, und die dadurch zur Verzweifelung; zu dem ausgelassensten Unternehmen gebracht werden können?

Um

Um nicht, wider meine Absicht, dahin mitzuarbeiten, daß jene harte Beschuldigung die bösen Wirkungen haben möge, die aus ihr entstehen können: so will ich mich über sie nicht weiter ausbreiten.

§. 9.

Wenn ich Lust zum conjekturiren hätte, so geben mir die Umstände, daß das Ministerium unabläßig darauf angetragen hat, daß die Sache der Reformirten der ganzen erbgesessenen Bürgerschaft vorgestellt werden möchte, und, daß diese solche mit einer großen Mehrheit der Stimmen abgeschlagen hat, ob sie gleich vom Rath und den Repräsentanten der Bürgerschaft bereits bewilligt worden war; ich sage, diese Umstände geben mir Gelegenheit dazu. Man weiß, daß die Bürgerschaft in pleno selten etwas verwirft, das der Rath nnd ihre Repräsentanten, das Kollegium der Sechziger, für gut gefunden haben, oder, daß es doch nur durch eine kleine Pluralität geschiehet. Sollte man hieraus nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit nicht schon schlüssen können, daß das Ministerium gewiß darauf gewesen sey, daß seine Insinuationen große Wirkung in der Bürgerschaft thun würden, wenn die Sache der Reformirten bei ihr zur Ueberlegung kommen sollte? Die Vorstellung des Ministeriums vom 3ten Mai 1774 ist gewiß nicht so kräftig, daß sie den Eindruk auf die Gemüther gemacht, der das Resultat nach seinem Wunsche zuwege gebracht hat. Wäre sie von der Kanzel gehalten wor-

den, so möchte die Deklamation, unterstüzt von dem Vorurtheile, das die Einfalt von der Heiligkeit des Orts hat, ehe so wirksam gewesen seyn; aber das Papier ist solchen Reden gemeiniglich gefährlich. Johann Friedrich Mayers Predigten, die er in Hamburg mit großem Beifal gehalten hat, sind hievon ein auffallendes Beispiel. Siehet man auf die Ursache, welche das Ministerium zu gedachter Instanziirung gehabt haben kann, oder, besser gesagt, nur gehabt haben sollte: so gewinnt jene Wahrscheinlichkeit einen noch größeren Grad. Die pflichtmäßige Ursache kann keine andere gewesen seyn, als: daß die herschende Kirche bei ihren wohlerworbenen Vorzügen erhalten werde. Wer sollte aber von ihnen, so, wie sie an sich selbst beschaffen sind, und nach ihrer Verbindung mit dem Staat wol am gründlichsten unterrichtet seyn? der Rath und die beiden ersten Kollegia, die aus Gelehrten, Kirchenofficianten und Kaufleuten bestehen, die eine lange Erfahrung von denjenigen gehabt haben, was der Kirche und der Commüne von einer Zeit zur andern vortheilhaft und schädlich gewesen ist? oder die Bürger, deren viele von den Dingen, worüber gestritten wird, in dem Konvent zum ersten mal hören? Welche von diesen Klassen der Erbgesessenen Bürgerschaft hat die mehreste Zeit, über das Begehren der Reformirten, eine ruhige Betrachtung anzustellen? bei welcher verbindet sich die Besorgung des allgemeinen Wohls mit dem persönlichen Interesse am genauesten und welche von

ihnen

ihnen wird durch doppelte Pflichten zur Erreichung des Endzweks angetrieben, auf welchen ihre Bestimmung gehet? Man müßte gerade gegen die Känntniß vom Menschen, gegen die Gesinnungen des geschäftigen Bürgers, und gegen die Empfindungen, welche uns die Ehre einflößt, denken, wenn man sich für die lezte erklären wollte. *) Ich habe, wie gesagt, keine Lust zu conjekturiren und ich habe es bei dieser Gelegenheit auch nicht nöthig. Die Hypothesen des Ministeriums geben uns den Schlüssel zu allem, was in dem Betragen desselben dunkel ist.

§. 10.

Unterschiedene Glieder des Ministeriums haben zur Begründung des ministerialischen Widerspruchs

*) Der Herr Hauptpastor Joh. Melchior Goeze schreibet selbst: „durch diese Schrift (die Anmerkungen über die Ministerial-Vorstellungen) sind sehr viele irre gemacht worden; und wer kann solches Männern zur Last legen, welche bei den besten Gesinnungen gegen die, von unsern gottseligen Vorfahren so theuer erworbenen Vorrechte der lutherischen Religion in Hamburg, dennoch mit Geschäften von ganz anderer Art überhäufet, und also nicht im Stande sind, in Dingen von dieser Art, welche so mannigfaltige Känntnisse des Völker- und Kirchenrechts, der Geschichte u. s. f. erfordern, durch eigene Untersuchung auf den Grund zu kommen. Siehe seinen Beweis, daß der Saz; Ein Sandkorn, ein Wassertropf, ein Blumenblat, ein Würmchen ist weit größer, als der aufgeklärteste Verstand der geübtesten Weltweisen, wahr und vernünftig sei. S. VI. in der Note.

spruchs zweierlei mündlich verbreitet, welches von der Beschaffenheit ist, daß ich dafür halte, es habe am kräftigsten auf die Gemüther derer gewirket, welche in der Versammlung der Bürgerschaft auf die Seite des Ministeriums getreten sind; weil ihnen dadurch in die Sinne geredet worden ist, und, weil sie damit an der empfindlichsten Seite angegriffen worden sind. Aus dieser Ursache will ich mit der Prüfung dieser Beweggründe den Anfang machen.

Es ist gesagt worden: „Viele reiche Kaufleute würden bey den gegenwärtigen kritischen Zeiten Danzig verlassen und sich in Hamburg häuslich niederlassen, wenn den Reformirten ein freier und öffentlicher Gottesdienst verstattet werden sollte, die dann die ganze Handlung nach der Ostsee, von welcher izt viele Hamburgische Kaufleute lebten, an sich ziehen würden.“ Gesezt nun, daß dieses geschähe, ob es gleich noch vielen Zweifeln unterworfen ist: so würde das Staatsvermögen doch vergrößert und die Bevölkerung befördert werden; welchen beiden Nationalvortheilen der Gewinn einzelner Personen allemal nachgesezt werden muß. Ein Staat ist immer übel daran, wenn die Regierung diese Wahrheit nicht zum Grundsaz für alle ihre Anordnungen macht; sie ist leichter in der Anwendung, und sichrer in der Wirkung, als die Vergleichung des Privatnuzens mit jeder besondern Einrichtung, weil die Verbindungen einzelner Personen zu verdekt und ihre häusliche Umstände zu wandelbar

sind,

sind, als, daß die Regierung, in eingeschränkter Rüksicht auf dieselben, für den ganzen Staat mit Vertrauen und Hoffnung etwas stiften könnte *).

So gar ein Unternehmen, das nach der ersten Combination der Begriffe und in der nächsten Beziehung lasterhaft und ungerecht zu seyn scheint, ist Tugend, ist Gerechtigkeit, wenn man aus einem jeden Theil des Zirkels, der den Staat umgiebt, auf den Mittelpunkt sieht, und darnach die Berechnung über den Vortheil der ganzen Commune macht **).

Non sibi, sed toto genitum se credere mundo.

Von dieser Gesinnung ist der unvergesliche römische Senator Cato gewesen; und so sollten alle Menschen denken. Hievon unten ein Mehreres.

Es ist ferner gesagt worden: „die Obrigkeit einer Reichsstadt habe nicht die Macht eines Souverainen, der den Vergrösserungsabsichten der Res-

for-

*) Auf einzelne Kassen kommt es hier nicht an: denn vielmals bringt die Vermehrung einer einzelnen Kasse bei vielen andern, zusammen genommen, einen vielfachen Verlust zuwege. S. allgemeine und besondere Anmerkungen vom einheimischen und fremden Handel, die Einleitung, Seite VIII. der zweiten, verbesserten Auflage, Leipzig, 1776.

**) Cicero vertheidigte den Mord, welchen Decimus Brutus am Cäsar begangen hatte, und der mit einer verabscheuenswirdigen Undankbarkeit verknüpft zu seyn schien, damit, daß er behauptete: die Republik sei ihm deswegen mehr verpflichtet, weil er den öffentlichen Nuzzen der Freundschaft eines jeden Menschen vorgezogen hätte.

CICERO, Phil. II. 2.

formirten Einhalt thun könne, so bald solche über die Grenzen des Vertrags und der Ordnung hinaus gingen."

Ein seichter Grund! Die Gewalt des Souverains, (dafern er kein Despot ist) ist die Gewalt der Geseze, und solche hat die Regierung einer Reichsstadt so wol zu ihrem Dienste, als der Souverain; und ihre thätige Macht ist relativisch so groß, als die Macht des Souverainen. Tausend bewafnete Männer sind zur Erhaltung des Gehorsams der Bürger und Einwohner einer Stadt so hinreichend, als hundert tausend Soldaten zu dem nämlichen Endzwek in einem Königreiche *). Ja, da die Regierung einer Reichsstadt sich stets in der Mitte des Staats befindet, und an keinem Grad des Zirkels Etwas geschehen kann, das Sie nicht gleich erfahren sollte: so ist sie ehe im Stande den Ausschweifungen und dem Misbrauche vorzugreifen, als der Herr von einem großen Reiche, welcher eine Unordnung öfters nicht ehe erfährt, bis sie schon weit eingerissen ist, und zu deren Abstellung er, wegen seiner Entfernung, mehrere Zeit, auf welche bisweilen alles ankommt, haben muß, als die Regie-

*) Demnach den hiesigen Statum militarem in einen solchen Stand, daß die Stadt jederzeit mit wackern, und des Kriegs erfahrnen Officieren und tüchtiger jungen Mannschaft zu Pferde und zu Fuß wohl versehen, auch wegen ihrer bestimmten, vors künftig richtig zu bezahlenden Sold, derselben willig und treuen Diensten in allen zustoßenden Fällen versichert sein könne, zu setzen, u. s. w. Fundamentalgesetz Art. XXV.

gierung einer Reichsstadt: Wozu noch kommt, daß nach dem Vierten Artikel des Fundamentalgesezes der Stadt Hamburg alle Conventikula, oder verdächtige Zusammenkünfte verboten sind, und, daß der Rath secundum analogiam iuris das Recht hat, einen Bürger, der wider das Fundamentalgesez handeln würde, gefänglich einzuziehen, mithin im Stande ist, das Feuer, welches die herschende Kirche einzuäschern drohete, zu ersticken, ehe es in lichte Flammen ausbrechen könnte.

Der dritte Artikel des Fundamentalgesetzes gestattet nicht einmal eine Verbürgung, wenn ein Bürger sich an E. E. Raths Bürgermeister, Gerichtsverwalter und andere Amtsherrn, beeidigte Diener, in ihren Verrichtungen aus vorsezlichem Gemüthe mit Worten, oder Werken vergreifen sollte: wie viel mehr würde denn der Rath zu jenem Procedere nicht befugt seyn, wenn ein Reformirter die herschende Kirche zum wanken bringen, und solchergestalt die Grundfeste der Stadt untergraben wollte?

§. 11.

Ostgedachte Hypothesen der ministerialischen Vorstellung sind diese:

I. Die Grundverfassung der Stadt.

II. Die allgemeine Pflicht des Ministeriums und eine besondere eidliche Verpflichtung.

III. Der Eid, welchen alle Membra Amplissimi Senatus und der übrigen löblichen Collegiorum, ja alle hiesige Bürger abgelegt haben,

ben, daß sie treulich über die Grundverfassungen der Stadt halten, und folglich auch keine fremde öffentliche Religionsübung zugeben wollen.

IV. Die Besorgung, daß die Reformirten noch ausschweifender werden würden, wenn sie nach ihrem Verlangen begünstigt werden sollten.

V. Die Französisch-Reformirten und die Römisch-Katholischen würden, wenn den Deutschen Reformirten ihr Gesuch gestattet würde, bald ein gleiches suchen, welches ihnen dann mit keinem Grunde geweigert werden könne, daher es aber geschehen würde, dass hier ein allgemeines öffentliches Exercitium aller Religionen seyn, und die Grundverfassung der Stadt ganz über den Haufen gestossen werden würde; zumal, da die Herren Residenten sich ihres Rechts, ihren Gottesdienst in ihren Häusern zu halten, sich nie begeben würden, wodurch denn das öffentliche Exercitium fremder Religionen sich also ausbreiten würde, daß endlich eine völlige Verschlingung der Evangelisch-Lutherischen Religion zu befürchten sey.

VI. Den aerariis der Evangelisch-Lutherischen Kirchen, und besonders dem Gottes-Kasten, aus welchem gleichwol die Armen ernähret werden müßten, würde vieles entzogen werden, wenn die Häuser, welche neuankommende Religionsverwante an sich kaufen dürften, aus dem nexu der Evangelisch-Lutherischen

Kirche

Kirche kommen sollten, gleichwie denn auch die Nahrung den Evangelisch-Lutherischen Bürgern abgehen würde, welche fremden ankommenden Religionsverwanten zuwachsen könnte.

VII. Die Zusagen und Versicherungen von Amplissimo Senatu und dem löblichen Collegio der Herren Sechziger, daß das Ministerium bei dem alleinigen, öffentlichen Exercitio der Evangelisch-Katholischen Religion erhalten und geschützet; auch keiner andern Religion dergleichen eingeräumet werden solle.

Die ministerialische Vorstellung vom 6 Junii 1777. enthält, was das wesentliche der Sache betrift, nichts Neues: sondern combiniret die Ideen nur auf eine andere Art, oder giebt den Gedanken auch eine andere Wendung. *) Indessen will ich aus ihr doch einige Sätze ziehen, weil das Ministerium und die Jünger desselben dafür halten werden, daß die Grundsätze ihrer ersten Vorstellung von ihnen kräftig unterstüzt sind.

VIII.

*) Damit der Leser sich überzeugen könne, daß ich aus den ministerialischen Vorstellungen alles genommen habe, was zur Sache wesentlich gehört: so sind sie dieser Abhandlung vom Anfange an bis zum Ende unter N. 1. und 2. wörtlich beigedrukt worden. Die Vorstellung des Ministeriums vom 22. Junii 1774. mag den Schluß der Beilagen ausmachen, weil sie den vielversprechenden Titel hat: Ein wichtiges Dokument zur Erläuterung der neuesten Hamburgischen Kirchengeschichte. Wie viele werden nicht durch prächtige Titel geteuschet?

VIII. Die Quaestio: An? sei die Hauptsache, worauf es hier ankomme, die Verhandlung Amplissimi Senatus mit Rev. Ministerio trenne solche aber von der Quaestione: Quomodo.

IX. Die Restriction des 7ten Artikels im Osnabrükschen Friedensinstrument.

X. Der Eid, durch welchen die Glieder des Ministeriums sich unter einander verbunden hätten, enthalte nichts weiter, als, was sie bei Uebernehmung ihrer Aemter öffentlich vor dem Altar schwören müßten, und jener Eid habe auch den Consens der Obrigkeit.

XI. Daß Amplissimus Senatus vermöge seines Eides verpflichtet sei, fremden Religionsverwanten kein freies Exercitium zu verstatten.

Das Ministerium hat die gesezliche und die politische Gründe unter einander geworfen. Ich darf sie aber nicht aus einander sezen, weil es dem Leser beschwerlich seyn würde, bey der Vergleichung der Widerlegung mit den Vorstellungen zurük zu gehen und überzuspringen. Die politischen Gründe hätte das Ministerium gar wol weglassen können und mögen, weil sie auf Gegenstände gerichtet sind, die nicht zur Besorgung desselben gehören, und, weil diese Anmassung ein Mistrauen gegen die Einsicht der weltlichen Obrigkeit, und eine verbotene Begierde zur gemeinschaftlichen Regierung verräth. Zwar protestiret das Ministerium dagegen und sagt

in

in seiner zweiten Vorstellung: „Wir erklären uns abermal und bezeugen, daß wir weit davon entfernt sind, in die Hoheitsrechte dieser kaiserlich freien Reichsstadt einen Eingrif zu thun, oder uns in dieselbe mengen zu wollen.“

Wenn man aber die erste Vorstellung mit dieser Versicherung vergleicht: so siehet man deutlich, daß sie nur eine rhetorische Figur ist. Wie? wenn ich mit dem Revers, den die Holländisch-Deutsche Reformirte auszustellen erbötig gewesen sind, *) beweise, daß das Ministerium von einer Sache rede, die gar nicht in der Frage ist, sollte ich seinen Widerspruch auf diese Weise nicht kurz und gut vereiteln? Sollte ich das Ministerium und dessen Anhänger nicht auf andere Gedanken bringen, und mir die Mühe der pünktlichen Widerlegung ersparen können? An dem Ersten zweifele ich nicht; aber das Lezte darf ich nicht hoffen, weil Leute, die am Katechisiren und an einem System gewohnt sind, keinen Gegenbeweis für giltig halten, der nicht ein methodisches Ansehen hat, oder um einen Saz kürzer ist, als ihr so genannter Beweis: Ich muß mich also wol zu dieser Lehrart bequemen.

Wenn mich diese Einrichtung auf Wege bringt, die von der Hauptstrasse weit abliegen; wenn sie mich dazu zwingt, daß ich mich über Materien äussere, die zur Hauptsache nicht nothwendig gehören: so wird mir ein geübter Leser solches verzeihen. Ihm kann

*) Er findet sich unter den Beilagen, No. 3.

kann nicht unbekannt seyn, daß man dergleichen zu Widerlegungen öfters gebrauchen muß, um den wesentlichen Dingen eine schikliche Verbindung zu geben; oder an ihnen eine Verzierung zu machen, die unsere Augen von einem Gegenstande abziehet, der uns unangenehm ist, und, der uns, wenn wir ihn zu lange betrachteten, dazu bewegen könnte, daß wir uns von ihm abwendeten, ohne das Ganze in Augenschein genommen zu haben, wobei die Wahrheit verlieren würde. Meine Herren Gegner, und besonders der Herr Apologist können hievon ganz wohl zufrieden seyn, weil dadurch die dunkelen Farben, welche sie auf ihre Bilder zu stark aufgetragen haben, vertrieben werden; oder, damit ich Ihnen verständlicher werde, weil ihre Gleichnisse und Beispiele dadurch viel von ihrer Härte und dem Unangenehmen verlieren. Nur ich gewinne hiebei nicht, oder ich werde für meine Mühe wenigstens doch nicht völlig entschädigt. Die Schriftsteller mögen sich so uneigennützig stellen, wie sie wollen: so ist die Befriedigung ihrer eigenen Begierde doch allemal eine geheime Triebfeder zu ihren Unternehmungen. Sie arbeiten, um sich selbst zu gefallen, und durch Lehren die Früchte von ihrem Lernen einzusammlen. Bei der Lehrart, der ich im Widerlegen folgen muß, ist dieser Endzwek aber nicht gar wol zu erreichen. Unter der Einschränkung unsers Geistes und unter dem Zwange, den wir unserm Geschmak anlegen müssen, wird uns die Arbeit schwer, und belohnet uns am Ende doch nicht hinlänglich

länglich für die Mühe, welche wir ausser der Ordnung haben anwenden müssen, viel weniger, daß sie uns den Verdruß vergelten sollte, den wir darüber empfunden haben, daß unser Geist nicht in einem fortdenken können, sondern öfters halt machen, wieder umkehren, von neuem stille stehen und bisweilen mit dem Geschmak streiten müssen, der sich gegen ihn empört hat.

Wenn ich die combinirte Ideen nicht allemal in partikular Ideen auflöse, so geschiehet es entweder, weil ich solches nicht nöthig finde, oder, weil ich dafür halte, daß ich dadurch ins Demonstriren verfallen möchte; welches für das Publikum, wofür ich vornämlich schreibe, zu hoch und unschmakhaft ist. Ein Verstand, der an der scientifischen Methode nicht gewöhnt ist, gelangt durch einen schlechten Vortrag ehe zu den klaren Begriffen, als durch eine Demonstration: und die adäquaten Begriffe gehören nicht zu dem Endzweck, warum er lieset. Der schlechte Vortrag ist mehr mit den sinnlichen Empfindungen verknüpft, als der abstrakte, und daher begreiflicher, dagegen aber nicht so überzeugend für mathematische Köpfe; für welche ich gegenwärtig auch nicht schreibe. Noch muß ich zwei Worte reden, ehe ich mich an die Widerlegung mache. Ich bitte meine Leser, daß sie den politischen Beweggründen ihre ganze Aufmerksamkeit geben wollen. Die gesezlichen haben allerdings den Vorzug, wenn das persönliche Interesse zweier, oder mehrerer Privatpersonen in der Frage ist;

aber, wenn das Allgemeine Beste behandelt werden soll: so muß man sie den politischen Bewegursachen nachsetzen, weil das Wohl der Republik das höchste Gesez ist. Sie sind nicht allein aus dieser Ursache der wirdigste Gegenstand unserer Betrachtung: sondern sie verdienen desfals auch das tiefste Nachsinnen, weil die gesezlichen Beweggründe so concentriret sind, daß man sie mit einem mal übersehen kann, die politischen aber nur stufenweise nach ihrem ganzen Umfange und bis in den Grund begriffen werden können. Und nun zur Widerlegung. Es wird nicht undienlich seyn, daß ich die Hypothesen, welche ich aus den ministerialischen Vorstellungen gezogen habe, wiederhole, und unter eine jede so gleich die Widerlegung setze, damit der Leser nicht nöthig hat, öfters zurük zu gehen, und, damit es ihm leichter werden möge, eine Vergleichung anzustellen.

§. 12.

1) Die Grundverfassung der Stadt. Diese Hypothese ist die geschikteste, beim Publikum einen Widerwillen gegen das Gesuch der Reformirten zu erregen, und daher macht sie auch die Spitze aus. Das ungelehrte Publikum, welches blos an dem Buchstaben des Gesetzes klebt, und den Geist desselben gar nicht kennt, hört, daß die Reformirten einen freien, Privat-Gottesdienst verlangen, welcher der Grundverfassung der Stadt gerade zuwider sei. Und nun glaubt es schon, daß Hamburg durch ein Staatsbeben werde zu Grunde gehen,

man

man hält sich nicht mehr sicher in seinem eigenen Hause, man fürchtet sich in die Kirche zu gehen, und man glaubt, daß man in Zukunft keinen Handel mit Zuverlässigkeit schlüssen könne, denn freilich ist es wahr, wenn die Grundfeste eines Staats zum Wanken gebracht ist, so steht kein Theil desselben mehr fest. Aber, zum Glük für die gute Sache, und für den Verstand und die Rechtschaffenheit des Raths und des Kollegiums der Sechziger steht in dem Fundamentalgesetze vom Jahr 1712. kein Wort von der Sache, die das Ministerium bestreitet. Von dem ungelehrten Publikum (ich rede von dem Bürger-Konvente, in welchem nur wenige Gelehrte sind) konnte man just nicht verlangen, daß es bey Anhörung der ministerialischen Vorstellungen die Vermuthung zu Rathe ziehen sollte, welche eine jede Obrigkeit für sich hat, und, daß es hienächst bedenken müsse, der Rath und die beiden ersten bürgerlichen Kollegia hätten die Sache bereits erwogen und gebilligt, welches das Vorgeben des Ministeriums verdächtig mache, oder wenigstens doch einer genauen Prüfung unterwerfe; ich sage, man konnte dieses von ihm nicht begehren, weil es zu der Ordnung im Denken nicht angeführt worden, und solche zu seinen Gewerben auch nicht nothwendig ist. Aber von dem Ministerium konnte man vermuthen, daß es dem Rath und den beiden ersten bürgerlichen Kollegien das gröbste Vergehen nicht zur Last legen würde, ohne seine Beschuldigung durch die Anführung eines Fundamen-

talgesetzes zu begründen, das auf den gegenwärtigen Fall ungezwungen und präcise zu deuten sei; von Ihm, dem Ministerium, mußte man dieses nach einer richtigen Ordnung zu denken, und nach seiner Amtspflicht, die ihm gebeut, den Bürgern das Vertrauen und den Gehorsam gegen ihre Obrigkeit zu predigen, erwarten. Und, wie sehr hat man sich nicht geirrt.

Zwar beruft sich das Ministerium auf den Hauptreceß vom Jahr 1603. und andere Statuten, Verordnungen und Verbindungen dieser guten Stadt; aber, wenn man auch Argus Augen hätte, so könnte man in ihnen doch keinen einzigen Gedanken finden, der auf das Gesuch der Reformirten und auf die Verwerfung desselben zu deuten wäre, ohne, daß man viele fremde Dinge und wilkürlich angenommene falsche Grundsätze damit vereinigen dürfte. Der erste Artikel des Hauptrecesses vom Jahr 1603. mit dem alle übrige ad materiam substratam gehörige Recesse und Verordnungen genau übereinkommen, lautet von Wort zu Wort also: „Dewile de Enigkeit in de Re„ligion, ook de rechte Band des Fredes un de Ver„truwens is in politischen Handeln: also schall in „düsser Stadt un de darto gehörigen Kerken un de „Gemenen, de wahre reine Religion, so desülvige in „den Prophetischen und Apostolischen Schriften, un „de daruth in den dreen bewehrenden Höfwet-Sym„bolis, Apostolico, Nicaeno und Athanasii, ook in „der Anno 1530. to Augsporg avergeben ungeän-

„derten

„derten Konfession, Apologia, Schmalcaldicis Ar-
„ticulis, klenen un groten Katechismo des düren
„Mannes Herrn Doctoris Martini Lutheri, düsser
„Kerken löstliche Konfeßion, dem christlichen Konkor-
„dien-Boke, Anno 1580. erst publiceert, samt
„dessülvigen angehörigen Apologia van düssen Ker-
„ken angenamen, verfatet, un beth er to in düs-
„ser Stadt Kerken gelehret un geprediget ist, und
„noch gelehret un geprediget wert; festiglich behol-
„den, un dorch des allmächtigen Gottes Gnaden
„up de leve Posterität propageert un gebracht wer-
„den, un im Fall (dat Gott gnädiglich afwenne,)
„bi düssen sorglichen Lüften, Stried un Mis-
„verständnisse in Religions-Saken vorfallen wür-
„den, dat also de baven gedachte Schriften de rech-
„te Richtschnoer un Norma veritatis in solchem
„Striede unde Misverständnisse syn un blieven,
„un darna de stridigen Saken gänzlich entschieden
„un erötert werden schölen, damit also friedlich
„Wesen in dem gelaveden Vaderlande conserveert,
„un de reine Religion ad Posteros heilsam voortge-
„plantet werden möge.“

Ich möchte gern die Paraphrase sehen, welche das Ministerium über diesen Abschnitt machen müßte, um ihm nur einigen Schein davon zu geben, daß er 1) von dem freien Privat-Gottesdienste der Reformirten handele und 2) daß er der gesezgebenden Macht verbiete, ihnen solchen zu bewilligen. Das Ministerium muß hieselbst mit seiner Kunst zu exegesiren nicht haben fortkommen

können; es muß selbst eingesehen haben, daß es besser sei, es darauf ankommen zu lassen, ob die Bürgerschaft mehrgedachten Artikel nachlesen werde, oder nicht, als sie durch eine räzelhafte Erklärung dazu zu reizen, daß sie ihn in Erwägung zöge.

In einer andern Betrachtung würde das Ministerium gewiß nicht unterlassen haben, über ihn zu kommentiren, wäre solches auch nur erst in der zweiten Vorstellung geschehen, in welcher es in dem Seufzer ausbricht, daß es sich im Gedränge befinde.

Ich habe gesagt: daß alle hieher gehörige, das Wesentliche der Sache betreffende, Recesse und Verordnungen mit dem Hanptrecesse vom Jahr 1603. genau übereinkommen: und solches darf ich durch Abschreibung derselben wol nicht erst beweisen, da das Ministerium sie gewiß von Wort zu Wort in seinen Vorstellungen übertragen haben würde, dafern sie nur eine einzige Meinung enthielten, welche über die Grenzen jenes Hauptrecesses hinaus ginge und zur Unterstützung seines Widerspruchs dienen könnte.

Zwar sagt das Ministerium in seiner zweiten Vorstellung: „Die Vergünstigung eines öffentlichen Religions-Exercitii fremder Religionsverwanten ist dem Westphälischen Friedensinstrumente und den Fundamentalverfassungen dieser Stadt zuwider.“

Wir halten es abermals für unnöthig, dieses hier weitläufig mit Anführung der im In-

strumento Pacis und den in den Stadt-Recessen befindlichen Stellen vor Augen zu legen, sondern wollen uns, wie vormals geschehen, auch jezt nur darauf, als auf eine Sache, die bei uns zu einer Entscheidung dienen muß" u. s. w. Allein, wäre die Anführung der, zum Beweise seines Satzes dienenden Stellen des Westphälischen Friedensinstruments und der Stadtrecesse denn wirklich unnöthig gewesen? Ich denke: Nein, da das Ministerium kurz vorher recht ernstlich verlangt, (sind dessen eigentliche Worte, es war nöthig, das Wort: Ernstlich zu gebrauchen, weil der Rath sein Begehren sonst für einen Scherz, oder doch nur für ein Kompliment angesehen haben möchte, welches das Ministerium der Bürgerschaft gemacht habe) daß die erste Vorstellung sowol als diese zweite nicht nur dem löblichen Kollegio der Herren Sechziger, sondern auch der gesamten Erbgesessenen Bürgerschaft auf gehörige Weise möge vorgetragen, und ihr die nöthige Zeit gelassen werden, die Sache in gehörige Ueberlegung zu ziehen." Aus welchem Grunde konnte das Ministerium nur vermuthen, daß die gesamte Bürgerschaft diese Gesezstellen schon wissen werde, da ihm bekannt seyn muß, daß sie Sachen von dieser Art nur als Nebendinge ansiehet; daß die Gewerbe dem allergrößten Theil der Bürgerschaft nicht erlauben wollen, sich um Religionsstreitigkeiten zu bekümmern. Aber auch eine Vermuthung hätte das Ministerium von der wörtlichen Anführung

jener Gesezstellen nicht abhalten sollen, da es gleich im Anfange seiner zweiten Vorstellung sagt: „daß diese Sache die ganze Erbgesessene Bürgerschaft gar sehr angehe," und es folglich das derselben Wohl betreffende Resultat nicht hätte auf eine Vermuthung, die allemal mit einer Ungewisheit verbunden ist, und also fehlschlagen kann, müssen ankommen lassen. Mir liegt zwar kein Gegenbeweis ob, und man unterziehet sich solchem nicht gern; aber ich übernehme ihn doch mit Freuden, da er zur Befestigung der Wahrheit und zum Abfall der Irrenden Etwas beitragen kann. Der Rath hat in dem Mandat vom 28. Jul. 1719. (Siehe die Beilage Num. 4.) sein Misfallen darüber bezeuget, daß die hiesigen fremden Religionsverwanten, Bürger und Einwohner, ohne die geringste obrigkeitliche Vergünstigung sich allerhand unstatthafte Ausnahmen angemasset."

Hieraus erhellet, daß die gesezgebende Macht sich schon ehedem befugt gehalten habe, das Ius Reformandi auszuüben. Allein, da das Ministerium diesen Schluß nach seiner dogmatischen Logik wol nicht für richtig erkennen möchte: so will ich ein Faktum anführen, welches die Stelle eines Gegenbeweises vertreten kann, einmal, weil es eine freie Privat-Religionsübung nicht blos nach den Worten, sondern auch nach allen wesentlichen Theilen betrift, und, zum andern, weil den Engländern, die zur Zeit des Hauptrecesses 1603 schon einen freien, unbekümmerten Gottesdienst gehabt

gehabt haben, *) diese Vergünstigung durch einen eigenen Kontrakt bestätigt worden ist, (S. die Beilage N. 5.), und zwar, welches wohl zu merken ist, von denselbigen Männern, (wenn nicht von allen, doch von den mehresten,) welche ostgedachten Hauptreceß abgefaßt haben. Woraus also klar zu Tage liegt, daß dieser Receß nicht von der Materie handelt, worüber gestritten wird. Und, wenn denn das Ministerium auch diese Begebenheit nur für eine Instanz annehmen will: so kann ich solches geschehen lassen, weil der Beweis, auf den es sich stüzt, ein zerbrechliches Rohr ist. Das Thema probandum ist dieses: Nach dem Grundgesetze der Stadt Hamburg muß den Reformirten kein freier, Privat-Gottesdienst verstattet werden. Dieses beweiset, wie das Ministerium wähnt, der Hauptreceß vom Jahr 1603.

Lieset man diesen nun mit Bedacht, siehet man dabei auf seine Analogie, und denkt man aus den ministerialischen Vorstellungen nichts hinzu: so erkennt man mit einer fast mathematischen Gewißheit, daß der reformirte Gottesdienst gar nicht der Gegenstand des Recesses sey. Die eigentlichsten Worte sagen mit der größten Präecision, daß die wahre reine Religion, so, wie sie in den prophetischen und apostolischen Schriften, in den drei bewährten Haupt-Symbolis, dem Apostolischen, dem Nicänischen und dem Athanasischen, dann in der zu Augsburg 1530 übergebenen, unveränderten Konfession,

*) Er ist ihnen bereits 1566 vergünstigt worden.

feßion, der Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, dem kleinern und großen Katechismus des theuren Mannes Herrn Doktor Martin Luthers, dieser Kirchen löblichen Confeßion, dem christlichen Konkordienbuche vom Jahr 1580 und in der, zu derselbigen gehörigen Apologie vorgetragen wird, gelehrt werden soll. „Und wo denn? In dieser Stadt und den dazu gehörigen Kirchen und Gemeinen. Aus welcher Ursache soll dieses geschehen? Weil die Einigkeit in der Religion das rechte Band des Friedens und Vertrauens in politischen Handlungen ist.“ Dieses sind die eigentlichen Worte des Hauptrecesses. Hier siehet man die Ursache, welche den Gesezgeber bewogen hat, solchergestalt, wie geschehen ist, zu verordnen. Das Gesez redet von der Religion, die in den Stadtkirchen gepredigt werden soll, nicht von der Religion, die in den Bethäusern der Fremden gelehrt wird; es will der Uneinigkeit vorbeugen. Die Evangelisch-Katholischen hatten mit den Reformirten zu der Zeit, wie jenes Gesez gemacht wurde, keinen Streit; aber unter sich selbst waren sie über viele Artikel ihrer Religion nicht einig, darauf gehen die Worte des Hauptrecesses: Bi düssen sorglichen Lüften.

Wenn also das Ministerium sein Palladium, jenen Hauptreceß, auf den Streit ausdehnt, den es jezt mit den Reformirten führt: so geht es weiter, als ein Commentator gehen darf; es sezt einen Fuß ins Gebiet des Gesezgebers. Dieses Eingrifs macht das Ministerium sich auch dadurch schuldig, daß es

schreibt:

schreibt: „Es stehe nicht in der ganzen Stadt Befugniß, den Hauptreceß eigenmächtig abzuändern, oder Etwas zugestatten, das wider ihn wäre. (Siehe die erste Vorstellung, Nummer 1.)

Ein ganz falsches und die gesezgebende Macht beleidigendes Principium. Im XVI. Artikel des Fundamentalgesetzes wird dem Rath und der Erbgesessenen Bürgerschaft die Macht zuerkannt, neue Gesetze zu geben und die alten zu ändern, zu mindern, zu vermehren und aufzuheben. Nur das Fundamentalgesez ist hievon ausgenommen. (Siehe den 5ten §. der II. Abth.)

Ich will die eigentlichen Worte, womit solches geschiehet, hieher seßen, damit der Leser nicht nöthig habe, viele Blätter umzuschlagen; so lauten sie: „Wenn ganz neue Gesetze zu machen, hat sich E. E. Rath und die gesamte Erbgesessene Bürgerschaft darob zu vergleichen, und ebenfalls nach der in dem Reglement von Raths- und Bürgerkonventen angewiesenen Methode zu verfahren. Und, wie dieselbe gemacht, also müssen solche auch mit einmüthigem Konsens geändert, gemindert und aufgehoben werden.“ Macht dieser Artikel wol die geringste Ausnahme in Ansehung der Gegenstände? Keinesweges; vielmehr ist die Autorität des Raths im V. Artikel noch dahin erweitert worden, daß Er in Fällen, woselbst von keinem neuen Genere Privilegiorum die Rede ist, nicht nöthig habe, mit der Erbgesessenen Bürgerschaft Kommunikation zu pflegen; sondern

solches

solches nur mit den Oberalten, oder mit den Collegiis civicis zu thun verbunden sei. Die eigentlichen Worte sind diese: „Concessio Privilegiorum, jedoch dergestalt, daß in den bereits vorgekommenen Privilegien mit Oberalten oder Collegiis Civicis auf gleiche Art, wie solches bisher gebräuchlich gewesen, in neuen Vorfällen aber, da in illo genere vorhin noch kein Privilegium einem oder mehreren privative mit Ausschliessung aller andern zu geben wäre, mit der Erbgesessenen Bürgerschaft behörig Kommunikation gepflogen werde.“ Begehren die Reformirte neue Privilegia? Mit nichten, sie haben schon längst zwei Häuser zum Behuf ihres Gottesdienstes angekauft, ihre Bethäuser an den Vorderhäusern, die von dem preußischen und dem holländischen Herren Residenten bewohnet werden, angebauet; schon längst ihre Kirchenvorsteher, Prediger und Kirchenbediente selbst gewählt, berufen und eingeführt; schon längst Armenanstalten gemacht; ihre Kanzeln haben schon längst so fest gestanden, als sie in irgend einer evangelisch-katholischen Kirche stehen; die für diese reformirte Gemeinden bestellte Prediger haben schon längst die Kinder der reformirten Einwohner getauft, Register darüber gehalten, und die Verlobten in ihren Bethäusern abgeboten und kopuliret, daß also von der Hauptsache, oder den wesentlichen Theilen der Religionsübung nicht mehr die Rede ist, wie die Vorstellungen des Ministeriums doch deutlich sagen; wenn es heißt: „Es suchen Reformati, wie aus ihrem projektirten Reverse deutlich zu erkennen ist,

nicht

nicht einen stillen Haus-Gottesdienst, sondern einen Cultum publicum, oder ein wahres, freies und öffentliches Religionsexercitium. Wer alle Essentialia einer Sache hat, der hat die Sache selbst, mit was für einer Benennung dieses auch immer bekleidet werden will. Ein eigenes öffentliches zum öffentlichen und beständigen Gottesdienste eingerichtetes, mit einer feststehenden Kanzel, einem Altar, oder dessen Stelle vertretendem Tische, Orgel, Gestühlten und dergleichen versehenes Haus zu haben; eigene beständige Prediger, und noch besondere Gehülfen derselben, alle Arten von Kirchenbedienten, die zum öffentlichen Gottesdienste entweder nöthig sind, oder demselben die allerfeierlichste Gestalt geben, haben und selbst wählen zu können; auch sogar öffentliche Schulen und Schulmeister halten zu dürfen; und endlich auch das Recht zu haben, alle Actus parochiales, welche bisher in der ganzen Christenheit für das besonderste Kennzeichen eines freien öffentlichen Religionsexercitii gehalten worden sind, und noch dafür gehalten werden, frei auszuüben. Das sind die *Essentialia* einer öffentlichen, ja herschenden Religionsübung, und, es darf wol nicht einmal angeführt werden, daß es hier auf Thürm und Geläute gar nicht ankomme, oder die Ermangelung derselben, wenn man das Uebrige alles hat, der Sache auch nicht einmal die Gestalt eines stillen Haus-Gottesdienstes geben könne."

Nach

Nach jener Bedingung, nämlich, daß hieselbst von keinen neuen Privilegien die Rede sei, hat der Rath in seinen Reskripten an das Ministerium die Quaestio: An; von der Quaestione: Quomodo; getrennt. Seine Güte wollte verhüten, daß den Herren Predigern bei der Modifikation, die mit der politischen Beziehung, in welcher der reformirte Gottesdienst gegen den Staat bisher gestanden hatte, vorgenommen werden sollte; an ihren Kirchengebühren nicht zu nahe geschehen möchte: und daher kommunicirte Er die Sache in der Maasse, oder in diesem Betref mit dem Ministerium. *) Hätte Er vorhersehen können, daß seine Vorsorge in einem falschen Lichte betrachtet, und ganz links gedeutet werden sollte, Er würde auch diese Kommunikation unterlassen haben. Ganz sonderbar ist es, daß das Ministerium die theuren Zusagen, welche ihm über das alleinige öffentliche Exercitium seiner Religion, mit Ausschlüßung aller andern, sollen gegeben worden seyn, für so rechtskräftig hält, daß die ganze Stadt Hamburg sie nicht ändern darf; ob

*) Omnium vero societatum salus ex intentione eorum, qui coalescunt „(non vero ex Directorum voluntate)„ dimensurari debet, adeoque et societatum ecclesiasticarum. Iam vero Ecclesia externum quidem corpus quoddam, uti reliquae societates, constituit, finis vero illius *non respicit bonum quoddam externum et civile, sed potius spirituale*, puta *internam animorum emendationem*. V. *Perisch* Elementa Iur. Can. L. I. T. I. §. III et conf. *Boehmeri* I. E. Protest. T. I. Dissert. Praelim.

ob sie ihm gleich nur von Amplissimo Senatu und dem löblichen Collegio der Sechziger ertheilt worden sind, (Nummer 7. der ersten Vorstellung, Siehe die Beilage N. 1.) und es dagegen nicht für giltig halten will, wenn der Rath und das löbliche Kollegium der Sechziger über den stillen Gottesdienst der Reformirten Etwas verordnet, wodurch der herschenden Religion nicht der geringste Eintrag geschiehet. Sind der Rath und die Sechziger nicht befugt, das Ius Reformandi ohne Einverständniß der ganzen Bürgerschaft auszuüben, so konnten sie dem Ministerium jene ausschliessende Versicherung über den alleinigen Gottesdienst auch nicht rechtsbeständig geben (Siehe den 4ten §. der IIten Abtheilung,) *) und sind Sie berechtigt gewesen, solches für sich selbst zu thun, so können sie das Ius Reformandi auch in dem gegenwärtigen Fall exerciren, da dieses so wenig, als jenes dem Westphälischen Friedensschluß entgegen ist. Nach dem Princip des Ministeriums müste die gesezgebende Macht von der eingeschränkten Eigenschaft sein, daß sie zwar Verordnungen machen könnte, die dem Ministerium angenehm wären, aber keine, woran es Etwas auszusetzen hätte; und bei wem wäre dann die höchste

*) Quum vero rescripta ad praecedentes preces vel relationes exarari soleant, sequitur ut preces et relationes veritate niti debeant et clausula: *si veritate nitantur*, semper rescriptis insit. V. Pertsch Elementa Iur. Can. L. I. T. IV. §. XCI.

höchste Gewalt? Ich dächte beim Ministerium, wenigstens in Kirchensachen; oder meinet dasselbe vieleicht, daß das Ius contradicendi, wenn die Decision darauf beruhet, nicht eine Superiorität in sich schlüsset? Und gesezt, daß damit auch nur eine Mitregierung verbunden wäre: so stritten solche doch schon e Diametro mit der Grundverfassung von Hamburg (Siehe den 3. und 4ten §. der IIten Abtheilung.) Wenn die Verfassung eines Staats mangelhaft ist, (wie wir hier sehen,) und die Fehler gehoben werden können, ohne daß dem Staat von einer andern Seite geschadet wird: so muß man den Irrthum der Wahrheit vorziehen, wenn man die Mängel beibehalten wissen will. In Ansehung jener findet keine Verjährung statt, und diese kann nimmer realisirt werden. Alles, was jezt alt ist, ist vormals ein Ideal gewesen; wenn nun unsere Vorfahren nicht hätten von der väterlichen Weise abgehen wollen, so irrten wir noch im Finstern herum, und die Priester glaubten und äffen noch für uns. Die klugen Griechen nahmen in ihren Gesetzen solche Maximen auf, wodurch ihr Staat befestigt werden konnte *) und das Ministerium will die

*) Quam multas nobis imagines, non solum ad imitandum, verum etiam ad imitandum, fortissimorum virorum, expressas, scriptores et graeci et latini reliquerunt? quas ego mihi semper in administranda republica proponens, animum et mentem meam ipsa cogitatione hominum excellentium conformabam. CICERO pro Archia Poet. N. 14.

die Regierung dazu überreden, ja durch eine falsche Auslegung und verkehrte Anwendung der Gesetze wol gar zwingen, daß sie ein altes Arrangement beibehalten soll, welches nur einsweilig nüzlich gewesen ist, sich aber nicht für unsere Zeiten schikt. Wie eifrig Luther auch für die Reformation war, und wie steif er auch auf seine gegründete Meinung bestand: so erhob er sich doch niemals über die weltliche Obrigkeit, oder verlangte, daß Sie das Wohl des Staats dem Vortheil der Geistlichkeit unterordnen sollte. Dieser gescheite Reformator sahe wohl ein, daß das Glück seiner Kirchen von keiner Dauer sein könnte, wenn das allgemeine Wohl nicht sorgfältig in acht genommen würde. Niemals wäre die Reformation zum Stande gekommen, wenn Luther und seine Gehülfen den Stolz und den Eigennuz geäussert hätten, die jezt an den Handlungen vieler Geistlichen wahrzunehmen sind. *) Es scheinet, daß

*) Lord John Cavendish rühmt vom Grafen Chatham, daß derselbe unempfindlich gegen alles Verlangen sich selbst zu vergrößern gewesen sey, daß der unsterbliche Chatham das öffentliche und personal Interesse für Begriffe gehalten, die nie mit einander zu verbinden wären; und, daß er daher das lezte dem ersten jeder Zeit aufgeopfert habe. S. Characters containing an impartial Review of the public Conduct and Abilities of the most eminent Personages in the Parliament of Great-Britain, considered as Statesmen, Senators and public Speakers. Diese mit englischer Freimüthigkeit abgefaßte Schrift ist neulich zu Altona in einer guten deutschen Uebersetzung herausgekommen.

das Ministerium seinen Rekurs gegen jene Auslegung des Fundamentalgesetzes habe zum Kaiser offen behalten wollen, indem es schreibet: „Diese Grundverfassung ist von Sr. Römisch-Kaiserlichen Majestät bestätigt worden.“

Es würde aber, ohne Zweifel fruchtlos sein, wenn es diese Demarsche wirklich machen wollte.*) Die kaiserliche Konfirmation ist von den streitenden Partheien in der Bürgerschaft zu dem Ende erbeten worden, damit sie verdrüßlichen Rükfällen vorbeugen möchten. Die gesezgebende Macht, oder die ganze Commüne hat sich dadurch aber nicht die Hände in der Besorgung ihres künftigen Wohls, das von den veränderten Zeitläuften abhängen würde, binden wollen. Sie würde im andern Fall nicht nur unvorsichtig für sich selbst, sondern auch unverantwortlich

Und lasset dermaleins auf euren Grabstein lesen:
Daß ihr der Welt genüzt und sie euch hold gewesen.
von Caniz.

Glücklich wäre die Welt, wenn es viele Menschen von dieser Gesinnung gäbe; möchten sie doch anfangen, andere zu lieben, ehe sie verlangten, geliebt zu werden. Aber nur gar zu viele lieben sich selbst, ohne einen Rival zu haben.

*) Justinian hat den Juristen eine Lektion über den Celsus gelesen, welche diese ist: Incivile est, nisi tota lege perspecta, una aliqua particula ejus proposita judicare vel respondere.

Sie kann auch den Theologen zur Lehre dienen. Zwar steht sowol Justinian, als Celsus bei ihnen im schlechten Kredit; aber was ist denn an den Namen gelegen, da die Lehre eine Warheit zum Grunde hat?

wortlich gegen die Nachkommen gehandelt haben, wenn sie ihnen den Weg zu einer größeren bürgerlichen Glükseligkeit, zu der sie bewandten Umständen nach hätten gelangen können, verpfält hätten. Nie würden Se. kaiserliche Majestät ihre höchste Macht in einer Sache unangerufen verwendet haben, die der Stadt Hamburg privative gehörte, da der Westphälische Friedensschluß von dem Punkte, auf welchen es hieselbst ankommt, gar nicht handelt; ob das Ministerium sich gleich zuversichtlich auf denselben beruft.

Der VII. Artikel im Osnabrükschen Friedensinstrument ist eigentlich derjenige, welcher bei entstehenden Streitigkeiten zwischen Protestanten über die Religionsübung zur Entscheidung dienen soll, und lautet also: §. 1. „Es ist auch von der „Römisch-Kaiserlichen Majestät, und sämtlichen „Reichsständen, einmüthiglich beliebt worden, daß „alle Rechte oder Wohlthaten, welche sowol alle „andere Reichskonstitutionen, als der Religions„friede, und dieser gemeine Vertrag, und in sol„chem die Hinlegung der Gravaminum den andern „Katholischen und der Augsburgischen Konfeßion „Verwandten, Ständen und Unterthanen zueignen, „auch denjenigen, welche die Reformirten ge„nannt werden, zustehen sollen. Jedoch sollen „den Ständen, so man protestirende nennt, sowol „ihre unter sich, als mit ihren Unterthanen getroffene „Vergleiche, Privilegia, Reverse und Anordnun„gen, welche wegen der Religion, ihres Exercitii

„und deſſen, was davon abhängt, eines jeden Orts „Ständen und Unterthanen zum Beſten bisher ge„macht worden, wie auch eines jeden Gewiſſensfrei„heit unverlezt bleiben. Weil aber die Religions„ſtreitigkeiten unter den gedachten Proteſtanten „bisher noch nicht beigelegt, ſondern einer weiteren „Beilegung vorbehalten worden, und ſie ſolcherge„ſtalt zwei Theile ausmachen, ſo iſt zwiſchen bei„den in Anſehung des Iuris reformandi folgender „Vergleich getroffen worden, daß, wenn ein Fürſt „oder Landesherr, oder Kirchenpatron nach dieſem „zu des andern Theils Religion übertreten, oder ein „Fürſtenthum oder Landſchaft, darinn des andern „Theils Religionsexercitium getrieben wird, ent„weder vermöge des Rechts der Nachfolge, oder „vermöge gegenwärtigen Friedens, oder auch durch „irgend einen andern Titel bekommen und wieder er„langen würde, ſie ſelbſt zwar Hofprediger ihrer „Konfeßion, jedoch ohne der Unterthanen Nach„theil und Beſchwerde, bei ſich in ihrer Reſi„denz haben mögen. Es ſoll ihnen aber nicht „freiſtehen, das öffentliche Religionsexercitium „und die bisher daſelbſt angenommenen Kirchen„geſetze und Verordnungen zu verändern, oder „die Kirchen und Hoſpitäler, imgleichen die da„hin gehörigen Einkünfte, Zinſen oder Stipen„dien jenen zu entziehen und ihren Religions„verwandten zuzuwenden; noch unter irgend „einem Vorwand, z. E. des Territorial-Epiſko„pal- oder Patronatsrechts ihren Unterthanen

„Geistliche von einer andern Religion aufzu=
„dringen, oder ihrer Religion irgend ein Hin=
„derniß und Nachtheil weder direkte, noch in=
„direkte zuzufügen. Und damit dieser Vergleich
„desto fester gehalten werde, so soll, im Fall einer
„solchen Veränderung, es den Gemeinen frei stehen,
„tüchtige Schul= und Kirchendiener zu präsentiren,
„oder, wenn sie das Ius praesentandi nicht haben,
„solche zu nominiren, und von dem öffentlichen Kon=
„sistorio oder Ministerio des Orts, wenn solche mit
„ihnen von gleicher Religion ist, oder in dessen Ent=
„stehung, an welchem Ort sie selbst wollen, exami=
„niren lassen, und sind diese solchergestalt Präsen=
„tirte oder Nominirte, sodann von dem Fürsten
„oder Landesherrn ohne Weigerung zu konfirmiren.“

§. 2. „Sollte aber irgend eine Gemeine gleich=
„falls die Religion ihres Landesherrn annehmen, und
„auf ihre Kosten die freie Uebung derselben begeh=
„ren, so mag ihnen, jedoch, daß es ohne Nachtheil
„der Uebrigen geschehe, dieses verstattet, und auch
„von den Nachfolgern nicht wieder entzogen werden.
„Die Konsistorialräthe aber, Kirchenvisitatoren und
„Lehrer der Theologie und Philosophie auf Schulen
„und Akademien sollen der Religion zugethan seyn,
„die zu dieser Zeit an jedem Orte recipirt ist. *)“

*) Damit Niemand argwöhnen könne, daß ich beim Ueber=
setzen zu meinem Nutzen wol ein wenig paraphrasiret
haben dürfte, so will ich diese Paragraphen aus dem
Original hieher setzen:

§. 1.

Man braucht kein Häberlin, kein Pütter zu sein, um einzusehen, daß dieser Artikel des Osnabrückischen Friedensinstruments nicht auf die Sache gehet, worüber hier gestritten wird. Mit einer mittelmäßigen Fähigkeit zum interpretiren und appliciren kann man schon begreifen, daß derselbe blos

§ 1. Unanimi quoque Caesareae Majestatis omniumque Ordinum Imperii consensu, placuit, ut quicquid juris aut beneficii, cum omnes aliae Constitutiones Imperii, tum pax Religionis et publica haec Transactio, in eaque decisio Gravaminum, caeteris Catholicis et Augustanae Confessioni addictis Statibus et subditis tribuunt, id etiam iis, qui inter illos Reformati vocantur, competere debeat. Salvis tamen semper statuum, qui Protestantes nuncupantur, inter se et cum subditis suis conventis, Pactis, Privilegiis, Reversalibus et Dispositionibus aliis, quibus de Religione ejusque exercitio et inde dependentibus, cujusque loci statibus et subditis hucusque provisum est, salva itidem cujusque conscientiae libertate. Quoniam vero controversiae Religionis, quae inter modo dictos Protestantes vertuntur, hactenus non fuerunt compositae, sed ulteriori compositioni reservatae sunt, adeoque illi duas partes constituunt, ideo de Iure reformandi inter utramque ita conventum est, ut si aliquis Princeps vel alius territorii Dominus vel alicujus Ecclesiae Patronus posthac ad alterius partis transierit, aut Principatum, aut Ditionem, ubi alterius Partis sacra exercitio publico vigent, seu Iure successionis, seu vigore praesentis Tractatus Pacis, aliove quocunque titulo nactus fuerit aut recuperaverit, ipsi quidem Concionatores Aulicos suae Confessionis citra subditorum onus aut praejudicium, secum atque in Residentia sua habere liceat. At fas ei non sit vel publi-

cum

blos die Rechte einer jeden protestantischen Religionspartei in Ansehung des öffentlichen Gottesdienstes bestimmt und sie gegen unbefugte Anmaßungen dieser, oder jener in Schuz nimmt. Dagegen aber einer jeden Parthei frei läßt, die andere so viel zu begünstigen, als ihr selbst beliebt. Ja der zweite Pa-

 ragraph

cum Religionis exercitium, leges aut Constitutiones Ecclesiasticas, hactenus ibi receptas, immutare, vel templa, scholas, hospitalia, aut eo pertinentes reditus, pensiones, stipendia, prioribus adimere, suorumque sacrorum hominibus applicare, vel juris territorialis, episcopalis, patronatus aliove quocunque praetextu, subditis Ministros alterius Confessionis obtrudere, ullumve aliud impedimentum aut praejudicium directe vel indirecte alterius sacris afferre: Et ut haec conventio eo firmius observetur, liceat hoc mutationis casu ipsis communitatibus praesentare, vel quae praesentandi ius non habent, nominare, idoneos Scholarum et Ecclesiarum Ministros, a publico Consistorio et Ministerio, si ejusdem cum praesentantibus vel nominantibus sunt religionis, vel hoc deficiente, eo loco, quem ipse communitates elegerint, examinandos et ordinandos, atque a Principe vel Domino postea sine recusatione confirmandos.

§. 2. Si vero aliqua communitas eveniente mutationis casu Domini sui religionem amplexa, petierit suo sumtu exercitium, cui Princeps vel Dominus addictus est, liberum esto sine reliquorum praeiudicio, *ei illud indulgere* a successoribus non auferendum. At Consistoriales, Sacrorum Visitatores, Professores scholarum et Academiarum, Theologiae et Philosophiae Professores, non nisi eidem Religioni addicti sint, quae hoc tempore quolibet in loco publice recepta est.

ragraph räth uns sogar zu einer dergleichen Nachsicht, *) nur unter der Bedingung, daß es nicht zum Nachtheil eines dritten, der hier nicht eintritt, geschehen möge. Wenn man also von diesem Artikel eine Anwendung auf den gegenwärtigen Fall machen will,

*) Imo ut verum fatear, ego vehementer eo inclino, huic loco vim non facturos esse, qui ex aequo et bono praesidium etiam illis quaerunt, quos hactenus sufficienti familiarum numero in urbe aliqua aut loco viuentes, toleratosque ad instar aliorum ciuium Domini aut Magistratus, qui diuersae sunt Religionis, exercitio suae prohibuere. Quamuis enim hoc ipsum κατὰ τὸ ῥητὸν, et disertis verbis ibi non habeatur, summa tamen aequitas postulat, et ratio mutuae caritatis inter Protestantium partes benignam interpretationem ex mente paciscentium suppeditat, quam non omnino inuita lege per extensionem aliquam facimus, praecipue in re adeo fauorabili qualis est mutua tolerantia inter Protestantes, etsi dissentientes in aliquibus religionis capitibus. Casus diuersos esse non ignoro: in nostra enim lege Dominus territorii copiam facit exercitii suae religionis illis communitatibus, quae recens hanc amplexae sunt: Hic vero Dominus in territorio, vel Magistratus in urbe postulatur, ut certis familiis, eo numero auctis, ut Communitatis alicujus nomen formamque habere possint, exercitium concedat Religionis hactenus in illo loco non solitae celebrari, atque adeo a publica loci religione diuersae, quamvis Euangelicae. Hic lubens fateor, Dominum iis facilius consultum cupere, qui una secum sacra habent, quam qui diuersa. Sed quando aequitatem desiderii in se, tum vero etiam rationem Status rei Euangelicae cum debita attentione et animo studiis partium vacuo consideramus, nec stolatos illos et amplis manicis indutos audimus, quorum maxime

inter-

will: so folgt nichts weiter daraus, als, daß die Reformirten in Hamburg ohne Bewilligung der gesezgebenden Macht niemals eine freie Religionsübung einführen können. Es wird dem Rath und der Erbgesessenen Bürgerschaft aber keineswegs die

intereſt, bellum literarium ciuile perpetuum et internecinum religionis cauſa inter Proteſtantes Ducibus Theologis geri, qua una re iſti commendabiles et neceſſarii fiunt, mitiori forte ſententiae locus dabitur. Primo enim, quantulum eſt, quo inuicem diſſidemus, ſi calamniandi et malitioſa conſectanea fabricandi dempſeris. Deinde cum Pontificii omnibus horis contra nos in Statu ſint, et continuo inſidientur, ſi qua ſe forte occaſio obtulerit nocendi nobis, quid juuat hoſti tam vigili et infeſto inteſtinis noſtris odiis et certaminibus latus ad percutiendum nudare, cum ſi confertis ordinibus ſtamus, multo difficilior ipſis erit opportunitas perrumpendi et turbandi aciem noſtram. Eſt autem unica ratio muniendi nos contra illorum inſultus, ſi concorditer ipſi viuimus atque toti in eo ſumus, quo pacto inimicorum noſtrorum inſidioſas artes eludere atque impetus frangere liceat. Enim vero ad hanc ipſam concordiam et unionem animorum, nihil fortius *iſta* Tolerantia, et ut partes Proteſtantium leuibus quibusdam in rebus adhuc interſe opinionibus diuiſas patiamur, unamquamque ſuo ſenſu abundare, et ſuis ſacris ex cujusque inſtituto operam dare, praeſertim cum neutra alteri moleſtiae vel oneri eſt, ſed ſuis quaeque ſumtibus priuatis hanc libertatem ſibi fieri petit, nullo praeterea ſubſidio, quam ut locus ſibi alias vacuus in urbe detur, redimendus etiam, ſi opus fuerit, juſto pretio, ubi Pſalmos canant, preces ad Deum fundant, inter alia etiam pro ipſius ciuitatis ſalute, et denique conciones habeant ad populum in religione inſtruendum. Si Hiſtrionicae

facien-

die Freiheit genommen, ihnen solchen gutwillig zu erstatten. Vielmehr versichert ihnen der Westphälische Friedensschluß dieses, sich auf das *Ius territoriale* gründende (§. 4. der IIten Abtheilung) *Ius reformandi* mit den eigentlichsten Worten, wenn

faciendae causa hanc sibi facultatem peterent, protinus forte consentiremus, etsi hac professione ad corrumpendos ciuium mores nulla facile alia sit accommodatior magisque efficax. Dum interea illos hominum conuentus prohibemus et disturbamus, ubi omnis generis aetates pietate et honestis moribus imbuuntur salutari disciplina. Neque enim in doctrina Reformatorum quicquam est, quo ciuili societati periculum sit, omnia potius ita comparata sunt, ut reipublicae salus his ipsis promoueatur et formetur. Cur igitur contra propria commoda laboramus, neque dolos eorum videmus, quibus haec unica est cura, ut soli dominentur, et in honore apud ciues sint, quamuis ea re et ciuitatem et ipsam denique religionem perire oporteat? Enim vero non ideo nobis, quia huic hominum generi tanta inest vecordia et insania, consultum est, ut cum eis insaniamus, quibus ex officio incumbit, ad publicum bonum omnia nostra consilia conferre, et hanc inprimis indignitatem fugere, ne sinamus nos videntes atque intelligentes a cœcis et ineptis Ducibus regi, eorumque prauis cupiditatibus inhonestissime famulari. Si Reformati hanc licentiam exercendae suae religionis Lutheranos postularent, absque reciproca apud se indulgentia, esset utique, cur hi se excusare possent velut ut indignius habiti. Nunc cum ipsi hanc conditionem offerant, et mutua saltem petant officia, quae haec non est malignitas et inofficiosa agendi ratio, non respondere eadem comitate tam benignis et utrique parti utilissimis oblatis. Allegant quidem Ciuitates aliquam disparitatis

es im §. des V. Artikels des Osnabrükschen Friedensinstruments heißt: „Diejenigen von den „Reichsstädten, in welchen 1624 nur eine Reli„gion gebräuchlich gewesen ist, haben sowol in An„sehung des *Iuris reformandi*, als in allen andern, „die Religion betreffenden Fällen dasselbe Recht, „welches die höheren Reichsstände besitzen *)

In

tis rationem, sed mehercle admodum leuem: quod enim ajunt, omnes fere suas urbes Lutheranae religioni esse addictas; Reformatos autem nullas habere, in quibus iterum sibi gratia de religionis suae exercitio fieri possit, de eo melius tacuissent, memores ampliſſimarum Prouinciarum, quibus Reformati potiuntur, ubi Lutherani mutua hac tolerantia compendium facere possent centuplo maius eo, quod vicissim permittunt. Duarum saltem vel summum trium Ciuitatum Imperialium officia hanc circa rem in praesentia desiderantur, quibus aditum Lutherani suae religioni patefaciunt in omnes Reformatorum Statuum terras; quam libertatem quo vilius possent emere tantula indulgentia? ut jam taceam occasionem hujus obsequii, cetera innoxii, quo tamen magnos sibi Principes deuincire possunt, ad vicem aliis temporibus et in aliis etiam eorum negotiis rependendam, quae opportunitates non facile, negligi ab illis solent, quibus et aliquis futurorum respectus et cura.

Henniges Meditat. ad Instr. Pacis, Specimen VI. Pag. 861. 862 et 863.

*) Liberae Imperii ciuitates, prout omnes atque singulae sub appellatione Statuum Imperii non tantum in Pace Religionis et praesenti ejusdem declaratione, sed et alias ubique indubitate continentur, ita et ex illarum numero eae, in quibus unica tantum Religio Anno 1624 in usu fuit, *cum Iuris reformandi*; quam

aliorum

In Konformität dieses Artikels aus dem Osnabrükschen Friedensinstrumente haben denn auch verschiedene Evangelisch-Katholische Fürsten, zum Beispiel der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg, der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel und der Landgraf von Hessen-Darmstadt den Reformirten verstattet, in ihren Ländern Kirchen zu bauen und einen freien öffentlichen Gottesdienst auszuüben *).

§. 13.

Ein ungenannter Autor hat über die erste Vorstellung des Ministeriums Anmerkungen gemacht und in solchen habe ich auf der zwanzigsten und einundzwanzigsten Seite der zweiten Auflage gelesen: „daß einige den Vten Artikel des Westphälischen Frie-

aliorum casuum Religionem concernentium in territoriis suis et respectu subditorum non minus ac intra muros et suburbia *idem cum reliquis Statibus Imperii superioribus jus habeant.* Instrum. Pacis Osnabr. Art. V. §. XI

*) Das Privilegium, welches der Landgraf von Hessen-Darmstadt den Reformirten ertheilet hat, stehet in Rochs Opusc. Iuris Canonici. Es ist merkwirdig, daß das Fürstliche Haus Hessen-Darmstadt den Reformirten bei dem westphälischen Frieden, so wie die Reichsstädte, zuwider gewesen ist. Siehe Gundlings Discours über den westphälischen Frieden. S 248. Das Responsum, welches die Juristen-Fakultät zu Halle über eine den Reformirten zu verstattende Kirche abgefasset hat, ist so auffallend, daß ichs werde abdrucken und diesem Traktat unter Nummer 6 anhängen lassen.

Friedens zur Begründung des ministerialischen Widerspruchs anführten.“

Es ist aber ja Sonnenklar, daß dieser Artikel, in so weit, wie er das Jahr 1624 als einen Annum normalem in Betref der Religionsübungen der verschiedenen Religionspartheien annimmt; blos von den Streitigkeiten handelt, die zwischen Katholiken und Protestanten entstanden waren, oder erst aufkommen möchten, *) und an keinem einzigen Orte die

*) Turbati aut quocunque modo destituti vero, sine ulla exceptione in eum, quo anno 1624 fuerant, statum plenarie restituantur. Idemque observetur ratione subditorum Catholicorum Augustanae Confessionis Statuum, ubi dicto anno 1624 usum et exercitium Catholicae Religionis publicum aut privatum habuerunt. §. XII. 32. Art. V. Pacis Osnabr. Instr. Placuit porro, ut illi Catholicorum subditi Augustanae Confessioni addicti, ut et Catholici Augustanae Confessionis Statuum subditi, qui Anno 1624 publicum, vel etiam privatum Religionis suae exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non qui post pacem publicatam deinceps futuro tempore diuersam a Territorii Domino Religionem profitebuntur, et amplectentur, patienter tolerentur, et conscientia libera domi devotioni suae, sine inquisitione aut turbatione privatim vacare, in vicinia vero, ubi et quoties voluerint, publico Religionis exercitio interesse, vel liberos suos exteris suae Religionis scholis, aut privatis domi Praeceptoribus instruendos committere non prohibeantur, sed ejusmodi Landsassi, Vasalli et Subditi, in caeteris officium suum cum debito obsequio et subjectione adimpleant, nullisque turbationibus ansam praebeant. §. XII. 34. Art. V. I. P. O.

die wechselseitige Begünstigung schlechterdings verbietet *).

§. 14.

Unpartheiische Leser werden sich nicht genug darüber verwundern können, daß das Ministerium sich hat erlauben mögen, bei der Obrigkeit vorzugeben: „Die Reformirten begehrten einen öffentlichen Gottesdienst. (§. 12. der IIten Abtheilung.)

Der Gottesdienst ist zweifach, entweder ein öffentlicher, oder ein Privat-Gottesdienst. Der Lezte schränket sich auf die Sakra ein, welche innerhalb der Kirchen verrichtet werden, ohne Geläut der Klocken und ohne Proceßionen: die Erste erstrekt sich auch auf die Sakra, welche ausserhalb der Kirchen zu beschicken sind, mit Beobachtung einer solen-

*) Denique et verbis hujus §. (XII. 31. Art. V. I. P. O.) quoque fluit, quod eis in locis, ubi Catholici inter Lutheranos, vel hi inter illos Anno 1624 nullum plane exercitium habuerunt Religionis, illud etiam nullo jure sibi vindicare possint. *Interim Principi Evangelico prohibitum non est catholicis sacra publica in suo territorio gratiose concedere*, quae tamen tolerantia tunc mere gratiosa et precaria est, ita, ut pro lubitu reuocari queat, quale exemplum in hac urbe occurrit, ubi Rex noster clementissimus Catholicis aliquod Religionis exercitium nullo quidem jure cogente, sed ex mera gratia *(inspecto jure per Instrumentum Pacis constituto)* concessit. *Justus Henningius Boehmer* in Iure Ecclesiastico Protestantium, Tom. IV. Lib. V. Tit. VII. §. CXCV. Pag. 1025. Edit. tert. Confer. *Henniges* Meditat. ad Instr. Pacis, Art. V.

solennen Liturgie und unter läutung der Klocken, auch wol mit Proceßionen *). Das Eine, wie das Andere geschiehet durch das priesterliche Amt, oder doch mit dessen Konkurrenz. Hiemit muß man den Revers der Reformirten (N. 3. der Beilagen) ver-

*) Si publicum saltem exercitium religionis Ecclesiae denegatur, sequitur, ut in totum re probata dici nequeat, sed potius effectibus quibusdam civilibus gaudeat. Inde consequens, ut 1) sibi quidem relinqui soleant, *adeoque et multa ordinem respicientia determinare possint*, nihilominus tamen 2) *se intra privatos parietes continere debeant.* Quia vero in totum reprobatae non sunt, hinc 3) *juxta eorum pacta judicatur.* *Io. Georg Pertsch* in Elementis juris Canonici et Protestantium, Lib. I. Tit. IV. §. LXV. Pag. 44.

Exercitium Religionis duplex est, vel *Privatum, ad Sacra intra Ecclesiam peragenda adstrictum*, vel *Publicum ad Sacra omnia pertinens*, quorum celebratio, etiam *extra Ecclesiam*, in republica sese exercere potest. Utrumve fit interveniente ministerio Pastorum. *Georg Ludov. Boehmer* in Principiis Iuris Canonici, speciatim juris Ecclesiastici Publici et Privati quod per Germaniam obtinet, Part. Gen. Tit. II. §. 16. Pag. 10. Edit. tert.

Interim ex publica approbatione, vel ejusdem denegatione diversitas quaedam ratione effectuum juris oritur, quod Ecclesiae sint vel *Privatae*, vel *Publicae*. *Privatae* dicuntur, quae publica destituuntur auctoritate et saltim privato coeuntium placito colliguntur, vel I) quod publice prorsus reprobentur, vel II) quod quidem in totum non reprobentur, *publicum tamen exercitium* iisdem denegetur, *privato saltem Sacrorum usu iis concesso intra privatos parietes* eoque valde restricto. Quod alterum *ecclesiarum privatarum*

vergleichen, wenn man über ihr Begehren urtheilen will. Sie verlangen kein Geläut der Klocken, keine Einführung solenner Kirchengebräuche, keine Proceßionen; ja Sie bitten nicht einmal um die Erlaubniß, eine Kirche bauen zu dürfen, (die mit einem Privat-Gottesdienste doch noch immer bestehen könnte, *) sondern wollen sich nach, wie vor, an einem stillen Gottesdienst in ihrem Bethause,

vatarum speciem concernit, hae effectibus civilibus non omni modo destituuntur. Sibimet ipsis quidem relinqui solent, *ut privatim plura determinare et quae sibi conducunt, ordinem respiciunt, privato pacto* constituere possint, *quia publice non sunt reprobatae, sed saltim se intra privatos parietes continere debent, inde haec pacta publicum effectum habent, ut secundum ea iudicari et* laesis *succurri queat.* Quin nec suprema inspectio Principi in haec sacra denegatur, prout plenius ad Tit. II. §. 99. p. 163. jam ostendi, *adeo, ut eorum modum quodammodo determinare, et exercitium restringere possit, quod exemplo eorum constat, quibus Princeps per modum Precarii privata sacra indulget.*

Iust. Henning. Boehmer in Iure Ecclesiast. Protest. Tom. I. Lib. I. Tit. XXXIII. §. XXII. et XXIV. Pag. 850. et 858.

Ich habe wider meine Gewonheit viele Autoren angeführet, weil meine Gegner mit einem Gewährsmann nicht zufrieden seyn möchten, und dazu habe ich drei ausgesucht, die unstreitig vom ersten Range sind.

*) *Privatum vero Exercitium vel ad aedes privatas restringitur, vel si templi cujusdam exstructio conceditur,* pulsu campanarum destituitur exulantque processiones. Conf. *Iust. Henning. Boehmeri* Ius Ecclesiast. Protest. Tom. III. Lib. III. Tit. XLVIII. §. XIX. Pag. 961. sequ. Edit. tert.

hause, das sie schon viele Jahre gehabt haben, begnügen. Ich will ihre eigene Worte hieher setzen: „Wir wollen uns Nichts, was ein öffentliches Religionsexercitium voraussetzet, und überhaupt Nichts Neues anmassen, sondern uns mit einem ruhigen Gottesdienst in dem Hause auf dem Valentinskamp so, wie wir ihn bisher gehabt, begnügen, (Siehe die 3te Nummer der Beilagen.) Wie offenbar ungegründet ist es denn nicht, wenn die Herren Ministeriales vorgeben, daß die Reformirten einen öffentlichen Gottesdienst begehrten. Zwar sagen Sie: die Reformirten verlangten den öffentlichen Gottesdienst nicht dem Namen nach, aber sie begehrten doch alle *Essentialia* desselben, und wer alle *Essentialia* einer Sache habe, der habe auch die Sache selbst.“ Eine Sage, und nichts weiter. Den Schluß kann ich ihnen zugeben, wenn sie nur erst das Prämissum beweisen wollen. Mit dem Revers der Reformirten habe ich das Gegentheil schon apodiktisch bewiesen. Es ist ausser allem Zweifel, daß die Herren Ministerialen die häusliche Devotion mit der Privat-Religionsübung verwechselt haben. Jene wird von einem Hausvater mit seiner Familie in seinem eigenen Hause gehalten, ohne, daß ein Priester dabei sein Amt verwaltet, *) und von solchem ist hieselbst nicht die Rede.

*) Devotio domestica est jus singulorum, cultum divinum seorsim et saltem in familia secundum suae religio-

Die Herren Miniſteriales müſſen ihr eigenes Kirchenrecht haben, weil Sie ſchreiben: „Es darf wol nicht einmal angeführt werden, daß es hier auf Thurm und Geläute gar nicht ankomme.“ Die größten Lehrer des proteſtantiſchen Kirchenrechts, ſo in Deutſchland giltig iſt, kommen darinn überein, daß das Geläut der Klocken ein unterſcheidendes Zeichen von einem öffentlichen Gottesdienſte ſei: *) und dieſe Lehrer verdienen in dem gegenwärtigen Fall mehr Glauben, als jene Herren mit ihrer beſonderen Meinung. Die guten Reformirten ſollen, wie das Miniſterium wähnt, einen Spott mit ihrem Reverſe getrieben haben (Siehe die erſte Beilage.) Eine Beſchuldigung, die von allem Beweiſe entblößt iſt, ja, die nicht einmal einen Schein der Wahrheit hat, und die nicht allein in Abſicht auf die Reformirten, ſondern auch in Betref des Raths ſehr hart iſt. So iſt denn die Einſicht des Raths ſo flach, daß er nicht begriffen hat, es ſei den Reformirten kein Ernſt mit ihrer Zuſage; daß Er nicht erkannt hat, Ihm werde von den Reformirten ein blauer Dunſt vor die Augen gemacht! Wahrlich, ich würde die

religionis confeſſionem inſtituendi, Paſtorum miniſterio non interveniente. *G. L. Boehmer* in Princip. Iur. Can. Part. Gen. T. II. §. 14. Pag. 9. Conf. *Iuſt. Henn. Boehmeri* Ius Eccleſiaſt. Proteſt. Tom. I. Lib. I. Tit. XXXIII. §. XXXIV. Pag. 866.

*) Vid. *I. H. Boehmer*, *G. L. Boehmer*, et *Io. Georg Pertſch*, loc. cit.

die gute Stadt Hamburg recht sehr bedauern, wenn deren Obrigkeit von so schwachem Verstande wäre, als die Herren Ministeriales sich solchen gedenken. Nein, nein, meine Herrn! der Rath und das Kollegium der Sechziger haben den Revers der Reformirten grammatikalisch und logikalisch erwogen, ehe er Ihnen ist mitgetheilt worden. Sie müssen dieses schon aus demjenigen erkennen, was ich bereits geschrieben habe: und in der Folge werd ich Sie davon überzeugen, daß der Rath und die Herren Sechziger als weise Väter und als wirdige Repräsentanten der Erbgesessenen Bürgerschaft gehandelt, da sie in das billige Gesuch der Reformirten gewilligt haben *).

§. 15.

Das Ministerium hat die Ministerial-Handlungen mit den Parochial-Handlungen ebenfals verwechselt. Fremde Religionsverwandte sind 1) keine Parochiani, ob sie gleich in einer Parochie wohnen. Sollten sie solches seyn, so müsten sie es entweder durch das Gesez oder durch einen freien Willen geworden seyn **). Keines von beiden trift

*) Salus Ecclesiae, *seu Populi ecclesiastici est suprema lex, quae reliquas limitat, restringit, modificat.* Pertsch Element. Iur. Can. L. I. T. I. §. VII. Pag. 4.

**) Parochiae subjecti *Parochiani* vocantur, qui tales sunt vel ex *Lege*, vel *ex libera voluntate*. I. Ex Lege seu ex Politia Ecclesiae Parochiani sunt omnes *eidem Religioni addicti intra Parochiam domicilium constituentes*,

hier ein, und folglich sind die Ministerial-Handlungen, welche von den reformirten Predigern bei ihren Glaubensgenossen verrichtet werden, auch keine Parochial-Handlungen. 2) Das Parochial-Recht ist mit der Befugniß verknüpft, die Parochianos dazu zu zwingen, daß sie die Sakra in der Parochie empfangen müssen, zu der sie gehören *)

Die-

res, nisi exemtio doceatur. — II. Ex spontanea addictione, tales fieri possnnt Peregrini ad tempus in loco habitantes. *Diversae Religioni addicti licet intra Parochiam commorantes Parochiani non sunt, sive Religionis suae exercitio publico, vel privato, sive tantum domestica devotione fruantur.*

G. L. Boehmer Princip. Iur. Can. Lib. II. S. I. Tit. VI. §. 144. Pag. 96. et 97.

*) *Ius Parochiale* conjunctum est *cum jure cogendi Parochianos ad Sacra in propria Parochia percipienda.*

G. L. Boehmer Princip. Iur. Can. Lib. II. Sect. I. Tit. VI. §. 145. Pag. 97.

§. XIV. Dixi autem, hanc sententiam *regulariter* praeferendam esse. Nam aliquot adhuc observationes hic adiiciendae. Observavi supra, parochianum per hoc, quod sit parochianus, addici certae ecclesiae, quoad duplicem obligationem: 1) ad percipienda ibi sacra, 2) ad onera parochialia subeunda. Priorem quod concernit, ipsa domicilii constitutio ad hanc non sufficit, sed praeterea etiam requiritur necessario, ut, quoniam scissa est in varias sectas religio christiana, *ipse domicilium in parochia constituens ejusdem quoque religionis sit. Schilter* Institut Iur. Can. L. I. Tit. 20. §. 4. Fieri enim quam facillime potest, ut, quoniam legibus publicis in Romano-Germanico Imperio tres illae Religiones approbatae

sunt,

Dieſes Recht haben die Reformirten aber nicht; ſie haben ſich deſſen im Fünften und Sechsten Artikel ihres Reverſes ausdrüklich begeben, (Siehe N. 3.

ſunt, in una civitate commorentur hiſce tribus religionibus addicti cives, quo caſu catholicae religioni addictus non poteſt dici Parochianus eccleſiae illius, in qua Proteſtantes rem divinam faciunt, nec cogi, ut ibi ſacris ſuis utatur; cum libertas, Religionem exercendi, legibus hiſce ſit ſtabilita. Fiunt enim *receptione in certum coetum eccleſiaſticum* parochiani, hoc eſt ſodales ejusdem parochiae; at tales recipi nec potuerunt, nec voluere, quam diu adhuc diverſae religioni adhaerent. Diſerte hoc proviſum in Inſtrumento Pacis, Art. V. §. 34. ubi ſimul data eſt libertas, in *vicinia* publico Religionis exercitio intereſſe.

§. XV. Quod alterum membrum attinet, an inhabitatores, qui diverſae Religioni ſunt addicti, hoc effectu ad minimum ſint accenſendi, ut ſint obligati ad *onera* ſubeunda *parochialia*, v. c. ad conferendum ad reparationem *eccleſiae parochialis*, aut alia onera conſueta *parochis praeſtanda* ab his, qui in illa parochia ſunt? *Regulariter et generaliter* id aſſeri non poſſe puto, cum onus hoc incumbat *parochianis*, *qua talibus*, et quia ſacris hujus vel illius eccleſiae utuntur, ſeu propter ſacrorum adminiſtrationem, quae eorum gratia fit. Multum tamen hic dandum moribus locorum, praeſertim, cum plurimis in locis receptum, ut jus *parochialitatis* quo ad *certa onera* inhaereat aedibus ipſis, ex deſtinatione vel diviſione ad certam parochiam ſpectantibus, quo caſu inhabitatores harum aedium, diverſae licet ſint religionis, ad onera illa, cum ſint *realia*, omnino tenentur. Interim per horum praeſtationem illius eccleſiae *Parochiani* proprie non fiunt, ſed onera haec praeſtant, intuitu rerum, quas poſſident, cum

der Beilagen) und folglich kann man ihre Ministerial-Handlungen auch keine Parochial-Handlungen nennen.

3) Die Parochiani entrichten die gewöhnliche Kirchengebühren an keine fremde Parochie. Die Reformirten haben sich durch den Siebenden Paragraph ihres Reverses nur wegen ihrer Wohnungen dazu verpflichtet: „daß sie den hiesigen Lutherischen Predigern indistincte von allen Kopulationen und Taufen die Iura Stolae, der Billigkeit und Gewohnheit gemäß allemal entrichten wollen;“ (Sind ihre eigene Worte. Siehe die 3te Beilage.) folglich sind die Reformirte auch keine Parochiani, und folglich sind die Ministerial-Handlungen ihrer Prediger auch keine Parochial-Handlungen *). Wem alle

Parochiani habeant respectum ad *Parochum*. At vero tales non subsunt curae et inspectioni *Parochi diversae religionis*.

Vid. *Iust. Henn. Boehmeri* Ius Parochiale, Sect. III. Cap. II. Pag. 143 et 144. Edit. quartae.

*) Der Herr Hauptpastor Goeze schreibt in seinem bereits angeführten Beweise §. 6. S. 16., eben die Verwirrungen, welche sich in den Ideen des Verfassers, in Absicht auf die verschiedenen Arten der Religionsübung zeigen, zeigen sich auch in denselben in Absicht auf die Ministerial- und Parochial-Handlungen. Er sagt von den hiesigen Reformirten: „Als fremde Religionsverwandten können sie so wenig unter die Parochianos gerechnet, als zu den Parochial-Pflichten gezogen werden.“ Ist dieser Satz richtig; so handelt die herschende Kirche in Bremen, und Kassel ungerecht, daß sie die Lutheraner, die dort auch fremde Religionsverwandte sind, in

alle wesentliche Theile einer Sache fehlen, dem fehlt auch die Sache selbst. Dieser Syllogismus ist von derselbigen Figur, die der Syllogismus hat, welchen das Ministerium gegen den Revers der Reformirten gebraucht (§. 14. der IIten Abtheilung,) nur mit dem Unterschiede, daß ich das Prämissum zu der Konklusion bewiesen habe. Mit den Hamburgischen Nebenkirchen hat es eine ganz andere Beschaffenheit. Eine solche Nebenkirche ist nur Ecclesia accessoria oder filialis von einer Ecclesia matre *) oder principali, und gehört zu einem gewissen Kloster, oder einer andern milden Stiftung. Dergleichen Kirchen, oder, eigentlicher geredet, Kapellen, **) haben öfters nicht einmal ihre

 eigene

Absicht auf die Abgaben, zu den Parochianis rechnet, und zu den Parochial-Pflichten verbindet.„ Fürs erste sind die Exempel von Bremen und Kassel nur Instanzen, die meinen Beweis nicht schwächen können; und fürs andere, so irrt der Herr Hauptpastor darin, daß er sagt: „die herschende Kirche zu Bremen und Kassel rechne die Lutheraner zu den Parochianis und verbinde sie zu den Parochial-Pflichten.„ Die Lutheraner werden von der Reformirten Kirche nicht zu den *Parochianis* gerechnet, und nicht diese Kirche, sondern die Obrigkeit verbindet die Lutheraner zu den Pflichten, welche den Häusern in dieser und jenen Parochie ankleben.

*) Vid. *Hertius* Dissertat. de *Ecclesia Filia* et *I. C. Baumgarten* de *Ecclesia Matre*.

**) G. L. *Boehmer* in Principiis Iur. Can. Lib. III. Sect. V. Tit. I. §. 591. et 593. Pag. 408 et 409. Edit. tert.

eigene Prediger, sondern müssen die Prediger der Mutterkirche gebrauchen, und genüßen auch nur die Rechte derselben, in so weit sie ihr bei der Fundation sind beigelegt worden. Daher die Filialkirchen auch nach dem Unterscheid, der zwischen ihnen selbst ist, unterschiedene Effekte haben. Und folglich hinkt der Schluß, welchen das Ministerium à majori (den Nebenkirchen) ad minus (das Bethaus der Reformirten) gemacht hat.

Ich sehe zwar selbst nicht ein, was den anonymischen Verfasser der Anmerkungen bewogen haben mag, auf der 17ten Seite der ersten Auflage eine Reflexion zu machen, die so lautet: „Die Nebenkirchen werden gegenwärtig wenig besucht und können als wirklich überflüßig angesehen werden, da unsere Parochialkirchen für die Bekenner der herschenden Religion gros und geräumig genug, auch mit einer hinlänglichen Anzahl Prediger versehen sind.“ Indessen legt sie doch nicht den Grund zu der bösen Folge, die der Herr Hauptpastor Göze aus ihr gezogen hat, und welche dieses wörtlichen Inhalts ist: „Was flüsset daraus für eine Folge? Natürlich diese: daß es der christbrüderlichen Liebe sehr gemäß seyn würde, den, an einer derselben stehenden Prediger bei der ersten Gelegenheit an eine Parochialkirche zu setzen, und alsdenn diese vakant gewordene Nebenkirche, da sie alle drei in der Mitte der Stadt gelegen sind, den Reformirten einzuräumen, da sich zu den übrigen beiden auch leicht Liebhaber finden wer-

werden.“ (Siehe seinen oftgedachten Beweis, §. 6. S. 18.)

Ich muß gestehen, daß zu dieser Schlußrede viele Mittelsätze fehlen, welche ich nicht herauszubringen vermag. Vielleicht stecken sie in der christbrüderlichen Liebe, mit der ich nicht genugsam bekant seyn werde. Aber sollte es denn mit dieser Liebe auch wol übereinkommen, wenn der Herr Hauptpastor hinzusezt: „Ich besorge, daß manche seyn werden, die es dem Verfasser wenig Dank wissen möchten, daß er hier so treuherzig und so frühzeitig aus der Schule geplaudert hat.“ *)

Woher weis denn der Herr Hauptpastor, daß die Absicht der Reformirten auf eine von den Hamburgischen Nebenkirchen gerichtet sei? Weis er solches gewiß, warum bringt er denn keinen Beweis über das Faktum bei? und ist es nur seine Muthmassung, so ist es keine natürliche Folge aus der ihm anstößigen Reflexion. Diese Reflexion ist nichts weiter, als ein Einfall, den der Verfasser der Anmerkungen nicht genugsam überlegt hat. So wird er ihn mit der Zeit selbst angesehen haben, weil er in der zweiten Auflage weggelassen ist.

Ist hier denn wol ein Grund, nur ein wahrscheinlicher Grund vorhanden, aus welchem man richtig schlüßen kann, daß die Reformirten sich verstellen,

*) Die Worte, welche hier mit hervorstechenden Buchstaben gedrukt sind, befinden sich in dem Beweise, woraus sie genommen worden, ebenfalls mit besondern Buchstaben gedrukt.

stellen, und zur Zeit eine Absicht verbergen, die der herschenden Religion über kurz oder lang werde nachtheilig werden? Die Logik der Wahrscheinlichkeiten ist noch sehr unvollkommen, und ich mag in ihr wohl wenig bewandert seyn; denn ich muß aufrichtig bekennen, daß ich mir das nicht gedenken kann, was der Herr Hauptpastor Goeze bei der mit großen Buchstaben gedrukten Besorgung gedacht hat. Vieleicht bin ich im Iure Ecclesiastico Protestantium besser zu Hause. Gesezt, daß die Reformirten um eine von den Lutheranern abgeschafte Nebenkirche anhielten, wäre die gesezgebende Macht befugt, hiebei das Ius Reformandi auszuüben? Hätte das Ministerium ein Recht dagegen zu sprechen, zu protestiren? So wenig es einen Zweifel leidet, daß die gesezgebende Macht den Reformirten diese Kirche einräumen könnte: eben so gewiß ist es auch, daß das Ministerium nicht berechtigt sei, sich dagegen aufzulehnen. Verlangten die Reformirten, daß das Simultaneum eingeführt werden sollte: so könnte ihnen darunter nicht gewillfahrt werden, weil solches tempore anni decretorii siue normalis nicht statt gefunden hat, und die Lutheraner dadurch an ihrem Gottesdienste behindert werden würden; aber die vakantgewordne Kirche ist ein Eigenthum des Staats geworden, *) und so, wie die Regierung solche zu weltlichen Absichten

*) In Betreff des willkürlichen Gebrauchs; denn zum Staatsvermögen hat sie beständig gehört.

sichten anwenden kann, eben sowol kann Sie solche auch den Reformirten, die im Religionsfrieden begriffen sind, zu ihrem Gottesdienst einräumen. Das Ministerium ist gar nicht befugt, solches zu verhindern, und noch weniger ist es berechtigt, sich gegen die Obrigkeit aufzulehnen. Der Name Ministerium zeigt schon an, daß es zum Regieren nicht bestimmt sei. „Weidet die Heerde," sagte Petrus, ein Mitältester zu den Aeltesten, weidet die Heerde Christi, und werdet Vorbilde der Heerde, nicht als die übers Volk herschen *). Es ist ein offenbarer Eingriff des Ministeriums in das Ius reformandi et territoriale, wenn es sich das Ius contradicendi anmaßet. Alles, was das Ministerium, der Herr Hauptpastor Göze und der ungenannte Apologist geschrieben haben, um die Sache aus ihrer Angel zu heben, und ihr einen Schein zu geben, der den Augen nicht so empfindlich sey, als der Concursus ad illa, quae summi Imperii sunt, ist, hält nicht die Probe, wenn man es auf die Kapelle bringt. Ich werde mich hierüber weiter erklären, wenn ich jene Herren widerlege. Doch muß ich hier noch ein Wort mit dem Herrn Hauptpastor Göze reden. Er rechnet es dem Verfasser der Anmerkungen zu einem pöbelhaften, und nach den Gesetzen strafbaren Muthwillen, (§. 8. S. 20. seines Beweises) daß er das respektable Ministerium gespottet, indem er geschrieben: „Wir wollen sehen, ob der zuversichtlich

*) 1. Br. Petri V. K. 2. und 3. V.

lich redende Mann auch wahr sagt.“ Diese Stelle selbst giebt schon deutlich zu erkennen, daß der Commentator nicht von dem Ministerium, sondern von dem Koncipienten redet, wenn er das Wort: Koncipient S. 16. 17. und 35. auch nicht gebraucht hätte. Aber zugegeben, daß er den Koncipienten genannt und das Ministerium verstanden habe; gesezt, daß jene Stelle ein Gespött wäre, welches Gesez siehet denn einen solchen kleinen Spott eines kontrovertirenden Schriftstellers für einen strafbaren Muthwillen an? Ich kenne keines, da mir doch viele Gesetze unterschiedner Länder nicht unbekant sind. Und am wenigsten hätte der Herr Hauptpastor Ursache gehabt, den kleinen Spott zu rügen, da er sich auf der 18. S. erlaubt hat, unsern Kommentator zu beschuldigen, daß er ein Geheimniß verrathen habe. Wozu dient es auch, daß der Herr Hauptpastor so pünktlich über den Respekt des Ministeriums hält? Wozu hilft die Ungestümigkeit? Würde mit der Sanftmuth nicht mehr auszurichten seyn? Da viele in der neuerrichteten Gemeine zu Korinthus dem Apostel Paulus nicht mit der gehörigen Hochachtung begegneten; so entrüstete er sich darüber nicht, sondern sagte mit sanftmüthigem Geiste: „Dafür halte uns Jedermann, nämlich für Christus Diener.“ Die größesten Theologen haben bereits bekannt, daß unter Hundert geistlichen Streitern kaum Ein Einziger sei, der den guten Kampf des Glaubens streite, und die gute Rit-

terschaft,

terschaft, die Paulus dem Timotheo vorschreibt, recht übe *).

§. 16.

II) Die algemeine Pflicht des Ministeriums, und eine besondere eidliche Verpflichtung. Paulus sagt: „Er ist aufgefahren über alle Himmel, auf daß er alles erfülle. Und er hat etliche zu Apostel gesezt, etliche aber zu Propheten, etliche zu Evangelisten, etliche zu Hirten und Lehrern, daß die Heiligen zugerichtet werden zum Werke des Amtes, dadurch der Leib Christi erbauet werde **). Die meisten dieser Aemter sind bereits aufgehoben, weil sie zur Begründung der christlichen Kirche, zur Verheissung der Erlösung, und zur Verkündigung des Leidens und der Versöhnung Christi nicht mehr nöthig sind. Aber die lezte, die gemeinschaftliche Absicht der Diener Jesu, die Heiligen zum Werke des Amtes zuzurichten, welches darinn besteht, daß der Leib Jesu erbaut werde, haben die Lehrer seines Wortes noch jezt zu beobachten, und auszuführen. Heissen einige gleich Hauptpastores und andere Diakoni, sind Einige gleich Mitglieder eines geistlichen Kollegiums, und Andere nicht: so muß dieser Unterscheid jenen doch nur dazu dienen, daß Sie sich eine gute Stufe

*) 1. Br. an den Timoth. I. K. 18. V.

**) Paulus im Briefe an die Epheser IV. Kap. 10. und folg. V.

Stufe erwerben und eine große Freudigkeit im Glauben, in Christo Jesu *). Niemals müssen Sie es sich aber einfallen lassen, daß die höhere Stufe, auf welche Sie die christliche Gemeinde gesezt hat, ihnen einen Rang über ihre Brüder gebe, und Sie berechtige das weltliche Regiment zu führen. Die weltlichen Könige herschen, und die Gewaltigen heißet man gnädige Herren. Ihr aber nicht also, sondern der größeste unter euch soll seyn, wie der jüngste, und der Vornehmste, wie ein Diener **). Die Vorzüge, die wir Würden und Ehren nennen, sind ein Schein, der nur die Sinne und die Einbildung der Menschen unterhält, die man den Lehren Jesu nur wegen der Ordnung, ohne welche keine Societät bestehen kann, und zu dem Ende ertheilt, daß die Heiligen zum Werke des Amtes mögen zugerichtet werden; und sind folglich nur größere Bürden, welche denen, die damit beladen sind, das Verlangen nach weltlichen Aemtern wol benehmen könnten. Und doch siehet man, daß sie nach solchen mit einer brennenden Begierde trachten, und, daß sie ihnen auch öfters abgetreten werden. Dieses ist eine von den Unordnungen, welche der Aberglaube angesponnen hat. Ich werde von den Pflichten der Diener Jesu bereits genug gesagt haben, um die Leser in den Stand zu setzen, daß sie das Vorgeben des Ministeriums, welches

*) Im ersten Briefe an den Timotheum, III. Kap. 13. V.

**) Evangelium S. Luk. XXII. Kap. 25 und 26. V.

welches daſſelbe von ſeiner algemeinen Pflicht hergenommen hat, prüfen können. Mit der beſonderen Verpflichtung der Herren Miniſterialen hat es noch weniger zu bedeuten. Ein Eid, der eine verbotene Sache betrift, iſt ſchlechterdings von keiner Wirkung *).

Ich habe durch eine Induktion evident gemacht, daß dem Regenten das Ius Reformandi priuatiue gebührt, (§. 3. der IIten Abtheilung) **) und, da es Ihm, als Regenten gehört: ſo kann er ſolches auch

*) Abſoluta vere prohibita interveniente juramento licita fieri nequeunt. C. 18, X. De Iurejurando. C. 12. X. De foro competent. C. 18. X. De teſtibus. C. 4. X. De teſtibus cogend. Enim vero nulla obligatio pactitia, nec nullum jus pactitium abſque pacto juſto concipitur, jurisjurandi ergo obligatio abſque pacto juſto non datur. *Henrici Koehleri* Ius Naturae §. 1460. Pag. 254. Edit. nou. Ienae, MDCCXXXXI.

**) Videlicet cum Princeps per ingreſſum in Eccleſiam non amittat *Ius* ſuum *Supremum*, quod *vi Imperii* per totam exercet rempublicam, etiam non *amittit inſpectionem in Eccleſiam, quam ei ſumma in republica poteſtas injungit et commendat.* Cum enim *qua talis* hanc in *omnia* collegia exerceat, merito ut *Princeps Supremus*, eandem circa *Eccleſias* adhibet, praecaveque, ne quid detrimenti reipublicae adferatur. Ergo quaecunque ordinat, determinat, conſtituitque in *negotiis eccleſiaſticis, intuitu reipublicae*, quam gubernat, facit, et inde *unice* Iura circa Sacra fluunt. *Iuſt. Henn. Boehmer* Iur. Eccleſiaſt. Proteſtant. Tom. I. Lib. I. Tit. XXXIII. §. XXVIII. Pag. 861. Edit. tert.

auch ausüben, im Fall er der christlichen Religion nicht einmal zugethan wäre und seine Unterthanen sich zu solcher bekenneten *).

Die

*) Interim tamen princeps *jure* non destituitur, ordinem etiam talibus *ecclesiis privatis* praescribendi, ut jure suo rarius utatur. Habet Princeps *jus circa sacra* quaecunque in republica sua, et ita quoque judaeis, qui ubique fere sacra privata tantum habent, ordinem praescribere non prohibetur, quod illustri exemplo confirmavit augustissimus Rex Borussiae glorioſae memoriae, preces judaeorum publicas determinando, in solenni rescripto, quod adduxi in Dissertat. de cauta judaeorum tolerantia in f. Collineat huc etiam *Brunnemannus* in Iur. Eccl. L. I. C. 2. §. 26. ubi ostendit, etiam imperatores ethnicos jus circa sacra christianorum, quae eo tempore *privata* erant, habuisse, et §. 30. ita pergit: Sed porro disquirendum est, qui si princeps aliam et diversam confessionem habeat, et in nonnullis capitibus dissentiat, anne tunc summum illud in sacra imperium habeat? Quidni? Nemo ex sacris literis probabit, regem, in religionis capitibus nonnullis deviantem, aliquid juris sui amittere, neque posse aliquid ad pietatis culturam, ad aedificationem ecclesiae, ad sopiendas novas non necessarias quaestiones, ad corrigendos mores ordinare et disponere. Sic Aurelianus Imperator, licet gentilium religione imbutus, petentibus Episcopis, Paulum Samosatenum, divinitatem Christi negantem, Antiochia ejecit, sancivitque, ne quid aliud in religione christiana ratum haberetur, nisi quod cum Romano ceteri Italiae Episcopi decernerent." Quae cum ita sint, ex hoc ipso rursus apparet, Principem talem sacra ordinare, non quatenus est membrum primarium ecclesiae, quod plurimi volunt, sed ut *Princeps Reipublicae*, alioquin in casu adducto nullum jus ipsi competeret,

sacra

Die besondere Eidesformel, welche das Ministerium unter sich errichtet hat, und der Eid, den ein jeder neuer Prediger schwören muß, dafern er eingeführt seyn will, zeigt also deutlich, daß er eine verbotene Sache zum Gegenstande hat; diese besondere Eidesformel bestätigt auch, daß das Ministerium aus guten Gesetzen Grundsätze macht, die auf nichts weniger, als auf eine Unabhängigkeit und auf eine Mitregierung hinausgehen.

Diejenige Eidesformel, welche am 7ten Julii 1719 abgefaßt worden ist, ist dieselbe, welche jezt gebraucht wird. Ihr sind zwei vorhergegangen; unterm 8ten Jan. 1644. und am 22sten Febr. 1667. Die lezte gehet von der Ersten und von der Zweiten ab (Siehe N. 8. der Beilagen). Die Erste redet nur von einer Kalvinischen Kirche, und damit stimmt auch die Zweite überein. Aber die lezte, die jezt übliche, sezt eine Papistische Kapelle hinzu. Diese milde Zugabe möchte noch so

sacra ordinandi illarum ecclesiarum, quarum membrum haud existit. *Iust. Henn. Boehmer* Iur. Eccles. iast. Protestant. Tom. I. Lib. I. Tit. II. §. XCIX. Pag. 364. et 365. Edit. tert.

Conferatur *Sam. Pufendorfii* Tract. de habitu Religionis ad Stat. Civil. §. 43 et 44. *Hugo Grotius* de Imperii suprema potestate circa sacra. *Herm. Conring* de Majestatis civilis auctoritate et Off. circa sacra. *Dan. Nettelbladt* de Imperii sacri stat. Protest. natura. *Io. Ulr. L. B. de Cramer* de jur. majest. et colleg. circa sacra §. 17. et in Observ. jur. Tom. I. Obs. 419. §. 6.

hingehen, weil die Römisch-Katholischen nicht verlieren können, wenn die Reformirten obsiegen; allein das, was viel ärger ist, besteht darinn, daß die lezte Eidesformel es nicht bei dem christlichen Amtseifer im Widersprechen bewenden läßt: sondern auch noch mit den Fundamentalgesetzen dieser guten Stadt und mit andern rechtlichen Mitteln drohet. Und wer droht sie denn damit? Der Gesezgebenden Macht, weil den Römisch-Katholischen und Reformirten Niemand anders, als die Gesezgebende Macht, einen öffentlichen, oder Privat-Gottesdienst verstatten kann. Dem Ministerium gebührt bei dieser Sache nichts weiter, als der Elenchus, welcher darinn besteht, daß es die fremden Religionslehren sanftmüthig widerlegt und seine Zuhörer vor irrige Meinungen warnet. Es ist ihm aber nicht erlaubt gegen das Ius Reformandi zu predigen; und noch viel weniger ist es befugt, sich der Obrigkeit durch einen Misbrauch der Gesetze zu widersetzen, wenn sie solches ausüben will. Dieses geschieht gleichwol durch die Eidesformel ganz klar und deutlich, mithin betrift der Eid eine verbotene Sache und ist seiner Natur nach unkräftig.

Ein Ministerium Ecclesiasticum hat heutiges Tages nicht die Iura antiqui Presbyterii: um so viel weniger muß es sich das Recht anmaßen, welches die Protestanten nach der christlichen Lehre den Bischöfen nicht einräumen. Ein Konsistorium, (wie viel weniger denn nicht ein Ministe-

rium

rium?) das richtige Grundsätze hat, wird sich nicht unterstehen, ein geistliches Regiment in der Kirche zu errichten, und aus der Kirche, welche nur ein Kollegium im Staat ist *), einen Theil der Republik zu machen, der ihm die Mit-Regierung zueignete **). Das Ministerium beruft sich in seinen Vorstellungen (S. die 1. und 2. N. der Beilagen) auf den Westphälischen Friedensschluß, und ist so arrogant, daß es den Rath und das Kollegium der Sechziger beschuldigt: sie hätten gegen denselben gehandelt, weil sie in das Gesuch der Reformirten, einen Privat-Gottesdienst betreffend, gewilligt hätten.

Umgekehrt, das Ministerium handelt durch diese harte Beschuldigung gegen den klaren Inhalt des V. und VII. Artikels des Osnabrükschen Friedensinstruments, durch welche das Ius Reformandi mit dem Iure Territoriali verknüpft ist.

Das Ministerium schüzt sein Gewissen vor. Das Gewissen muß bei allen Ministerialen zu einer jeden Zeit, wol nicht von einer und eben derselben Beschaffenheit gewesen seyn. Die Ministe-

*) Vid. *Pufendorff* de habitu Religionis Christ. ad vitam civilem, XXX. und *Hooker* Eccl. Pol. L. I. §. 10.

**) Um den Unterscheid zwischen einem Theil der Republik und einem Kollegium im Staat deutlicher zu machen, will ich ein Beispiel anführen: Eine jede der vereinigten Provinzen ist ein Theil von der Republik Holland, und hat einen Theil an der Landes-Regierung; aber alle Ministeria ecclesiastica sind nur *Collegia*, und haben keinen Theil an der Landes-Regierung.

rialen, welche 1644. und 1667. lebten, widersezten sich nur den Reformirten: unsere heutige Ministerialen schütten ihren Zorn auch auf die Römisch-Katholischen aus, und handeln so gesezwidrig, daß sie die Römisch-Katholische und die Reformirte Religionen, welche, Kraft des Westphälischen Friedensschlusses, mit der Evangelisch-Katholischen einerlei Iura haben sollen, *) Sekten nennen; und sie also zu den Bekennern solcher Religionen heruntersetzen, von welchen es im 1. §. des VIIten Artikels des Osnabrükschen Friedensinstruments heißt: „Sed praeter Religiones supra nominatas (die Römisch-Katholische, die Evangelisch-Katholische und die Reformirte) *nulla alia in Sacro Imperio Romano recipiatur, vel toleretur.*“

Des Kaisers Karls des Sechsten Patent wegen der Schmähschriften in Glaubens- und Staatssachen vom Jahr 1715. sagt ausdrüklich: „daß keiner, von was für unter den im Reich zugelassenen Glaubensbekenntnissen er auch seyn möge, den andern, so nicht seiner Religion ist, mit Worten, lästerlichen Büchern, Schriften, Schmäh-Karten, schimpflichen Gedichten, Gemählden, Kupferstichen, oder andern dergleichen Erfindungen, boshaft, ohnbescheidener Weise angreifen, schmähen, oder sonst spöttisch anziehen und durchlassen soll.“ Kann es denn mit einem guten Gewissen be-

*) §. XII. 35. Art. V. et §. I. Art. VII. Instr. P. O.

bestehen, wenn das Ministerium den Römisch-Katholischen und den Reformirten den verkleinernden und in gewisser Maaße entehrenden Namen Sektirer *) giebt? Sollte dieses wol nicht ex odio theologico geschehen seyn? Hier trift es nach dem Buchstaben ein, was *Salvianus* von dem Gewissen sagt, das die Menschen von ihren eigenen Handlungen haben: .. in aliis horrent, quae in se semper admittunt, mirum et accusatores eorundem crimi-

*) Damit meine Gegner mir nicht den Einwurf machen können, daß das Wort Sektirer nicht allemal im bösen Verstande genommen werde: so will ich mich darüber so kurz erklären, als es mir möglich ist. Wie Rom in seinem Flor war, da hatten alle Städte Professores Philosophicarum *Haeresium*. Hier wurde das Wort im guten Verstande genommen; und darinn soll es auch Paulus gebraucht haben, da er von den Pharisäern sagt: „sie ist die strengste Sekte unsers Gottesdienstes.“ Apostel-Geschichte XXVI. Kap. 5. V. Ueber jenen Punkt kann man nachlesen *H. Grotium* P. I. Epist. 285. und über diesen *Erasmum* in Notis ad Novum Testament. T. VI. Op. P. 532. Ich übergehe den Sensum indifferentem, welchen das Wort Iure Romano hat, gleichwie auch den Sensum Scripturae Sanctae (Siehe davon Abb. *Breithaupium* de haeresi in Sensu Scripturae Sanctae) und zeige blos an, was das Wort et Sensu Civili et quo ad effectus civiles bedeutet: In diesem Verstande ist *Secta*, *Haeresis* eine standhafte Meinung, die von der Religion unterschieden ist, welche unter dem Schutze der Gesetze stehet; und folglich können die Römisch-Katholischen und die Reformirten auch keine Sektirer genennt werden. Denn die Religionen, zu welchen sie sich bekennen, sind durch des Heiligen Römischen Reichs Grundgesetze approbirt und recipirt worden.

num et accuſatores. Exſecrantur publice, quod occulte agunt. Hinc ergo cognoſci poteſt, quam iniſque et praviſſime aliis ſeveriſſimi ſumus, nobis indulgentiſſimi: aliis aſperi, nobis remiſſi. In eodem crimine punimus alios, nos abſolvimus. *Salvianus* Lib. IV. de Gubernatione Dei pag. 52. et 53.

Louis Bourdaloue, einer der erbaulichſten Redner in der Römiſchen Kirche iſt bis in die verſchloßnen Kammern des menſchlichen Herzens gedrungen; er hat uns die Beſchaffenheit deſſelben von der Seite gezeigt, welche ſie mit allem Fleiße verbergen, und hat uns von dem ſchädlichen Einfluß unterrichtet, den das falſche Gewiſſen auf den Staat hat: Avec une fauſſe conſcience il n'y a pour de mal qu'on ne faſſe; dites-moi celui qu'on ne fait pas, et par-là vous comprendrez mieux la verité de ma propoſition. Pour vous la faire toucher au doigt, je vous demande jusqu' où ne va pas le déreglement, d'une conſcience aveugle & préſomtueuſe? Du moment qu'elle s' eſt erigée en conſcience, dites moi les crimes, qu'elle n' excuſe pas & qu'elle ne colore pas. Quand, par exemple, l'ambition s' eſt fait une conſcience de ſes maximes, pour parvenir à ſes fins, dites-moi les devoirs, qu'elle ne viole pas, les ſentiments d'humanité, qu'elle n' étouffe pas; les lois de probité, d' equité, de fidelité qu'elle ne renverſe pas. Conſcience tant qu'il vous plaira, corrompue qu'elle eſt, par l'ambition, dites moi les malignes jalouſies, qu'elle n'inſpire pas, les damnables intrigues, qu' elle n' entretient pas, les fourberies, les trahiſons, dont, s'il eſt neceſſaire, elle ne

s'aide pas. Quand la conſcience eſt de concert avec la cupidité & l'envie d'avoir, dites-moi les injuſtices, qu'elle ne permet pas, les uſures, qu'elle ne favoriſe pas, les ſimonies, qu'elle ne pallie pas; les vexations, les violences, les mauvais procés, les chicanes, qu'elle ne juſtifie pas. Quand la conſcience eſt formée par l'animoſité & la haine, dites-moi les reſſentiments, les aigreurs, qu'elle n'autoriſe pas; les vangeances, qu'elle n'appuye pas, les diviſions ſcandaleuſes, les inimitiez, qu'elle ne fomente pas; les fiertez, les duretez, qu'elle n'approuve pas. Non, encore une fois, rien ne l'arrête, pervertie qu'elle eſt, d'une part, & neanmoins conſcience de l'autre, elle oſe tout, elle entreprend tout, elle ſe porte à tout. On s'abandonne aux plus violentes & aux plus ardentes paſſions, on ſe ſatisfait, on ſe vange, on s'empare du bien d'autrui, on le retient injuſtement, on dévore la veuve & l'orphelin, on depouille le pauvre & le foible; tandis qu'á l'exemple des Phariſéens; *on ſe fait des crimes de certains points tres peu importans. On eſt exact & regulier comme eux juſqu' au ſcrupule, ſur de legeres obſervances, qui ne regardent, que le déhors de la religion; pendant qu' on ſe mocque & qu' on ſe joue de ce qu' il y a dans la religion & dans la loi de Dieu de plus grand & de plus indiſpenſable, ſavoir, la juſtice, la miſericorde & la foi.*

Siehe ſeine 1707. herausgekommene heilige Reden, P. II. pag. 164. folg. Bourdaloue war ein ſo rechtſchaffener Mann, daß er dem Orden, zu

welchem er gehörete, (Er war ein Jesuit) in dieser Rede eine scharfe Strafpredigt hielte. Möchte es in der Lutherischen Kirche doch viele Lehrer geben, die dem Beispiele folgten, daß Er ihnen hieselbst hinterlassen hat.

Das Gewissen des Ministeriums erstrekt sich so wenig, als das Gewissen irgend eines andern Mitgliedes der Gemeinde, über Sachen, welche durch die bürgerliche Gesetze bestimmt, und der Verwaltung des Regenten anvertraut worden sind; mithin muß das Ministerium auch nicht nach seinem Gewissen, sondern nach den Gesetzen handeln, wenn von dem Privat-Gottesdienst der Reformirten die Rede ist. Wenn das Ministerium seinem Gewissen ohne alle Einschränkung folgen dürfte: so würden die Regenten dasselbe Recht haben wollen; und wie schlecht stünde es dann wol nicht in manchem Lande um die Lutherische Kirche? *)

Man

*) Das Ministerium befürchtet: daß die schon so hochgestiegene Gleichgiltigkeit in Religionssachen durch dergleichen Begünstigungen (als den Reformirten widerfahren sollte) immer weiter werde getrieben werden. Lies die erste Vorstellung, Nummer 1. der Beilagen. Siehet es denn nicht ein, daß, wenn ein jeder, nach dem Exempel des Ministeriums, seinem Gewissen folgen darf, die Gleichgiltigkeit in Glaubenssachen die höchste Stufe erreichen werde? oder glaubt das Ministerium, daß es dazu allein nur berechtigt sei, weil ihm, und nur ihm allein ein richtiges Gewissen von Gott verliehen worden wäre? Der Kaiser Aurelian verordnete: „daß in Betreff der Christlichen Religion nichts giltig seyn sollte, als worin alle andere italiänische Bischöfe

Man darf nur den Endzwek zu Rathe ziehen, zu welchem alle Societäten, ohne Unterschied, errichtet worden sind, um sich davon zu überzeugen, daß das Gewissen einzelner Personen oder Kollegien nicht das Gesezbuch seyn könne, dem sie sich unterwerfen müßten. Es wäre ein falsches Vorgeben, wenn das Ministerium sagen sollte: daß die Gesezgebende Macht dem Gewissen desselben einen Zwang anlegte, indem sie auf die Vorstellungen des Ministeriums nicht achtete, und es zur Ruhe verwiese; denn die Gesezgebende Macht thut dieses nicht willkürlich, sondern Kraft des Gesetzes, dem alle Mitglieder der Gemeinde unterworfen sind und dem sie nach dem Rechte der Natur, unter dem alle Gewissen stehen, gehorchen müssen.

Man muß keine Neuigkeit zulassen, sagen die Herren Ministerialen. „Hier muß ich nun mit euch, lieben Herren! reden. Sagt mir: ist die Kaufmesse nicht eine schädliche Neuigkeit, warum habt ihr schöfe mit dem Bischof zu Rom übereingekommen wären," weil dieser Bischof vor allen andern ein richtiges Gewissen gehabt haben muß. Dieses that ein heidnischer Prinz. Wie viel anständiger würde es also nicht unserer christlichen Obrigkeit seyn, wenn sie die Lehrer der reformirten Gemeinde dahin anwiese, daß sie sich mit dem Ministerium, das ein ganz richtiges Gewissen habe, über die Glaubensartikel vereinigte, und die Reformirten, wenn sie sich dazu nicht bequemen wollten, aus der Stadt verwiese. So machte es der hochgelobte Kaiser Aurelian (den man wegen dieser preiswirdigen That selig nennen würde, wenn er nicht ein Heide gewesen wäre) mit Paulo Samosareno.

ihr sie lassen aufkommen, und schüzt sie noch jezt? Ja wenn ihr keine Neuigkeit hättet wollen zulassen, lieber, was und wie viel würde man doch jezt wol bei euch finden, das in den alten Canonibus und Vätern steht *)."

Wenn wir alles Neue von der christlichen Religion wegnehmen, oder, welches dasselbe ist, wenn wir sie zu ihren wesentlichen Theilen reduciren: so wird der Streit über die Duldung des Reformirten Gottesdienstes von selbst aufhören. Bis dahin, und, welches nach den gewöhnlichen Känntnissen der Menschen zu urtheilen, wol noch weit hinausgesezt werden möchte, muß die Obrigkeit dem Ministerium den weitern Eingrif in das Ius Reformandi ernstlich untersagen; und, wenn es nicht gehorchen will, ihm solchen bei einer bestimmten, den Einkünften desselben angemeßnen Geldbuße verbieten, und dieselbe im Uebertretungs-Fall promt und nach dem Buchstaben des Verbots exequiren. Das Sonderbarste bei diesem Punkt ist dieses, daß das Ministerium sich auf den Eid, den ich geprüft habe, beruft, wenn es der Vergünstigung, die den Reformirten vom Rath und den Sechzigern wiederfahren ist, widerspricht; da jener doch von einem Exercitio *publico* handelt, und diese ein Exercitium *privatum* betrift. Solchergestalt kann der Eid, wenn er auch einen erlaubten Gegenstand hätte, dem Ministerium bei sei-

*) Sind die eigenen Worte des großen Reformators, Doktor Luthers, T. V. Ien. Germ. f. 121 et 122.

seinem Widerspruch doch nicht einmal zu statten kommen, weil ein Eid nicht auf eine fremde Sache ausgedehnt werden muß, und ungiltig ist, in so fern solches geschieht. Jesus hat seinen Jüngern nicht allein die Treue empfolen *), sondern auch die Klugheit; ja Er hat jene Tugend dieser so gar untergeordnet: Seid klug wie die Schlangen, und ohne Falsch wie die Tauben **). Jesus, welcher die Menschen kannte, nicht allein, wie sie seyn sollten, sondern auch, wie sie wirklich waren, sahe weislich vorher, daß seine Apostel mit ihrer göttlichen Beredsamkeit, wie wol sie auch von Wunderwerken unterstüzt werden würde, doch nicht allemal fortkommen könnten: daher empfal Er ihnen nachdrüklich, daß sie sich in ihrem Amte nach der Klugheit richten sollten. Und wenn man die Bücher des Neuen Testaments liest, so findet man auch rührende Beispiele von dieser Klugheit, welche geschikter wären, die Wahrheit der Christlichen Religion zu beweisen, als manches dogmatische Argument. Die Apostel wusten die Zeitläufe und die Personen so geschikt zu unterscheiden, und so weislich anzuwenden, daß ihnen die Irrthümer und die Thorheiten der Menschen, wider deren Willen, zur Erreichung des Endzweks dienen mußten, zu welchem sie gesandt waren.

Sollten

*) 1. Brief an die Kor. IV. K. 2. V.
**) Ev. S. Matth. X. K. 16. V.

Sollten die Herren Ministerialen die Sache, der sie sich mit vollem Eifer widersetzen, wol nach ihrer ganzen Tiefe eingesehen, sollten sie wol alle Umstände mit ruhigem Gemüthe geprüft haben, ehe sie Hand an ihr Werk gelegt? Wer kann dieses glauben, wenn er angemerkt hat, daß sich in ihren Vorstellungen unterschiedne Stellen finden, die den Ausbrüchen eines pochenden Herzens viel ähnlicher sind, als Ausdrücken eines sich selbst gelassnen Verstandes. Wie hart, wie drohend klingt es nicht, wenn das Ministerium in seiner ersten Vorstellung sagt: „Wir widersprechen demnach einmüthig, als große Mitinteressenten bei der Sache, deren Recht, das alleinige öffentliche Religionsexercitium zu haben, in keinen Zweifel gezogen werden kann, allem dem, das zur Begünstigung des Gesuchs der Reformirten gereichen, oder etwas beitragen kann; ja wir protestiren hiedurch aufs feierlichste wider die Sache, und behalten uns vor, zur Abwendung derselben alle Wege vorzukehren, welche Gott, sein Wort, unser Amt und Gewissen und dieser guten Stadt Fundamentalgesetze an die Hand geben; können Amts- und Pflichtwegen auch nicht umhin, als Lehrer und Seelsorger zu bitten und zu vermahnen, daß die Sache möge wohl zu Herzen genommen, und die Reformirten mit ihren ungerechten Gesuche abgewiesen werden: widrigenfalls, wenn wider alles unser Vermuthen und Hoffen auf unsere Vorstellung nicht von allen und jeden gehörige Reflexion genommen werden sollte, so schieben wir denjenigen,

welche

welche den Reformirten in ihrem Gesuche behilflich sind, oder in dasselbe consentiren, die Sache selbst mit ihren traurigen Folgen zur Verantwortung vor dem Richterstuhl Christi an jenem Tage, in ihr Gewissen, mit nochmaliger Vorbehaltung aller unser Gerechtsame, von welchen wir nie abgehen werden noch können;*) Zumal da wir überzeugt sind, daß unsere ganze heilige

*) Eine sonderbare Verbindung der Begriffe! ein seltsamer modus procedendi! die Sache der Reformirten als die Sache Gottes ansehen, und sie per remedium devolutivum vor den Richterstuhl Christi bringen, und sich doch Seine Gerechtsame in dieser Welt vorbehalten: Wer an den Oberrichter geht, der kann von dem Unterrichter nichts mehr erwarten. Das Ministerium hätte doch erst eine entschlüssige Urtel beim weltlichen Richter abwarten sollen, ehe es an den himmlischen Richter appellando sive per modum querelae nullitatis gegangen wäre. Ohne den Geist der Weissagung zu haben, wollte ich ihm wol vorhersagen, daß die Prozesse nicht werden erkannt werden, weil das *Gravamen* falsch ist. Das Ministerium sagt: „Die ganze heilige Religion sei in Gefahr.“ Sind denn die Reformirte Heiden, oder sind sie Christen? Sind sie nicht Christen, welche von den Reichsgrundgesetzen in Schuz genommen worden sind? Gehen die Reformirte von den Lutheranern in allen Glaubensartikeln ab, oder weichen sie nicht nur in einigen wenigen Stücken von ihnen ab? Und ist es denn schon ausgemacht, daß die ganze Differenz keine Logomachie ist? Darum richtet nicht vor der Zeit, bis der Herr komme, welcher auch wird ans Licht bringen, was im Finstern verborgen ist, und den Rath der Herzen offenbaren: alsdann wird einem jeglichen von Gott Lob wiederfahren. 1 Epist. an die Kor. 4 K. 5 V.

lige Religion dabei in großer Gefahr stehe, und die leider schon so hoch gestiegene Gleichgiltigkeit in Glaubenssachen durch dergleichen Begünstigung immer weiter werde getrieben werden.“ Hat diese Erklärung wol die geringste Aehnlichkeit mit der Liebe und Sanftmuth der christlichen Religion *), und mit der Klugheit der Apostel? Diese verwalteten die allergrößten, geistlichen Aemter, und waren mit ausserordentlichen Gaben ausgerüstet. Gleichwol würden sie sich, wenn sie mit den Herren Ministerialen in einem Fall gewesen wären, nicht große Mitinteressenten genannt und von ihren Gerechtsamen geredet haben; sie würden nicht gedrohet haben: „daß sie von solchen nie abgehen würden, noch könnten;“ sie würden das hart tönende Wort protestiren gegen die Obrigkeit nicht gebraucht haben; sie würden die Obrigkeit, von der sie zum Nutzen ihrer Gemeinden Etwas gesucht, nicht vor den Richterstuhl Christi citirt haben, sondern würden, wenn auf ihre Vorstellungen von allen und jeden nicht gehörige Reflexion genommen worden wäre, die Sache günstigeren Umständen überlassen und für die Sinnesänderung derjenigen gebetet haben, die ihrem Verlangen entgegen gewesen wären. So würden sich die Apostel verhalten haben; denn ob sie wol im Fleische wandelten, so stritten sie doch nicht fleischlicher Weise, **) und

die

*) Die Liebe ist langmüthig und freundlich, die Liebe eifert nicht, sie bläher sich nicht. 1 Epist. an die Kor. 13. V. 4.

**) 2 Epistel an die Korinther 10 K. 3 V.

die Herren Miniſterialen, welche ſo wol in Anſehung der Wirden, als der Gaben des Geiſtes von jenen Häuptern der chriſtlichen Kirche in einem großen Abſtande ſind, ſetzen die ſo höchſtnöthige Vorſichtigkeit aus den Augen; wovon die Folge ſeyn wird, daß ſie niederreiſſen, anſtatt, daß ſie meynen, die wahre Kirche Gottes werde durch ſie gebauet werden.

Viele von den lieben Beichtkindern und fleiſſigen Zuhörern der Herren Miniſterialen haben geſagt: „Das Hamburgiſche Miniſterium ſei ſeit langer Zeit bei lutheriſchen Akademien und Konſiſtorien dafür berühmt geweſen, daß es über die Rechte der herſchenden Kirche ſteif und feſt halte, und keine fremde Religion neben der allein ſeligmachenden Lutheriſchen Religion aufkommen laſſe: Dieſen Ruhm würde das Miniſterium aber verlieren, wenn es in dem gegenwärtigen Falle nachgeben ſollte.“ Eine überaus ſchlechte Vertheidigung, die einen eiteln Ruhm zum Grunde legt. Die Vorſteher der Judenſchulen ſchalten den Apoſtel Paulus einen Betrüger, Ketzer und Religionsverächter; der heidniſche Richter Feſtus nannte ihn einen Menſchen, den ein überſpannter Eifer gelehrt zu werden wahnwitzig gemacht hätte, einen Aufrührer und Feind des Staats, *) die Epikuriſche und Stoiſche Weltweiſe hießen ihn einen Lotterbuben, der neue Götter verkündigen wollte **).

Der

*) Apoſtelgeſchichte XXVI. K. 24 V.

**) Apoſtelgeſchichte XVII K. 18 V.

Der Apostel hörte diese Beschimpfungen ohne Bewegung an. Er ließ sich durch sie gar nicht irre machen, oder dazu verleiten, daß er die Klugheit bei Seite gesezt hätte, die ihm von seinem großen Meister gelehrt und ans Herz gelegt worden war, und sagte von sich selbst, mit einer Ruhe des Gemüths, die von unsern heutigen Lehrern zwar durchgehends bewundert, aber nur von wenigen nachgeahmt wird; er sagte von sich selbst: „Er sei durch Ehre und Schande, durch böse und gute Gerüchte gegangen.“*) Wer von Ihnen, meine Herren Konsistorialen, wird auf diese Weise ein Paulus seyn wollen?

§. 17.

III) Der Eid, welchen alle membra amplissimi Collegii Senatus, und der übrigen löblichen Collegiorum, ja alle hiesige Bürger abgelegt haben, daß sie treulich über die Grundfeste der Stadt halten, und folglich auch keine fremde, öffentliche Religionsübungen zugeben wollen.

Das Wohl der Republik ist das Erste Gesez **). Und die Beförderung desselben muß die Lezte Absicht

*) 2 Brief an die Korinth. VI K. 8 V.

**) Diese Grundregel ist so gerecht, so heilsam, daß kein Mensch, der seine Handlungen darnach einrichtet, befürchten darf, daß er Etwas Böses thut. Jean Lock, in seiner Kunst wohl zu regieren, Cap. XII. N. X. S. 311.

sicht eines jeden Regenten seyn *). Das juramentum expressum, welches er beim Antritt seiner Regierung ablegt, und besondere Verbindlichkeiten in sich schlüßt, welche auf die nächste Absicht gehen; schlüßt niemals das juramentum tacitum aus, welches auf jene, das algemeine Wohl, gerichtet ist. Und unter solchem stehen auch die Bedingungen, die auf eine moralische Unmöglichkeit abzielen, da Ihn nämlich die Statistik nicht erlaubt, sie zu erfüllen **). Nach diesen Grundsätzen sind die Eide

*) Ihr könnt dessen nur versichert seyn, war die Anrede des Königes Jakob an sein Parlament (1603) „daß ich allezeit bey Verfertigung neuer Gesetze und königlicher Edikte auf nichts anders, als auf das Wohlsein des gemeinen Wesens und meines ganzen Königreichs sehen werde.“ Und in seiner Anrede an das Parlament (1609) berief sich dieser große König so wol auf sein juramentum *tacitum*, als auf sein juramentum *expressum*.

**) Est praeterea circa promissa potissimum observandum, illa concipi solere vel pure, et absolute, vel sub conditione, ut scilicet validitas promissionis conferatur in aliquem eventum, a casu aut arbitrio humano pendentem. Sunt autem conditiones vel possibiles vel impossibiles. Illae subdividuntur in casuales seu fortuitas, quae ut existant vel non existant, penes nos non est. — Impossibiles autem sunt vel physice tales, vel *moraliter*, i. e. quaedam per rerum naturam fieri a nobis non possunt, quaedam per leges et *honestatem fieri non debent*. SAMUEL PUFENDORF, de officio hominis et civis, Cap. IX. §. 20. pag. 126. et 127. Edit. quint. Mein großer Lehrer in der Statistik, der Herr von Montesquieu, schreibt: „Man kann sagen, daß die Passionen der Fürsten

zu beurtheilen, welche der Rath, die Kollegia und die Bürger abgelegt haben. Das Ministerium schlüßt falsch, wenn es aus dem Eide, welcher auf die Aufrecht-

Fürsten, die Geduld der Völker und die Schmeicheley der Schriftsteller die Grundsätze des Staats vergiftet haben. Dieses Recht, wie es jetzo gelehrt wird, ist eine Wissenschaft, welche die Fürsten unterrichtet, wie weit sie die Gerechtigkeit verletzen können, ihr Interesse zu befördern." Der Herr von Montesquieu sagt wirklich nicht zu viel, obgleich das, was er uns berichtet, der gesunden Vernunft und dem natürlichen Gefühl des Menschen gerade entgegen läuft. Der Herr von Justi hat es in der vergifteten Wissenschaft sehr weit gebracht, und kann als ein Original von jenen Schriftstellern angesehen werden. Bei einem jeden Menschen, welcher der Freiheit des Geistes nicht gänzlich beraubt ist, wird sich alles Blut nach dem Herzen ziehen, das sich gegen den Giftverkäufer empört, wenn er in dessen Staatswirthschaft lesen muß: „Die Freiheiten und Privilegien eines Volks, die blos in der Angelobung des Regenten bei seiner Gelangung zum Throne ihren Schuz finden, sind ohnedem ein bloßes Spielwerk, das blos einigen Privatpersonen, nicht aber dem ganzen Volk zu einem Vortheile gereiche. Die Grundverfassung eines Staats stehe auf sehr schwachen Füssen, wenn sie keine andere Unterstützung, als die bloße Grundgesetze des Reichs habe." Es ist sehr weit von mir entfernt, daß ich den Regenten durch die moralischen Unmöglichkeiten habe Mittel vorschlagen wollen, wodurch sie sich von ihren Pflichten losmachen und die Gerechtigkeit eludiren könnten. Dieses ist nach meinem Begriffe ein Hochverrath. Ich habe nur eine Ausnahme von der Regel zur Beförderung des allgemeinen Wohls gemacht, das dem Privatinteresse jederzeit vorgezogen werden muß.

Non tua te moveant, sed publica damna.

CLAUDIANUS.

rechthaltung der Fundamentalgesetze geht, die Folge zieht: „daß die gesezgebende Macht gelobt hat, keine fremde Religionsübung jemals zugeben zu wollen.“ In dieser Schlußrede sind viele Mittelsätze weggelassen worden; sie ist ein offenbarer Trugschluß, da sie auf die unbeschränkte Zukunft hinaus geht, für welche die Hamburgische Obrigkeit keine Gesetze machen kann, weil sie von einer höheren Macht abhängt *).

Wenn man in der Jurisprudenz so viel konjekturiren und so viele Hypothesen anbringen wollte, als in der Theologie: so würde das Gesezbuch eben so zweideutig werden, als die Dogmatik **) und die Richter würden so schismatisch werden, als die Theologen sind.

Die Entschuldigungsschreiben, welche der Rath an den König von Preussen und an die Herren Generalstaaten geschrieben hat, sind zu denen Zeiten abgegangen, wie die Reichsstandschaft der Stadt Hamburg noch in der Frage war. Der Rath that daher wohl, daß er das Ius Reformandi nicht ausübte und fremde Unterthanen öffentlich nicht be-

*) Nam nemo valide se potest obstringere ulterius, quam ipsi est potestas. SAMUEL PUFENDORF de officio hominis et civis, C. IX. §. 18. Pag. 124.

**) Reusch war gewiß einer der größten Philosophen seiner Zeit, und man erweist ihm hiemit noch zu wenig Ehre: er ist einer der größesten von allen gewesen, zu welcher Zeit sie auch gelebt haben. Da er aber eine Dogmatik nach mathematischer Lehrart schrieb, so reichte seine Philosophie nicht zu.

günstigte, welches den Neid des Dänischen Hofes gereizt und ihm zu neuen Foderungen Anlas gegeben haben möchte. Zudem war die Interceſſion des Königes von Preuſſen für die Reformirten in Betref ihres Gottesdienſtes auch mit einer Beſchwerde über den unzeitigen Eifer des Paſtor Neumeiſters: und dem Begehren, daß derſelbe zur gebürenden Strafe gezogen werde, verknüpft, dem der Rath auf keine beſſere Weiſe ausweichen konnte, als, daß er seinen Eid vorſchüzte; wobei denn die Begünſtigung des Reformirten Gottesdienſtes, der Verbindung halber, auch nachbleiben mußte. Sollte dieſes aber kein bloßes Vorgeben geweſen ſeyn; ſollte der damalige Rath wirklich gemeint haben, daß ſein Amtseid ihm verbiete, das Ius Reformandi zu gebrauchen: ſo hätte er ein irriges Gewiſſen gehabt, das die jezige geſezgebende Macht nicht verbinden könnte, ihr Recht ungenuzt zu laſſen, wenn das Miniſterium ſolches für gut finden würde. Zudem handeln die beiden Entſchuldigungsbriefe von einem Exercitio *publico*: und hier iſt die Rede von einem Exercitio *privato*, mithin werden ſie von dem Miniſterium über den Gegenſtand derſelben hinausgedehnt, und können folglich auch nicht zur Begründung des miniſterialiſchen Widerſpruchs dienen.

Und endlich ſo ſind beide Briefe auch nur vom Rath abgefaßt worden, bei welchem allein das Ius Reformandi nicht ſtehet, hat doch das Miniſterium die Begünſtigung der Reformirten nicht für giltig anſehen wollen, ob ſie gleich vom Rath und den

Re=

Repräsentanten der Bürgerschaft geschehen ist; hat es doch dagegen protestirt und sich auf einen bürgerlichen Konvent berufen. Die Macht des Raths kann nicht weiter gehen, wenn er das Ministerium begünstigen will, als wenn dieses in Ansehung der Reformirten geschehen soll. Hiebei fällt mir eine Stelle aus der ministerialischen Vorstellung vom 22ten Jun. 1774. (Siehe die 9 Num. der Beil. Seite 14.) ein; sie lautet so: „Wenn wir endlich angeführt haben, daß wir starke Mitinteressenten bei der Sache seyn, so ist dieses daraus hinlänglich klar, weil, wenn unsern juribus zu nahe getreten wird, vermöge welcher wir allein diejenigen seyn müssen, welche einen öffentlichen Gottesdienst handhaben, wie wir denn auch auf diese Verfassung, so wie unsere Vorfahren im Amte von der Zeit der Reformation an, berufen worden sind; wir ja mit Grunde sagen können, daß die Sache uns angehe."

Ein jeder Leser, der mit Nachdenken lieset und frei vom Vorurtheile ist, wird selbst schon einsehen, daß der Grund zu der Mitinteressentenschaft aus der Luft gegriffen, oder vom Zaune gebrochen ist. Indessen will ich ihn doch mit zwei Worten widerlegen, um die Wahrheit, so viel an mir ist, gemeinnütziger zu machen, sollte ich auch den Vorwurf darüber hören müssen, daß ich im Widerlegen zu weitläufig gewesen sei. Die Herren Ministerialen sollen die Alleinigen seyn, welche den Evangelisch-Lutherischen Gottesdienst handhaben, wenn sich

nun Jemand würde einfallen lassen, mit ihnen daſ-
selbige Gewerbe zu treiben, so hätten sie unstreitig
das Recht sich über einen Eingrif in ihr Amt zu
beklagen; aber wenn ein Anderer die Reformirte
Religion predigt und die mit ihr übereinstimmen-
de Sacra unter Begünstigung der Obrigkeit
verwaltet, so treibt er ein Werk, das von den
Amtsverrichtungen der Herren Ministerialen un-
terschieden ist, und das sie folglich nicht interessirt,
nachdem ihnen die Iura Stolae vorbehalten worden
sind; welches wohl zu merken ist, da es bei der an-
geblichen Interessentenschaft nur auf die Amtsin-
traden ankommt, die durch Pfuschereien in Gefahr
seyn sollen. Die Herren Ministerialen werden es
mir nicht übel nehmen können, daß ich hier mit ih-
nen, als Professionisten, rede, da sie von ihren
göttlichen Berufsgeschäften zünftige Redens-
arten gebrauchen, und von der Religionsübung
als von Ihrer Sache reden. In der Widerlegung
des Herrn Hauptpastor Goeze werde ich ihre Inter-
essentschaft genauer und ernsthafter prüfen, weil
der Herr Hauptpastor sie durch einen logikalischen
Schluß bewiesen zu haben vermeinet.

§. 18.

**IV) Die Besorgung, daß die Reformir-
ten noch ausschweifender werden würden, wenn
sie nach ihrem Verlangen begünstigt werden
sollten.**

Diese Besorgung ist dogmatisch richtig, aber Gott behüte uns davor, daß sie in der Jurisprudenz und in der Politik aufgenommen werden sollte. Zu wie vielen Ungerechtigkeiten würden die Richter nicht verleitet werden, wenn jene Besorgnis Theil an ihren Amtsverrichtungen nehmen müste; und, wie viele heilsame Unternehmungen der Obrigkeit würden nicht nachbleiben, wenn sie sich bei ihren Ueberlegungen von jener Besorgnis leiten liesse?

Wenn es mit mehr gedachter Besorgnis ganz richtig wäre: so müste sie die Herren Seelsorger im Beichtstuhl öfters von der Absolution zurükhalten. Wiewol die Menge derer, die da wollen losgesprochen seyn, verstattet ihnen nicht, eine Untersuchung anzustellen. Der Beichtvater und das Beichtkind glauben einander auf ihre Worte. Und dieses Vertrauen könnten die Herren Ministerialen den Reformirten ebenfals zuwenden; sie würden weniger dabei verlieren, als wenn der Satan nach dem Bissen in eins von ihren Beichtkindern fährt.

Es ist eine Entehrung der Schöpfung und eine Verleumdung auf das menschliche Geschlecht, wenn man vorgiebt, daß man von ihm Böses besorgen müsse. Wenn man einem Menschen ins Herz sehen könnte: so würde man finden, daß derjenige, welcher den inneren Frieden nicht kennt, am geneigtesten ist, den äusseren Unfrieden zu besorgen. Warum soll man glauben, daß die Reformirten ihre Zusage nicht erfüllen würden? Liegt doch nicht Etwas zum Grunde, das ihnen mis-

fällig ist; sind sie zu derselben doch nicht durch Umstände bewogen worden, die ihnen nur einstweilig gerecht seyn können. Sie wollen, daß ihnen Gutes wiederfahren möge, und zur Beibehaltung dieses Guten legen sie ein Gelübde ab. Sie müssen also erst ihr eigener Feind werden, ehe sie durch eine Aufhebung ihrer Zusage Feinde von ihren Wohlthätern seyn können: oder, wenn dieses auch voran gehen soll, so werden sie dabei doch erkennen müssen, daß sie ihre eigene Wohlfahrt auf solche Weise muthwillig verscherzten, weil ihnen die Vergünstigung nicht blos aus Menschenliebe; sondern auch aus obrigkeitlicher Güte wiederfahren, und, weil ihr Revers nicht blos eine Versicherung von ihrer Dankbarkeit, sondern zugleich auch ein promissum perfectum ist, das die Natur des Kontraktes hat *). Da

*) Observandum autem, ea, quae ex solo humanitaris officio debentur, in hoc potissimum differre ab iis, quae ex pacto aut promisso perfecto debentur, quod ista quidem recte petantur, et honeste praestentur; sed ubi alter ea ultro praestare neglexerit, de inhumanitate duntaxat, feritate, aut duritia ejusdem queri possum, non tamen per violentiam propriam aut superioris, eundem ad praestandum cogere. Id quod tamen licet, ubi ultro non praestantur, quae ex *promisso perfecto*, *aut pacto*, debentur. Inde etiam ad illa *jus imperfectum*, ad haec *jus perfectum* habere: sicut et ad illa *imperfecte* ad haec *perfecte obligari* dicimur. *Pufendorf* de officio hominis et civis, L. I. C. IX. §. 4. Pag. 112. et 113.

Da die Exempel nicht beweisen, sondern nur die Beweise erklären, *) so könnte ich die von dem Ministerium eingebrachte Beispiele mit Stillschweigen übergehen, nachdem ich die Beweise desselben entkräftet habe. Weil aber viele Leser die Eigenschaft des Exempels, wodurch es sich von einem Beweise unterscheidet, nicht kennen, und jenes weniger Nachdenken erfordert, als dieses, mithin denjenigen Lesern, welche ihren Verstand schonen, auch am angenehmsten ist: so will ich untersuchen, wie viel sie als Exempel gelten können. Man versiehet es bei der Anwendung der Beispiele von dieser Art öfters darinn, daß man keinen Unterschied unter dem moralischen Charakter des Religionsverwandten und dem moralischen Charakter des Bürgers macht, weil man sie beide in einer Person antrift. Was man also an diesem ausseżt, das tadelt man auch an jenem, und so umgekehrt. In beiden Fällen gehet man weiter, als man gehen sollte; wodurch es denn geschiehet, daß

*) Omittunt canonici juris Doctores rerum ecclesiasticarum definitionem, et potius per exempla rem omnem trahunt. Pertsch in Element. Iur. Can. L. II. T. I. §. DLXXXVI. Pag. 348. Dieser Fehler wird auch von unsern Theologen in vielen Stücken begangen, desgleichen von den Lehrern des Kirchenrechts vor den Zeiten des Thomasius, Böhmer, Pertsch, Schaumburg und Engau. Diesen großen Männern haben wir es zu danken, daß die Hierarchie aufgehört hat, und der Ausspruch Jesus: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist, erfüllt worden ist.

daß die Anwendung falsch werden muß, wenn sie auf Individua gemacht wird, in welchen jene beide Charaktere nicht gerade so verbunden sind, als in der Person, oder den Personen, die das Exempel ausmachen. Wenn die Exempel von den Reformirten zu Frankfurt und Bremen als Exempel gelten sollen: so muß erst bewiesen seyn, daß die hiesigen Reformirten als Bürger gegen ihre Obrigkeit dieselbige Gesinnung geäussert, welche jene zu Tage geleget haben; oder doch, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit durch die gesuchte Begünstigung in die nämliche Umstände kommen würden, welche jene Reformirte zu dem Verfahren gebracht haben, welches das Ministerium an ihnen tadelt, und das es von den hiesigen Reformirten befürchtet. Und wer kann denn diesen Beweis führen?

Da gleichwol das Bremische Exempel das Verlangen der Reformirten bei Leuten, die ihrer Sache nicht gewiß sind, bedenklich machen kann: so will ich die Geschichte aus unserm Kommentator abschreiben und einige Reflexionen darüber machen; welche zeigen werden, daß ich den verlangten Beweis nicht zu weit ausgedehnt habe. Der Herr Kommentator versichert uns, daß er die Nachricht von der Bremischen Staatsveränderung durch einen Freund von einem der Bremischen Geschichte völlig kündigen Lutherischen „(welches wohl zu merken ist)“ Gelehrten erhalten habe *). „Und der Herr

*) Siehe die Note auf der 31. Seite in der 2ten Auflage der Anmerkungen.

Herr Hauptpastor Goeze giebt vor, daß diese Historie von der Bremischen Revolution sehr partheiisch und unvollständig erzählt sei." *) Der Herr Hauptpastor würde wol gethan haben, wenn er die Partheilichkeit und Unvollständigkeit bewiesen hätte: denn da dieses nicht geschehen ist, so hat er die Vermuthung bestätigt, welche man von der Glaubwirdigkeit der Geschichte bereits gefaßt hatte. Mehr gedachte Revolutionsgeschichte ist diese: „Im Jahr 1522 machte Henrich von Zütphen in Bremen den Anfang der Reformation. Nach dessen Martyr-Tode 1524 nahm in kurzer Zeit die ganze Stadt Luthers Lehre an, und 1525 war schon in allen vier Kirchspielen der Lutherische Gottesdienst eingeführt. Im Jahr 1530 entstand ein blutiger Aufruhr gegen die Domherren, wodurch auch in der Domkirche der papistische Gottesdienst abgeschaft ward. Dieser Aufruhr gieng so weit, daß in Bremen ein demokratisches Regiment von 104 Personen errichtet ward. Die vornehmsten des Raths, der Bürgerschaft und des Ministeriums entwichen aus der Stadt: kehrten aber im Jahr 1532, da die gefährliche Unruhe gütlich beigelegt, und die Herschaft der 100 Männer abgeschaft worden, mit Ehren wieder zurük. Damals ist Bremen unstreitig ganz Lutherisch gewesen. In der Bremischen Kirchenordnung von 1533, die der eifrige Joh. Timan verfertigte, und die Obrigkeit bestätigte; wer-

den

*) Siehe den 15ten §. auf der 29. Seite seines Beweises.

den die Sakramentschänder, Sektenmacher, Rottengeister ꝛc. verworfen. Es wurden nämlich damals die Reformirten, wegen der von Andr. Carolstadt und seinen Anhängern, die sich mit den Wiedertäufern vereinigten, in Westphalen und besonders in Ostfriesland gestifteten Unruhen, gleich den Wiedertäufern als gefährliche Leute angesehen. Im Jahr 1547 ward D. Albr. Hardenberg Prediger am Dom, ein Mann von vieler Beredsamkeit und ein guter Freund Melanchthons. Dieser fieng an der reformirten Lehre vom Abendmahl sich zu nähern, und fand bald viele Freunde, insonderheit den Bürgermeister Daniel von Bühren. Ihm widersprach vornämlich der Prediger Joh. Timan, der 1555 eine Schrift herausgab, (wobei er nach damaliger Gewohnheit, die Unterschrift seiner Kollegen verlangte) unter dem Titel: Farrago sententiarum consentientium in vera catholica doctrina de coena Domini. Dadurch ward das Feuer rege. Man predigte heftig gegen einander. Hardenberg übergab 1556 dem Domkapitel eine Schrift: Summa doctrinae de coena etc. wovon man urtheilte, er habe sich nicht deutlich und aufrichtig genug erklärt; sondern nur seinem Gegner die Lehre von der Allenthalbenheit (Ubiquität) des Leibes Christi aufgebürdet, und die wahre Lehre der lutherschen Kirche vom Abendmahl, die mit jener Ubiquität in keiner Verbindung steht, falsch vorgestellt. Dieser Sakramentstreit verursachte große Unruhen. Der vielvermögende Bürgermeister von Bühren, drei

Raths-

Rathsherren, ein Prediger, ein Aeltermann und der gröſste Haufe der Bürgerschaft hielten es mit Hardenberg; drei Bürgermeister hingegen, 21 Rathsherren, die übrigen Prediger und einige von den Vornehmsten der Bürgerschaft hielten es mit Joh. Timan. Melanchthon ermahnte vergeblich zum Frieden. Hardenberg stritt eigentlich nur gegen die Ubiquität, Timan und seine Freunde scholten ihn einen Sakramentschänder. Beide Theile sezten ihr Bekänntniß auf. Bald wollte Hardenberg dem Rathe nicht gehorchen, weil er vom Domkapitel abhienge; bald aber erschien er auf dem Rathhause und verantwortete sich. Man schikte nach Wittenberg und bekam zur Antwort: „Man möchte doch nur bei der Augsburgischen Konfeßion bleiben. Die Lutherischen Prediger aber wollten von den Worten ihres Bekänntnisses: daß das Brot der wesentliche Leib Christi sei, nichts nachlassen. Hardenberg wollte die Augsburgische Konfeßion nicht schlechterdings unterschreiben. Der König von Dänemark und die Herzoge von Sachsen ermahnten den Rath, Hardenberg aus der Stadt zu schaffen. Im Jahr 1558 nahm sich der neue Erzbischof Georg der Sachen an, und brachte solche nach vielen vergeblich ausgefallenen gütlichen Versuchen 1560 vor die Niedersächsische Kreisversammlung. Beide Theile übergaben ihr Bekänntniß. Indessen ward in Bremen der Lärm immer heftiger. Die Lutherischen Prediger wiesen selbst Rathsherrn von Gevatterschaften, wie auch vom Abendmahl ab, wenn

sie

sie sich nicht gegen Hardenberg erklären wollten. Dagegen griff ein Rathsherr ein Paar Prediger mit Gewehr an. Der Halberstädtsche Konvent gebot beiden Theilen das Stillschweigen. Auf der folgenden Kreisversammlung zu Braunschweig 1562, wo viele Niedersächsische, auch Hamburgische Gottesgelehrte zusammenkamen, die sich gegen Hardenberg erklärten, ward den 8ten Febr. ein Urtheil gefället, daß Hardenberg, um der öffentlichen Ruhe willen, doch ohne Schimpf, innerhalb 14 Tagen aus Bremen und dem ganzen Niedersächsischen Kreise weichen sollte. Hardenberg entwich in die Grafschaft Oldenburg, und starb endlich 1574 als Superintendent in Emden. Nach Hardenbergs Entweichung ward der Zwiespalt in Bremen immer heftiger. Der Bürgermeister von Bühren und seine Freunde halten das Volk auf ihrer Seite. Grevenstein, ein abgesezter Prediger, ein Freund Hardenbergs, ward wieder eingesezt, und eben durch das gar zu heftige Geschrei der Prediger der andern Parthei gewann der Bührensche Anhang mehr und mehr. Die Bürger waren sehr gegen den Rath aufgebracht, daß er sich eine Herschaft über ihre Gewissen anmassen, und dem Bürgermeister von Bühren, nebst einigen im Rath, die es mit ihm hielten, aller Bemühung des Erzbischofs zum Vergleich ungeachtet, aus ihrer Versammlung ausschlüssen wollte. Zulezt entwichen 1562 drei Bürgermeister, mehr als der halbe Rath, 5 Prediger und einige Schulmänner mit vielen ihrer Freunde

und

und Verwanten aus der Bürgerschaft, aus der Stadt, nach Verden, Delmenhorst und anders wohin. Die entwichenen Rathsherren glaubten durch ihre Entweichung ihre Gegner zu schrecken, und hofften eben sobald mit Ehren zurükgerufen zu werden, als im Jahr 1532. Aber diesmal gieng es anders. Es wurden an ihrer statt andere zu Rath erwählt. Der Erzbischof bemühete sich vergeblich, die Parteien zu vergleichen. Die Entwichenen wanten sich an den Kaiser, an das Reich, an den Hanseatischen Bund. Die Stadt ward gar aus dem Hanseatischen Bund ausgeschlossen. Aber für die Entwichenen erfolgte nichts, als daß sie 1568, Kraft des Bremischen Vertrages, so viel ihrer noch lebten, wieder nach Bremen kommen durften; aber ihre Stellen im Rath hatten sie verloren. Die Stellen der Prediger wurden nun mit Philippisten (d. i. Schülern von Anhängern des Melanchthons) besezt. Denn anfänglich wollten die Bremer nicht das Ansehen haben, daß sie von der Augsburgischen Konfeßion abgewichen wären; doch nach gerade hörte diese Zurükhaltung auf, und die Bremischen Theologen bekannten sich offenbar zur reformirten Religion.

Inzwischen ist nach Hardenbergs Verweisung 77 Jahr lang kein Gottesdienst, ausser einer Sonnabends-Vesper im Dom gehalten, die Lutherschen Bürger hielten ihren Gottesdienst in benachbarten lutherischen Kirchen. Im Jahr 1638 aber entschloß

sich der lezte Erzbischof Friedrich, den Dom wieder mit lutherischen Predigern zu besetzen.

Die Einführung des lutherschen Gottesdienstes im Dom verursachte Anfangs viele Händel: aber durch den Stadischen Vertrag vom 4ten Oct. 1639 der auch in den folgenden Verträgen zwischen Schweden und der Stadt bestätigt ist, und noch gilt; sind die Rechte des lutherschen Gottesdienstes entschieden. Vermöge desselben haben die Lutheraner ihr freies, öffentliches Religionsexercitium im Dom und dürfen ihre Kinder von lutherschen Predigern taufen lassen; doch müssen sie, weil die Domkirche kein jus parochiale hat, den Stadtpredigern die Gebühr entrichten: beide Theile müssen einander bei Gevatterschaften zulassen, die lutherischen Bürger werden von den Predigern der Kirchspiele, worinn sie wohnen, aufgeboten und kopulirt, und in der Stadtkirchen beerdigt u. s. f. So wird es noch gehalten. Sonst aber haben sich die Zeiten und die Denkungsart sehr verändert, und es ist wol an keinem Orte in Deutschland die Toleranz beider Theile stärker, als in Bremen, so, daß sich diejenige, die anderswo der Streithändel gewohnt sind, fast nicht darinn zu finden wissen. Noch im Anfange dieses Jahrhunderts, nämlich in den lezten Schwedischen Zeiten, ward auf den Kanzeln und Lehrstühlen scharf gegen einander disputirt und gescholten; und es scheint, daß die Schwedische Regierung gesucht hat, die Trennung der Gemüther unter den Bürgern zu erhalten. Aber da das Haus Braunschweig-Lüne-

burg andere Grundsätze hat: so ist den Predigern am Dom das Zanken verboten, und man hat besonders dahin gesehen, die Stellen des Superintendenten und der Prediger mit friedliebenden Männern zu besetzen; wie denn auch die Reformirten an ihrer Seite sich immer vertragsam bewiesen. In dem neuen reformirten Gesangbuche hat man sich sehr in Acht genommen, den Lutheranern, insonderheit bei den Gesängen vom Abendmahl nicht anstößig zu seyn. Beiderseits Prediger halten auch Umgang mit einander. Der vornehmste Theil der Stadt, so wie der Rath, ist der reformirten Religion zugethan; aber der Anzahl nach sind beide Theile mit Einschluß der auswärtigen Bedienten, Handwerksgesellen und Lehrbursche ꝛc. wol einander gleich. Die einzige Domgemeine ist den vier Gemeinen der Altstadt und der einen Neustadtsgemeine, wie auch den zwei Gemeinen der Vorstädte zusammengenommen der Zahl nach völlig gleich. Das Lutherische königliche Gymnasium, und die Schule, die eben so wol, als die reformirte Stadtschule Thurm und Geläute hat, ist mit sehr geschikten Lehrern besezt. Gegenwärtig ist auch wol die meiste Handlung in den Händen der Lutheraner, da insonderheit verschiedne aus Westphalen stammende Häuser sehr emporgekommen sind. Die Lutheraner sind durch kein Gesez vom Rathe, noch vom Kollegio der Aelterleute, noch andern Aemtern und Wirden der Stadt ausgeschlossen: wie solches die Herren des Raths selbst gestehen. Aber es ist natürlich, daß die Familiae

Senatoriae sich bei den Wahlen begünstigen, und also die Wahl zum Rathsmann nie auf einen Lutherschen Bürger fällt. Unter den Aelterleuten pflegt seit vielen Jahren immer Einer ein Lutheraner zu seyn, so wie izt, der Herr Aelterman Joh. Rouwe. Als nach dem lezten Kriege einige, wiewol bald glüklich gedämpfte, Irrungen zwischen Rath und Bürgerschaft wegen Bezahlung der Schulden der Stadt entstehen wollten: so waren aus jedem Kirchspiel eben so viel Lutheraner als Reformirte deputirt, und man verspürte hiebei nichts vom Einfluß einer Religionsverschiedenheit. Einige Bediente der Stadt, die der Rath ernennt, sind Lutheraner. Noch vor wenigen Jahren hatte die Stadt einen lutherischen Syndikus, Herrn Dörfel. Noch izt sind unter dem Kriegsstaat einige lutherische Officiers. Vor wenig Wochen starb der Obrist und Kommendant, Herr Sieghoffen, ein Lutheraner. Alle solche Stellen werden allein vom Rath vergeben. Noch mehr: die reformirte Gemeine zu U. L. Fr. wählte zum lezten Organisten an ihrer Kirche einen Lutheraner.

Man kann durchaus nicht sagen, daß die Lutheraner im geringsten bedrücket werden, und die vorige Antipathie verschwindet immer mehr und mehr. Bremen hat izt in der That sehr weise und gerechte Obern. Auch die reformirten Prediger sind solche gelehrte, und gesittete, auch mehrentheils gut bemittelte Männer, daß wol nicht leicht viel Oerter in Deutschland mehr vernünftige Geistliche werden auf-

zuwei-

zuweisen haben. Man sollte aus der jetzigen Bremischen Verfassung fast urtheilen, daß eine handelnde Republik glüklicher sei, wo beide protestantische Kirchen gleiche Religionsfreiheit haben, als wo nur die eine herscht. Selbst die Nacheiferung beider Partheien scheint allen Ständen und der gemeinen Wohlfart vorteilhaft zu seyn."

So weit gehet die Bremische Revolutionsgeschichte. Aus ihr erhellet, daß ein Lutherischer Prediger Dr. Albr. Hardenberg Veranlassung zu der Revolution gegeben; daß ein Lutherischer Prediger Joh. Timan das Feuer durch seinen unzeitigen Eifer angeblasen hat; daß die damaligen Reformirten den Wiedertäufern gleichgeachtet worden sind, und, daß der Rath und die Bürgerschaft in zwei Partheien getheilt gewesen sei, wovon sich die eine zur unveränderten Augsburgischen Konfeßion bekannt, die andere aber näher zu der reformirten Lehre vom Abendmahl getreten ist.

Wenn man nun diese ausgezeichnete Umstände, welche der wahre Grund und die Triebfedern zu der Revolution gewesen sind, mit der Situation aufrichtig vergleicht, worinn sich die Sache unsrer Reformirten befindet: so muß man erkennen, daß sie in keinem einzigen Stücke mit jenen zu vergleichen sei, und, daß dagegen die Unternehmung des Ministeriums mit der Aufführung des hitzigen Johann Timans ungemein viele Aehnlichkeit habe. Man

wird sich auch überzeugen können, daß den hiesigen Reformirten gros Unrecht geschiehet, wenn das Ministerium ihnen beimißt, daß sie, nach dem Beispiele der Bremischen Reformirten, einen öffentlichen Gottesdienst durch eine Revolution usurpiren wollen, und, daß das Ministerium von dem Rath die böse Meinung ohne allen Grund hegt, daß er sich in zwei Partheien theilen möchte, wovon es denn die eine mit den Reformirten, zur Unterdrückung der andern und ihres lutherischen Anhanges halten werde; denn so urtheilt das Ministerium doch unstreitig, indem es das Bremische Exempel auf die Begünstigung anwendet, welche unsern Reformirten wiederfahren soll. Man mag auf den Charakter der Bremer, den sie als Bürger hatten, oder auf ihren Charakter, den sie als Religionsbekenner besassen, sehen: so ist er von dem Charakter der hiesigen Reformirten in beiden Stücken unterschieden. Die Bremer in ihren Religionssätzen unbestimmt und als Bürger auffsätzig. Die Hamburger in ihren Religionslehren deutlich und als Bürger gehorsam; welche unterschiedene Charaktere durch die Verbindung in einer Person nothwendig einen unterschiedenen Einfluß auf die Republik haben müssen. Die Materien, worüber der Sakramentstreit entstanden ist, nämlich die Allenthalbenheit des Leibes Christi und die Lehre der Lutherischen Kirche vom Abendmahl interessiren mich als Philosophen und Juristen nicht; ja ich würde es für den Sold meiner Sünden halten, wenn mich die Lust anwandelte,

delte, daß ich mich darüber erklären wollte *) Allein so viel muß ich von der Sache doch berühren, daß sich aus der kurzen Antwort der Wittenbergschen Theologen auf die Wichtigkeit des Streits gewiß kein Schluß machen lasse, am wenigsten, wenn man Melanchthons Ermahnung zum Frieden hinzusezt und dabei erwägt, daß an den Stellen der Fünf entwichenen, orthodoxen Prediger Philippisten gesezt worden sind.

Ueber dieses alles, so haben die öffentlichen und Privatübungen der Religionen, die im Heiligen Römischen Reiche unter dem Schutze der Gesetze stehen, durch den Westphälischen Frieden auch bestimmtere Grenzen erhalten, als sie zur Zeit der Bremischen Revolution hatten. Es gehet in den Reichsstädten gesezlicher zu, als damals, und die ausübende Macht ist zur Vorgreifung der Unordnungen größer geworden; daher nicht leicht eine Revolution entstehen kann: und von der Begünstigung, die den Reformirten wiederfahren soll, ist sie gar nicht zu besorgen; oder man muß die Befürchtung auf Dinge grün-

*) Um Moden des Glaubens mögen Eiferer fechten, die ausser dem Gnadenstande sind. Dessen Glaube kann nicht unrecht seyn, wessen Leben recht ist. Pope. Da die Poeten nicht viel Glauben finden, so will ich dem Pope einen Propheten an die Seite setzen. Jeremias sagt: Herr, Herr groß von Rath und mächtig von That! deine Augen stehen offen über alle Wege der Menschenkinder, daß du einem jeglichen gebest nach seinem Wandel und nach der Frucht seines Wesens. Kap. XXXII. V. 19.

gründen, welche zwar nicht schlechterdings unmöglich sind, aber doch auch nicht den geringsten Grad der Wahrscheinlichkeit haben, und wenn man sich durch solche will abschrecken lassen, so thut man am besten, daß man alle Gewerbe niederlegt, und sich je ehe, je lieber zu seinen Vätern versammlet. Das Bremische Exempel müste den Herren Ministerialen zur Warnung dienen, daß sie sanftmüthig zu verfahren hätten, wenn sie für die Evangelisch-Lutherischen Etwas Gutes ausrichten wollten; und könnte ihnen die Lehre geben, daß, im Fall die Reformirten auch unbillig wären, sie jezt eine Gelegenheit hätten, Früchte in Geduld zu bringen *). Das Leben der Christen muß zusammenhängen. Ihr Glaube und ihr Wandel muß mit einander übereinstimmen. Wenn die guten Werke der Prediger mit ihren orthodoxen Lehren nicht übereinkommen, so siehet man nicht das christliche Religionssystem, sondern das alte jüdische mit neuen Lappen verzieret.

Die Schwedische Regierung ist nicht Schuld daran gewesen, wie der Verfasser von der Bremischen Geschichte meinet, daß die Religionsstreitigkeiten bis dahin fortgedauret haben, daß Bremen und Verden an Kur-Braunschweig abgetreten worden sind. Ich habe an dem seligen Kanzler Freiherrn von Neugebauer, der damals Regierungsrath in Stade gewesen ist, einen vertraulichen Freund gehabt, und dieser hat mich versichert: „daß gedachte Religionsstrei-

*) Luk. VIII. V. 15.

streitigkeiten der Regierung verhaßt gewesen wären; weil sie gar wol eingesehen hätte, daß solche zum Schaden des Landes gereichten: aber der mächtige Schwedische Clerus habe ex nimio amore erga Deum geirrt, und sei noch der Meinung gewesen, daß die Intoleranz zur Orthodoxie gehöre. Diese übertriebene Gottesfurcht wäre auch Schuld daran gewesen, daß der nüzliche Plan, den der Reichsrath und General-Gouverneur von Pommern Graf Bielke zur Aufnahme der französischen Flüchtlinge gemacht, verworfen worden sei." Die Folge hat gezeiget, daß der Schwedische Clerus dem Reiche durch seinen unzeitigen Eifer einen sehr großen Schaden zugefügt hat. Damals wären reiche französische Familien nach Schweden gegangen, die den Handel empor gebracht und Manufakturen mit ihren eigenen Mitteln errichtet hätten, wenn man ihnen einen stillen Gottesdienst hätte verstatten wollen. Und nachmals, da die Reichsstände die Errichtung der Mannfakturen für das einzige Mittel hielten, dem desolaten Reich wieder aufzuhelfen: so musten sie französische Manufakturisten mit großen Kosten kommen lassen und ihnen die nöthigen Gelder zur Errichtung der Manufakturen geben. Dieses hat dem Reiche viele Millionen gekostet, ohne, daß die ungeheuren Summen einen so großen Nutzen geschaft, als es aus der Aufnahme der französischen Flüchtlinge hätte einziehen können. Ich habe dieses aus dem Munde der Herren Reichsräthe, des Grafen Tessin und Freiherrn Palmstierna, die viele Jahre Präsidenten im Ma-

nufakturkomtoir der Reichsstände gewesen sind, und mir ihr ganzes Vertrauen zugewendet hatten, gehöret. Jezt stehet eine katholische Kirche nicht weit von der großen schwedischen Hauptkirche, in welcher der ganze Clerus auf dem Reichstage seine Zusammenkunft hat, und bisher ist aus dieser Nachbarschaft noch nicht die geringste Unordnung entstanden. Herr Gott Zebaoth, wer ist, wie du, ein mächtiger Gott? und deine Wahrheit ist um dich her! *)

§. 19.

V. Die Französisch-Reformirten und die Römisch-Katholischen werden, wenn den Deutsch-Reformirten ihr Gesuch gestattet werden sollte, bald ein Gleiches suchen, welches ihnen dann mit keinem Grunde geweigert werden könne: daher es aber geschehen würde, daß hier ein allgemeines, öffentliches Exercitium aller Religionen seyn, und die Grundverfassungen der Stadt ganz über den Haufen gestossen werden würden, zumal, da die Herren Residenten sich ihres Rechts, ihren Gottesdienst in ihren Häusern zu halten, sich nie begeben würden; wodurch denn das öffentliche Exercitium fremder Religionen sich also ausbreiten würde, daß endlich eine völlige Verschlingung der Evangelisch-Lutherischen Religion zu befürchten sei.

Wenn

*) Ps. LXXXIX. V. 9.

Wenn es mir an Gründen zur Verteidigung der Reformirten fehlte: so könnte ich diese Hypothese, was die Römisch-Katholischen betrift, mit einem Scheingrunde widerlegen, den der Herr Hauptpastor Goeze wider die Begünstigung des reformirten Gottesdienstes gebraucht hat. Er steht auf der 22sten Seite seines Beweises, und beruht auf der Größe des Unterscheides, die sich zwischen der reformirten und lutherischen Religion in Vergleichung mit den Lehren der englischen Episkopalkirche befindet. Ich werde hiebei, ohne einen Widerspruch befürchten zu dürfen, doch wol als erwiesen voraussetzen können, daß die römisch-katholische Religion von der Lutherischen noch weiter abgeht, als die Reformirte; und, wie mag denn das Ministerium behaupten, daß den Römisch-Katholischen nicht versagt werden könnte, was den Reformirten verstattet werden sollte? Hiezu würde ja nach dem Grundsatze des Herrn Hauptpastor Goeze erfordert werden, daß die römisch-katholische und die Reformirte Kirche sich in einem gleichen Grade des Abstandes von der Lutherischen Kirche befänden. Aber ich will mich bei jenem Scheingrunde an diesem Orte nicht aufhalten, da ich bessere Verteidigungsmittel zur Hand habe, und mein Vorsaz ist, den ganzen Beweis des Herrn Hauptpastors in der dritten Abtheilung zu prüfen. Also angenommen, daß man den Römisch-Katholischen dieselbige Religionsfreiheit verstatten müste, welche den Reformirten eingeräumt worden wäre; was würde denn

daraus entstehen? gewiß nicht die Umstossung der Grundverfassungen der Stadt und die völlige Verschlingung der Evangelisch-Lutherischen Religion, welche das Ministerium als eine nothwendige Folge von jener Begünstigung der Römisch-Katholischen Religion ansiehet; wol aber könnte es gar leicht geschehen, daß die Handlung, und alle Gewerbe hieselbst so hoch empor gebracht werden würden, als sie zu Bremen durch die Lutheraner und zu Berlin durch die Reformirten gebracht worden sind. Da der Flor des Landes sowol durch die Toleranz der einen, als der andern Religion befördert worden ist: so erhellet daraus, daß die Lutherischen Prediger nicht kräftiger zu Gott beten können, als die Reformirten. Der Herr hat die Macht, das Licht aus der Finsterniß leuchten zu lassen, *) wie viel wenigere Kräfte wird es ihm denn nicht kosten, das Licht zu erhellen, zu welchem die Römisch-Katholischen und die Reformirten bereits gekommen sind, wenn die Lutherischen Prediger nur das Instrument dazu seyn wollen. Da ihr stark worden seyd, so stärket auch eure Brüder. Das Licht vom Himmel, das Saulus auf dem Wege nach Damaskus sah, **) wird keinen von uns umleuchten. Alle vier reformirte Gemeinen der Altstadt mit der reformirten Gemeine der Neustadt und den zwei Gemeinen der Bremischen Vorstädte sind zusam-

*) II. Epist. an die Kor. IV. K. 2. V.

**) Apostelg. IX. V. 3.

zusammengenommen nicht volkreicher, als die einzige Domgemeine zu Bremen. Dieser Segen der Evangelisch-Lutherischen Kirche kommt entweder von der Güte Gottes her, die Er seinen Auserwählten vorzüglich zuwendet, oder er entstehet auch aus der weisen Verwaltung des bürgerlichen Regiments; ist jenes, was stehet unsern orthodoxen Predigern denn im Wege, daß sie solchen nicht von Gott für ihre herschende Kirche erbitten können? und ist dieses, warum wollen sie denn der Obrigkeit in die Arme greifen, wenn sie im Begrif ist, einem sinkenden Staat aufzuhelfen?

O ihr Kleinglaubigen! ihr befürchtet, daß die Evangelisch-Lutherische Religion durch ein öffentliches Exercitium fremder Religion werde gänzlich verschlungen werden. Die Religion, die Jesus gelehret hat, ist von Ihm auf einen Felsen gebauet worden, und die Pforten der Höllen werden sie nicht überwältigen. Die Geschichte aller Völker und aller Zeiten bestätiget diese Wahrheit. Aber, wie es mit eurer Schultheologie in Zukunft aussehen dürfte, wenn ihr das Wort nicht mehr allein haben werdet? das ist eine Frage, die ich nicht beantworten mag, um kein Oel zum Feuer zu güßen, und dem schwachen Bruder kein Aergerniß zu geben *). Unser Kommentator schreibt: „Die

**) Cur igitur contra propria commoda laboramus, *neque dolos eorum videmus, quibus haec unica est cura, ut soli dominentur et in honore apud cives sint*, quamvis ea re et civitatem et ipsam denique Religionem peri-

„Die Vorsehung hat Hamburg in der gesuchten Aufnahme der französischen Flüchtlinge einen Segen vergebens zugewiesen.“ Und darauf antwortet der Herr Apologist des Ministeriums: „So segnet denn die Vorsehung den, der sich auf eine feine, oder grobe Art reich stiehlt? so segnet sie gewisse schändliche Wirthe, wenn sie viele Kunden haben. Dergleichen Segen wünsche ich unsrer guten Stadt nicht.“

Die Vorsehung des Herrn der Welt hat mit seiner Allmacht zugleich gewirket, da diese den Lauf der Gestirne bestimmt hat; sie hat ihn so eingerichtet, daß Saamen und Ernte, Frost und Hitze, Sommer und Winter, Tag und Nacht nie aufhören, *) und dieser gütige Herr sollte so unfreundlich seyn können, daß er seine Allmacht von neuem gebrauchte, um uns den Segen der Natur zu entziehen, wenn wir mit Römisch-Katholischen und Reformirten, die so wol mit dem Bilde des Herrn geziert sind, als wir, kommercireten? Weg mit diesem unädlen Gedanken! Laßt uns versichert seyn, daß uns unser Brot unter dem Feigenbaum, den ein Römisch-Katholischer, oder ein Reformirter gepflanzet hat, eben so wol bekommen kann, als, wenn ihn einer von unsern Glaubensgenossen in die Erde gesezt hätte. Der Herr Professor Schlözer nennet die

perire oporteat? *Henniges* Meditat. ad Instrument. Pacis, Pag. 862.

*) I. B. Mos. VIII. B. 22.

die Preßfreiheit einen Baum des bürgerlichen und litterarischen Lebens *). Aedel gedacht und schön geschrieben; aber sie würde ganz ausarten, und ein Baum des Todes werden, wenn viele Schriftsteller aufkommen sollten, die eben so dächten, wie der Apologist. Gegen einen Skribenten, der die Vergrösserung und den Reichthum des Staats öffentlich hintertreibt, und die Ruhe desselben auf eine sichtbare Weise stöhrt, muß die Obrigkeit ihr Amt verwalten, ne res in nervum erumpat. Die Gleichnisse des Apologisten sind so garstig, daß ich mir nicht erlauben kann, durch eine Zergliederung der Begriffe zu zeigen, wie unschiklich sie sind; ich befürchte, daß der gesittete Theil des Publikums damit unzufrieden seyn würde.

Man betrachte nur in Hamburg die Handlung, die Manufakturen, die Schiffahrt und alle Werke des erfindsamen Fleisses, man wird alles gleichsam, als angefesselt, tösig und schläfrig finden. Ja viele Zweige der Handlung müßten absterben, wenn ihnen durch fremde Religionsverwandte keine Nahrung gegeben würde. Die Verheissung von dem großen Vorzuge, welchen die evangelisch-lutherische Kirche vor allen andern in jener Welt haben soll, hat in dem Munde der orthodoxen Prediger noch nicht die Kraft gewonnen, daß ihre Zuhörer mit ihren armseligen Umständen zufrieden wären. Man siehet auf den allermehresten Angesichtern die Unzufriedenheit und die Nahrungssorgen. Mit Furcht

vor

*) Briefwechsel, XVIII. Heft, Seite 316.

vor die Zukunft muß man in den hiesigen Zeitungen lesen, zu welchem niedrigen Grade des Preises die Häuser seit zwanzig Jahren herunter gegangen, besonders diejenigen Häuser, welche zur Handlung und zu Manufakturen eingerichtet sind.

In einem Staat, dessen Reichthum mehr auf fremde Zuflüsse, als auf die ihm verliehene Gaben der Natur gegründet ist, sind Handlungshäuser, Speicher und Werkstädten, eins von den schäzbarsten und einträglichsten Theilen des Nationalvermögens. Der Staat muß sich also zum Fall neigen, wenn dieser Theil ins Abnehmen geräth. Man kann diesen Verlust für ein sichres Zeichen von der Abnahme der Handlung, der Schiffahrt und aller Nahrungsgewerbe annehmen, und man kann sich davon sehr leicht überzeugen, wenn man nur die Zollregister nachsehen will. Einen Beweggrund des Herrn Kommentators zur Begünstigung der Reformirten mag ich nicht gebrauchen, weil der Rath dadurch einer Nachlässigkeit und einer furchtsamen Staatskunst beschuldigt wird. Unser Autor trägt ihn mit folgenden Worten vor: „Wer nun ferner erwägt, daß die Reformirten dieses alles unter dem Schuz fremder Residenten erlangt, gegen welche aller Widerspruch vergebens gewesen, und auch selbst, bei weiteren Unternehmungen in der Folge, bedenklich und vergebens seyn könnte; daß mittlerweile die Taufregister, worauf doch in rechtlichen Fällen so vieles ankommt, von Personen gehalten werden, die der Staat nicht kennt, viel weniger dazu befugt hat; daß

daß ihre Verlobten in den Kapellen fremder Minister mit eben der Giltigkeit, als in den lutherischen Kirchen proklamirt und kopulirt werden: der muß sich warlich wundern, wie man nur einen Augenblik anstehen können, eine Sache, die man nicht wieder aufzuheben gemeint, oder im Stande ist, dadurch wieder in ihre natürliche Ordnung zu bringen, daß der Staat mit diesen Bürgern, als mit Unterthanen handle; ihnen zwar das, was sie, gewisser maassen erschlichen, bestätige, sich aber in den Stand setze, gegen ihre künftigen, weiteren Unternehmungen desto nachdrüklicher zu handeln, nachdem sie aus der, einem Hamburgischen Bürger unnatürlichen, Verbindung mit den, kleinen Staaten allezeit furchtbaren, fremden Mächten zurükgetreten sind." Bei der Nachlässigkeit muß man sich hieselbst nicht aufhalten, weil es keinen Nutzen schaft, wenn man einen Vorwurf zu unrechter Zeit anbringt: und durch die Beschuldigung einer furchtsamen Staatskunst könnte der Grund zu dem ädlen Betragen des Raths und der Repräsentanten der Bürgerschaft verdächtig werden; welches man zur Vervielfältigung tugendhafter Handlungen mit vielem Fleisse verhüten muß. Indessen wird es mir doch erlaubt seyn, daß ich bei dieser Gelegenheit meine Gedanken von einer furchtsamen Staatskunst niederschreibe. Ein kleiner Staat muß freilich mehrere Konsideration gegen einen großen Staat gebrauchen, als gegen seines gleichen, damit er ihm ja keine Gelegenheit zu Prätensionen gebe; an welchen die heurige spizfindige

Staatskunst sehr reich ist; und, damit er des Beistandes anderer Mächte auch wirdig seyn möge, wenn ihm offenbar Unrecht geschehen sollte. Aber ein kleiner Staat muß sich selbst auch nicht so weit erniedrigen, daß er seine Rechte verstekt, und so nachgebend wird, daß er sich dadurch von allen andern Staaten, die ihm an Größe gleich sind, auszeichnet: weil alsdann die Zeit kommen könnte, daß man bei ihm nicht mehr um eine Vergünstigung anhielte; sondern drohentlich verlangte, daß dieses, oder jenes geschehen sollte. Und woher nimt man, wenn es schon so weit gekommen ist, Hilfe gegen die ungerechten Prätensionen? Die Regierung ist muthlos, weil sie ihre Kräfte nicht kennt, und sie nie gebraucht hat; sie trägt Bedenken, die Zudringlichkeiten mit Wirde von sich abzulehnen; sie bittet, sie flehet, und ein stolzer Minister eines großen Herrn findet darinn Nahrung für seinen Hochmuth, daß er die Bitte nicht allein rund aus abschlägt, sondern wol gar noch einen Verweis hinzufügt. Dieses alles geschieht mit der großen Verschwiegenheit, welche die Furcht begleitet: daher andere Mächte, welche sich des bedrängten Staats angenommen haben möchten, von der Sache denn auch nicht ehe unterrichtet werden, als bis sie bereits abgemacht ist. Und nun ist es zu spät bona officia anzuwenden; die Unterhandlungen würden fruchtlos seyn, und zur Ergreifung der Waffen ist die Ursache zu klein. Es bleibt bei dem, was geschehen ist; und solches zieht zehn andere Fälle von gleicher Art nach sich.

Acerba fata Romanos agunt. §. 20.

§. 20.

VI.) Den aerariis der Evangelisch-Lutherischen Kirchen, und besonders dem Gotteskasten, aus welchem gleichwol die Armen ernähret werden müßten, würde vieles entzogen werden, wenn die Häuser, welche neu ankommende fremde Religionsverwante an sich kaufen dürften, aus dem nexu der Evangelisch-Lutherischen Kirche kommen sollten; gleichwie denn auch die Nahrung den Evangelisch-Lutherischen Bürgern abgehen würde, welche fremden Religionsverwanten zuwachsen könnte.

Die Versorgung der Armen ist eine Pflicht der ganzen Commüne. Diese Pflicht würde da seyn, wenn es auch kein Christenthum gebe. Im Fall nun durch die Veränderung, welche mit einigen Häusern in Ansehung ihrer Eigenthümer vorgehen dürfte, der Armenkasten eine so große Abnahme leiden sollte, daß die Armen, welche vorher aus ihm unterhalten worden wären, nicht länger ernährt werden könnten: so müßte die Obrigkeit dafür sorgen, daß der Mangel auf eine andere Weise ersezt würde; und die Reformirten könnten und würden dagegen nichts einzuwenden haben, weil sie mit uns in der Lehre von den guten Werken vollkommen übereinstimmen.

Eine andere Pflicht der Obrigkeit, welcher jene nur untergeordnet ist, bestehet hierinn: Sie muß dahin sehen, daß es so wenige Arme geben möge, als nur immer möglich ist; und dieses kann, ohne Einschränkung der bürgerlichen Freiheit, da-

durch geschehen, daß sie dem Nahrungsstande aufhilft. Bei dieser ädlen Beschäftigung treffen wir hier den Rath und die Repräsentanten der Bürgerschaft an. In Staaten, welche ihre Wohlfahrt der Verteilung des Ueberflusses anderer Länder zu danken haben, ist die Handlung eine Säugamme, welche allen andern Gewerben die Nahrung giebt. Die algemeine Weltgeschichte lehrt uns, daß der Unterschied der Religionen hierauf keinen Einfluß hat, so lange die Lehrer derselben sich nicht in die Sache mischen; aber freilich wird sie in ihrem Gange gestört, wenn eine enthusiastische Verleugnung seiner selbst den thätigen Bürger fühllos macht, und ein dogmatisches Mistrauen die Neigung fürs algemeine Wohl schwächt. Der Jude, der Grieche und der Muhamedaner handeln mit einander, ohne, daß ihre Religionen, wie unterschieden sie auch sind, an ihren Geschäften Theil nehmen. Und woher kommt denn dieses? Weil ihre Lehrer sich in keine Handlungsgeschäfte mengen.

Wahrlich, es ist sonderbar, ein geistliches Ministerium will eine weltliche Regierung unterrichten, wie sie die Abnahme der Nahrung ihrer alten Bürger verhüten müsse. Wenn die Apostel von dem Endzwek ihres Berufs so weit abgegangen wären, daß sie diesen Schrit gewagt hätten: nimmer würde ein öffentliches christliches Religionsexercitium eingeführt worden seyn, dafern von ihnen auch noch mehrere Wunder gethan wären, und ein jeder Apostel sich für die Wahrheit der Lehre seines Meisters

sters hätte so oft geisseln lassen, als Paulus, das auserwählte Rüstzeug. Den Predigern ist die persönliche Pflicht zugereilt worden, ihren Zuhörern die Gleichheit aller Menschen bei ihrer äusserlichen Ungleichheit so deutlich zu zeigen, daß diejenigen, welche die Leiden des Standes der Erniedrigung fühlen, nicht verzagen, und aus Unzufriedenheit mit der Regierung Gottes nicht ausrufen mögen: „Diese Lezten haben nur eine Stunde gearbeitet, und du hast sie uns gleich gemacht, die wir des Tages Last und die Hitze getragen haben“*)

Gesezt, daß die Nahrung des Einen und des Andern Evangelisch-Lutherischen Bürgers durch die Aufnahme fremder Religionsverwanten auch leiden sollte: so hätte solches doch keinen Einfluß auf das allgemeine Wohl. Auf einzelne Kassen kommt es hier nicht an: denn vielmals bringt die Vergrösserung einer einzelnen Kasse bei vielen zusammen genommen einen vielfachen Verlust zuwege. Genug daß das Staatsvermögen und die Bevölkerung durch die Aufnahme fremder Religionsverwanten befördert wird; welchen beiden Nationalvortheilen der Gewinn einzelner Personen allemal nachgesezt werden muß. Ein Staat ist immer übel daran, wenn die Regierung diese Wahrheit nicht zum Grundsaz für alle ihre Anordnungen macht; sie ist leichter in der Anwendung und sicherer in der Wirkung, als die Vergleichung des Privatnutzens mit

*) Matth. XX. V. 12.

einer jeden besondern Einrichtung: weil die Verbindung einzelner Personen zu verdekt und ihre häusliche Umstände zu wandelbar sind, als daß die Regierung, in eingeschränkter Rükſicht auf dieſelben, für den ganzen Staat mit Vertrauen und Hofnung Etwas ſtiften könnte. So gar ein Unternehmen, das nach der ersten Kombination der Begriffe und in der nächsten Beziehung laſterhaft und ungerecht zu ſeyn ſcheint, iſt Tugend, iſt Gerechtigkeit, wenn man aus jedem Theile des Zirkels, der den Staat umgiebt, auf den Mittelpunkt ſieht, und darnach die Berechnung über den Vorteil der ganzen Commüne macht. Sehen Sie, meine Herren Miniſterialen! ſo muß der Statiſt rechnen, wenn er ein richtiges Facit herausbringen will.

§. 21.

VII.) Die Zuſagen und Verſicherungen von Ampliſſimo Senatu und dem löblichen Collegio der Herren Sechziger, daß das Miniſterium bei dem alleinigen öffentlichen Exercitio der Evangeliſch-Katholiſchen Religion erhalten und geſchüzt, auch keiner andern Religion dergleichen eingeräumt werden ſolle.

Dieſe Einrede habe ich in der Prüfung der dritten Hypotheſe bereits beantwortet, in ſo weit ſie daſelbſt als eine Folge von den Amtseiden des Senats und der Repräſentanten der Bürgerſchaft angeſehen wurde; und ſolches kann auf die Verſicherungen, die hier in der Frage ſind, mit leichter Mühe an-

angewendet werden. Doch, da das Ministerium sie von einander unterschieden, und in verschiedenen Vorstellungen angebracht hat: so muß ich jene Einrede wol besonders prüfen, um einen Vorwurf zu vermeiden, der mir von denen gemacht werden würde, welche wähnen, daß in jedem Punkte der ministerialischen Vorstellungen eine besondere Kraft stecke.

Die Versicherung des Raths und des Kollegiums der Herren Sechziger sind entweder ein Paktum; oder sie haben auch nur ein *officium humanitatis* zum Grunde. Jenes können sie nicht seyn, weil der Rath und das Kollegium der Herren Sechziger das Ius Reformandi nicht ausüben dürfen. Dieses kommt sogar mit den Grundsätzen des Ministeriums überein. Und folglich kann aus ihnen auch keine gesezliche Verbindlichkeit gezogen werden.

Sie sind nur Versprechungen, welche die politischen Umstände bestimmt haben, in denen sich der Staat zu der Zeit, wie sie dem Ministerium gegeben worden sind, befunden hat, und verbinden den Rath und das Kollegium der Herren Sechziger moraliter nur so lange, wie die Umstände sich nicht verändern; als welches zu beurteilen blos bei der Regierung stehet, der die höchste Aufsicht über das Wohl des Staats von der Commüne aufgetragen worden ist. Indem das Ministerium oftgedachten Versicherungen eine immerwährende Verbindlichkeit beigelegt; so verändert es die Natur derselben, macht aus ihnen ein Paktum und will den Rath und das Kollegium

der Herren Sechziger durch eine Intimidirung zur Erfüllung derselben zwingen. Gesezt nun, daß die Versicherungen, welche hier in der Frage sind, dem Ministerium auch in der Meinung gegeben worden wären, daß sie unwiederruflich, und von einer gesezlichen Kraft seyn sollten: so könnten sie diese doch nicht haben, weil sie nicht auf eine zu Recht beständige Art geschehen seyn würden; da die einsweilige gesezgebende Macht der Nachkommenden das Ius Reformandi, welches ihr ex providentia majorum et secundum instrumentum pacis osnabrugensis zukommt, nicht vergeben kann, und die Intention über die Gränzen hinausgegangen wäre, in welchen sich die Versicherungen allemal erhalten müssen, bei welchen das Wohl des ganzen Staats interessirt; so in ihm selbst nicht allein gegründet ist, sondern auch von den wandelbaren Beziehungen abhängt, die er auf andere Mächte hat, und in welche diese gegen ihn stehen.

Wenn die Herren Ministerialen nicht mehr Einkünfte haben sollten, als ihren Vorfahren im Amte verheißen worden: so würde ihnen manche gute Gabe nicht zu Theil werden.

Die Umstände des Staats haben sich verändert, und man hat ihre Einkünfte propter aequum et bonum vermehret.

Ueberdem so scheint es auch, wenn man diese Reklamirung des Ministeriums erwägt, daß es an der Rechtmäßigkeit seines Widerspruchs, die sich auf das Grundgesez der Stadt gründen soll, mit der Zeit selbst gezweifelt hat. Wozu wäre es

nöthig,

nöthig, die Versicherungen des Raths und des Kollegiums der Herren Sechziger anzuführen, wenn es mit jener eine vollkommne Richtigkeit hätte? In diesem Falle würde die ausübende Macht zu Hamburg das Ius Reformandi, welches den Ständen des Reichs im Westphälischen Frieden verliehen worden ist, nicht gebrauchen können: so lange jenes Grundgesez der Sadt noch subsistirte. Es ist gemeiniglich ein Zeichen, daß man seiner Sache nicht gewiß ist, wenn man sich Mühe giebt, mehr zu beweisen, als man nöthig hat; und öfters nimmt der Eigennuz auch Theil an dieser Bestrebung. Die Heftigkeit, mit der das Ministerium die Sache betrieben, und der harte Ton, in dem es gegen seine Obrigkeit geredet hat, scheinen zu verrathen, daß zu dieser Demarsche wol noch etwas anders gewirket haben müsse, als ein wahrer Religionseifer. Es sei aber ferne von mir, daß ich mit Gewißheit von einem Triebe reden wollte, den ein Mensch in seinem Herzen verstekt hält, und dessen Gott allein kundig ist.*) Es sei die reineste, die aufrichtigste Treue für die

*) Paulus, den ein göttliches Licht vom Irrthume befreiet hatte, wußte, daß Hymenäus und Alexander aus Bosheit irreten, 1. Epist. an die Kor. 1 K. 19. und 20 V. Er that daher recht, daß er diese Frevler dem Satan zur Züchtigung übergab. Niemand von uns hat die Ueberzeugung, die dieser Apostel hatte. Niemand von uns kann in das Herz der unnüzen Zänker sehen, die das Reich der Gnaden zertrennen, und das Leben der Christen mühseliger machen, als ihr Erlöser es ihnen beschieden hat.

Evangelisch-Lutherische Religion, welche das Ministerium zu seinen wiederhohlten Vorstellungen bewogen hat: aber, was urteilt einer der größten Theologen und Evangelisch-Katholischen Lehrer von dieser Treue? „daß sie oft mehr schaden, als nutzen kann, wenn sie sich durch die Klugheit nicht regieren und lenken läßt.“ „Wie oft, fährt er fort, wie oft, Geliebte in Jesu, haben die eifrigsten und frömmsten Haushalter des Herrn niedergerissen, da sie zu bauen vermeinet, weil sie die Vorsichtigkeit aus den Augen gesezt, und eher Hand an ihr Werk gelegt, ehe sie alle Umstände geprüft und erwogen? Unser heiliger Erlöser befahl daher die Klugheit seinen Gesandten, den Aposteln, die durch einen ausserordentlichen Beistand seines Geistes erleuchtet und gestärket wurden, die mit einer göttlichen Beredsamkeit begabt, und noch dazu mit der Kraft Wunder zu thun versehen waren. Er heißet sie mit der Treue die Klugheit unaufhörlich zu verbinden: Er sezt sogar die Klugheit zuerst: Seid klug wie die Schlangen, und ohne Falsch wie die Tauben. Haben diese heiligen Zeugen, die Häupter der Gemeine des Herrn, die Leute, die die allergrößten geistlichen Würden verwalteten, aller ihrer ungemeinen Gaben ungeachtet, die Klugheit allezeit zu Rathe ziehen, und sich nach ihren Regeln in ihrem Amte richten müssen; wie nöthig wird uns denn diese Tugend seyn, die wir so weit von ihrer Vollkommenheit entfernet sind? Es würde uns leicht seyn, aus der Geschichte und aus den Schriften der Jünger des Herrn Jesu euch zu zei-

zeigen, wie sorgfältig sie diesen Befehl ihres Meisters beobachtet; wie klug sie in der Welt gewandelt; wie weise sie Zeiten, Personen und Umstände unterschieden; wie geschikt sie sich selbst der Fehler und Schwachheiten der Menschen zu ihrem Zwecke bedienet; wie nachdrüklich sie allen Christen, und insonderheit den Aeltesten, Vorstehern und Lehrern der Gemeinen die Klugheit empfohlen. Wir können es euch nicht bergen, daß wir oft lebendig gerührt werden, wenn wir in den Büchern des neuen Testaments die vortreflichen Exempel ihrer Klugheit lesen, und dabei bedauren, daß diejenigen, die ihre Nachfolger heissen wollen, und es auf gewisse Weise sind, sich nach ihrem Vorbilde oft so wenig bequemen." *)

§. 22.

VIII.) Die Quaestio An? sei die Hauptsache, worauf es hier ankomme, die Verhandlung Amplissimi Senatus mit Rev. Ministerio trenne solche aber von der Quaestione: Quo modo?

Darin ganz recht geurteilt wird, daß die Quaestio: An? die Hauptsache ist, worauf es hieselbst ankommt; nur mit dem Zusaze, daß sie zur Beantwortung des Ministeriums nicht gehöre. Die Quaestio: An? kann lediglich durch des Reichs Grundgesez entschieden werden, und gehört keinesweges zur Beurteilung eines geistlichen Ministeriums, welches ich

*) Joh. Lorenz von Mosheims heiliger Reden II. Band, X. R. 478. u. 479. S. der Hamb. Ausg. von 1757.

ich bereits satsam bewiesen habe: und über die Quaestio: Quo modo? hat der Senat das Videtur des Ministeriums blos aus gütiger Fürsorge verlangt, damit ihm nämlich an seinen Einkünften durch die Vergünstigung, welche den Reformirten widerfahren sollte, nicht zu nahe geschehen möge.

Die Macht zu befehlen und zu verbieten ist der Geist der Regierung. Er kann sich nicht zwischen dem Senat und dem Ministerium teilen, ohne, daß er in dem einen, oder dem andern nicht zu schwach sei, und öfters auch Irrungen und Kollisionen anrichten sollte. Auf unterschiednen Schwedischen Reichstagen hab ich erfahren, daß viele gute Sachen unterblieben sind, weil der Priesterstand zu den Berathschlagungen gezogen werden mußte. Es ist ein Hauptfehler der Schwedischen Regierungsform, daß die Klerisey ein Reichsstand ist. Bei ihrer ersten Einrichtung hat der Adel sich vorgestellt, daß die Bürger und die Bauern sich die mehreste Zeit mit einander vereinigen und das Uebergewicht über ihn haben würden: um also doch ein Gleichgewicht herauszubringen, im Fall er der Sachen nicht allemal den Ausschlag geben könnte, hat er es dahin eingeleitet, daß die Priesterschaft ein Reichsstand werden mußte. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß dieser Stand die Bauern gemeiniglich auf seine Seite gezogen hat, und zuweilen auch die Bürger. Dieses geschahe unter andern auf dem unglüklichen Reichstage 1766. Da viele der Herren Reichsräthe gezwungen wurden, ihre Aemter niederzulegen.

Der

Der Adel war der einzige, der sich diesem ungerechten Verfahren widersezte. Ich kann hiebei auch nicht verschweigen, daß ich öfters überzeugt worden bin, daß Hochmuth, Geiz und Rache die Triebfedern zu dem Widerspruche und den Demarschen des Priesterstandes gewesen sind.

In allen Ländern, wo ich gewesen bin, hab ich angemerkt, daß die reformirte Priesterschaft am wenigsten geneigt gewesen ist, sich in die Verwaltung der weltlichen Geschäfte zu mischen: und, daß sie sowol unter sich selbst, als mit andern Predigern von fremden Religionen, die mit ihnen an einem Orte gewohnet, am friedfertigsten gelebt haben. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß es unter ihnen auch den einen und den andern unnüzen Zänker giebt, welche unsere Kämpfer und Polemiker bei einer jeden Gelegenheit nennen; aber darf man denn einen ganzen Orden nach dem moralischen Charakter des einen oder des andern Mitgliedes beurtheilen? *)

Wir haben das Joch der römischen Kirche abgeworfen. Dank sei dir, beherzter Luther! daß du uns von dieser unerträglichen Last befreiet hast. Und noch mehr Dank hätten wir Ursache dir zu sagen, wenn du den Unrath aus dem geistlichen Rechte rein ausgefegt hättest. Jedoch, Zeit und Um-

*) Quod de *singulis* individuis *sub certa determinata conditione* praedicari potest, idem quoque de *specie sub ea conditione* praedicari potest.
Wolfii Philosophia rationalis, P. I. S. III. C. I. §. 334. et 335.

Umstände haben dir solches wol nicht erlauben wollen. Der Rest von der papistischen Hierarchie, wie klein er auch ist, hat gleichwol in der protestantischen Kirche viele Unruhen erregt und zu den bittersten Widersprüchen Gelegenheit gegeben. Wenn ich nicht sehr irre, so sind die Kirchenkollegia, bei welchen das Ius vocandi ist, Schuld daran, daß das Ministerium mit dem Senat so oft kontrastirt; denn sie sehen bei der Wahl nicht so viel auf den moralischen Charakter des Kandidaten, als darauf, ob er die Kirche mit seiner Stimme ausfüllen könne und ein guter Redner sei? Hiezu kommt noch, daß der neue Prediger mit so viel übertriebener Ehrerbietung entgegen genommen wird, daß er die christliche Demuth in einem hohen Grade besitzen muß, wenn ihn der geistliche Hochmuth nicht antreten soll *).

§. 23.

IX.) Daß Amplissimus Senatus vermöge seines Eides verpflichtet sei fremden Religionsverwanten kein freies Exercitium zu verstatten.

In

*) Etenim vero non ideo nobis, quia huic hominum generi tanta inest vecordia et insania, consultum est, ut cum eis insaniamus, quibus ex officio incumbit, ad publicum bonum omnia nostra consilia conferre, et hanc inprimis indignitatem fugere, ne sinamus nos videntes atque intelligentes a coecis et ineptis Ducibus regi, eorumque pravis cupiditatibus inhonestissime famulari. *Hennigeſ* in Meditat. ad Instrument. Pacis, pag. 862.

In der dritten Hypothese war dieser Scheingrund nur eine Folge aus dem Amtseide des Senats: und hier ist das freie Religionsexercitium fremder Religionsverwanten der eigentliche Gegenstand des Eides selbst.

Eines von beiden kann doch nur richtig seyn. Was es mit jener Folge für eine Bewandniß hat, das ist bereits im 17. §. gezeigt worden. Und, daß der Eid des Senats auf das Religionsexercitium, so hieselbst in der Frage, nicht gerichtet ist, ja nicht darauf gehen kann, das will ich jezt beweisen: Der Eid bringt keine neue Verbindlichkeit hervor, sondern ist nur ein vinculum accessorium von einer an sich giltigen Obligation. Der Senat ist vermöge seines Amts nicht verbunden, das Exercitium fremder Religionen zu verbieten; ja er darf solches für sich allein nicht thun (ist eine bereits bewiesene Wahrheit) und folglich kann sein Eid sich auch nicht darauf erstrecken. Würde aber der Senat auch präcise geschworen haben, daß er fremden Religionsverwanten keinen freien Gottesdienst verstatten wolle: so wäre dieser Eid doch von keiner Verbindlichkeit, weil er auf eine Sache ginge, die gesezwidrig wäre *).

§. 24.

*) Iuramenta in se non producunt novam et peculiarem obligationem; sed obligationi in se validae velut *accessorium quoddam vinculum* superveniunt. Semper enim, dum juramus, supponimus aliquid, quo non praestito divinam poenam in nos provocamus. Quod ineptum esset, nisi illicitum foret non praestare

§. 24.

X. Der Eid, durch welchen die Glieder des Ministeriums sich unter einander verbunden hätten, enthalte weiter nichts, als, was sie bei Uebernehmung ihrer Aemter öffentlich vor dem Altar schwören müsten; und jener Eid habe auch den Konsens der Obrigkeit.

Ich nehme den Saz feierlich an, daß beide Eide einerlei wesentlichen Inhalts sind, und ziehe die Folge daraus, daß Einer von ihnen unnöthig und gesezwidrig sei. Da die Eide eingeführt worden sind, um die Menschen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, die sie nicht mehr aus eigenem Triebe thaten:*) so wäre zu wünschen, daß man in Ansehung der geistlichen Lehrer hätte eine Ausnahme von der Regel machen können; oder, daß man von ihnen doch nicht erfahren dürfte, daß sie sich auf solche berufen müsten. Am traurigsten aber ist es zu hören, wenn die Herren Ministerialen sich mit

stare id, quod supponitur; adeoque nisi jam antea obligaremur. Ex quo sequitur, *quod actus, quibus in se vitium adhaeret obligationem impedientis, per juramentum accedens obligatorii non fiant.* Pufendorf de officio hominis et civis. L. I. C. XI. §. 6. P. 138.

*) Dantur homines, qui ob leviores causas pactum justum violant, qui tamen in ejus adimpletione religiosiores sunt, si accesserit jusjurandum. Hoc itaque ceu majus incitamentum adhiberi potest *ad Iuris Naturae custodiam* *Henrici Kochleri* Ius Naturae §. 1463 P. 255. Edit. Nou. Ienae, 1741.

mit zwei Amtseiden rechtfertigen wollen, die einerlei Inhalts seyn sollen. Großer Gott! wie wird dein Name von denen gemißbraucht, welche du insbesondere dazu berufen hast, daß sie Ihn verherrlichen sollen, und die in deinem Tempel anstimmen: Heilig, Heilig ist unser Gott! Die Lutheraner beschuldigen die Römisch-Katholischen, daß sie Glaubensartikel haben, wodurch der Name Gottes entehret wird. Wie kann er aber wol auf eine solennere Weise entheiligt werden, als wenn man den algegenwärtigen Gott in einer Sache zum Richter anruft, die bereits durch diese Beteurung ist bestätigt worden, und also nicht mehr bedarf beeidigt zu werden? Sollte diese Wiederholung des Eides argwöhnische Leute wol nicht auf die Vermuthung bringen, daß man die Ablegung des Eides vorm Altar für eine bloße Zeremonie halten werde? oder, daß man der Meinung sei: dieser Eid werde nicht von ganzem Herzen und aus voller Seele abgelegt, weil die Methode und die pompöse Umstände den neuen Prediger zerstreuten, daher der Eid des Konvents hinzugethan worden sei? Ich will mich bei Vermuthungen nicht aufhalten; sondern mich an die Natur der Sachen binden und das Gesez zur Hand nehmen.

Wie nahe muß es einem Manne nicht gehen, dem sein Gewissen sagt, daß er sich stets beflissen habe, gut zu denken; zu reden, wie er gedacht und zu handeln, wie er geredet hat: wie empfindlich muß es einem solchen Mann nicht seyn, wenn von ihm ver-

langt wird, daß er bei der Ungnade Gottes geloben soll, Etwas zu unterlassen, wozu er gar keine Neigung hat? Wie schmerzhaft muß es nicht seyn, wenn ein unverdientes Mistrauen von ihm fordert, daß er seine Seligkeit für seine Zusage verpfänden soll? Und schlüßt der Eid, wovon hier die Rede ist, dieses denn nicht alles in sich? Das Einzige, was einen Mann von gutem Gewissen trösten kann, bestehet darinn: daß die Obrigkeit, der er gehorchen muß, nur einen Eid von ihm fordert, um dem einen Theil für die Versprechung des andern zu dem Ende eine größere Versicherung zu verschaffen, daß er geschwinder die Realisirung derselben erhalten könne *) Aber das ist hier der Fall nicht. Die Herren Ministerialen legen gegen einander einen Eid ab, ohne, daß sie dazu berechtigt sind, **) und, ohne, daß sie ein Mittel in Händen haben, sich einander zur Erfüllung ihrer mit einer Religionsversicherung verknüpften Pflicht anzuhalten und einen Eidbrüchigen zur Strafe zu ziehen. Der Herr Hauptpastor Goeze lehrt

*) Dantur alii, qui a pacto quidem justo adimplendo alieni non sunt, licet illud non sit jurejurando munitum, qui tamen ejus praestatione tutius fidei suae pignus dare possunt paciscentibus, accedente ejusmodi asseveratione religiosa. *Iurejurando itaque promoventur promissiones mutuae, quibus alii ab aliis promtius auxilium expectare possunt.* *Henrici Koehleri* Ius Naturae, §. 1464. P. 255.

**) Das Recht, jemanden einen Eid abzunehmen, gebührt nach Hamburgischen Rechten privative der Obrigkeit.

lehrt uns in Betref dieser Sache ganz was Neues. Er sagt: „Wir haben unsern Eid Gott, und nicht Menschen geschworen.“ (S. den 13. §. a. d. 27. S. seines Beweises.) Bisher habe ich nicht anders gewußt, als, daß der Eid eine Handlung sei, durch welche jemand Gott zum Rächer auf den Fall anruft, daß er seine Zusage nicht erfüllen werde *).

Diese Zusage muß also doch einem Dritten geschehen, und, da Gott der weltlichen Obrigkeit sein Schwert zur Bestrafung der Uebertreter des Gesetzes anvertrauet hat; welche dieses wichtige Amt aber nicht verwalten kann, wenn sie von der Uebertretung keine Känntniß hat, und auch keine zu überkommen vermag: so muß die neue Hypothese des Herrn Hauptpastors doch wol auf einen sandigten Grund gebaut seyn? Nicht anders; und, wenn die Obrigke zu der gesezwidrigen eidlichen Verpflichtung, die hier in der Frage ist, still geschwiegen hat: so hat sie es gemacht, wie ein guter Hausvater, der, um in seinem Hause Friede zu haben, einsweilig Etwas nachgiebt, wenn kein großer Schade daraus entstehen kann. Machte es doch eben also der unsterbliche König von Frankreich, Heinrich der Vierte. **)

 Eine

*) Iusjurandum est actus, quo quis Deum tanquam vindicem in se deposcit, si sibi defuturum sit propositum promisso satisfaciendi. *Koehleri* Ius Naturae §. 1441. P. 252.

**) Unser Heinrich hätte zu eben der Zeit wol gewünscht, für die Verbesserung der Geistlichkeit zu sorgen, welche sich in großer Unordnung befand. Allein er konnte dieser

Eine Verjährung kann hier nicht statt haben, da die Auferlegung des Eides eine gesezliche Handlung der Obrigkeit ist; und die Herren Ministerialen durch die Leges civiles so wol verbunden sind, als ein jegliches anderes Mitglied der Gemeine *). Die Einrückung des Eides in Sammlungen von Actis Ecclesiasticis hat eben so wenig zu bedeuten. Die Obrigkeit ist nicht schuldig, solche Kompilationen zu lesen; und folglich kann daraus, daß sie dieselben nicht bestrit-

ser Unordnung nicht so bald durch bequeme Mittel abhelfen. Die Nothwendigkeit, in der er sich befand, zwang ihn, die Misbräuche zu dulden, und selbst einige zu begehen. Siehe die Lebensbeschreibung Heinrichs des Großen, Königs von Frankreich von Harduin von Perefixe, S. 271.

*) Die Leges civiles sind von einem ganzen corpore politico gemacht, und verbinden also auch ein jedes Membrum dieses Corporis. *Hooker* Eccl. Pol. L. I. §. 10.

Weil sie nun wol schlossen, daß auf solche Art keine Sicherheit und Ruhe für sie zu hoffen, und sie nicht einmal mehr das Ansehen haben konnten, als wenn sie noch in einer societate civili lebeten: so beschlossen sie endlich eine gewisse Anzahl Leute zu erwälen, welche den Namen eines Raths oder Parlaments, oder wie man sonst wollte, haben sollten. Und diese Leute sollten den gemeinen Gesetzen eben so wol unterworfen seyn, als diejenigen, über welche sie einige Jurisdiktion hatten, ja es sollte hievon kein einziger, weder der Vornehmste noch der Geringste in der Societät ausgenommen seyn, weil ein jeder, als ein pars autoritatis legislativae, diese Gesetze mit hat machen helfen, und also als seine eigene ansehen konnte. Iean Lock in der Kunst wohl zu regieren, C. VI. §. XIIX. S. 175. 176. und 177.

bestritten hat, auch keine stillschweigende Einwilligung gefolgert werden.

§. 25.

XI) Die Restriktion des VII. Artikels im Osnabrükschen Friedensschluß.

Diese Restriktion lautet so:

„Vorbehältlich der Verträge, die sie unter sich und mit ihren Unterthanen errichtet haben; der Privilegien, der Reversalien und anderer Dispositionen, welche die Religion und deren Uebung mit dem, was davon abhänget, betreffen und bis dahin von den Ständen des Reichs und der Unterthanen eines jeden Orts gemacht worden sind.“

Es ist sonnenklar, daß diese Restriktion auf den Fall gehet, wenn der Dominus territorialis und seine Unterthanen nicht von einer Religion sind; oder, wenn zwei protestantische Stände von unterschiedener Religion ein Paktum errichtet haben, das von der Disposition des Osnabrükschen Friedensinstruments abgehet. Keine von diesen Disparitäten tritt hieselbst ein. Der Rath und die Erbgesessene Bürgerschaft bestehen aus Evangelisch-Katholischen, und die Stadt Hamburg hat mit keiner andern Potenz den Vertrag gemacht, daß sie das Ius reformandi nicht ausüben wolle. Wenn man den VII. Artikel wohl erwägt: so wird man einsehen, daß der Endzwek der Friedensstifter dieser gewesen sei, daß sie den Religionsbedrückungen haben vorbeu-

gen wollen, welche den protestantischen Unterthanen wiederfahren möchten, wenn sie mit ihrem Landesherrn nicht von einer Religion seyn sollten. Aber dieses ist in dem gegenwärtigen Fall gar nicht zu besorgen, da beide, der Rath und die Erbgesessene Bürgerschaft, welche Theil an der gesezgebenden Macht hat, sich zu einer und ebenderselbigen Religion bekennen. Die Restriktion hat dadurch die größte Präcision erhalten, daß vorher gesagt worden ist: „Diejenigen, welche man Reformirte nennet, sollen mit den übrigen der Augsburgischen Konfeßion zugethanen Katholicken gleiche *Iura* und Immunitäten genüssen.“ Und folglich können die Reformirte den Evangelisch-Katholischen, oder Augsburgischen Konfeßionsverwanten nicht weiter nachgesezt werden, als in sofern besondere Pakta, die in der Restriktion bestimmt sind, solches mit sich bringen *). Es ist immer ein Zeichen von der Schwäche der Regierung, wenn sie ihre Zusage erfüllt, **) aber es verräth einen Mangel der Känntz

*) Quod vero additur, hanc gratiam indulgendam esse sine reliquorum (i. e. alterius partis) praejudicio id civiliter intelligendum, *ut invidia pro praejudicio non reputetur*, sed opus est, *ut reliquorum interſit vere et cum effectu, quando scilicet ex ea concessione damnum vel incommodum passuri sunt. Nam metus, ne altera religio hac data libertate latius propagetur, et cum tempore suis sacris praejudicium afferat, non sufficit*, uti *nec aliae causae leves, et cavillis sive calumniis quam aequitate propriores.* v. *Henniges* c. l. Pag. 860.

**) Ludwig, der Vierzehnte sagte: „Es ist weder Unvollkommenheit noch Schwäche bei einer höchsten Gewalt sich

Känntniß, und eine unzeitige Furcht, die mit jenem gemeiniglich verbunden ist, wenn sie ein Sklave von ihren Worten wird, oder, damit ich nicht zweideutig seyn möge, wenn sie ihr Versprechen nach dem Buchstaben erfüllt, ohne dabei auf den Endzwek des

sich den Gesezzen zu unterwerfen. Die Nothwendigkeit recht zu thun, und die Unvermögenheit zu fehlen sind der höchste Grad der Vollkommenheit. Gott selbst kann nicht weiter vor sich gehen, und dieser göttlichen Unvermögenheit sollten die Souverains, welche dessen Bild tragen, insbesondere nachahmen.„ Dieses Sentiment ist von zehn Autoren, welche auf diesen großen Monarchen eine Eloge gemacht haben, nachgeschrieben worden, und der erste Abschnitt hat auch seine vollkommene Richtigkeit. Aber auch der Lezte? Es ist nicht zu bewundern, daß der König sich nicht mit philosophischer Präcision ausgedrukt hat: aber man muß sich darüber wundern, daß die Herren Lobredner nur gedachten zweiten Abschnitt gebrauchet haben, wenn sie des Vorsatzes gewesen sind ihren Held auf die höchste Staffel der Sterblichen zu setzen. Der Grund zu dem höchsten Grade menschlicher Vollkommenheit bestehet nicht in der Unvermögenheit zu fehlen, sondern in dem äussersten Punkte des Bestrebens vollkommener zu werden. Die Fortschreitung zu diesem Punkte läßt sich auch nicht mit dem Begriff von Gott vergleichen, oder durch ihn erklären. Die Unvermögenheit zu fehlen macht den Menschen zu einem bestimmten Werkzeuge gutes zu thun, und läßt sich mit dem unendlichen Wesen nicht gedenken; denn, wenn dieses nicht fehlt, so liegt es nicht an einem Mangel der Kräfte, sondern es geschiehet desfalls, weil es unendlich ist; oder, weil alle seine höchste Eigenschaften mit der Freiheit in einer so genauen Harmonie stehen, daß diese nimmer zu einem Fehler gemisbraucht werden kann.

Vertrages, oder das algemeine Wohl zu sehen *). Dieses will ich nur von dem Falle gesagt haben, daß den Reformirten ein Hamburgisches Statutarisches Gesez im Wege stehen sollte; welches sich aber, wie ich in dem vorhergehenden sattsam gezeigt habe, nicht also befindet **).

Wenn

*) Hanc igitur video *Sapientissimorum* fuisse sententiam: Legem neque hominum ingeniis excogitatam, neque scitum aliquod esse populorum, sed aeternum quiddam, quod universum mundum regeret, *imperandi prohibendique Sapientia*. *Cicero* de L. L. II. C. 4.

**) Es gereichet einem Volke zur Ehre, wenn es wegen der unterschiedenen Uebungen der Religion keine Gesetze hat; es zeigt an, daß die Nation einen einigen Gott fürchtet und den Nächsten als einen Bruder liebet, weil ein jedes Gesez ein Laster zum Ursprung hat. Nam culpa quam pœna tempore prior, emendari, quam peccare posterius est. *Tacitus* Annal. L. XV. C. 20.

Sicut ante morbos necesse est cognitos esse, quam remedia eorum: Sic cupiditates prius natae sunt, quam leges, quae iis modum facerent. *Cato* apud *Livium* Hist. Rom. L. XXXIV. C. 4. Waldemar, einer von den besten Dänischen Königen, that wohl daran, daß er dem Pabste rund heraus schrieb: „Er wolle ihm den Glauben, welchen er von dessen Vorwesern hätte, lieber zurüksenden, als mit ihm über denselben streiten.„ Holbergs Dänische Reichshistorie, B. 1. S. 469 nach der ersten deutschen Uebersetzung. Die Schweden haben das Sprüchwort:„ Das Gesez ist überflüßig, wenn ein jeder Mensch recht thut.„ *Io. Ihre* de Adagiis Sueo-Gothicis, 10. *Oelreichs* Opuscula Dan. et Suec. litterat. Tom. I. P. 52. Ein Staat ist jederzeit glücklich, wenn man von ihm mit dem Tacitus sagen kann: Plus ibi boni mores valeant, quam alibi bonae leges.

Wenn der Herr von Justi seinen verwägenen Lehrsaz: „daß die Wahlkapitulation eines Regenten nichts weiter, als ein Spielwerk sei,“ annehmlich machen will, so sagt er auch: „daß der Regent zum Wohl des ganzen Volks durch andere Mittel ausser Stand gesezt werden müsse, zu schaden,„ die er aber nicht anzugeben weis.

Von mir wird man eine dergleichen Sophisterei und Giftmischung nicht argwohnen, da ich in allen meinen statistischen Schriften die Sprache der Freiheit laut geredet, und die Despoten öffentlich getadelt habe. Diese Gesinnungen werden mir, wenn nicht hier, da sich die mehresten Menschen zur Sklaverei neigen, doch in einer andern Welt zur Ehre gereichen.

O, Homines ad servitutem paratos!

rief Tiberius mit Verachtung aus, da er den ganzen Römischen Senat zu seinen Füssen liegen sahe; und, was hat man jüngst nicht erfahren? — Die Regierung eines kleinen Staats muß die erste Gelegenheit zur Befestigung seines Glüks für die beste halten, weil sie ihr seltener vorkommen, als einer großen Potenz; und die kleinste Nachläßigkeit, welche in einer Monarchie kaum zu bemerken wäre, jenem zärtlichen Staatskörper schon den Untergang bereiten könnte *). Wobei sie sich gleichwol an die Ge-

*) Idcirco in hac custodia, et tanquam in specula collocati sumus, *ut vacuum omni metu populum romanum* nostra vigilantia et prospicientia redderemus. *Cicero* Phil. VIII. 7.

rechtigkeit zu binden hat. Diese muß ihre Grundfeste seyn, weil die hart tönenden Gründe an ihrer Seite immer schwächer sind, als an der Seite eines Souverainen.

Hamburg hat unterschiedne Gelegenheiten, bei welchen es seinen Staat auf eine gesezliche Weise hätte befestigen können, nicht genüzt; vermuthlich aus der Befürchtung, daß es durch einen Anwachs den Neid ermuntern, und die öffentliche Ruhe unterbrechen möchte. Es ist wahr, die Vergrösserungsabsicht erregt jederzeit eine Misgunst, wenn sie sich mit einmal zeigt, vornämlich gegen Republiken, welche zu unsern Zeiten ein Zankapfel für die Souverains zu werden scheinen *). Aber die Regierung eines kleinen Staats muß ihre Behutsamkeit doch auch nicht so weit treiben, daß sie, um gesezwidrige Foderungen eines großen Herrn zu vermeiden, dem zärt-

*). Der gelehrte Herr Doktor und Professor Schütze schreibt von den alten und neuen Deutschen: Jene liebten die Freiheit, und liessen sich durch keine geschminkte Vorzüge der Ausländer blenden. Diese aber tragen mit Freuden die Bande der Sklaverei. Er schränket dieses Urteil auf die Ueppigkeit ein, da er hinzusezt: „indem ihnen alle einländische Waaren blos, weil sie ausländisch sind, gefallen.„ Siehe seine Schuzschriften für die alten Deutschen, 2. Band, S. 556. der neuen Auflage von 1776. Ich habe gegen dieses Urteil blos zu erinnern, daß die Nachäffung fremder Trachten und der Geschmak an ausländischen Waaren keine Bande der Sklaverei genennt werden können, weil nach diesem Begriff von der Sklaverei kein Volk, von einem Pole bis

zärtlichen Staatskörper die Nahrung versage, welche sie ihm auf eine weniger zu bemerkende Weise geben könnte, als durch die Erweiterung seiner Gränzen geschehen würde. Und das ist hier just der Fall. Es wäre für Hamburg sehr zu wünschen, daß die Wissenschaft der Handlung zu einem System gebracht würde, in so weit, als solches in dieser Art der Känntnisse möglich ist, da sich dessen ganzes Glük auf dieselbe gründet. Was war Frankreich? Was war England, ehe in der Handlung gute Maximen zum Grunde gelegt wurden, und weise Gesetze solche beschüzeten? Ludwig der XIV. und Elisabeth werden unvergeßlich bleiben, und wäre es auch nur desfals, weil sie der Handlung eine Festigkeit gegeben, und keine Gelegenheit versäumt haben, bei welcher sie dieselbe in mehrere Arme für die Bedürfnisse des Staats, oder für die Abfuhre des Ueberflusses, oder auch für seine einträgliche Vermittelung verteilen konnten. Die Verabsäumung dieser Handlungsmaximen trennen bis zum andern gerechnet, zu finden ist, das nicht in dieser Art der Sklaverei lebte; es habe ihm solche nun eine fremde, oder seine eigene Nation aufgelegt. Die Schweden haben jüngst eine Nationaltracht angenommen. Aber darin besteht die Sklaverei, worin die neuen Deutschen verfallen zu seyn scheinen, daß sie ihre Freiheit für einen Titel, oder für ein Ordensband verkaufen, und gern ein allerunterthänigster Knecht seyn wollen, wenn ein gedungener Mund sie nur gnädiger Herr nennen muß. Mit Vergnügen merke ich hier an, daß zwei Könige von Frankreich die Beschüzer der Freiheit geworden sind, Heinrich der IV. und Ludwig der XVI.

nen die nahrhaften Verknüpfungen der Nationen; sie ist Schuld daran, daß der öffentliche Kredit fällt und daß viele Banqueroute entstehen; deren einige blos darum gemacht werden müssen, weil die Regierung Grundsätzen folgt, die für das spekulative Leben und für die große Zukunft ihren Nutzen haben können, aber gewiß nicht für das geschäftige Leben, und für die Zeit, worinn wir Nahrung treiben. Einige Zweige der Handlung, so vorteilhaft sie auch besonderen Personen seyn mögen, können dem Allgemeinen nachteilig werden, wenn eine weise Regierung ihnen zum Wachsthum des Stammes nicht die wilden Schöslinge nimmt. In der dritten Abteilung werde ich Gelegenheit haben, von dieser interessanten Materie umständlich zu reden.

III. Abtheilung.

§. 1.

Der Herr Hauptpastor Goeze giebt dem Ersten Artikel des Rezesses vom Jahr Sechzehen Hundert und drei, der das Palladium des Ministeriums ist, eine Deutung, die mit den Worten desselben ohne großen Zwang nicht zu verbinden ist; ob Er gleich den fünf und dreißigsten Artikel nur gedachten Rezesses zu Hilfe genommen hat. Ich will seine eigene Worte hieher setzen: „Er (der Verfasser der Anmerkungen über die Vorstellung des Ministeriums) führt den 1. Art. des Rezesses von 1603.

an

an, erklärt denselben aber falsch, und will nichts davon wissen, daß in demselben die öffentliche freie Religionsübung allein auf die Evangelisch-Lutherische Kirche eingeschränket sei. Und doch sollte ich meinen, daß aus demselben sehr deutlich erhelle, daß keinen andern eine freie öffentliche Religionsübung zugestanden werde, als nur denen, welche die heilige Schrift für den Richter ihrer Lehre, und nach derselben, die genau specificirten Glaubensbekänntnisse und symbolischen Bücher, für die Richter ihres Glaubensbekänntnisses annehmen. Dieses erhellet noch deutlicher, wenn wir den 35. Artikel mit zu Hilfe nehmen. Denn da in demselben die, bei dem öffentlichen Gottesdienst in Hamburg zu beobachtenden Zeremonien, nach der Bugenhagenschen Kirchenordnung nochmals festgesezt worden; so wird hinzu gesezt: „Wehre nhu jemand, de sik darentbahven in düßer Stadt ofte Gebede wat anders annehme, ofte annehmen wörde, he were Hoge ofte Syde, neemand buten bescheiden, de schall in düßer Stadt unde deren Gebede nich geleden, den mit Rechte verfolget, und nha Gelegenheit der Dath gestrafet werden.“ Wie offenbar ist es, daß unsere gottseligen Vorfahren in diesen Worten allen öffentlichen Gottesdienst, der nicht nach unsrer Kirchenordnung eingerichtet ist, schlechterdings ausschlüssen?“ Siehe den 8. §. auf der 20. Seite seines Beweises.

Im 12ten §. der IIten Abteilung habe ich den wahren Verstand des ersten Artikels aus oben erwähn-

wähnten Rezesse bereits erläutert; hier darf ich also nur zeigen, daß der 35. Art. den Widerspruch des Ministeriums so wenig rechtfertigt, als jener. Ohne von der Sache unterrichtet zu sein, braucht man nur die Worte zu verstehen, um einzusehen, daß dieser Artikel von der Lutherischen Religion redet, die 1603 in Hamburg einzig und allein geübt wurde; und, daß er verordnet, daß keine andere, als diese Religion öffentlich gelehrt werden solle. Folgt aber daraus, daß er den Nachkommen auch verbietet, den Reformirten noch nach hundert Jahren einen Privat-Gottesdienst zu verstatten? Keinesweges. Ja, die damaligen Gesezgeber konnten solches auch nicht thun (§. 5. der II. Abtheilung).

Wer das Gegenteil behaupten wollte, der müßte zugleich auch den Saz annehmen: Daß das Osnabrükische Friedensinstrument in so weit ungiltig sei, als es der Territorial-Obrigkeit das Ius Reformandi beigelegt hätte, (§. 12. der II. Abth.) ob es gleich, was die Hamburgische Territorial-Obrigkeit beträfe, in dem Rezes von 1603. verworfen und ihr untersagt worden sei. Und wer siehet denn nicht ein, daß diese Hypothese im höchsten Grad unvernünftig und gesezwidrig seyn würde; zumal, da der Herr Hauptpastor nur die Zeremonien nennt, welche nach der Bugenhagenschen Kirchenordnung eingerichtet werden sollen, und solche schon von der Wilkür des Regenten, als Regenten, und von dem Wohlgefallen der Gemeine abhängen. Der von dem Herrn Haupt-

pastor

pastor angeführte Aufsaz des seligen Doktors Philipp Nicolai ist in so weit ungiltig, als er den Widerspruch des Ministeriums rechtfertigen soll; er lautet also: „Fürnämlich aber ist zu wissen, daß Gottlob! zu unsern Zeiten die ganze christliche Gemeine dieser volkreichen Stadt Hamburg, zu der reinen Lutherischen unverfälschten Lehre des göttlichen Worts, in prophetischer und apostolischer Schrift verfaßt, und von allen Korruptelen und Irrthümern der Papisten, Kalvinisten, Wiedertäufer, Schwenkfelder, Adiaphoristen, Majoristen, Synergisten, Interimisten, Tritheiten, Flacianer u. s. w. rein und unbeflekt sich thut bekennen. Und obwol der arglistige Satan mit geschwinden Praktiken etzliche mahl ungesunde und verfälschte Lehren, und sonderlich den Kalvinismum, durch falsche Brüder einzuführen, und den gemeinen Mann mit verschlagenen Worten zu hinterschleichen, sich nicht wenig bemühet: so hat es doch unser lieber Gott bis daher in Gnaden verhütet, und die Herzen E. Ehrb. Hochw. Rathes, als auch der christlöbl. Bürgerschaft erwecket, und dahin gelenket, daß sie einhellig gewilliget, und dahin rezessiret, keine andre Religion in dieser guten Stadt, nun und in künftigen Zeiten zu gestatten und zu dulden, als die reine evangelische Lehre in heiliger göttlicher Schrift gegründet, und in dem Buche der christlichen Konkordien, so Anno tausend fünfhundert und achtzig, von vielen des Heil. Röm. Reichs evangelischen Kurfürsten, Ständen und Städten approbirt, unterschrieben, und durch offenen Druk

erst-

erstmals an den Tag gegeben, wie desgleichen in Apologia derselben Konkordien, wider allerlei schnöde Sachen und Irrthümer bezeuget und wiederholet." Siehe des Herrn Hauptpastors Beweis, §. 8. S. 21. und 22. Dieser Aufsaz hat nicht mehrere Kraft des Beweises, als die in ihm selbst liegt; weder das Ansehen des in Gott ruhenden, weiland Herrn Doktors und Hauptpastors Nicolai, noch auch die ungestörte Ruhe, die seine zufällige Gedanken in dem Knopfe des Katharinen-Kirchenturms seit 1603 gehabt haben, kann ihm eine größere geben, und die Auslegung des Kommentators herunter wirdigen. Dank sei es den Philosophen, die uns gelehrt haben, daß die Irrthümer nicht verjährt werden können. Es scheint fast, als wenn dem Herrn Hauptpastor bei der Widerlegung des Verfassers der Anmerkungen bange geworden sei; denn ich weis nicht, wie er sonst ein so gar schwaches Argument hätte ergreifen können, als zu welchem er auf der 22 Seite seines Beweises seine Zuflucht genommen hat; so lautet es von Wort zu Wort: 3) „Hat der Einwurf, den der Verfasser von den hieselbst, nicht zuerst 1611, sondern bereits 1566 recipirten und mit einer freien Uebung ihrer Religion begünstigten Engländern, (S. Hamb. Verfass. 8. B. S. 366, auf der 20. S.) hernimmt, gar keine Kraft. Denn diese Engländer sind keine Presbyterianer, sondern sie gehören zu der Episkopal-Kirche, deren Glaubensbekänntnis dem unsrigen viel näher kommt, als das Glaubensbekänntnis

nis der eigentlichen Nachfolger des Kalvins. Nächst diesem verrichten sie ihren Gottesdienst in ihrer eigenen Sprache; daher nicht zu besorgen ist, daß sie von den unsrigen Proselyten machen werden. Welcher Grund den seligen Westphal, dessen Gutachten Senatus darüber verlangte, vornämlich bewogen hat, sich bei dieser Sache völlig zu beruhigen *). S. Grevii Memor. Westphali, §. 51. Ueberdem hatten diese wirklich vertriebene Fremdlinge nicht allein in den ersten ihnen bewilligten 10, sondern auch in den nächsten darauf erfolgten 40 Jahren, also ein halbes Jahrhundert hindurch, sich so wohl betragen, und sich in keine, wie der Verfasser sich selbst S. 19 ausdrükt; einem hamburgischen Bürger unnatürlichen Verbindung mit den, kleinen Staaten allezeit furchtbaren, fremden Mächten eingelassen; auch nichts wesentliches, das sie hernach bestätiget zu haben verlangten, erschlichen: daß Senatus et Cives in dem Jahr 1611 kein Bedenken tragen konnten, ihnen alles dasjenige, was sie gegenwärtig noch besitzen, und bis auf den heutigen Tag noch nie zum Nachteil unsrer Kirche, oder der kirchlichen Rechte einer hohen Obrigkeit, gemis-

braucht

*) Der sel'ge Westphal konnte sich leicht beruhigen, weil ihn die Sache für seine eigene Person gar nicht angieng. Hier muß etwas ausgelassen worden seyn. Der Herr Hauptpastor hat gewiß sagen wollen: welcher, vom seligen Westphal angeführte Grund den Senat, der dessen Gutachten darüber verlangt hatte, vornämlich bewogen, sich bei dieser Sache völlig zu beruhigen.

braucht haben, durch einen förmlichen Kontrakt zu bestätigen."

Ich will mich bei dem Unterschiede nicht aufhalten, der zwischen den Religionssätzen der Episkopalen und der Presbyterianer ist, weil mein Beruf dahin nicht geht; sondern ich werde mich blos darauf einschränken, daß ich untersuche: ob das Ministerium mehr Recht habe, der Begünstigung der Reformirten zu widersprechen, als den hiesigen Gottesdienst der Engländer zu misbilligen? Wenn die Auslegungen, welche der Herr Hauptpastor vom 1 und 35 Art. des Rezesses vom Jahr 1603 gemacht, ihre Richtigkeit hat: so kommt es hier gar nicht darauf an, daß das Glaubensbekänntnis der Episkopalkirche von dem unsrigen weniger abgehet, als das Glaubensbekänntnis der Nachfolger des Kalvins. Die Worte seiner Erklärung und die zufälligen Gedanken des seligen Herrn Doktors und Hauptpastors Nicolai, die in dem Thurm der S. Katharinen-Kirche sicher verwahret sind, beweisen dieses. Der Herr Hauptpastor wird also zugeben müssen, daß er nur gedachte Artikel des Rezesses nicht ganz recht verstanden habe; oder er wird auch nicht in Abrede seyn können, daß er sich übereilt, wie er unsern Kommentator mit dem geringeren Abstande widerlegt hat, oder, eigentlicher geredet, hat widerlegen wollen. Eben so wenig kommt es hier auch auf die Sprache an, in welcher der Gottesdienst verrichtet wird. Die Engländer reden so gut Deutsch, als die Reformirte, und haben

mit

mit den Lutheranern so wol Verkehr, als diese. Wenn also zu befürchten ist, daß die Reformirte sich bemühen möchten, Proselyten zu machen, so läßt sich solches auch von den Engländern besorgen. Was das gute Betragen der Engländer betrift, so hat solches wol einen Beweggrund für die Obrigkeit zur Bestätigung ihrer Besitzungen abgeben können: aber es berechtigt das Ministerium nicht, daraus eine Furcht gegen das künftige Verhalten der Reformirten abzuleiten und damit einen Grund zum Widerspruch zu legen. Und über dieses alles so dürften die Engländer doch nicht so begünstigt worden seyn, als geschehen ist, wenn nicht Handlungskonsiderationen dazu gekommen wären, und, wenn die damalige Engländische Regierung in ihren Empfehlungsbriefen weniger Nachdruk gebraucht hätte. Die Hansa *) ist wol das wichtigste Argument zu der Begünstigung gewesen, die man ihnen hat wiederfahren lassen.

*) Der Herr Geheimerath und Kanzler Ludwig muß sehr übel unterrichtet gewesen seyn, wie er in seiner Abhandlung: De Civitatum dispari nexu cum Sacro Romano Imperio, Cap. IX. §. IV. geschrieben hat: Facies Hanseatici Foederis, quam hodie per se fert, illa est: Sociae hujus foederis urbes, quarum numerus olim centesimo paullo fuit minor, hodie non nisi tres sunt *Hamburgum*, *Brema*, *Lubeca* — tres autem illae Civitates, *jura*, *commoda*, *leges*, *ordines*, *privilegiaque Hanseatici foederis etiam nunc rite feliciterque fruuntur*." Bonus interdum dormitat *Homerus*. Dieses, nach der Billigkeit eingerichtete, Urteil des Horaz muß man hier auf den großen Publicisten anwenden --.

Nach-

§. 2.

Darinn hat der Verfasser der Anmerkungen unbedachtsam gehandelt, daß er seine Meinung von den symbolischen Büchern an dem Orte gesaget hat, wo es geschehen ist: er hatte eigentlich keinen Beruf dazu, und konnte auch nicht erwarten, daß diese Aeusserung, wenn er sie beiläufig anbrächte, der guten Sache der Reformirten zu statten kommen werde; vielmehr hätte er leicht vorhersehen können, daß er dadurch nur Oel zum Feuer giessen würde. Es sei ferne von mir, daß ichs wagen sollte, diesen Zank:

Nachdem die Handlung das Lieblingsgeschäft der Könige und Fürsten geworden ist, so hat sie unmöglich länger ein Eigenthum der Hanseestädte bleiben können. Die Waaren, welche in den Städten Lübek, Bremen und Hamburg fabriciret werden, sind an den mehresten Orten, wohin sie vormals debitiret wurden, zur Einfuhr entweder schlechterdings verboten; oder doch mit großen, ja wol gar unerträglichen Zöllen beschweret worden. In der Akte, welche das Parlement dieser Sache wegen unter der Regierung der Königin Elisabeth abgefasset hat, heißt es: „daß die Hanseestädte aller und jeder Privilegien nicht allein verlustig seyn, sondern, daß sie auch keine einzige derselben in ewigen Zeiten wieder bekommen sollten.“ Und, daß ich es kurz mache: der Hanseeatische Bund existirt nicht mehr. Wenn der Herr Justizrath Willebrand jene Stelle im Ludwig gelesen hat, und er von seinem Vorsaze, eine Geschichte der Hansee-Städte zu schreiben, nicht abstehen sollte: so kann man sich gewiß vorstellen, daß er von ihr werde Gebrauch machen. Denn er ist in diese Materie so verliebt, als ein feuriger Bräutigam in seine Braut. Was sagt der Poet? Qui amat ranam, putat eam esse *Dianam*.

Zankapfel zu berühren. Für mich mögen die symbolischen Bücher inspirirt seyn, ich werde dagegen nichts erinnern. Aber ich kann nicht zugeben, daß der Herr Hauptpastor aus unserm Kommentator einen Aufrührer machen will, (Seite 23 seines Beweises). Es ist Pflicht für einen jeden rechtschaffenen Mann, daß er sich der Ehre des andern annimt, wenn sie in Gefahr ist. Die Stelle, welche der Herr Hauptpastor so gar übel ausgelegt hat, ist diese: „Nicht zu gedenken, daß die in dem angeführten Rezesse bemerkten symbolischen Bücher selbst in der lutherischen Kirche nicht mehr entscheiden können, da wir immer mehr belehrt werden, wie sehr dieselben zum Theil sich unter sich selbst, zum Theil den klarsten Aussprüchen der heiligen Schrift widersprechen, da wir es aus der Kirchengeschichte immer mehr lernen, wie sehr Unwissenheit, Vorurteil und Parteilichkeit in die Abfassung vieler derselben einen Einfluß gehabt, und da wir immer mehr anfangen, ungeachtet aller Bemühungen der Diener der Finsterniß, blos die heilige Schrift als die Richtschnur unsers Glaubens und unsrer Lehre anzunehmen.“ S. 20. der Anmerkungen in der ersten Auflage.

Wenn doch auch nur ein Wort in dieser Stelle zu finden wäre, das den Kommentator in den Verdacht bringen könnte, daß er ein Aufrührer sei; aber auch kein Einziges ist dahin zu deuten, man mag es im eigentlichen oder im uneigentlichen Verstande nehmen, man mag es für ein figürliches, oder für ein alltägliches Wort halten. Aber ge-

sezt, es liesse sich durch viel Methode auch so auslegen, daß der Kommentator eines Aufruhrs verdächtig würde; hätte dieses den Herrn Hauptpastor berechtigen können, zu sagen: „daß der Kommentator ein wirklicher Aufrührer sei?“ Der Kommentator schreibt: „Die symbolischen Bücher wären selbst in der lutherischen Kirche nicht mehr entscheidend.“ Redet er doch nicht von der hamburgischen lutherischen Kirche; und, wozu war es nöthig, diese in einer Parenthese auszuschliessen, da sie in Ansehung aller andern überaus klein ist? Und sind die symbolischen Bücher in der hamburgischen lutherischen Kirche doch nur durch obrigkeitliche Verordnungen entscheidend geworden: kann dieses aber den Kommentator dazu zwingen, daß er nicht dafür halten soll, daß die symbolischen Bücher unter sich selbst und mit der heiligen Schrift widersprechend sind; daß Unwissenheit, Vorurteil und Parteilichkeit auf die Abfassung derselben Einfluß gehabt habe? Und, spricht er desfals, weil er von den symbolischen Büchern anders urteilt, als das Ministerium, spricht er dainittelst der Wahrheit, den obrigkeitlichen Verordnungen und allen rechtschaffenen Lehrern der lutherischen Kirche den bittersten Hohn? (Siehe die 23 Seite des Beweises). Die philosophischen und juristischen Skribenten würden in beständiger Lebensgefahr seyn, wenn die Meinung des Herrn Hauptpastors vom Aufruhr in dem Kriminalrechte aufgenommen werden sollte. In wie

vielen Stücken der Theologie sind sie nicht mit den Herren Theologen uneinig? Und sagen sie ihre Meinung nicht auf den Kathedern und in ihren Schriften frei heraus, ob die ganze Theologie gleich in dem Staat gelehrt und von denen angenommen wird, die sie ihres Amts wegen annehmen müssen, oder denen auch nicht daran gelegen ist, ob sie durchgängig wahr sei, oder nicht *). Die angebliche Lästerung soll satanisch seyn; der Kommentator soll durch Diener der Finsterniß, Knechte des Teufels verstanden haben, (Seite 24 des Beweises). Vor funfzig Jahren, und was darüber ist, behaupteten die orthodoxen Theologen zu Rostok, daß der Teufel sich mit liderlichen Weibesbildern fleischlich vermischt habe; woraus denn unselige Mittelding von Menschen und einem gefallenen Geiste entstanden wären. Die Hallischen Juristen widerlegten diese unsinnige Hypothese gründlich und wortreich. Sollten jene und diese aus ihren Gräbern aufstehen können, die eine, wie die andere Partei schämte sich vor ihrem Unverstande so sehr, daß sie vor Herzeleid nochmal in die Grube führe. Ich mag mir eine solche verdrüßliche Wiederkunft da-

*) Der Geheimerath Justus Henning Böhmer und der Freiherr von Cramer haben denen Theologen, die sich noch so gerne eine Gewalt über das Gewissen anmaassen möchten, eine lehrreiche und nachdrükliche Lektion gelesen; Jener in der Dissertat. Praelim. T. II. Iur. Eccl. Protest. und dieser in dem Traktat: De Iure circa Sacra Coll. et Majest.

durch nicht zubereiten, daß ich dem Satan das Herrenrecht abspreche.

Dagegen trage ich kein Bedenken, mich gegen die Spöttereien zu erklären, mit welchen jetzo viele junge Schriftsteller, besonders unter den Journalisten, groß thun. Sie hegen die wunderliche Meinung, daß die Spöttereien allemal gewisse Merkmale der Scharfsinnigkeit sind, auf welche Dinge sie auch angewendet werden, da sie doch in den mehresten Fällen nur unreife Früchte des Verstandes sind. Eine erheiterte Vernunft, die in das Innere der Sachen dringen kann, wird sich nicht bei der Fläche aufhalten, weil sie Flecken hat, die das Auge frappiren, sondern sie wird auf die Gründe, die Ordnung, die Bedachtsamkeit und die Bescheidenheit des Schriftstellers sehen. Ich berufe mich desfals auf die Erfahrung eines jeden guten Kopfs, und auf die Empfindung eines jeden reinen Herzens.

§. 3.

Das Argument, welches der Herr Hauptpastor auf der 24 Seite im 10 §. zur Bestreitung der Stellen anwendet, die der Kommentator aus dem Westphälischen Friedensinstrumente gezogen hat; ist eben so schwach, als die vorhergehenden. Es lautet so: „Alles dasjenige, was er auf den folgenden Seiten 21 und 22 von dem Westphälischen Frieden vorgetragen hat, beantworte ich mit den Worten des Herrn Herausgebers der Hamburgischen Verfas-

fassungen, 8 B. S. 695. 696: „In den protestantischen Reichsstädten würde es jedoch mehr Schwierigkeit setzen, andern, als den herschenden Konfeßionsverwanten, ein ganz freies Exercitium *publicum*, und besonders den Römisch-Katholischen zu eröfnen und paktweise zu verstatten; nachdemmalen eines Theils, ein älteres Paktum, nur der herschenden Religion solches ausschlüssend beizulegen, in der ursprünglichen Staatsverfassung grösstentheils begründet ist, welches also die Regierung absque populi placito nicht leichtlich aufheben wird: und andern Theils, als die städtischen Obrigkeiten nicht in dem Grade, wie die höhern Stände, Meister davon sind, daß nicht die Folgen dem Staat in geistlichen und weltlichen Dingen gefährlich werden, und die aufgenommenen andern Religionsverwanten die gemeine Ruhe und Eintracht im Staate stören."

Die ganze Periode stehet auf Schrauben; man siehet wol, daß der Autor auf beiden Seiten gehinket hat. Er redet von einem ganz freien Exercitio *publico*: was versteht er unter dem Beiworte ganz? Und wozu kann dem Herrn Hauptpastor diese Stelle nützen, da hier die Frage von einem Exercitio *privato* ist. Was will der Herausgeber mit seinem älteren Pacto sagen? Ist die ursprüngliche Staatsverfassung durch das Fundamentalgesez, die Regierungsform, oder den Hauptrezes der Stadt Hamburg vom Jahr 1712. nicht in vielen Stücken modificirt und verändert worden; und kann jene

wol weiter giltig sein, als in so weit sie mit dem Osnabrükschen Friedensinstrument übereinstimt? Würde man andern Falls das Fundamentalgesez des Heiligen Römischen Reichs nicht der Verfassung der Stadt Hamburg unterordnen? Würde man diese Stadt auf solche Weise nicht über die höheren Reichsstände setzen? Welch eine verkehrte Jurisprudenz! Der Herr Kompilator sagt: „Die Regierung würde absque populi placito das ältere Pactum nicht leichtlich aufheben.“ Er redet als ein schwacher Publicist: Die Obrigkeit kann es ohne das Einverständniß der Erbgesessenen Bürgerschaft nicht aufheben, weil die gesezgebende Macht nicht beim Rath allein, sondern zugleich auch bei der Erbgesessenen Bürgerschaft ist (Art. I. des Hauptrezesses von 1712). Das Wort: Volk ist von ihm ganz unrecht gebraucht worden. Die Kaufleute, welche auf dem Niederländischen Kontrakt wohnen, die Bürger, welche jährlich nur einen Schuzthaler geben, und alle, welche zu den bürgerlichen Konventen nicht gelassen werden, gehören zum Volk: aber sie haben keinen Theil an der gesezgebenden Macht.

Der Einwendung; „daß die städtischen Obrigkeiten nicht in dem Grade, wie die höheren Stände, Meister davon sind, daß nicht die Folgen dem Staat in geistlichen und weltlichen Dingen gefährlich werden, und die aufgenommenen andern Religionsverwanten die gemeine Ruhe und Eintracht im Staat stören.“ Dieser Einwendung hab ich bereits

reits im 10 §. der IIten Abtheilung vorgegriffen. Und über dieses alles gehet der Herausgeber mit seinem schalen Raisonnement doch auch nicht so weit, als der Herr Hauptpastor, daß er nämlich behaupten wollte, die jetzige gesezgebende Macht könne und dürfe schlechterdings nicht zugeben, daß fremde Religionsverwante ihren Gottesdienst übeten, so wenig *privatim*, als publice.

§. 4.

Im 3ten §. S. 12. hat der Herr Hauptpastor den Statum Controversiae entweder verdrehen wollen, oder er hat den Westphälischen Friedensschluß nicht ganz gelesen; oder er hat ihn auch nach der Absicht der Friedensstifter nicht verstanden. Der Paragraph, den ich jezt prüfen will, lautet von Wort zu Wort also: „Der große Böhmer, auf welchen sich der Verfasser hernach beruft, schreibt:“ Competit tantum Legato usus sacrorum privatus domesticus, quem in publicum mutare nequit. Quicquid enim juris habet, eo tantum gaudet intuitu sui ipsius et qui in ejus sunt comitatu. Limites libertatis excederet, si *publica* sacra exercendi jus sibi arrogaret, quia ita per indirectum jus hoc extra suam familiam in ipsos reipublicae subditos extenderet.... Quo circa integrum haud esto Legato, religionis suae exercitium extra aedes suas proferre. D. i. Einem Gesanten steht allein das Recht zu, einen Privat-Haus-Gottesdienst zu halten,

ten, den er nicht in einen öffentlichen verwandeln kann. Alles Recht, das er hat, hat er blos für seine Person, und für diejenigen, die zu seinem Gefolge gehören. Er würde die Grenzen seiner Freiheit überschreiten, wenn er sich das Recht, einen öffentlichen Gottesdienst zu veranstalten, anmaßen wollte. Denn eben dadurch würde er auf eine mittelbare Weise dieses sein Recht ausserhalb seiner Familie auf die Unterthanen der Republik selbst ausdehnen. . . . Daher hat ein Gesanter das Recht nicht, die Uebung seiner Religion über die Grenzen seines Hauses auszubreiten. Dissert. de sacris Legatorum privatis, Halae 1741. §. XXV. Ius Ecclesiast. Protest. Tom. III. Lib. III. Tit. XXXVII. §. LX. Der wirklich große Böhmer *) redet von den Sacris *privatis domesticis* Legatorum: und hier ist die Frage von den Sacris *privatis* einer Gemeine, die ihren Gottesdienst ausser dem Hause des Residenten hält. Der Herr Hauptpastor will zwar keinen

*) Der ebenfals große Lehrer des Kirchenrechts, Herr Syndikus Pertsch saget: Quem (Boehmerum) semper *honoris causa* nomino. Element. Iur. Canon. Lib. I. Tit. II. §. XXXVII. pag. 26. P. *Oddo Scharz* hat den Herrn J. H. Böhmer zwar vieler Widersprüche und so gar einiger Ausfälle auf seine eigene, protestantische Kirche beschuldiget; aber er hat so wenig das Eine, als das Andere bewiesen. Siehe seinen Tract. Exegeticum ad Lib. III. Decretalium. Salisb. 1740. Conf. Regensburgsche Nachrichten von gelehrten Sachen, und das 21. Stück der Hamburg. Beiträge, vom 16 März 1741.

nen Unterschied inter sacra *domestica* et *privata* zugeben; sondern rechnet diese ad *publica*: aber der wirklich große Böhmer hat jenen Unterscheid deutlich gezeigt und mit dem Westpälischen Friedensinstrumente bewähret. Seine Worte sind diese: Haec *domestica* sacra etiam in Instrum. P. art. V. §. 34. iis concessa sunt, qui anno 1624 in loco, quo degunt, nec *publicum*, nec *privatum* suae religionis exercitium plenum habuere. Iur. Eccl. Protest. T. I. L. I. Tit. XXXIII. §. XXXIV. pag. 866. Er sagt in der von dem Herrn Hauptpastor angezogenen Stelle auch nicht blos: usus sacrorum *privatus*, sondern setzet *domesticus* hinzu; wodurch er den Unterscheid inter sacra *privata* et *domestica* bereits angezeigt hat. Das Beiwort *privata* hat er gebraucht, um sie von den *publicis* zu unterscheiden. Der Herr Hauptpastor sieht die Sacra *privata* der Reformirten für eine Usurpation an: aber wenn das Recht, welches aus einem bestimmten ruhigen Besiz nach dem Völker- und bürgerlichen Rechte entspringt, nicht mehr gelten soll; was meinet denn der Herr Hauptpastor, wie viele Zerrüttungen und Unordnungen würden daraus nicht im Staat entstehen? Wie vielen falschen Ansprüchen würde ein großer Theil seines Eigenthums nicht blos gestellt werden? und müßten der Richterstühle auf solche Weise nicht noch dreimal so viel sein, als die Staaten jezo schon, nicht ohne ihre Beschwerlichkeit, unterhalten müssen? Der Römische Kaiser hat vormals den Gesandten der Kurfürsten und Fürsten des Reichs nicht verstattet,

tet, daß sie in ihren Häusern haben Sacra privata halten dürfen *). Sie sind izt aber in der Possession, und der Vorwand: „daß sie diesen Gottesdienst usurpiret hätten,“ würde sie nicht aus dem Besitze heben. Ich zweifele daran, daß die Herren Ministerialen über dieses und jenes Accidenz werden eine obrigkeitliche Koncession aufweisen können; indessen werden sie sich solches doch nicht nehmen lassen, sondern sich mit der Possession schützen. Stützet der Herr Hauptpastor sich doch selbst auf eine Possession, §. 12. S. 26. und §. 21. S. 37. **).

§. 5.

Es fällt nicht in das Lächerliche, wie der Herr Hauptpastor meint, was der Kommentator auf der 15 und 16 Seite sagt; und das so lautet: „Wer diese Vorstellung lieset, ohne zu bedenken, wie die Sache

*) Vid. *Kulpisius* de Iure Legatorum, Cap. XXII. §. 5.

**) Der verstorbene Protosyndikus Klefeker hat darinn Recht: „Daß er das Herkommen für eine der vornehmsten Quellen deutscher Gesetze hält.“ Sammlung Hamburgischer Gesetze und Verfassungen, III Band. S. 118. Der Herr Doktor und Professor Schütze hat nur gedachtem Herrn Klefeker den Weihrauch zu reichlich geopfert: indem er ihn den Hamburgischen Lykurg genannt hat. S. 463 des zweiten Bandes seiner Schutzschriften für die alten Deutschen nach der neuen Auflage von 1776. Lykurg war selbst Gesetzstifter, und Klefeker ist — nur ein Sammler der Gesetze gewesen, die andere gemacht haben, und wofür er wohl bezahlt worden ist. Klefeker quantum distat ab illo!

Sache mit den Reformirten hier seit einigen Jahren schon wirklich beschaffen gewesen, wird glauben, daß sie sehr viel mit einmal verlangen, und es denn auch ganz natürlich finden, daß sich die Geistlichkeit der herschenden Kirche, der Einräumung so vieler Vorteile auf einmal, heftig widersetzet. Wer aber dagegen bedenket, daß die hiesigen Reformirten schon längst zwei Häuser zum Behuf ihres Gottesdienstes und zur Wohnung des holländischen und preußischen Herrn Ministers angekauft, ihre Bethäuser hinten an diesen groß und räumlich ausgebauet, schon längst ihre Kirchenvorsteher, Prediger und Kirchenbediente selbst gewählt und berufen, schon längst wohl eingerichtete Armenanstalten haben; daß ihre Kanzeln und Gestühle eben so fest, als in irgend einer lutherischen Kirche stehen; daß die zu diesen Versammlungen bestellten Geistlichen schon längst Reformirter Einwohner Kinder taufen, Geburtsregister darüber halten, und die Verlobten in ihren Kapellen proklamiren und kopuliren: dem muß es klar werden, daß von der Hauptsache selbst gegenwärtig nicht mehr die Rede sei, wie doch das Memorial E. E. M. anzuzeigen scheinet. Wer nun noch ferner erwägt, daß die Reformirten dies alles unter dem Schuz fremder Residenten erlangt, gegen welche aller Widerspruch vergebens gewesen, und auch selbst, bei weitern Unternehmungen in der Folge, bedenklich und vergebens sein könnte; daß mittlerweile die Taufregister, worauf doch in rechtlichen Fällen so vieles ankommt, von Personen gehalten

werden,

werden, die der Staat nicht kennt, vielweniger dazu befugt hat; daß ihre Verlobten in den Kapellen fremder Minister mit eben der Giltigkeit, als in den lutherischen Kirchen proklamirt und kopulirt werden; der muß sich warlich wundern, wie man nur einen Augenblik anstehen können, eine Sache, die man nicht wieder aufzuheben gemeint oder im Stande ist, dadurch wieder in ihre natürliche Ordnung zu bringen, daß der Staat mit diesen Bürgern, als mit Unterthanen handle, ihnen zwar das, was sie gewisser maassen erschlichen, bestätige, sich aber in den Stand setze, gegen ihre künftigen weiteren Unternehmungen desto nachdrüklicher zu handeln, nachdem sie aus der, einem hamburgischen Bürger unnatürlichen, und kleinen Staaten allezeit furchtbaren, Verbindung mit fremden Mächten zurük getreten sind.*) Aus diesem Gesichtspunkt hätte unstreitig die proponirte Veränderung, wobei die Reformirten eigentlich nichts gewinnen (denn was ihnen bestätigt werden sollte, hatten sie längst, ohne eben befürchten zu dürfen, daß es ihnen je genommen würde) wobei aber der Staat viel gewinnet." Der Herr Hauptpastor will sich 1) über die Frage: „Ob man gegenseitig gemeinet, oder im Stande sei, die Usurpation der Reformirten aufzuheben? nicht einlassen, weil er es nicht nöthig habe." Von der Ge-

*) Man wird es mir nicht übel deuten, daß ich den lezten Abschnitt anders gewendet habe; er ist von seinem Autor unrecht konstruiret worden.

Gesinnung des Ministeriums über den ersten Abschnitt der Frage sind die Reformirte und alle, welche die Vorstellungen desselben gelesen haben, bereits hinlänglich unterrichtet; und den zweiten Abschnitt konnte und mußte der Herr Hauptpastor nicht entscheiden. Die Obrigkeit kennt den Zustand der Gemeine am besten; sie weiß eigentlich, wie weit die Kräfte derselben reichen, und ihr, nur ihr kommt es zu, solche anzuwenden, wenn sie dafür hält, daß es Zeit sei, sie zu gebrauchen. Ich habe hievon in der zweiten Abtheilung bereits ausfürlich gehandelt. Der Herr Hauptpastor wirft 2) die Frage auf: „Was wird aus uns werden, wenn dieses der einzige Weg ist, der uns übrig bleibt, daß denen, die zu unserm Nachteil Gerechtsame erschlichen haben, solche hernach feierlich bestätiget, und dadurch alle ihre Usurpationen rechtskräftige Handlungen werden? In dem vorhergehenden ist schon deutlich gezeigt worden, daß der ruhige Besiz, in dem die Reformirten in Betref eines freien Privat-Gottesdienstes sind, ein giltiges Recht sei; worauf sie sich jezt stüzen können. Wenn das Ministerium dieses Recht ungiltig machen will, so muß es beweisen: daß ihm eine Sache, in deren rechtmäßigem Besiz es gewesen ist, durch eine gesezwidrige Thathandlung entrissen worden sei *). Da dieses nun nicht geschehen ist, und nicht geschehen kann: so steht

*) c. 3. C. 3. qu. 1. I. c. 6. X. de sepult. *Es. Frid. Pufendorf* in Obs. Iur. Tom. II. Obs. 142.

steht der Obrigkeit frei, den Reformirten über ihre Besitzungen eine Konfirmation zu erteilen. Die Herren Ministerialen können dann freilich, wie der Herr Hauptpastor meint, zu sich sagen: Vae Victis! aber warum haben sie einen unnöthigen Streit angefangen? Hinc istae lacrymae!

§. 6.

Was der Herr Hauptpastor unter N. 3. S. 13. und 14. sagt, ist eine nichtsbeweisende Instanz, der ich in der zweiten Abtheilung bereits vorgegriffen habe. Es muß Einen jeden, der den Revers der Reformirten kennt, nicht wenig befremden, wenn er auf der 14 Seite des Beweises liest: „Im Grunde ist dieses eine bittere Spötterei, durch welche ein hochedler Rath und hochlöbliche erbgesessene Bürgerschaft in Hamburg sich nothwendig sehr beleidigt finden müssen.“ Wie gern der Herr Hauptpastor den Kriminalrichter doch gegen den armen Kommentator aufbringen möchte *). Ich denke aber, daß es ihm an Gründen pro avertenda inquisitione nicht fehlen wird, dafern ein unerfahrner Inquisitor gegen

*) Tribonian läßt den Kaiser Justinian sagen: „Non lubricum linguae ad poenam facile trahendum, und der Kaiser Theodos redet mit der Wirde eines Christen, wenn er saget: „Si ex levitate processerit, contemnendum; si ex insania, miseratione dignissimum, si ex injuria, remittendum. Es ist merkwirdig, daß Julian der Philosoph immer verziehen hat, ob er gleich ein Apostat war.

gegen ihn eingenommen werden sollte. Nur gedachter Revers zeigt unwidersprechlich, daß die Reformirte nichts Neues verlangen. (Siehe die Beilage N. 3.) Der Herr Hauptpastor greift also unsern Kommentator hart an, indem er ihn einer falschen Insinuation und einer bittern Spötterei beschuldigt, durch welche sich ein hochedler Rath und die löbliche Erbgesessene Bürgerschaft nothwendig sehr beleidigt finden müssen; ich sage, er greift ihn durch diese Beimessung hart an, aber er widerlegt ihn nicht. Ob der Staat bei der Veränderung, die mit den Reformirten (jedoch nur in Ansehung des Zufälligen) vorgehen soll, gewinnen würde, will der Herr Hauptpastor nicht entscheiden: und er thut auch wohl daran, daß er sich damit nicht befaßt, *) denn die Konkurrenz des Ministeriums geht gewiß nicht dahin. Von den vielen Dorfkirchen, aus deren Besiz die Lutheraner von den Reformirten verdrängt seyn sollen; hätte der Herr Hauptpastor doch wol die eine, oder die andere nennen mögen. Wie? wenn nun unser Kommentator gegen ihn anwendete, was er auf der 15. Seite seines Beweises sagt: „Würde er unterlassen haben, sie zu nennen, wenn er dergleichen wirklich kennte?

*) Auf der 27. Seite hat der Herr Hauptpastor sich eines andern bedacht; er schreibet daselbst: „Sollten Reformati erst die öffentliche Kirchenübung ihrer Religion hieselbst durchsetzen, und alsdann sich, wie gewiß erfolgen wird, stark vermehren und mächtiger werden u. s. w.

§. 7.

Der Herr Hauptpastor fodert unsern Kommentator dazu auf, daß er aus dem Kirchenrechte beweisen solle, was er vorgegeben habe, nämlich: „daß zwischen dem öffentlichen Religionsexercitio und dem stillen Gottesdienste noch ein Mittelding sei, das ist: Eine freie Privat-Religionsübung“ und setzet die Frage hinzu: „Würde er wol unterlassen, die Schriftsteller des Kirchenrechtes anzuführen, wenn er dergleichen wirklich kennet? §. 5. S. 15. des Beweises. Nach der ausgebreiteten Belesenheit, die der Herr Hauptpastor sogar in fremden Fächern hat; sollte ich fast muthmassen, daß er den Kommentator nur habe prüfen wollen, ob er nämlich auch fest im Sattel sitze. Dem sei aber wie ihm sei; ich will die Ausfoderung so ansehen, als sei sie an mich ergangen, da ich mit dem Kommentator von einer Meinung bin.

Hier ist es, was der Herr Hauptpastor zu wissen verlangt hat: Exercitium Religionis duplex est, vel *privatum*, ad *sacra intra Ecclesiam peragenda adstrictum*, vel *publicum*, ad sacra omnia pertinens, quorum celebratio, etiam *extra Ecclesiam* in republica sese exserere potest *). Vtrumque fit interveniente ministerio pastorum.

Devo-

*) Vid. *Henniges* in Meditat. ad Instrumentum Pacis Osnabr. Art. V. §. 31. Pag. 532.

Devotio domeſtica eſt *jus ſingulorum cultum divinum ſeorſim et ſaltim in familia ſecundum ſuae religionis confeſſionem inſtituendi, paſtorum miniſterio non interveniente.* G. L. *Boehmer* Princ. Iur. Can. Part. Gen. Tit. 1. §. 16. et 14. pag. 10. et 9.

Et hoc quoque inde liquidum eſt, licet ſingulis in *eccleſia* ſeu *congregatione publica* non amplius integrum ſit, rem divinam, quae quibusdam commiſſa, facere, extra tamen domi quemlibet patrem familias ſuae devotioni vacare poſſe, exceptis iis ſacris, quae juxta ordinationes eccleſiaſticas in genere tantum reſervata ſunt ordinatis eccleſiae miniſtris, et ſingulis tam publice in Eccleſia quam domi interdicta. Videlicet ad *ſacra domeſtica* refero preces, lectionem et meditationem Verbi divini, cantiones, adhortationes et quae huc pertinent *ſine ſacramentorum adminiſtratione*, quae conſtitutionibus eccleſiaſticis reſervata eſt miniſterio, quod iure fieri potuit. *Haec domeſtica ſacra* etiam in Inſtrumento Pacis Art. V. §. 34. iis conceſſa ſunt, qui anno 1624. in loco, quo degunt, nec *publicum*, nec *privatum* ſuae religionis exercitium plenum habuìere. *I. H. Boehmer* Iur. Eccleſiaſt. Proteſt. Tom. I. Lib. I. Tit. XXXIII. §. XXXIV. pag. 866.

Hieraus wird der Hr. Hauptpaſtor erkennen, 1) daß ſeine Beſchreibung (für eine Definition kann ſie gar nicht gelten) von dem Unterſcheide, der ſich unter den Religionsübungen befindet, nicht ganz rich-

tig ist. (Siehe die 17. und 18. Seite seines Beweises.) 2) Daß die von dem Kommentator angegebene Privat-Religionsübung kein Unding, kein leeres Blendwerk, kein nichtsbedeutender Name sei, und 3) daß er dem Kommentator zu nahe gethan, indem er ihn beschuldigt hat, daß er Ungeübte berücken, und einer harten und unbilligen Forderung einen Anstrich geben wollen. Von dem Widerspruche hat der Herr Hauptpastor auch eine irrige Idee, da er meint, daß eine zahlreiche Gemeine und eine Privatübung der Religion, Begriffe sind, die in dem offenbarsten Widerspruch stehen. §. 5. S. 16. seines Beweises. Sein Irthum besteht darinn, daß er das Beiwort Privat in einem unrechten Verstande nimmt, oder mit dem Beiworte Häuslich verwechselt. Das Beiwort Privat geht nicht auf die Anzahl der Gemeine, sondern auf die Religionsübung; es bestimmt jene nicht, sondern zeigt die Art an, von welcher diese ist. Die angezogenen Stellen aus den großen Lehrern des Kirchenrechts, Justus Henning und Georg Ludwig Böhmer, geben dieses so deutlich zu erkennen, daß dagegen kein Zweifel erregt werden kann, der verdiente widerlegt zu werden. Der Herr Geheime Justizrath G. L. Böhmer unterscheidet den häuslichen Gottesdienst wieder in einen simplen und einen qualificirten; seine Worte sind diese: „*Devotio domestica* vel *simplex* est, vel *qualificata*, si est conjuncta cum *jure privatorum sacrorum*, seu *iure habendi proprium sacerdotem*. Ille non nisi

ca

ea sacra continet, quae ex religionis principiis peragi possunt *absque interventu pastoris*: Haec tribuit ius, sacra peragendi *interventu pastoris*. Princip. Iur. Can. Part. Gen. Tit. II. §. 15. Pag. 9. et 10. Diese Distinktion wird der Herr Hauptpastor noch weniger gelten lassen; denn die Beschreibung, welche er uns vom Cultu domestico gegeben hat, ist diese: „Der stille Hausgottesdienst, Cultus domesticus: da Hausväter mit ihren Familien, ohne Zuziehung eines dazu verordneten Predigers, und ohne, daß andere daran Theil nehmen, nach Maasgebung ihrer Religion ihre Andachtsübung anstellen. Siehe den 5ten §. auf der 15. Seite.

Ich kann dem Herrn Hauptpastor mit Wahrheit sagen: daß viele der Schwedischen Herren Reichsräthe von ordinirten Predigern, die noch keine Pfarre haben, und die man Hilfspriester nennet, vor sich in ihren Häusern predigen lassen; und daß ich, nebst vielen andern Fremden, solche Predigten bei den Herren Reichsräthen Tessin, Palmstierna und Wrede mit angehört habe. Ich führe dieses Exempel desfals an, 1) weil die Krone Schweden der Garant des Westphälischen Friedens von protestantischer Seite ist; 2) weil jenes sich in der Residenz und unter den Augen des ganzen Priesterstandes zugetragen hat; und 3) weil es bei den höchsten Amtspersonen, welche Theil an der Regierung hatten und die Beschützer der Gesetze waren, geschehen ist.

§. 8.

Im zwölften Paragragh, auf der fünf und zwanzigsten Seite greift der Herr Hauptpastor den Kommentator über einen Punkt an, der dem Ministerium der angelegentlichste seyn wird. Die Art, auf welche dieses geschehen ist, und die mehresten Abschnitte nur gedachten Paragraphs sind so merkwirdig, so auffallend, daß ich mich nicht enthalten kann, ihn ganz abzuschreiben; so lautet er. „Auf eben diesen Seiten gehet seine vornehmste Absicht dahin, die Theologos schlechterdings von aller Konkurrenz in Dingen, welche die Einrichtung des Kirchenwesens betreffen, auszuschlüssen, und ihnen hier nichts anders als gloriam coeci obsequii übrig zu lassen. Allein auch hier sind seine Vorstellungen, wie überhaupt, sehr verworren. Ich will es versuchen, durch folgende Anmerkungen ihm behilflich zu seyn, dieselbe in bessere Ordnung zu bringen.

1) Da kein regierender Herr befugt ist, das ius circa sacra blos nach seinem Wohlgefallen zu gebrauchen, sondern da er verbunden ist, solches nach der Vorschrift des göttlichen Worts, nach festgesezter Grundverfassung des Staats, und zum wahren Besten der Kirche und aller einzelner Glieder derselben, zu verwalten; so haben Fürsten und selbst Monarchen, welche der evangelisch-lutherischen und der reformirten Religion zugethan sind, sich allezeit dabei des Raths ihrer Theologen bedienet, und die beson-

besondere Verwaltung und Handhabung dieses Rechtes ihren Consistoriis aufgetragen, in welchen Theologen sowol ihre Stimme haben, als Rechtsgelehrte.

2) Der Unterscheid zwischen höhern Ständen und städtischen Obrigkeiten muß bei dieser Sache wol beobachtet werden, und die Anmerkung, welche der Herr Herausgeber der Hamburgischen Verfassungen in der §. 10 angeführten Stelle gemacht hat: „daß die lezten nicht in dem Grade, wie die ersten, Meister davon sind, daß nicht die Folgen von einer, über die Gränzen der Grundverfassung, hinausgehenden Begünstigung fremder Religionsverwanten, in Absicht auf die freie und öffentliche Uebung ihrer Religion, dem Staate in geistlichen und weltlichen Dingen gefährlich werden und die gemeine Ruhe und Eintracht stören; ist von der äussersten Wichtigkeit. Zumal, wenn die fremden Religionsverwanten schon häufige Proben abgelegt haben, daß sie sich kein Bedenken machen, sich zur Erreichung ihrer Absichten, in unnatürliche Verbindungen mit den, Bürgern kleiner Staaten allezeit furchtbaren, fremden Mächten, einzulassen.

3) In den Hamburgischen Verfassungen ist, 8. B. S. 734. f. umständlich und gründlich erwiesen, daß Rev. Minist. Hamb. in Kirchensachen ein Votum *consultativum* zustehe, auf welches alle billige Reflexion genommen werden müsse, und auch bei uns von jeher genommen worden.

4) Die Geschichte der Frankfurtischen Religionshandlung zeiget deutlich, daß ein hochedler

Rath daselbst von jeher, bei neuen Vorfallenheiten in Kirchensachen, insonderheit über die Frage: ob Reformatis eine Kirche einzuräumen? dem Ministerio aufgetragen, sein Bedenken abzugeben. Das Bedenken des Ministeriums daselbst macht den ganzen zweiten Band der, im Drucke erschienenen Religionshandlungen aus. Kaiserliche Majestät haben solches allergnädigst angenommen, und selbst damit Rev. Minist. in dieser Sache für einen Mitinteressenten erklärt. Eben die Verbindlichkeit, eben die Rechte, welche Rev. Min. Francofurtense hat, hat auch das unsrige; und es stehet seit der Reformation in ungekränkter Possession derselben. Ich habe diese Sache in meinem Traktate: Gerechte Sache der evangelischen Kirche u. s. w. S. 241. der Anmerkung weiter ausgeführet.

5) Als der Graf von Wiedrunkel, der der reformirten Religion, welche in der Grafschaft die herschende ist, zugethan ist, den Kapuzinern, auf Betrieb eines übelrathenden Bedienten, der vermuthlich sein besonderes Interesse dabei finden mochte; gegen einen Revers, der mit dem angedrukten sehr übereinstimmt, die Freiheit gegeben hatte, in dem Flecken Dierdorf ein Kloster zu bauen: so wandte sich das reformirte Ministerium, da besondere Vorstellungen nichts ausrichten konnten, mit einer förmlichen Klageschrift gegen ihren Landesherrn, die auf 28 Bogen in folio gedrukt, und den nov. Act. Hist. Eccl. Th. 47. S. 1. f. einverleibet ist, an das Corpus Evangelicorum. Sie schreiben darinn sehr

nach-

nachdrüklich, sie nennen die landesherrliche Konceſ-
ſion einmal über das andere, eine Friedensſchluß-
und Reichskonſtitutionswidrige Konceßion und Re-
ception fremder Religionsverwanten. Sind nun
die Grundſätze des Verfaſſers richtig: ſo iſt dieſes
Miniſterium ſehr weit aus ſeinen Schranken gegan-
geu. Allein dieſer Vorwurf iſt ihm weder von dem
Corpore Evangelicorum noch anders woher gemacht
worden. Es hat viel mehr, wie ich nicht anders
weis, Schuz und Gerechtigkeit gefunden.

6) Und wenn ich auch alle übrige Gründe bei
Seite ſeze, ſo berechtiget der offenbare Nachteil,
welcher für die evangeliſche Kirche überhaupt, und
für die Diener derſelben inſonderheit, aus einer ſol-
chen Begünſtigung fremder Religionsverwanten mit
der öffentlichen Uebung ihrer Religion, entſtehet;
das Hamburgiſche Miniſterium, unwiderſprechlich,
alle Mittel, welche das Wort Gottes und die
Grundverfaſſungen und Geſetze des Reichs ſowol,
als der Stadt, an die Hand geben, anzuwenden:
um durch Vorſtellungen, welche auf dieſe Gründe
gebauet ſind, dieſelbe zu verhüten. Alles, was
fremden Religionsverwanten in dieſer Abſicht in
Hamburg eingeräumet wird, verlieret die lutheri-
ſche Kirche. Unſre vorzügliche Glükſeligkeit
in Hamburg beſtehet darinn, daß wir ſeit der Refor-
mation hieſelbſt allein das Miniſterium ausgemacht,
und kein Miniſterium von andern Religionsver-
wanten an unſrer Seite ſehen dürfen. Dieſer

Um-

Umstand hat zu allen Zeiten manchen, in ansehnlichen Aemtern und Wirden stehenden auswärtigen Theologum bewogen, die Vokation zu einem hiesigen Pastorate anzunehmen. Welcher billig denkende Christ wird es uns verargen, daß wir es nicht gleichgiltig ansehen, daß man uns dieses große und unschäzbare Vorrecht nehmen will? Sollten Reformati erst die öffentliche Uebung ihrer Religion hieselbst durchsetzen, und alsdann sich, wie gewiß erfolgen wird, stark vermehren und mächtiger werden, und sie wollten dann bei kaiserl. Majestät darauf antragen: daß sie sich selbst aus ihren Mitteln eine Obrigkeit und bürgerliche Kollegia wählen dürften; würde E. hochedler Rath, würden hochlöbliche bürgerliche Kollegia dieses gelassen ansehen, und nicht alle mögliche rechtliche Mittel anwenden, ihre hohen Gerechtsame zu vindiciren? Und mir ist, ausser Altona, kein Ort bekannt, wo Reformati recipiret worden, wo sie die öffentliche Uebung ihrer Religion erhalten haben; wo sie nicht auch zugleich dahin gearbeitet hätten, sich von der Jurisdiktion lutherischer Magistrate frei zu machen, und dagegen aus ihren Mitteln ihre eigene Obrigkeit zu konstituiren, und wo sie solches nicht wirklich erreicht hätten. Wer nur einige Känntniß von Kirchenverfassungen auswärtiger Länder hat, dem kann es nicht unbekannt seyn, daß, da Reformati durchaus nicht verstatten, daß sich ein lutherischer Theologus um ihre Kirchensachen bekümmern darf; dennoch viele Provinzen sind, in welchen reformirte

Politici und Theologi in lutherischen Konsistoriis sitzen.“

Warlich der Herr Hauptpastor malet die Reformirten mit einer recht schwarzen Farbe ab! Zum Glük ist es eine Wasserfarbe, die sich leicht abwischen läßt.

Kein regierender Herr ist befugt, willkührlich zu verfahren; und, wenn Er es thut, so regiert Er nicht, sondern Er herscht als ein Tyrann; das hat seine gute Richtigkeit, und versteht sich sowol von Kirchen, als politischen Sachen. Aber, wie weit ist davon noch nicht die Konkurrenz der Prediger *circa sacra* entfernt. Es kommt dabei noch immer darauf an, ob der Regent es nöthig findet, sie zu hören; und, wenn es geschiehet, so steht es doch schlechterdings bei ihm, ob er ihrem videtur (denn nur dieses ist ihre Antwort auf die ihnen vorgelegte Frage, und nichts weiter) folgen will, oder nicht. Die Konkurrenz in dem Verstande, worinn sie der Herr Hauptpastor nimmt, ist eine Theilnehmung am Iure circa sacra: und die möchte sich ein jeder Regent doch wol verbitten, der seine Rechte kennt, und dem daran gelegen ist, daß Er solche unbeschnitten, und rein von aller geistlichen Vermischung auf seine Nachfolger in der Regierung bringen möge. Die Glieder eines Konsistoriums, mit dem sich das hiesige Ministerium nicht vergleichen muß, bestehen an einigen Orten aus Juristen und Theologen: und an andern werden die Theologen nur zur Session eingeladen, wenn ein Casus Conscientiae vorkom-

men

men soll. Im ersten Fall haben die Theologen sowol ein Votum, als die Juristen; das wird Niemand leugnen: aber dieses Collegium mixtum ist doch nur ein Collegium subdelegatum vom Collegio Regiminis, dessen Approbation seine Resultate unterworfen sind. Das Konsistorium hat das Recht zu contradiciren und zu protestiren keinesweges, sondern muß ganz ruhig seyn, wenn das Collegium Regiminis, oder der Landesherr die Aussprüche desselben reformirt. Es versteht sich nachdem, was ich in der zweiten Abtheilung ausgeführt habe, von selbst, daß dem Landesherrn *qua Principi* *) das *Ius Liturgicum* **) nicht gebühret, wenn er mit seinen Unterthanen von unterschiedener Religion ist, und mit der Liturgie eine Veränderung vorgenommen werden soll,

*) Das Recht des Fürsten circa Liturgiam ist nicht ein jus *positivum*, sondern ein jus *negativum* zur Verhütung eines jeden Schadens, welcher der Republik aus der Liturgie erwachsen könnte. Da Thomasius diesen Unterscheid nicht beobachtet, so hat er dem Fürsten, als Fürsten, auch das Ius *positivum* circa Liturgiam zugeeignet. Siehe seinen Traktat: Vom Recht eines Fürsten in Ansehung der Mitteldinge.

**) Die Alten begriffen unter den Worten Liturgia und Missa den ganzen Gottesdienst in der Gemeine der Glaubigen. Siehe Io. Bingham in Orig. et Ant. Eccles. L. 13. c. 1. §. 4 et 8. Die Römisch-Katholische nehmen die Worte aber in einem engeren Verstande, und begreifen darunter nur einen Teil des Gottesdienstes, nämlich die Verrichtung der Heiligen Messe, oder die Messe der Glaubigen. Euseb. Renaudotius in Liturgiarum orientalium collectione, Tom. 1. Pag. 169.

soll, aber auch alsdann stehet dieses Recht nicht beim Ministerium, sondern bei der Gemeine *). Und, im Fall der Landesherr die Sentenzen des Konsistoriums ohne Grund und widerrechtlich reformirt hätte: so gebührt doch nicht dem Konsistorium dagegen zu protestiren und seinen Rekurs an eins der höchsten Reichsgerichte zu nehmen; sondern den Landständen stehet nur frei, sich dahin mit ihrer Beschwerde zu wenden.

Ueber dieses alles so erwächset dem Ministerium einer Stadt, oder Provinz daraus, daß der Landesherr von demselben ein Gutachten in einer Religionssache, oder über Kirchengebühren gefordert hat, noch kein Recht, jedesmal in ähnlichen Fällen befraget zu werden. Es ist keine Mildegabe, die ein Eingepfarrter seinem Pastor gebracht hat, und von demselben in die Kirchenmatrikel geschrieben worden, woraus denn ein Onus für einen jeden der nachfolgenden Gutsherren erwachsen ist.

Was der Herr Hauptpastor unter der zweiten Nummer saget, ist von mir schon in dem vorhergehenden hinlänglich widerlegt worden; daher ich zur dritten Nummer fortschreite.

Es ist dem reverendo Ministerio hamburgensi von dem Kommentator ein votum *consultativum* keinesweges streitig gemacht worden: aber er hat das

Wort

*) Pax Relig. Ao. 1555. *Carpzovii* Iurisprudentia Ecclesiast. L. I. C. 6. Mem. 3. Pag. 180. *Io. Schilteri* Inst. Iur. Can. L. II. T. I. §. 8.

Wort: Consultativum in dem Verstande genommen, worin es in den Rechten genommen, und wodurch ein votum *consultativum* von einem voto *decisivo* und *negativo* unterschieden wird. Das Ministerium hat dagegen, wie aus seinen Vorstellungen sonnenklar erhellet, aus dem voto *consultativo* ein votum *negativum* gemacht; und dieses votum hat es so gar auf Dinge ausgedehnt, worüber es vom Rath nicht ist befragt worden.

Die Logik, nach welcher der Herr Hauptpastor in der vierten Nummer schlüsset, weicht in Betref des Kapittels von Schlüssen von allen andern Logiken ab, so viel ich deren gelesen habe. Sein Syllogismus ist dieser: „Der Rath zu Frankfurt hat dem Ministerium aufgetragen, sein Bedenken über die Frage: Ob Reformatis eine Kirche einzuräumen? abzugeben, das Ministerium hat solches gethan, und der Rath hat dieses Bedenken mit den Akten an Se. Kaiserl. Majestät gelangen lassen; Se. Kaiserl. Majestät haben diese Sache angenommen, und folglich haben Se. Kaiserl. Majestät das Rev. Ministerium Francofurt. für einen Mitinteressenten in dieser Sache erklärt. O Logik und alle Musen! Es ist offenbar, daß dieser Schluß mehr enthält, als in den Prämissen stekt; und das ist ein logikalischer Fehler. Der Schluß müste dieser seyn: Folglich haben Se. Kaiserl. Majestäten aus sämtlichen Akten ersehen, daß das Ministerium sein *videtur* über die Frage abgegeben, welche der Rath demselben vorgelegt hat. Der

Herr

Herr Hauptpastor wird mir erlauben, daß ich auch einen Syllogisinum machen darf: Wem aufgetragen wird, seine Meinung von einer Sache zu sagen, der hat kein Recht gehabt, solches unbefragt zu thun; dem Ministerium zu Frankfurt ist vom Rath aufgetragen worden, seine Meinung über die Frage: Ob Reformatis eine Kirche einzuräumen sei? zu sagen; folglich ist das Ministerium zur Beantwortung dieser Frage nicht berechtigt gewesen. Majorem kann der Herr Hauptpastor nicht leugnen, ohne das Frankfurtische Ministerium einer Pflichtvergessenheit zu beschuldigen; und auch dadurch würde der major noch nicht ganz falsch. Den minorem enthalten des Herrn Hauptpastors eigene Worte; und die Konklusion ist aus dem Prädikat des Ober- und dem Subjekt des Untersatzes gezogen worden. Ein Richter muß nicht ultra petitum gehen, der Kaiser ist Richter in der Frankfurter Religionssache gewesen, folglich hat der Kaiser als Richter nicht ultra petitum gehen müssen. Der Major ist ein Axioma juris, der Minor ist unläugbar, und die Konklusion gründet sich auf die Prämissen. Der Richter muß nicht ultra petitum gehen, der Rath hat den Kaiser als Richter nicht gebeten, darüber zu erkennen: ob das Ministerium ein Mitinteressent von dieser Sache sei? und folglich hat der Kaiser, als Richter, hierüber auch nicht erkennen können. Der Obersaz ist Axioma juris, der Untersaz gründet sich auf die Natur der Sache und wird durch die eigene Worte des Herrn Hauptpastors: „Der Rath hat dem Ministe-

rio aufgetragen“ auch bewiesen, und die Konklusion gründet sich auf die Prämissen.

Das Exempel, welches der Herr Hauptpastor unter Nummer 4. anführt, bescheinigt nichts weiter, als: das Wiedrunkelsche, reformirte Ministerium hat eben so wenig Moderation gegen seinen Landesherrn gebraucht, als das hiesige Ministerium gegen den Rath; obwol jenes einen besseren Grund zu seiner Beschwerde gehabt haben mag, als dieses zu seinem Widerspruche hat. Wenn die Wiedrunkelsche Sache mit unsrer streitigen Sache eines Wesens wäre: so hätte der Herr Hauptpastor das endschlüssige Urtel anführen müssen, welches in jener Streitsache ausgefallen ist. Dieses hätte dem Widerspruche des Ministeriums ein Gewicht geben können; doch ohne, daß dessen modus procedendi dadurch gerechtfertigt worden wäre. Aber die unvollkommene Historie von jener Religionsstreitigkeit kann dem Ministerium ganz und gar nicht zu statten kommen.

Unter der sechsten Nummer verbindet der Herr Hauptpastor den Nachteil, welcher der Evangelisch-Lutherischen Kirche aus der Begünstigung fremder Religionsverwanten erwachsen kann, mit dem Nachteil, welcher daraus für die Diener jener Kirche entstehen soll: und giebt in Betref des einen, wie des andern, einerlei Beweggründe zur Verhütung einer solchen Religionsbegünstigung an. Der Herr Hauptpastor wird mir erlauben, daß ich die beiden Unglüksfälle, welche er im Perspektiv

sehen

sehen will, von einander unterscheide. Denn der besorgliche Nachteil der Evangelisch-Lutherischen Kirche stehet wenigstens doch nur im Hintergrunde, wenn der Nachteil der Diener auch im Vordergrunde wirklich anzutreffen wäre; mithin können zur Verhütung beider Unglüksfälle doch nicht einerlei Mittel dienen. Die Stifter des Westphälischen Friedens protestantischer Religion werden in die Zukunft nicht so weit gesehen haben, als der Herr Hauptpastor; denn sonst hätten sie den Ständen des Reichs das Ius Reformandi nicht zuerkannt, und sie würden nicht geschrieben haben: „In *Causis religionis* omnibusque aliis negotiis, ubi Status tanquam unum Corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis et Augustanae Confessionis Statibus in duas partes euntibus, *sola amicabilis compositio* lites *dirimat, non attenta votorum pluralitate* *). Stehet aber wol eine amicabilis compositio zu hoffen, so lange lutherische Ministeria die Römisch-Katholischen und die Reformirten noch mit dem verkleinernden und schimpflichen Namen Sektirer in öffentlichen Schriften belegen, und sich eigenmächtig durch einen Eid zu ihrer Vertilgung verbinden dürfen? Wenn die Lutheraner von ihnen verlangen, daß sie bei diesem Ungestüm die christliche Geduld und Sanftmuth ausüben sollen: so begehren sie weit mehr, als was sie selbst beobachten. Und, wenn die lutheri-

 sche

*) Art. V. §. 52. Inst. Pacis Osnab. Conf. §. 14. 25. et 31. item Pax Religiosa de Anno 1555. §. 15 et 25.

sche Prediger ihrer Glaubensartikel gewiß sind, wenn sie sich fühlen, daß sie solche auf eine überzeugende Art vortragen können: was haben sie denn für die Lutherische Religion zu befürchten? Nur wenige Menschen besitzen einen so durchdringenden Verstand, daß sie die Wahrheit der Gründe aus ihrer Natur einsehen können: aber weit mehrere haben die Fähigkeit, daß sie solche durch eine angestellte Vergleichung mit andern Gründen begreifen. Man lasse also die Lutheraner nur immerhin in das Bethaus der Reformirten gehen, sie werden in ihrem Glauben nicht irre werden; wenn sie in ihrer eigenen Kirche gründlich unterrichtet worden sind. Dazu kommt noch, daß der Mensch von Natur eine große Wisbegierde hat, die durch das Verbot allemal gereizt wird. Zwar verbietet man den Lutheranern nicht, in das Bethaus der Reformirten zu gehen: aber man will den Reformirten nicht verstatten, einen Privat-Gottesdienst zu halten; und das ist quo ad materiam substratam gerade dasselbige. Solange noch zur Erhaltung der Lutherischen Kirche von irgend einer Seite Zwang gebraucht wird: eben so lange wird bei allen denen, die mit den Lehren dieser Kirche nicht genau bekannt sind, der Zweifel entstehen, ob es mit ihnen auch wol eine so völlige Richtigkeit habe, als von ihnen vorgegeben wird? Und dieser Zweifel wird gewiß viele davon abhalten, daß sie zur Lutherischen Kirche übergehen, wohin doch die Bemühung ihrer Lehrer mit gerichtet seyn sollte; da sie nicht blos zu verhüten haben, daß von denen,

die

die in der Lutherischen Religion erzogen sind, keiner abfallen möge.

Dieses geschiehet sehr selten. Die Gewohnheit macht aus Irthümern Wahrheiten, und, da die Menschen mehr für das zeitliche Wohlleben, als für die ewige Glükseligkeit besorgt sind: so werden sie nicht leicht eine Religion verlassen, welche ihnen gute Tage verschaft, und die so bequemlich abgewartet werden kann, als die Lutherische. Die Proselyten sind gemeiniglich Bettler, und von Hunderten ist es kaum Einer aus Ueberzeugung geworden. Bei solchen Leuten gilt ein zeitlicher Vorteil mehr, als die ganze Bibel und alle symbolische Bücher. Sie müßten also gar nicht in Anschlag kommen, wenn von der Gefahr geredet wird, darinn die herschende Religion durch die Begünstigung fremder Religionsverwanten in Betref ihres Gottesdienstes gerathen könnte.

Nun komme ich zu einer kizlichen Sache. Ich werde von ihr mit meiner gewöhnlichen Wahrheitsliebe und Freimüthigkeit reden; ohne mich darum zu bekümmern, wie es von denen aufgenommen wird, welchen sie so sehr interessant ist. Die Wahrheit belohnt den freiwilligen Dienst, welchen wir ihr leisten, allemal mit einer herzlichen Zufriedenheit; welche uns die Belohnungen großer Herren, die unsere Verdienste öfters auch nicht einmal zu schätzen wissen, nimmer geben können: und Sie beschüzt uns als eine treue Bundesgenossin wider die Verfolgungen ihrer und unserer Feinde; wozu große

Herren zuweilen zu schwach, oder zu träge sind. Wer kann jener mächtigen Beschützerin in der Länge widerstehen? Ich bin ausgewichen; ich lenke wieder ein. Ehre, Ansehn und reiche Einkünfte haben so vielen Reiz; so viel verführerisches für das Herz der Sterblichen, daß man den Begrif von der Enthaltung der Geistlichen überspannen würde, wenn man von ihnen verlangen wollte, daß sie dabei unempfindlich seyn sollten. Sie sind Menschen: und man hat Ursache, mit ihnen zufrieden zu seyn, wenn sie dieses im eigentlichen Verstande sind. Nur alsdann verdienen sie unsern Tadel, wenn sie ausarten. In wie weit es nun mit den Eigenschaften eines Menschen, deren vornehmste die Liebe ist, (ohne hiebei auf den Christen zu sehen *) überein-

*) Wenn ich mit Menschen und mit Engel Zungen redete, und hätte der Liebe nicht, so wäre ich ein tönend Erz, oder eine klingende Schelle. Und wenn ich weissagen könnte und wüßte alle Geheimnisse, und alle Erkäntniß, und hätte allen Glauben, also, daß ich Berge versezte, und hätte der Liebe nicht, so wäre ich nichts. Und wenn ich alle meine Habe den Armen gäbe, und liesse meinen Leib brennen, und hätte der Liebe nicht, so wäre mirs nichts nütze. Die Liebe ist langmüthig und freundlich, die Liebe eifert nicht, die Liebe treibet nicht Muthwillen, sie blähet sich nicht. Sie stellet sich nicht ungeberdig, sie suchet nicht das ihre, sie läßt sich nicht erbittern, sie trachtet nicht nach Schaden. Sie freuet sich nicht der Ungerechtigkeit, sie freuet sich aber der Wahrheit. Sie verträget alles, sie glaubet alles, sie hoffet alles, sie duldet alles. Die Liebe höret nimmer auf, so doch die Weissagungen aufhören werden, und das Erkäntniß aufhören wird. Nun aber bleibet Glaube, Hof-

einkommt, was der Herr Hauptpastor weiter sagt, um den Privat-Gottesdienst der Reformirten zu hintertreiben; das will ich nun prüfen.

„Um zu veranlassen, daß ein fremder Prediger eine magere Pfarre, oder ein mäßiges Auskommen mit großen Einkünften vertauschen, und die Vokation zu einem Hamburgischen Pastorat annehmen möge, wie bisher geschehen ist: so muß den Reformirten kein Privat-Gottesdienst verstattet werden, weil es möglich ist, daß sie mit der Zeit ein Ministerium bekommen dürften; welches das Lutherische nicht ohne Verlust seiner vorzüglichen Glükseligkeit zur Seite dulden kann." Wie stehet es hier mit der Menschenliebe? Um die Amtsbrüder zu bereichern, sollen die Bürger Mangel an der Nahrung leiden; und habe ich denn in der zweiten Abtheilung nicht deutlich gezeigt, daß solches unfehlbar geschehen wird, wenn man noch länger Anstand nimmt, den Reformirten ihr Gesuch zu bewilligen? Bis izt sind die Lutherischen Herren Prediger in dem alleinigen großen und unschäzbaren Besiz eines Ministeriums: wie ist es denn gekommen, daß das Kirchenkollegium zu St. Jakob drei fremde Theologen zum Pastorat vergeblich vocirt hat? Wie ist es zugegangen, daß diese Theologen durch jenes unschäzbare Vorrecht; durch die vorzügliche Glükseligkeit in Hamburg

 nicht

Hoffnung, Liebe, diese drei: aber die Liebe ist die grösseste unter ihnen. 1. Epist. an die Korinther, XIII. Kap. 1 — 8. und 13. V.

nicht sind bewogen worden, die Vokation anzunehmen? Es hat die Rede gegangen, daß sie solche abgeschlagen weil sie sich vor den Mishelligkeiten gefürchtet haben, die seit einigen Jahren von einigen der Herren Ministerialen zu Hamburg sind unterhalten worden. Es kann seyn; es kann nicht seyn. So lange jene fremde Herren Theologen ihre Gesinnungen nicht bekannt gemacht haben, kommt es dem Publikum nicht zu, ihre Bewegursachen anzugeben: aber so viel kann man aus ihrem Abschlag doch schlüssen, daß sie sich von dem Vorrechte und der Glükseligkeit des Hamburgischen Ministeriums keinen so großen Begrif gemacht haben werden, als der Herr Hauptpastor von denselben heget. Um die Obrigkeit gegen die Reformirte argwöhnisch zu machen, und um sie gegen dieselbe aufzubringen, zeiget er Ihr in der Ferne den Untergang der jetzigen Regierungsverfassung; er bemühet sich, Ihr eine Furcht vor einem reformirten Regiment einzujagen. Allein, gesezt, daß die Reformirten auch so mächtig würden, als der Herr Hauptpastor besorgt, welches doch sehr unwahrscheinlich ist: so würden sie doch nicht so unvernünftig handeln, daß sie aus ihren Mitteln eine eigene Obrigkeit, und eigene bürgerliche Kollegia wähleten, weil diese mit der alten Obrigkeit der Lutheraner beständig zu kämpfen hätten, und Gefahr liefen, den kürzeren zu ziehen. Nein, nein, man muß sich die Reformirten nicht als Scheppenstäter, oder Dummköpfe gedenken; sie würden sich allenfals dahin bemühen, daß aus

ihren

ihren Mitteln welche zu Rathe erwählt, und andere bei den bürgerlichen Kollegiis angestellt würden: und wenn es denn (um meinem Herrn Gegner das Maas vollzumachen) nach langer Zeit endlich wol gar dazu kommen sollte, daß die Wahl immer auf einen Reformirten fiel; so existirten ja kein Lutherischer Rath und keine Lutherische Kollegia; es wäre nichts zu vindiciren, oder soll der gegenwärtige Rath sich um Dinge bekümmern, die ausser den Grenzen seiner Pflichten liegen? Um Dinge, die blos möglich sind? Ich kann mir nicht vorstellen, daß der Herr Hauptpastor den Rath und die Repräsentanten der Erbgesessenen Bürgerschaft so treuherzig machen wird, daß sie mit ihm in dieser singulairen Sache entriren. Warlich, jene Furcht würde der Furcht Karls des VII. ähnlich seyn. Dieser unglükliche König von Frankreich nahm sich aus Furcht vor den Tod durch Hunger selbst das Leben.

Der Herr Hauptpastor beschliesset einen Abschnitt mit diesen Worten: „Alles — verlieret die Lutherische Kirche“ und fängt den unmittelbar darauf folgenden Abschnitt von sich selbst und seinen Herrn Kollegen an: „Unsere vorzügliche Glükseligkeit in Hamburg u. s. w.“ Dieser hohe Begrif kommt wol mit dem Kanonischen Rechte der Römischen Kirche überein; *) aber nicht mit dem Kirchenrechte der Protestanten.

*) Vom römischen Rechte bin ich ein eben so großer Verehrer, als wenig das kanonische Recht, welches fast auf allen

Die Lutheraner verstatten es eben so wenig, als die Reformirten, daß ein reformirter Theologus sich um ihre Kirchensachen bekümmern darf: und, wenn in einigen Provinzen reformirte Politici und Theologi in lutherischen Konsistoriis sitzen; so hängt die Wahl von dem Gutbefinden des Landesherrn ab, dafern die Reichsgrundgesetze oder die Landesverträge ihm dabei nicht zur Richtschnur dienen müssen.

§. 9.

§. 15. S. 29. des Beweises. Wenn die Geschichte von der Bremischen Revolution nicht ohne Zusätze zu uns gekommen ist: so darf uns solches nicht befremden. Vopiskus, einer der pünktlichsten Geschichtschreiber, sagt: „daß es, so viel die Historie beträfe, keinen Skribenten gegeben habe, der nicht Etwas erdichtet hätte. *) Der Herr Hauptpastor legt dem Kommentator zur Last, daß allen Seiten die Unterdrückung der Laien und der Geistlichen Selbstherrschung verräth, meinen Beifall verdienet. Siehe Herrn Doktor Justus Klaproths Entwurf eines Gesezbuches, die fünfte Seite der Vorrede.

*) Neminem Scriptorum, quantum ad historiam pertinet, *non aliquid esse mentium*. *Vopiscus*. Ich habe in meinem historischen und statistischen Beweise, daß Dänemark dem deutschen Reiche lehnpflichtig und zinsbar gewesen sei, die Ursachen angezeigt, welche einen Geschichtschreiber bewegen können, diesen, oder jenen Umstand wegzulassen, und einen andern an dessen Stelle zu setzen; ohne, daß die Wahrheit der Geschichte darunter leidet.

daß er bei der gegenwärtigen Einrichtung des Kirchenwesens in Bremen vorsezlich, und, weil es seinen Absichten nicht gemäß gewesen, den wichtigen Umstand ausgelassen: „daß alle im bürgerlichen nexu stehende Lutheraner daselbst, sich, ohne jemals Dispensation zu erhalten, schlechterdings in der reformirten Parochialkirche, in welche sie eingepfarrt sind, müssen proklamiren und von den reformirten Predigern, denen es zukommt, kopuliren zu lassen.“

Der Herr Hauptpastor kann mir nicht übel deuten, daß ich von ihm gerne hören möchte, woher er wisse, daß der Kommentator diesen Umstand arglistig verschwiegen habe? Mir ist die Gabe, Herzen und Nieren zu prüfen, nicht gegeben worden, und der Herr Hauptpastor wird sich derselben auch nicht rühmen; mithin muß er zuverläßige Nachricht von der geäusserten Gesinnung des Kommentators haben: und, da ich auch nicht einzusehen vermag, warum er diesen Kunstgrif gebraucht haben sollte, so werde ich noch begieriger, von der Wahrheit jenes Vorgebens näher und überzeugend unterrichtet zu werden. Das Proklamiren und Kopuliren sind unstreitig Handlungen, welche keine Beziehung auf die Religion haben, oder man müßte sehr weit ausholen, und auf die prima principia zurükgehen; es sind Handlungen, die den bürgerlichen Zustand betreffen, und also von dem Gutbefinden der Obrigkeit abhängen. Dafern sie nun dafür halten sollte, daß der Endzwek eher oder gewisser zu erreichen sei, wenn die Proklama-

klamationen durch die öffentlichen Zeitungen, und durch Anschläge an den Gerichtshöfen geschähen, und, wenn das Ehebündnis, anstatt der Kopulation, in den Censum lustralem eingetragen würde, dafern sie diese Veränderung für gut befinden sollte, und den Predigern ihre Iura Itolae dabei vorbehalten würden: so sehe ich nicht ein, wie neuangehende Eheleute, und die Herren Prediger sich darüber beschweren könnten; und eben so wenig begreife ich den Grund, aus welchem die Lutheraner zu Bremen sich darüber beklagen, daß sie sich von reformirten Predigern müssen proklamiren und kopuliren lassen.

Hieraus folgt denn ganz ungezwungen, daß die Bremische, das Proklamiren und Kopuliren betreffende, Polizeiverordnung nicht die Regel seyn kann, wornach man die Billigkeit bei der Begünstigung des reformirten Gottesdienstes zu Hamburg zu beurteilen habe.

§. 10.

Die Beimessung, welche der Herr Hauptpastor gegen unsern Kommentator im 16. §. S. 30. angebracht hat, ist so dreist, daß ich es nicht möchte gewagt haben, diesen Stoß auf ihn zu thun, ohne eine Blöße zu sehen. Der Herr Hauptpastor schreibt: „daß die Französisch-Reformirten und Römisch-Katholischen eben das zu fordern berechtigt wären, was den Deutsch-Reformirten eingeräumt wird,

ist

ist unleugbar, und, daß sie es fordern würden, daran ist wol gar nicht zu zweifeln. Sollte dieses lezte auch nicht erfolgen, so werden sich bald Leute finden, welche es sehr rathen würden, ihnen solches anzutragen, und unter denselben würde der Anmerker gewiß einer der Ersten seyn.“ Wenn man auf seinen Gegner stösset, ohne, daß er uns eine Blöße giebt, so läuft man Gefahr, sich selbst zu verwunden, oder doch entwafnet zu werden; jenes ist schmerzhaft, und dieses ist nicht rühmlich. Eben also verhält es sich auch mit dem gelehrten Streit; ja man ist fast noch übeler daran, wenn man auf seinen Gegner einen Ausfall thut, zu dem man keinen Grund hat; man giebt seinem Feinde selbst das Schwert in die Hände, mit welchem man ihn hat verwunden wollen, und man muß sich seiner Diskretion schlechterdings überlassen. Ich möchte wol sehen, wie der Herr Hauptpastor den Beweis über jene Beschuldigung führen würde, wenn sein Gegner darauf bestünde, daß er ihn führen sollte. Es hält in moralischen Dingen ungemein schwer, Etwas zu beweisen, das erst geschehen soll, und worüber unser Gegner ein tiefes Stillschweigen beobachtet hat. Man muß sich mit der Wahrscheinlichkeit behelfen, die man selbst aus dem moralischen Charakter seines Feindes, der einem nur zum Theil bekannt ist, ziehet: und da bleibt immer der Verdacht gegen Einen übrig, daß man willkührlich zu Werk gegangen sei.

§. 11.

§. 11.

Die Note stehet am Fusse der 30sten Seite müßig. Der Erbprinz Friedrich von Hessen-Kassel war in der reformirten Religion erzogen worden, und nahm die lutherische Religion erst an, wie er König von Schweden werden wollte. Es ist daher nicht zu bewundern, daß er den Reformirten noch nach der Religionsveränderung, die, wie sagt, aus einer Staatsursache geschehen war, günstig gewesen ist. Aber gesezt, daß diese Umstände zum Besten der Reformirten auch nichts beigetragen hätten: so könnte die Einschränkung des öffentlichen lutherischen Gottesdienstes zu Kassel doch nicht der Maasstab seyn, wornach das Privat-Religionsexercitium der hiesigen Reformirten zu reguliren wäre.

§. 12.

Auf der 31. Seite §. 17. schreibt der Herr Hauptpastor: „daß unsere Hauptkirchen endlich zu Grunde gehen müssen, wenn die, zu ihren Kirchspielen gehörigen Kapital-Häuser nach und nach in die Hände fremder Religionsverwanten fallen; ist eine Wahrheit, welche eben so unleugbar ist, als, daß ein grosser Baum vertroknen muß, wenn ihm eine Hauptwurzel nach der andern abgehauen wird.“ Gegen die unleugbarste Wahrheit sagt der Verfasser S. 33: „Es ist falsch, daß die von fremden Religionsverwanten bewohnten Häuser aus dem Nexu unserer Kirchen kommen. Die Häuser bleiben allemal in Nexu, sie mögen bewohnt werden, von wem sie wollen.“

len.“ „Ja sie bleiben in dem Kirchspiele; allein wenn die Einwohner Papisten, Reformirte, Mennonisten oder Juden sind *): so hören die Zuflüsse, welche die Kirchen aus denselben erhalten, völlig auf, und es ist in Absicht auf die kirchliche Verfassung allemal eben so gut, als ob solche Häuser gar nicht existirten. Wenn es wahr ist, daß die fremden Religionsverwanten zu den übrigen Armenanstalten ordentlich, und oft reichlicher beitragen, als manche orthodoxe Lutheraner, (eine solche Pralerei, als diese, klinget schön und ist wohlfeil) so haben sie auch die Vorteile mit davon zu genüssen, daß sie in ihren Häusern und auf den Gassen von Bettlern nicht geplagt werden.“ Da den lutherischen Herren Predigern ihre Iura Stolae vorbehalten werden: so kann es ihnen ja gleich viel sein, von welcher Religion die Bewohner der Häuser sind, wenn sie sich nur an den Gebühren wollen genügen lassen, welche ihnen beigeleget sind. Dafern sie aber gern noch mehr haben möchten, und von einer falschen Ambition, oder einer Heuchelei der Lutheraner hof-

*) Wenn der Herr Hauptpastor die Römisch-Katholischen und die Reformirten nicht bereits Sektirer genennet hätte, wenn daraus nicht schon seine feindselige Gesinnung gegen jene unsere Mitchristen erhellete: so würde ichs nicht rügen, daß er sie hier mit den Juden zusammen paaret. Aber so muß ich es thun; es ist unverantwortlich und strafbar, diejenige, welche sich zu den, im H. R. R. unter dem Schutze der Gesetze stehenden Religionen bekennen, zu verspotten und sie öffentlich den Feinden des Christenthums gleich geringe zu schätzen.

hoffen können, daß sie fürs Taufen, Proklamiren und Kopuliren mehr bekommen würden, als die Reformirte ihnen geben sollen: (Siehe die 7 N. in der Beilage N. 3.) so ist es natürlich, daß die Herren Ministerialen lieber sehen, daß die Kapital-Häuser in den Händen der Lutheraner bleiben, als, daß sie den Reformirten zu Theil werden sollten. Allein die Hauptkirchen werden gleichwol doch nicht zu Grunde gehen, wenn dieses auch geschehen sollte; oder man müßte annehmen, daß ihre Dauer von den Einkünften der Herren Prediger abhinge. Sind denn die Kirchen der Priester wegen? oder sind die Prediger der Kirchen wegen? Ist jenes, so wäre der Schade, wenn sie eingingen, so gar groß nicht; der Staat müßte auf eine andere Weise für den Unterhalt der einsweiligen Prediger sorgen *): und ist dieses, so können die Kirchen, durch die Verminderung, welche die Prediger an ihren Einkünften besorgen, nicht zu Grunde gehen, weil diese doch noch

*) Die Schwedisch-Pommersche Amtsstadt Franzburg und das Dorf Wolfshagen mit einigen andern dahin eingepfarrten Dorfschaften hatten bis vor einigen wenigen Jahren zwei Prediger, deren keiner mit dem andern in Verbindung stand. Nachdem aber die Gemeinen so wol in dem Städtchen, als in dem Dorfe viel kleiner geworden waren, und eine jede ihren Prediger nicht wol unterhalten konnte, so wurde der Wolfshagensche Prediger, nach Abgang des Franzburgischen, an dessen Stelle zu Franzburg installiret. Hier übte der Landesherr, der Garant des Westphälischen Friedens, unstreitig das Ius Reformandi aus: und die Landstände waren so bescheiden, daß sie dagegen nichts erinnerten.

noch so viel behalten, daß sich zehn Kandidaten zu jeder erledigten Stelle finden werden. Zwei Reichsthaler fürs Proklamiren und Kopuliren und Eine Mark fürs Taufen, welches der geringe Mann bezahlen soll, dächte ich, wäre ein zu reichliches Accidenz. Man hat noch neulich erfahren, daß ein Mennonist mehr zu dem üppigen Bau des michaelitischen Kirchenturms gegeben hat, als vieleicht von hundert Lutheranern nicht geschehen ist. Der Kommentator hat also doch nicht geprahlt, wie der Herr Hauptpastor ihn beschuldigt. Von dem Vorteile, den die Reformirten von ihrem Beitrage zu den Armenanstalten haben sollen; hätte der Herr Hauptpastor lieber nichts erwänen mögen: weil die tägliche Erfahrung lehrt, daß man fast keine Gasse gehen kann, ohne nicht um ein Almosen geplagt zu werden, und, daß man beinahe einen eigenen Thürhüter bestellen muß, der den Bettlern aufmacht und ihnen eine Gabe reicht.

Was der Herr Hauptpastor in der Folge von grundstürzenden und selenverderbenden Irthümern u. s. w. schreibt, das übergehe ich mit Stillschweigen: weil es nicht zu der Sache gehört, die ich zu behandeln habe, und meine Ruhe mir auch zu lieb ist, als daß ich mich in fremde Dinge mischen sollte, zumal in theologische; welche größtentheils in Hypothesen bestehen, über welche man lebenslang streiten kann, ohne zur Gewißheit zu kommen.

§. 13.

Was der Herr Hauptpastor im 18 §. auf der 33 Seite sagt, ist von der Beschaffenheit, daß ichs zur Erreichung meines Ziels rügen muß. Seine Worte lauten so: „Und wenn die Vorteile, welche die Handlung von ihnen hätte, wirklich so groß wären, als sie der Verfasser vorzuspiegeln sucht; so sind sie doch nichts, gegen das unschäzbare Kleinod unsrer Kirchenverfassung, und gegen das sich unmittelbar darauf gründende Exercitium solitarium publicum unsrer Religion. Zumal wenn wir dasselbe solchen Religionsverwanten aufopfern sollen, deren Vorfahren die lutherische Kirche so hart gedrükt, und sie aus so vielen Ländern auf eine solche Art verdrängt haben, daß man die Geschichte davon nicht ohne die innigste Wehmuth lesen kann.“ Aus dieser Periode ist zu schlüssen, daß der Verfolgungsgeist entweder mit der reformirten Religion verknüpft ist: oder auch, daß zu den Bedrückungen, welche die Lutheraner ehedem von den Reformirten erlitten haben, andere Ursachen gewesen sind. Jenes kann der Herr Hauptpastor nicht behaupten; und folglich hätte er den jetzigen Reformirten auch nicht zur Last legen müssen, was von ihren Vorfahren soll verseben worden seyn.

Ich begehre übrigens nicht in Zweifel zu ziehen, daß es unter den Reformirten so wol unruhige und prozeßsüchtige Prediger giebt, als unter den Lutheranern. (Siehe die 34 Seite des Beweises.) Jene tragen ihre Gaben des Geistes so wol in irdenen

Gefässen, als diese, und das kann in der sublunarischen Welt auch nicht anders seyn.

§. 14.

Der Herr Hauptpastor schreibt im 19 §. auf der 34 Seite: „Einen jeden hamburgischen Patrioten muß es befremden, daß sie diesen Revers gleich mit den Worten anfangen: „daß sie sich bisher unter dem Schutze Ihro Hochmögenden, der Herren Generalstaaten, zur holländischen Gesantschaftskapelle gehalten hätten, und sich kein Bedenken machen, dieses ihrer eigenen, eigentlichen und rechtmässigen Obrigkeit, unter deren Schuz und Schirm sie Gott gesezt hat, der sie mit Eidespflichten als hamburgische Bürger und Einwohner verwant sind, und die ihnen bisher so viele Wohlthaten und liebreiche Nachsicht angedeien lassen, so dürre vor die Augen hinzuschreiben.“

Die Meinung der Reformirten ist gewis nicht dahin gegangen, der Obrigkeit anzuzeigen, daß sie bisher nicht unter dem Schuze derselben gestanden hätten. Durch eine solche falsche Meinung würden sie ihrer eigenen unsträflichen, bürgerlichen Aufführung widersprochen haben; und das läßt sich von Leuten, die Menschenverstand besitzen, nicht vermuthen. Die holländische Gesantschaftskapelle stehet unstreitig unter dem Schutze der Herren Generalstaaten; die hiesige Reformirten haben sich bisher zu dieser Kapelle gehalten, und in so fern, oder als Mitglieder von der Gemeine der Glaubi-

gen, die sich in dieser Kapelle versammlen, sind sie des Schutzes der Herren Generalstaaten teilhaftig geworden. Aber dadurch hat der nexus civicus nicht aufgehört, dadurch sind sie nicht pflichtvergessen und eidbrüchig geworden. Zudem müssen diejenigen, welche sich der Jurisdiktion ihrer ordentlichen Obrigkeit entziehen, auch von derselben unzufrieden sein, und werden sich ihr demnächst nicht in Dingen freiwillig unterwerfen, die von ihrer Willkür abhängen. Die hamburgischen Patrioten, welche von unbefangenem Geiste sind, kann also der Anfang von dem Reverse der Reformirten nicht befremden; wol aber wird ihnen die Paraphrase des Herrn Hauptpastors unerwartet seyn.

§. 15.

§. 21 S. 36 sagt der Herr Hauptpastor: „Der ganze Revers scheint mir überhaupt mit den Kapitulationen, welche belagerten Festungen vorgelegt zu werden pflegen, von deren Uebergabe man bereits versichert ist; sehr viel ähnliches zu haben, so hoch sind die Saiten in demselben gespannet.“

Festungen, von deren Uebergabe man versichert ist, trägt man keine Kapitulation an, sondern man fordert sie schlechterdings auf: und die Belagerten schicken Deputirte ins feindliche Lager, und erbieten sich zu kapituliren, um zu verhüten, daß die Festung nicht möge durch Sturm übergeben. Steht nun der Rath und die Erbgesessene Bürgerschaft gegen die Reformirten in diesem

Verhältniß, so haben sie ja eine dringende Ursache gehabt, das Anerbieten derselben, oder die Kapitulationspunkte anzunehmen: und die Herren Ministerialen sind verbunden, ihnen den ehrerbietigsten und herzlichsten Dank dafür zu sagen, daß sie es zum Sturm nicht haben kommen lassen, nach welchem der Geistlichen öfters so wenig geschont wird, als der Laien. Die unglükliche Stadt Barcellona hat dieses im spanischen Successions-Krieg erfahren. Mehr, als fünfhundert Geistliche mußten über die Klinge springen.

§. 16.

Die Beschuldigung, welche der Herr Hauptpastor im 23 §. S. 37 gemacht hat, betrift nicht allein die Reformirten, sondern auch den höchstzuverehrenden Reichshofrath; sie lautet so:

„Es ist zwar nicht zu leugnen, daß der Rekurs und die Appellation an die höchsten Reichsgerichte in Kirchensachen, wenn der Streit von den Unterthanen protestantischer Obrigkeiten herrührt, nach den Reichsgesetzen unerlaubt ist; allein die Frankfurter Reformirten haben dennoch Wege gefunden, auf welchen sie ihre ungegründete Klagen gegen ihre Obrigkeit nicht allein bei dem kaiserlichen Reichshofrath cum effectu anhängig machen, sondern auch so gar, um sie desto kräftiger zu ängstigen, kaiserliche Hof-Kommissiones gegen sie ausbringen können. Und in diesen Tagen sehen wir es augenscheinlich,

daß es auch den Wormser Reformirten gelingt, mit ihren, nicht besser, als der Frankfurter Reformirten fundirten Klagen, bei den höchsten Reichsgerichten Gehör zu finden."

Ist der Rekurs und die Appellation in Kirchensachen, wenn der Streit von den Unterthanen protestantischer Obrigkeiten herrührt, nach den Reichsgesetzen schlechterdings oder quo ad merita causlae et quo ad processum unerlaubt: so hat der Reichshofrath gesezwidrig gehandelt, daß er processus erkannt und hienächst auf kaiserliche Hof-Kommissiones dekretiret hat; aber dieses zu beweisen, dürfte dem Herrn Hauptpastor ungemein schwer fallen. Er hat wirklich viel gewagt, indem er den Reichshofrath, von dessen Rechtschaffenheit vieler tausend Menschen ganze Glükseligkeit abhängt; in den Verdacht gebracht, daß derselbe in zwei wichtigen Sachen feile Hände gehabt hat. Wenn er diese Beimessung mit den Beschuldigungen vergleicht, die der Kommentator gegen das Ministerium angetragen hat; wenn er den Abstand, in dem der Kommentator sich von dem Ministerium befindet, mit dem Abstande vergleicht, in dem er selbst von dem Reichshofrath steht, und, wenn er dann die Aufforderung des Kriminalrichters gegen den Kommentator verhältnißmäßig erwägt: so wird er nicht bei ruhigem Gemüthe bleiben können.

Durch die von dem Herrn Hauptpastor (S. 38) aus dem Lauterbach angeführte Stelle, sind die Renunciationen auf zwei Fälle eingeschränkt, in welchen

chen sie von keiner Wirkung sein sollen: 1) auf nicht vorauszusehende Fälle, und 2) auf den Nutzen des gemeinen Wesens. Auf beide kann der Revers der Reformirten nicht angewendet werden. Sollten die vielen andern vorgeblichen Einschränkungen die ganze Regel verschlingen: so würden die Renunciationen in unsern bürgerlichen Kontrakten Emti, Venditi, Locati, Conducti, und wie sie weiter heißen, nicht gebraucht werden. Die Distinktion des Römischen Rechts: inter contractus bonae fidei et stricti juris würde unnüz seyn; und Niemand würde eine solche fistulam dulce canentem, wie der Herr Hauptpastor die Renunciationen nennt, für vieles Geld erkaufen. Der Herr Hauptpastor fragt: „Wer ist uns also Bürge, daß die hiesigen Reformirten die Wege der Frankfurter und Wormser Reformirten nicht einschlagen werden?“ Der unsterbliche Hugo Grotius giebt auf eine dergleichen Frage zur Antwort: Man muß die Sache der Vorsehung Gottes überlassen; und der Herr Hauptpastor beschlüßt seinen Traktat mit diesen Worten: „Recht muß doch Recht bleiben, und demselben werden alle fromme Herzen zufallen.„ Hat diese Sentenz ihre Richtigkeit; ist der Herr Hauptpastor von der Inspiration dieser Versicherung überzeugt: so kann und wird er bei dem Revers der Reformirten ganz ruhig seyn. Alzuviele Vorsichtigkeit schlägt öfters in Unverstand aus. Man trug dem Könige Karl dem Zwölften von Seiten des Zaren Peters des

Ersten einen für ihn, den König, sehr vorteilhaften Frieden an; der eigensinnige Krieger antwortete: „Wer ist uns Garant dafür, daß er den Frieden halten werde? und sezte den Krieg zu Schwedens Unglük fort.“

§. 17.

Und nun ist die Reihe an dem Herrn Apologisten. Der Ton, in dem er redet, verräth eine große Animosität. Doch dabei werde ich mich nicht aufhalten, sondern blos das Wesentliche seiner Prüfung untersuchen. Wie klein die Gefahr auch seyn mag, so darf ich die Haupsache doch nicht im Stiche lassen. Ein schlechter Küster giebt bisweilen einen falschen Ton an, und die Gemeine singt andächtig nach, wie unverständlich der Text in diesem Tone auch wird.

§. 18.

Es scheint, daß der Herr Apologist das Kirchenrecht bei einem Theologen gehört haben müsse, weil er von weltlichen Skribenten fordert, daß sie den geistlichen Autoren eine ausserordentliche Ehrerbietigkeit bezeigen sollen; nicht anders, als ob der Unterscheid des Kanonischen Rechts unter Geistlichen und Laien zwischen ihnen statt fände. Auch dieses mögte so hingehen, wenn es bei Leuten von schwachem Verstande keinen Eindruk zum Nachteil der Wahrheit machte. Da ich solches aber befürchten muß, so kann ich mich nicht enthalten meine

Mei-

Meinung von der überspannten Forderung des Herrn Apologisten vorläufig zu sagen; wiewol doch mit der Einschränkung, daß ich die Herren Ministerialen nur als Schriftsteller betrachte, und es im übrigen ganz gern geschehen lasse, wenn ihre Beichtkinder an einem jeden von ihnen den Apostel Petrus mit den Binde: und Löseschlüsseln in der Hand erkennen. Der Rang eines Autors, und die Hochachtung, welche man ihm schuldig ist, beruhen nicht auf den Plaz, welchen er in der bürgerlichen Gemeine einnimmt; sondern auf den Gegenstand seiner Abhandlung und auf die Weise, wie er ihn bearbeitet hat. Dieses Prinzip gilt in dem litterarischen Leben für ein Axioma; und folglich können die Herren Ministerialen von unserm Kommentator auch nicht mehrere Ehrerbietigkeit verlangen, als sie ihm zu erzeigen schuldig sind. Beide, er und sie, haben über eine und eben dieselbige Materie geschrieben: und wie solches dem einen, und dem andern gerathen ist, das hat das Publikum zu entscheiden. Luther begegnete dem Könige von England in dem bekanten Religionsstreit, den sie mit einander hatten, nur als einem Schriftsteller. Dieses Beispiel könnte dem Herrn Apologisten und seinen Herren Prinzipalen schon statt eines Beweises dienen, da es von allen Theologen ihrer Kirche verteidigt wird.

§. 19.

Der Herr Doktor und Professor Schütze schreibt: „Selbst der gelehrte Wolstand scheint zu

erfordern, daß man verwirrte und unbestimmte Vorstellungen nicht mit einer philosophischen Strenge prüfen müsse.“ *) Ich mag kein gelehrter Weichling sein, und will, um ein Lob mit Lobe zu erschleichen, oder, um mir einen Tadel zu ersparen, der Warheit nicht ungetreu werden. Das Sylbenstechen und Mückenfangen überlasse ich nothdürftigen Journalisten, die mit einem Bischen Genie groß thun; aber dagegen werde ich die verwirrten und unbestimmten Vorstellungen des Herrn Apologisten mit philosophischer Strenge prüfen. Es ist Pflicht für einen jeden kontrovertirenden Autor, die verwirrten Sätze seines Gegners aufzulösen, die

*) Siehe seine Schuzschriften für die alten Deutschen, II. B. S. 588. der neuen Ausgabe. Er redet von dem Iournal Encyclopedique, und scheint eine unzeitige und unnöthige Furcht vor den Verfassern desselben, und vor denjenigen zu verrathen, welche mit ihnen einerlei Gelichters sind. Lorenz Sterne (Yorik) sagt seine Meinung von jener Sache gerade heraus: Man findet in der Welt beim großen Haufen so wenig richtiges Gefühl, daß ich wünschte, ich hätte eine Parlamentsakte erhalten können, als das Buch das erstemal herauskam, daß Niemand, als nur vernünftige Leute hineinsehen dürften. Es ist zu viel verlangt, Bücher zu schreiben und Köpfe zu finden, die sie verstehen.„ Siehe seine Briefe, S. 14. In Deutschlaud ist dieses Sentiment um desto mehr wahr, da sehr viele leere Köpfe sich zu Kunstrichtern aufwerfen, und den schlichten Menschenverstand vieler Leser verderben, der zur richtigen Beurteilung der mehresten Bücher nur nöthig gewesen wäre. Zum Lesen der wenigsten braucht man einen großen Theil der Wissenschaften, die in dem Werke enthalten sind, mitzubringen.

die Ideen besser zu kombiniren und die schwankende Begriffe fest zu setzen, wenn der Schriftsteller nicht unter der Definition und der Deskription ist; aber in diesem Falle muß man ihn gar nicht widerlegen, denn man würde ihm nicht begreiflicher werden, als er sich selbst ist. Würde meinen Lesern damit gedient sein, wenn ich mit dem Herrn Doktor Schütze das Kompliment gebrauchte: daß meine Widerlegung dem Vortrage meines Gegners angemessen sei? Der Herr Doktor kann mir diese Aeusserung nicht übel deuten, weil ich sein ächter Freund nicht seyn würde, wenn ich kein getreuer Freund von der Warheit wäre:

Vide quam sim antiquorum hominum.

CICERO ad Atticum.

Was ich an einer Schrift auszusetzen finde, das sage ich dem Autor selbst, und bediene mich keiner hämischen Insinuation bei denen Journalisten, die mit Freuden aufnehmen, was ihnen geschrieben wird, um nur das Stik, welches sie zu einer gewissen Zeit liefern müssen, stark genug zu machen. Ich wünschte recht sehr, daß man von unsern streitbaren Gelehrten sagen könnte, was Cäsar an den Galliern rühmet: Galli homines aperti minimeque insidiosi, qui per virtutem non per dolum dimicare consueverunt. *De bello africano*, C. 73.

§. 20.

Seite 18 der Prüfung des Herrn Apologisten: „Gesegnet ist also ein Staat, wo die Furcht Gottes herschet: denn wo die ist, da wird Ehre wohnen,

nen, da werden Güte und Treue einander begegnen, und Gerechtigkeit und Friede sich küssen: da thut der Herr Gutes. Aller übriger so genannter Seegen, wohin auch ihr (des Kommentators) Segen gehört, ist die wahre Quelle des Verderbens, der einen Staat nach und nach zu Grunde richtet. In unserer jetzigen, größestentheils aus der Fremde hereingebrachten, Irreligion, haben wir Ursache, die Quelle unsers Verfalls zu erkennen. Wird der kein Riegel vorgeschoben: so werden alle, noch so lange und scharfsichtig durchgedachten politischen Künste, und alle menschlichen Versuche zu unsrer Rettung scheitern. Ja der Grundsaz gehört zur falschen und unchristlichen Politik: daß alles, was öffentliche oder Privatkassen bereichern kann, ohne Religion und Grundgesetze in Betrachtung zu ziehen, ein dienliches Mittel sei, einen Staat empor zu bringen.„

Wer wird dem Herrn Apologisten darin nicht Recht geben, daß die Furcht Gottes das beste Mittel zur Erhaltung eines Staats sei; aber davon ist hier ja nicht die Rede, sondern es frägt sich: Ob es zum Aufkommen der Stadt Hamburg gereichen werde, wenn man den Reformirten einen freien Privat-Gottesdienst verstattet? Da der Herr Apologist dieses leugnet; so zählt er die Reformirten mit zu den Unglaubigen, aus deren Aufenthalt zu Hamburg der Verfall dieser guten Stadt entstanden seyn soll und nimmt die irrige Meinung an: „daß ausser der Furcht Gottes kein ander Mittel vorhanden sei, einen Staat blühend zu machen.„

Aus

Aus dem im Vorberichte angeführten Kaiserlichen Edikte erhellet unwidersprechlich: daß der Herr Apologist die Reformirten in jener Stelle beleidigt, indem er seine Partei zu rechtfertigen gesucht hat. Konnte er dieses ohne jenes nicht ausrichten, so muß er in seinem Christenthum bis zum praktischen Theil noch nicht gekommen seyn; es muß ihm die Liebe des Nächsten fehlen: und bei diesem Mangel wird er, und alle, die so armselig sind, zum Aufkommen der Stadt Hamburg gewiß nichts beitragen können, wenn sie durch ihre Orthodoxie auch den Hamburgischen Berg versetzen könnten. Lord Hallifax pflegte zu sagen: „drei Dinge machen ein Land groß und reich; eigene Produkte, blühende Fabriken und eine ausgebreitete Handlung.„ Dieser große Staatsmann gedenkt hiebei keines Unterscheids in der Religion, welchem er, sowol in Ansehung der blühenden Manufakturen und der großen Handlung seines Vaterlandes; als der vielen unterschiedenen Religionen, die in demselben geduldet werden, vor andern Statisten zu bemerken Gelegenheit gehabt haben würde, dafern er anzutreffen gewesen wäre. Und, worauf gründen sich denn auch die Gewerbe der Kommünen? Ist es ein finsteres theologisches System, oder, ist es eine positive Religion? Keines von beiden, sondern die Rechtschaffenheit, welche die Natur für die Menschen zum Gesez gemacht hat *). Ehe Moses in die Welt kam, und, ehe

*) Cicero, der große Kenner des menschlichen Herzens, schreibt: „Et haec non scripta, sed nata lex, quam non

aus der Religion eine einträgliche Kunst gemacht wurde, gab es ehrliche Leute in allen Nationen. Sollte die eine positive Religion dem Menschen mehr Treue und Ehrlichkeit einflößen, als die andere: so müßten wir nicht erfahren, daß sich so viele Christen unter

non didicimus, accepimus, legimus: verum ex natura ipsa accepimus, hausimus, expressimus; ad quam non docti, sed facti, non instituti, sed imbuti sumus. Und an einem andern Orte: Lex est insita in natura, quae jubet ea, quae facienda sunt, prohibetque contraria„ Einer der besten französischen Theologen hat gesagt: „Als der Gottlose gebohren wurde, so brachte er die Grundsätze der natürlichen Religion, die allen Menschen gemein sind, mit sich auf die Welt. In sein Herz war ein Gesez geschrieben, das die Gewaltthätigkeit, das Unrecht, die Treulosigkeit, und alles, was man sich selbst nicht will gethan haben, verbot. Diese natürlichen Begriffe werden durch die Erziehung gestärket. Man lehrte ihn einen Gott erkennen, denselben lieben und fürchten. Man zeigete ihm die Tugend nach den Regeln; man machte sie ihm in den Beispielen liebenswürdig, und ob sich gleich in ihm Neigungen fanden, die seiner Pflicht entgegen stunden, als er sich von denselben hinreißen ließ: so ergriff doch sein Herz in geheim wider seine eigene Schwachheit die Partei der Tugend.„ Johann Baptist Massillon Königl. Hofpredigers und Bischofs zu Clermont Fastenpredigten, welche er vor dem Könige von Frankreich Ludwig dem Funfzehnten gehalten hat, VI. Pr. S. 188. Dieser geistreiche und beredte Mann gedenkt der Erbsünde mit keinem Worte. Dieses theologische Dogma, qua tale, ist dem bürgerlichen Leben schädlicher, als diejenigen glauben, welche der Sache nicht gründlich nachgedacht haben; Es benimmt vielen Menschen die Achtung gegen sich selbst, und den Muth, etwas gutes zu unternehmen.

nter einander betrügen, als Juden und Muhamedaner; und, wie erhaben würde dann nicht die Religion der Christen über alle andere seyn. Nein, nein, mein Herr Apologist! nicht der Unglaube; nicht irrige Religionsmeinungen, sondern politische und ökonomische Umstände haben Hamburgs Verfall bewirkt. Die neuen Staatsmaximen unterschiedener Potenzen haben die Hamburgischen Fabriken zu Grunde gerichtet, und so wol die Handlung, als die Seefahrt eingeschränkt. Zu welchem Unglük noch der Luxus gekommen ist. Die Handlung hat, wie gesagt, abgenommen, und der Kaufleute sind mehrere geworden; die Vorfahren lebten mäßig und ihre Nachkommen lieben die Verschwendung. Daraus muß ja nothwendig ein Geldmangel entstehen, der die Handlung noch mehr einschränkt; als sie durch fremde Einrichtungen ohnehin schon eingeschränkt worden ist. Wie soll man diesem Uebel nun abhelfen? Entweder muß man neue Quellen entdecken: oder man muß den Aufwand auch vermindern. Jenes stehet selten bei der Regierung: und dieses muß mit so vieler Behutsamkeit geschehen, daß die bürgerliche Freiheit und das Eigenthumsrecht nicht darunter leiden. Ludwig der Große befahl: „Wer in der Handlung Herr werden will: soll über die Bücher mit doppelten und einfachen Parteien, über die Wechselbriefe und Wechselzettel, über die Regeln der Rechenkunst, über die Eintheilung der Elle, über das Gewicht und Markgewicht, über das Maaß und die Beschaffenheit der Waaren und was zu der Handlung, womit

mit er sich zu nähren gedenkt, erfordert wird, befraget werden *).„ Es erhellet hieraus, daß dieser große Monarch die Geschiklichkeit untersucht haben wollte, welche derjenige besäße, so des Vorhabens sei, die Handlung zu treiben; denn er war, wie uns ein ungenanter französischer Schriftsteller berichtet, der Meinung: „daß die Ungeschiklichkeit und Unvorsichtigkeit die einzigen Ursachen von allen Banquerouten wären.„ Diesen läßt sich nun in Republiken dadurch zwar nicht wohl vorbeugen, daß man Unwissende von der Handlung durch ein Gesez abhält: aber durch scharfe Bestrafungen der Banquerouteurs kann solches geschehen; und indem man solchergestalt den Kredit vermehrt, so vermehrt man auch das Geld. Die Gegend vor dem Brokthor ist ein trauriger Anblik für ein patriotisches Auge; da, wo ehedem fleißige Manufakturisten den Staat blühend machten, siehet man jezt Gärten, in welchen die sauer verdienten Mittel der Vorfahren verpraßt werden.

Das Bierbrauen und der Bierhandel ist die älteste Nahrung und ein vortreflicher Zweig der Handlung in Hamburg gewesen. Jezt ist er in dem größten Verfall: und es steht nicht zu hoffen, daß er wieder empor kommen werde; nachdem Vornehme und Geringe Wein und Koffee, oder Thee trinken und es zu gemein geworden ist, Bier zu trinken. Auch in diesem Stücke herscht eine Mode; aber wenn sich

solche

*) L'Ordonnance de Louis XIV. du mois de Mars 1663. Tit. I. Art. 4.

solche auch verändern sollte: so ist es doch nicht wahrscheinlich, daß jene Erwerbungsmittel ihren vorigen Glanz wieder bekommen werden, weil die Exportion des Biers gänzlich aufgehört hat, und viele andere Veränderungen vorher gehen müsten, ehe solches geschehen könnte. Ich will mich über den Verfall der Hamburgischen Handlung nicht weiter ausbreiten; sondern den wirdigen Herrn Senator Stetz reden lassen, dem der Herr Apologist mehr Glauben geben wird, als mir. Dieser gescheite Kaufmann hat zu der Erbgesessenen Bürgerschaft in einem Konvente gesagt: „Der Segen des Himmels verbreite sich insonderheit auch über alle Arten unserer Handlung und Schiffarth, diese so wichtige, ja ich darf sagen, einzige Quelle unserer zeitlichen Wohlfart, und lasse uns mit vereinigten Kräften diejenigen Maasregeln ergreifen, welche am meisten beitragen können, die Aufnahme derselben zu befördern, und ihrem ferneren Verfalle vorzubeugen. Nicht anders als mit furchtsamen Blicken lassen sich freilich die Folgen betrachten, welche die gegenwärtige Lage der Sachen uns in dieser Absicht zu verkündigen scheinet. Und wer sich solchen Betrachtungen überläßt, der muß nothwendig auf den traurigen Gedanken gerathen: ob auch der Zeitpunkt nahe sei, welcher bei dem so unleugbaren Wechsel aller Dinge unserm blühenden Zustande irgend zum Ziel gesezt worden. Doch die Hand des Höchsten ist noch nicht verkürzt, und wie könnte

es der Allmacht an Mitteln fehlen, uns neue Quellen des Segens zu eröfnen, wenn gleich diejenigen, woraus wir bisher geschöpft haben, nach und nach zu vertroknen scheinen.

Es würde ohne Zweifel ein zu verwägener Wunsch seyn, unser verfallenes Brauwesen in denselbigen glänzenden Wohlstand wieder versezt zu sehen, worinn es vormals den ersten Grund zur Aufnahme unserer Stadt gelegt hat. Man müste eine Art von Wunderwerken verlangen, um so viel andere Dinge wieder in das Verhältnis zu setzen, das diese Wirkung hervorbringen könnte."

Der Herr Senator schlägt seinen Mitbürgern nicht die Orthodoxie zur Aufnahme der Handlung und zur Vorgreifung ihres ferneren Verfalls vor: sondern bittet sie, daß sie alle nur mögliche Maasregeln zu diesem Endzwek, mit dem ihre ganze zeitliche Wohlfart verknüpft sei, anwenden möchten. Dieser vernünftige Mann hatte vorher gesagt: „das heilige Wort Gottes und die allein darauf gegründete Lehre des Evangelii müsse unaufhörlich bei uns erschallen, und ihre Vorschriften uns heilig seyn. Nie müsse sie durch Irrlehren verdunkelt, durch Gleichgiltigkeit verscherzt, noch durch Vorurteile und falschen Religionseifer verunehrt werden."

Es ist merkwirdig, daß er sagt: „das Wort Gottes, und die allein darauf gegründete Lehre des Evangelii müsse unaufhörlich bei uns erschallen." Er schränkt diesen Wunsch nicht blos auf die

Lutherische Religion ein, und hält den falschen Religionseifer *) für eine Entehrung des Evangeliums, das die Römisch-Katholischen und die Reformirten sowol predigen, als die Lutheraner. Diejenigen, welche das zeitliche Wohl der Gemeine zu besorgen haben, handeln sehr unbedachtsam, wenn sie sich durch die Vorspiegelungen der Geistlichkeit von der Erfüllung ihrer Pflicht abhalten lassen **); so bald, als es nur wahrscheinlich ist, daß dem Staat aus der Aufnahme fremder Religionsverwanten ein Vorteil erwachsen kann, und die Grundgesetze es verstatten: müssen sie solche mit offenen Armen aufnehmen. Warlich es ist zu bewundern, daß die Erbgesessene Bürgerschaft nicht einsiehet, daß das Mi-

 niste-

*) Man würde die mehreste Zeit irren, wenn man dafür halten wollte, daß der Religionseifer die Furcht Gottes und die Liebe des Nächsten zur Quelle habe. Der Eigennuz hat das Glük der heidnischen Götter gemacht; und derselbige Eigennuz predigt die christliche Religion. Die Juden würfelten um den Rok Jesu Christi: und viele von unsern Geistlichen würden kein Bedenken tragen, um eine Vokation zu spielen, wenn die Wählende es nur zulassen wollten. Wenden sie öfters doch Mittel dazu an, die noch schändlicher sind.

**) Enim vero non ideo nobis, quia huic hominum generi tanta ineſt vaecordia et inſania, conſultum eſt, ut cum eis inſaniamus, quibus ex officio incumbit, ad publicum bonum omnia noſtra conſilia conferre, et hanc inprimis indignitatem fugere, ne ſinamus nos videntes atque intelligentes a coecis et ineptis Ducibus regi, eorumque pravis cupiditatibus inhoneſtiſſime famulari. *Hennges* Meditat. ad Inſtr. Pacis. Specimen VI. Pag. 862.

nisterium sie um einen Theil ihrer gesezgebenden Macht bringen will, indem es vorgiebt, daß es für ihre Seligkeit sorge. Die Antwort, welche der König von Frankreich einigen Bischöfen, in Betref des Herrn Necker, gegeben hat, ist so vortreflich, daß ich sie hier abschreiben muß. Sie lautet so: „Ich gedachte, Verträglichkeit und Liebe wäre der Stempel des Christenthums; nicht habe ich mir vorgestellt, daß das Christenthum und die Finanzen mit einander verbunden wären. Mir liegt ob, für die leibliche Wohlfart der mir anvertrauten Nation zu sorgen: und wenn ich durch die Fähigkeit eines Protestanten zum Besten meines Volks, die Finanzen meines Reichs in guten Stand versetze; so wird dies eine Wohlthat für die ganze Nation seyn, und ihrer Rechtglaubigkeit nicht im geringsten schaden. Lassen sie mich also ungestört die irdische Oekonomie des Staats besorgen: so wie ich ihnen ungestört die geistliche ruhig überlasse, so lange sie keine Neuerungen in derselben machen, welche wider die Gesetze des Reichs abzwecken, oder die algemeine Ruhe und den Frieden stören.

Der Herr Apologist muß von der Handlung fremder Nationen eine ungemein schwache Känntnis haben: denn sonst würde er gewiß nicht die falsche Meinung hegen, daß ein Staat ohne die Lutherische Religion nicht florissant seyn könne. In der Republik Holland herscht die Reformirte, und in der Republik Venedig die Römisch-Katholische Religion: gleichwol befinden sich diese Staaten durch

ihren

ihren ausgebreiteten Handel doch in einem blühenden Zustande. — Und, wenn in jener Republik dieser und jener Zweig der Handlung nicht mehr so fruchtbar ist, als ehedem; wenn einige Manufakturen abgenommen haben: so sind die Irrglaubigen, welche dort geduldet werden, gewiß nicht Schuld daran. *) Es würde zur Unehre des menschlichen Verstandes gereichen, wenn ich die evidentesten Wahrheiten, wider die in einem gesunden Kopfe kein Zweifel entstehen kann; methodisch beweisen und die Kathederetikette beobachten wollte.

§. 21.

Seite 20. der Prüfung: „Setzen sie mir nicht den projektirten Revers der hiesigen Holländisch-deutschen Reformirten entgegen, den sie am Ende haben abdrucken lassen; und in welchem es zum Beschlusse heißt: „Auch begeben wir uns ausdrüklich, in allen, diese Vergünstigung eines stillen Gottesdienstes betreffenden, Sachen, aller, ohnehin nach den Reichsgesetzen unerlaubten, Rekurse und Appellationen an die höchsten Reichsgerichte.“

*) Siehe den Reichthum von Holland, oder Untersuchung über den Ursprung des Handels und der Macht der Holländer; den almähligen Anwuchs ihres Handels und ihrer Schiffahrt, die Ursache ihrer Fortschreitung und ihres Verfalls und die Mittel sie wieder emporzubringen. Aus dem Französischen. Leipzig in der Weygandschen Buchhandlung.

Wie viel könnte ich bei diesen Worten bemerken, die so künstlich eingerichtet, so auf Schrauben gesezt sind, daß sie pro und contra gebraucht werden können. Allein ich will nur dies sagen: daß diese Worte nichts anders als eine Hand voll Sand für die Augen des Publici sind, die ich entweder für von Ihnen untergeschoben, oder für wieder zurükgekommene Worte ansehe; denn ich weis zuverläßig, daß sie in der Kopie dieses Reverses fehlen, die von E. Hochweisem Rathe an E. E. Ministerium gelanget ist. Und wenn sie avthentik wären: haben denn Reformati damit der künftigen Protektion hoher Häupter und Puissanzen entsaget, und förmlich versprochen, daß sie sich nicht, wie bisher mit dieser Protektion, gegen unsere Stadt- und Religionsgerechtsame bedecken wollten."

Dreimal habe ich diesen Paragraph gelesen, aber es ist mir nicht möglich gewesen, in der Stelle aus dem Reverse der Reformirten Etwas gekünsteltes und auf Schrauben gesextes zu entdecken. Es sind die eigentlichsten Worte zu den Ideen gebraucht, und es ist eine natürliche Konstruktion angewendet worden. Soll sie nun, wie der Herr Apologist wähnt, pro und contra gebraucht werden, so müssen eigentliche Worte im uneigentlichen Verstande genommen, und anders konstruirt werden; aber, wer giebt uns denn das Recht, solches zu thun, oder, wie kann man diesen verkehrten Begrif demjenigen zur Last legen, dessen Erklärung man gemisbraucht hat? Würden die Reformirten sich wol auf ein präcises

Reichs-

Reichsgesez berufen haben, das den Rekurs und die Appellation verbietet, wenn es ihnen mit ihrer Renunciation kein Ernst gewesen wäre; wenn sie sich zweideutig hätten ausdrücken wollen? Und wozu hätte ihnen dieses denn auch dienen können, da ihnen bei einer arglistigen Auslegung ihres Reverses ein Reichsgesez im Wege gewesen seyn würde? Nachdem die Reformirten die Freiheit erhalten haben würden, warum sie in Betref ihres Gottesdienstes gebeten hatten: so würde ihnen keine Ursache übrig geblieben seyn, sich um die Protektion hoher Häupter und Puissanzen zu bewerben. Die Gesetze, welche erfordern, daß die Verträge erfüllt werden müssen; würden sie wider die ferneren Zudringlichkeiten und Ausfälle des Ministeriums geschüzt haben. Und dafern sie sich ja gelüsten lassen sollten, große Herren um ihren Schuz zu bitten, obgleich der Vertrag von obrigkeitlicher Seite gehalten worden wäre: so würden sie kein Gehör finden. Wozu war denn die Entsagung nöthig, welche nach des Herrn Apologisten Meinung, in dem Reverse hätte stehen sollen? Wenn wir auch den Fall annehmen wollen, daß die Renunciation in den Revers von einer fremden Hand eingerükt worden sei: so verliert derselbe doch nichts von seiner Vollständigkeit, weil die Renunciation wirklich nur etwas Ueberflüßiges ist, da ein Reichsgesez die Appellation ausdrüklich verbietet.

Ich mag das Gleichnis von einer Hand voll Sand in die Seele des Herrn Apologisten nicht hineinbestimmen: sondern will lieber im Nebel des

algemeinen Ausspruchs bleiben, weil die Hauptsache dabei nicht gewinnen würde.

Der Herr Abt Trublet sagt: „der beste Lobspruch, den man jemanden in Ansehung des Verstandes erteilen kann, ist dieser: er fasset das Wahre und Falsche, wo er es findet, und wird davon gerühret.“ Der Herr Apologist mag sich selbst prüfen, ob er diesen Lobspruch verdiene.

§. 22.

Seite 23. der Prüfung: „Machen sie sich dadurch nicht offenbar der besonderen rechtlichen und gesezlichen Vorsorge eines hochweisen Raths ganz und gar unfähig, Kraft welcher ein jeder Unterthan, er sei katholischen oder reformirten Bekäntnisses, der sich unter den hiesigen Stadtobrigkeitlichen Schuz und Schirm begeben, ohne Zwang des Gewissens gelassen, und ihm anders nicht diese Freiheit genommen, oder er bestraft und gar ausgewiesen werden soll, als wenn er Unruhe erreget, und solche Verwirrungen verursacht, woher für die recipirte Religion Gefahr erwachsen könnte? Hamb. G. und B. Tom. VIII. S. 744. Der müßte aber verblendet seyn, der in den jetzigen Versuchen der Holländisch-Deutschen Reformirten nicht den leztern Fall erkennen; nicht Unruhen, Verwirrungen und Gefahr für die recipirte Religion mit Händen greifen sollte.“

O des Sehers! Er erblikt in der Bitte der Reformirten um eine Privat-Religionsübung Unruhen,

Verwirrungen und Gefahr für die herschende lutherische Religion. Mein Herr Seher! das Vorurteil hat sie erblindet; sie greifen nach dem Schatten und wollen den Wind haschen, wenn sie diesem Uebel durch ihre Prüfung vorbeugen wollen. Ein christlicher Gottesdienst kann keine Unruhen, keine Verwirrungen erregen; diese Begriffe streiten mit den Wahrheiten der christlichen Religion; sie streiten mit der Liebe, die sie uns ans Herz gelegt hat: Aber Eifersucht und Eigennuz, die Jesum zum Tode verdamniten, können das Unheil anrichten, welches ihnen im Geiste erschienen ist. Gegen jene Laster müssen sie ihre Waffen wenden, wenn sie etwas Gutes ausrichten wollen; auf solche Weise können sie zu der heilsamen Vereinigung der Christen, die Aberglaube und Wahnwiz getrennt haben, etwas beitragen und sich einen unvergänglichen Ruhm erwerben.

§. 23.

S. 24. der Prüfung: „Mit wie vielem Rechte beklagen Sie, mein Herr, daß die Tauf- und Kopulationsregister der Reformirten, worauf doch in rechtlichen Fällen so vieles ankomme, von Personen gehalten würden, die der Staat nicht kenne, vielweniger dazu befugt habe; und ich setze noch hinzu, eben deswegen nicht Fidem publicam verdienen. Ich gestehe es, dergleichen Register erfordern die allergenaueste und schärfste Aufsicht: und sie sollten billig monatlich, ja wöchentlich, wie ein Freund

räth, der der Sache kundig ist, mit den Privat-Registern der Prediger eines jeden Kirchspiels verglichen, und, in Ansehung der oft so sehr fehlerhaft geschriebenen Namen und Zahlen, berichtigt werden; damit sie für jederman eine Quelle glaubwirdiger und richtiger Dokumente seyn, und nicht durch ihre Unrichtigkeit, wie leider so oft geschiehet, Gelegenheit zu langwierigen und kostbaren Rechtshändeln und zum Verluste oft sehr ansehnlicher Erbschaften geben möchten. Ich weis es, daß dergleichen beglaubte Scheine bei E. E. Ministerio mehrmal vergeblich gesucht worden; weil sich in den Registern der Parochialkirchen, wo dergleichen Nachrichten natürlicher Weise gesucht werden müssen, nichts gefunden. Das ist alles wahr: aber daraus folget nicht, daß die Holländisch-Deutschen Reformirten, um glaubwirdige Tauf- und Kopulationsregister haben zu können, nothwendig eine freie, öffentliche Religionsübung in Hamburg haben müssen: sondern das folget daraus, daß ihren Usurpationen einmal ein Ende gemacht, und ihre Kinder in den Parochien, wo sie wohnen, von Lutherischen Predigern getauft, und ihre Verlobte in den Hauptkirchen proklamirt und kopulirt werden müssen. Würde dies geschehen: so würden auch bei vermischten Ehen, wo reformirte Prediger, wenigstens zum Taufen, so gern bei der Hand sind, „(das erfordert ihre Pflicht; sind die Lutherischen nicht bei der Hand, so handeln sie unpriesterlich)“ die Taufzeugnisse nicht mehr so oft vergeblich in den Registern der Parochialkirchen

gesuchet werden dürfen. Jezt kennet der Staat freilich ihre Tauf- und andere Register nicht: und es kann nicht anders seyn, so lange sie dieselben vor dem Staate heimlich halten; müssen Unordnungen entstehen. Und wo suchen wir ihre Register, wenn ihre Gesantschaften aufhören, und eben deswegen auch ihre Kapellen und ihre gottesdienstliche Versammlungen in Hamburg cessiren?"

Der Herr Kommentator hält die glaubwirdigen Tauf- und Kopulationsregister mit Recht für einen bürgerlichen Nutzen, der aus der Begünstigung des reformirten Gottesdienstes entstehen würde; aber er hat sie nicht für die einzige Beweggursache angegeben, warum den Reformirten der gesuchte Privat-Gottesdienst verstattet werden müste. Und, wenn dieses dann nicht geschiehet, so folgt daraus gar nicht, daß die Reformirten gezwungen werden sollen, aus dem Besiz ihres Rechts gesezt und wider die bisherige Gewohnheit gezwungen werden sollen, ihre Kinder von Lutherischen Priestern taufen und ihre Verlobte von solchen proklamiren und kopuliren zu lassen. Mein Herr Apologist! wer ihnen die Logik gelesen hat, der hat sie warlich ums Geld betrogen; oder sie haben ihren Professor auch um die Stunden geschwänzt, in welchen er das Kapitel von Schlüssen erklärt hat. Wenn ein preußischer oder holländischer Resident hier abgeht, so hört die Gesantschaft doch nicht auf: es bleibt ein Chargé des affaires und die Gesantschaftskapelle zurük, in welcher die Register aufgehoben werden. Aber angenommen, daß die Gesant-

schaften

ten und mit ihnen die Kapellen und gottesdienstliche Versammlungen aufhörten: wäre es denn nicht nüzlich, daß man den Reformirten in ihrem Gesuch willfahrte, und solchergestalt dem Verlust ansehnlicher Erbschaften vorbeugte? Es ist zur Rechtglaubigkeit nicht nöthig, daß man seine Habe im Stich lasse, um seinem Seelsorger Fus vor Fus zu folgen, in dem Wahn, daß es ausser dem künstlichen Wege, den die Dogmatik angelegt hat, keinen andern zum Himmel gebe.

§. 24.

Seite 27. der Prüfung: „Wenn sich dieser Schuz auf Vergünstigungen erstrecken würde, die den Grundgesetzen unsers Staats entgegen liefen: was für eine Unordnung und Verwirrung würde daraus nicht entstehen? Ich will einmal annehmen, die Dänischen und Schwedischen Herren Gesanten und Minister, von welchen sie S. 33 reden, hielten auch ihre eigene Hauskapellen, die sie doch nie gehalten; wozu sie aber eben das Recht haben, dessen sich die preußischen uud holländischen Gesantschaften bedienen: so würden ihre Kapellane natürlicher Weise Evangelisch-Lutherische Geistliche seyn? Wenn diese Geistliche sich nun unter dem Schuz ihrer Herren Prinzipalen, in unsere Parochien eindringen, und, wo sie nur ankommen könnten, taufen und kopuliren, und in den Häusern die Sacra administriren würden: wer würde es ihnen wehren können, so lange die reformirten Geistlichen dergleichen Handlungen, bei

ihren,

ihren, in allen unsern Parochien herumwohnenden Glaubensbrüdern ungehindert verrichteten? Und was würde denn endlich aus unsern Parochien werden?“

Daß die Vergünstigung, welche den Reformirten wiederfahren soll; den Hamburgischen Grundgesetzen nicht entgegen läuft, solches hab ich im 12. §. der II. Abteilung schon bewiesen. Die Instanz, welche der Herr Apologist anbringt, ist, auch als Instanz, von keinem Werthe. Wenn Ideen und Handlungen einmal aus ihrem wahren Gesichtspunkte verschoben sind: so ist es was leichtes, sie unvernünftig und gesezwidrig zu finden. So geht es hier dem Herrn Apologisten. Die Minister haben nur alsdann Gesantschaftskapellen, wenn die Religionen, zu denen sie sich bekennen, an dem Orte, wo sie residiren; nicht öffentlich oder privatim geübt werden. Da es nun in Hamburg lutherische Kirchen giebt: so wäre es ja überflüßig, wenn der Schwedische oder Dänische Minister eine Kapelle halten wollte; und gesezt, daß sie so verschwenderisch haushalten sollten, so wäre daher doch kein Schade für die Hamburgischen Parochien zu besorgen. Denn was könnte die Bürger und Einwohner bewegen, sich von einem lutherischen Gesantschaftsprediger kopuliren, ihre Kinder von ihm taufen und von ihm die Sacra in ihren Häusern administriren zu lassen, da sie ihn dafür so wol bezahlen müsten, als einen Stadtprediger. Ja wollte er solches umsonst thun, so ließ es sich hören, was der Herr Apologist sagt. Aber die Lehre der Schrift: Umsonst habt ihr es empfan-

empfangen, umsonst sollt ihr es geben', erstrekt sich nicht auf die Nachfolger der Apostel. Unsere Prediger zeigen zwar bei einer jeden Gelegenheit, daß es für einen Reichen sehr schwer sei, ins Himmelreich zu kommen; indessen weichen sie selbst dem Reichtume doch nicht aus, sondern ergreifen vielmehr eine jede Gelegenheit, bei welcher sie ihre Güter vermehren können.

Ueber dieses, so ist hieselbst auch nicht die Rede von einem häuslichen Gottesdienste der Minister, sondern von einem Privat-Gottesdienste der zu Hamburg wohnenden Bürger und Einwohner reformirter Religion.

§. 25.

S. 32. der Prüfung: „Pertsch, der, durch seinen Haß gegen den Evangelisch-Lutherischen Lehrstand, so sehr berühmte Pertsch, der also ihr Mann ist, und den sie als einen Gewährsmann ihres Mitteldinges, S. 18 in einer Anmerkung, nach der zweiten ganz veränderten Auflage ihrer antiministerialischen Schrift anführen; theilt die Religionsübung in die öffentliche, private und häusliche ein, er redet aber nicht von einer freien privaten Religionsübung; aber diese Pertschische Einteilung ist nicht einmal logisch recht.“

Pertsch wollte die papistische Reliquien aus unserm Kirchenrechte ausmärzen; er zeigte, daß wir die Principia Iuris Canonici zwar verworfen, aber noch viele Konsequenzen beibehalten hätten; er nahm

den

den evangelisch-lutherischen Geistlichen die Maske ab; er wies, daß sie gerne kleine Päbste seyn möchten: und desfals soll er einen Haß gegen den evangelisch-lutherischen Lehrstand gehabt haben? Mein Herr Apologist! wie steht es hier mit ihrer Logik? Hat Sie diese denn nicht gelehrt, daß man die Begriffe erst genau bestimmen müsse, ehe man richtig urteilen könne? Ist denn der Lehrstand von dem sträflichen Betragen derjenigen, die solchen entehren, nicht unterschieden? Ihren sophistischen Unterscheid zwischen einer Privat- und einer freien Privat-Religionsübung werden sie in dem nächsten folgenden §. widerlegt finden. Ob sie, oder Herr Pertsch logikalischer geschrieben haben? ist sehr leicht zu entscheiden, wenn man ihre Prüfung und seine Elementa Iuris Canonici et Protestantium Ecclesiastici neben einander hält; hier der Lehrmeister, und dort der Schüler.

§. 26.

Seite 33. der Prüfung. Die Note: „Eben so unrichtig führt der Herr Anmerker des Hrn. Geheimen Justizraths Böhmers Principia Iuris Canonici an. Auch da findet sich Tit. II. §. 14. und folgenden keine andere Einteilung der Religionsübung, als in die öffentliche und private.“

Das kann denn doch mit Recht heißen: Augen haben und am hellen Mittage nicht sehen wollen. Die Distinktion unter einer Privat- und einer öffentlichen Religionsübung steht nicht im 14ten, sondern

im 16ten §. Im vierzehnten Paragraph lehrt der Autor, daß die Religion von der Religionsübung unterschieden sei; er zeigt den Unterscheid des Exercitii Religionis in specie sic dicti et Devotionis domesticae, theilet diese im 15. §. inter simplicem et qualificatam, und schreitet im 16 §. zur Distinktion inter Exercitium Religionis privati et publici fort. Vieleicht wäre die Ordnung besser gewesen, wenn der Herr Autor das Exercitium Religionis in publicum et privatum, und dieses in privatum in specie sic dictum et Devotionem domesticam geteilt hätte. Aber auch nach der Ordnung, welche er beobachtet hat, läßt sich doch nicht sagen: „daß er keine andere Einteilung der Religionsübung, als in die öffentliche und private gemacht habe, weil er die Devotionem domesticam nicht allein von jenen beiden Religionsübungen unterschieden, sondern solche auch wieder dividirt und der Devotioni domesticae qualificatae eine Eigenschaft des Iuris privatorum sacrorum seu Iuris habendi proprium sacerdotem beigelegt hat.

§. 27.

S. 43 der Prüfung: „Wollen Sie übrigens, mein Herr, ihren Begrif von der jezt so sehr angepriesenen Toleranz berichtigen, so lassen sie sich von unserm großen Moser aus seinen Reliquien S. 321 unter dem Titel: Toleranz, folgendes sagen.

„Die so sehr angepriesene Toleranz ist nicht „nur das stärkste Beförderungsmittel des Un-

„glau-

„glaubens; sondern der stärkste Unglaube selbst.
„Die Freiheit, seine Meinung ohne Rükhalt zu
„entdecken; die Freiheit, anderer Meinungen zu
„prüfen, das Interesse der Wahrheit und der
„Wissenschaften, welche unter allem Zwange im-
„mer Etwas leiden: sollen der Dekmantel sein,
„die heiligsten Wahrheiten antasten, schwache
„Gemüther berücken, gute Herzen in Zweifel und
„Ungewißheit setzen, die Jugend verführen, den
„alten Sünder sicher machen, die Gewissen be-
„täuben, das Laster entschuldigen, verteidigen,
„krönen, die Tugend verdächtig, die Religion lä-
„cherlich machen zu dürfen.“

Hätte der Herr von Moser sich vorstellen kön-
nen, daß diese Stelle so links verstanden werden
dürfte, er würde sie gewiß unterdrükt haben. Es
ist freilich schwer, das Wahre vom Falschen zu un-
terscheiden, nicht nur in den Wissenschaften, son-
dern auch in den meisten Dingen, wovon die Men-
schen reden; aber hier sticht das Falsche in der An-
wendung von dem Ausspruch des Herrn von Mosers
so stark hervor, daß es einem jeden, der nur einen
schlichten Menschenverstand besizt, und die Reichs-
gesetze, welche die Religion und das Kirchenwe-
sen betreffen, flüchtig übersehen hat, in die Augen
fallen muß. Hat der Herr von Moser unter dem
Unglauben das Religionsbekänntniß der Refor-
mirten verstehen können? Unmöglich, er kennt den
Osnabrükschen Friedensschluß zu gut, als, daß
ihm dieses hätte in den Sinn kommen können; aber

alsdann ist die Tolerirung der Reformirten auch nicht die stärkste Beförderung des Unglaubens. Es ist Sonnenklar, daß der Herr von Moser von derjenigen Toleranz redet, von welcher die Freigeister deklamiren, um ihr eigenes ihnen selbst widersprechendes Herz zu betäuben, und sich einen Anhang zur bessern Unterhaltung ihrer Wollüste zu verschaffen. (Siehe meinen Vorbericht). Eine Beschuldigung, die von dem Herzen eines Menschen hergenommen wird, ist freilich hart und schwer zu beweisen: aber hier scheint sie mir doch gerecht zu sein, da die Anwendung, welche der Herr Apologist von jener Stelle aus den Reliquien gemacht hat, so schief ist, daß davon ehe der Grund in einem bösen Willen, als in einem schwachen Verstande zu finden sein wird. Die Erklärung, welche der Herr von Moser von der Art der Toleranz, die sein Gegenstand ist, gemacht hat; ist so deutlich, so treffend, daß man die Religion der Reformirten, und ihre in den Reichsgesetzen gegründete Rechte zur Duldung gar nicht kennen muß, wenn man sich vorstellen will, daß der Herr von Moser von ihnen geredet habe.

Der Herr Apologist beruft sich vorher auf Lynkers Traktat de Iure Episcopali. Wenn ich zur 54ten Seite seiner Prüfung komme: so werde ich ihm zeigen, daß Lynker einer von den Juristen gewesen ist, welche noch die irrige Meinung gehegt haben, daß dem Fürsten das Ius circa Sacra nicht qua Principi, sondern qua Summo Episcopo zustehe.

Der

Der Titel seines Traktats giebt solches schon zu erkennen.

§. 28.

S. 50. der Prüfung. „Die Reichsstädte, sagen sie ferner, mein Herr, S. 22 erster und S. 23 zweiter Ausgabe, haben Kraft ihrer Landeshoheit das Recht zu reformiren. Ich stimme ihnen völlig bei. Auch Hamburg hat dies Recht. Denn sonst hätte das Pabstthum hieselbst nicht verdrungen werden können.“

Falsch argumentirt, weil Hamburg zu der Zeit noch kein unmittelbarer Reichsstand war. Das fürstliche Haus Holstein machte dieser Stadt die Territorialgerechtigkeit, wovon das Ius Reformandi abhängt, streitig. Der Kaiser Karl der Vierte gab den Hamburgischen Deputirten zu Lübek den Bescheid: „Dat se von Hamborg nich ahne Middel, sondern als Ledematen der Grafschopen to Holstein dem Ryke gewandt und thogedahn weren *).“ Hamburg hat dem König von Dänemark, Christian dem Vierten, auch wirklich gehuldigt. Erst durch den Schleswigschen Vergleich mit dem gesamten Hause Holstein vom 27 Mai 1768 und durch die darauf erfolgte Siznehmung auf dem Reichstage zu Regensburg ist

*) Siehe die Vorrede des alten Hamburgischen Stadtrechts.

Hamburg ein unmittelbarer Reichsstand geworden.

Der Herr Apologist nennt den Kommentator an unterschiedenen Orten einen Idioten. Was soll ich hier von ihm sagen? Möchte es nicht gut gewesen sein, wenn der Herr Apologist sich an die Antwort des Misantropen beim Moliere erinnert hätte?

J'en pourrois, par malheur, faire d'aussi méchans;
Mais je me garderois de les montrer aux Gens.
Moliere Misantrope, Acte I. Scen. II.

§. 29.

S. 53. der Prüfung: „Das Böhmerische Responsum, das nach S. 22 der ersten und S. 23. 24. der zweiten Ausgabe; aus dessen Iure Eccles. Prot. T. III. S. 961 genommen ist, paßt ganz und gar nicht auf Hamburg, und noch viel weniger auf die Umstände, von welchen jezt die Rede ist. Das Hamburgische Ministerium hat fundirte Vorrechte, dergleichen nicht leicht ein anderes evangelisches Ministerium aufweisen kann. Es muß bei allen Veränderungen in Religionssachen, auch wenn sie nur das Aeusserliche der Religion betreffen, befragt werden. Der 24ste Artikel des Rezesses vom Jahr 1710 sagt ausdrüklich, daß E. Hochweiser Rath und die Herren Sechziger die Freiheit hätten, eine vollständige neue Kirchenordnung zu besorgen,

gen, aber praevia communicatione an die Herren Miniſteriales, und mit vernünftiger Reflexion auf deren etwanige billige Monita.“

Es iſt nicht genug, mein Herr Apologiſt! daß ſie ſagen: „das Böhmeriſche Reſponſum paßt ganz und gar nicht auf Hamburg, und noch viel weniger auf die Umſtände, von welchen jezt die Rede iſt; ſondern man will von ihnen wiſſen, warum es ſich nicht paßt. Hätten ſie das: „und noch viel weniger auf die Umſtände, von welchen jezt die Rede iſt, nicht hinzu geſezt, ſo hätten ſie ſich mit einer ſophiſtiſchen Wendung noch zur Hinterthüre hinaus retiriren können; aber nun iſt ihnen kein anderer Weg übrig, als ſie müſſen beweiſen, daß oftgedachtes Reſponſum das Ius Reformandi, wovon hier die Rede iſt, ganz und gar nicht betrift; und das iſt unmöglich. Der Fall, von welchem das Böhmeriſche Reſponſum handelt, iſt dem Falle, worüber wir ſtreiten, ſo ähnlich, als zwei moraliſche Dinge ſich ſeyn können.

Sie ſagen zwar: „das Hamburgiſche Miniſterium hat fundirte Vorrechte u. ſ. w. Aber beweiſet dieſes denn, was ſie beweiſen ſollen? Keinesweges! Der vier und zwanzigſte Artikel des Hauptrezeſſes vom Jahr 1712*) lautet von Wort zu Wort alſo:

*) Siebenzehn Hundert und Zehn iſt bei dem Herrn Apologiſten entweder ein Schreib- oder Drukfehler.

„Da auch nöthig befunden worden, den Her„ren Ministerialen ein Praeliminair-Reglement „zu deroselben geziemenden Observance zu verfer„tigen, so hat man dasselbe sub No., bis die neue „Kirchen-Ordnung verfertigt ist, publiciren wol„len, und ist übrigens eine vollständige neue Kir„chen- und Schulordnung zu baldigster Vollzie„hung nach hiesigen Fundamental-Gesetzen zu er„richten, E. E. Rath und Collegio der Ehrbl. „Sechziger, als perpetuis Ecclesiae Mandatariis, „praevia communicatione an besagte Herren Mi„nisteriales und mit billiger Reflexion auf deren „etwanige Monita, überlassen worden.„

Es ist der Natur dieser Sache gemäß, daß die Ministerialen über sie sind gehört worden. Indessen ist ihnen auch über diesen Gegenstand nicht einmal das Recht zu kontradiciren und zu protestiren, sondern nur ein Votum consultativum zugestanden worden. Die Worte: „mit billiger Reflexion auf deren etwanige Monita„ zeigen dieses so präcise an, daß man ihnen keine andere Deutung geben kann, ohne wider den Sprachgebrauch zu handeln; oder den Gesezstifter zu beschuldigen, daß er anders gedacht, als geschrieben habe.

§. 30.

Seite 54. der Prüfung: „Das Böhmerische Responsum ist über das vornämlich auf den, noch nicht einmal wirklichen, sondern blos befürchteten Fall gerichtet: „Wenn Ministerium Ecclesiasti-

cum

cum angedroheter maaßen die Sache auf die Kanzel bringen sollte.“

Mein Herr Apologist! Wie haben sie sich erlauben mögen, gegen den Augenschein ins Blaue des Himmels hinein zu deklamiren? Wo ist ihr orthodoxes Gewissen zu der Zeit gewesen? Der Fall, den sie, mein Herr Apologist, für den Hauptgegenstand des Responsums ausgeben, macht in demselben die zweite Frage aus und ist der ersten nur untergeordnet, die so lautet: „Ob ein immediater Reichsfürst, der lutherischen Religion zugethan, den Reformirten in seinem Lande eine Kirche zu bauen verstatten könne, und, ob dawider zu sprechen das Ministerium Ecclesiasticum selbiges Orts befugt sei?“

Nachdem diese Frage entschieden worden, so heißt es erst: „Anlangend die andere Frage, obwol dem Ministerio Ecclesiastico der Elenchus keinesweges zu untersagen ist, noch ihnen verboten werden mag, daß sie nach ihrem Gewissen handeln und die dissentirende öffentlich widerlegen und ihre Zuhörer vor ihre Lehren zu warnen, mithin von der Gemeinschaft derselben sie abmahnen. Weil dennoch nicht hievon eigentlich die Frage ist, u. s. w. Mein Herr Apologist! wenn die Brille ihrer orthodoxen Sinnesart nicht anders geschliffen ist, als die meinige für die Augen meines unbefangenen Geistes, so haben sie den Autor unmöglich so verkehrt verstehen können, als sie ihn anführen. Nein, nein, sie werden ihn schon recht verstanden, und sich nur die kleine Freiheit genommen haben,

daß sie das hinterste zu vorderst gekehrt, weil sich diese Wendung zu ihrer Absicht paßt.

§. 31.

Seite 54. der Prüfung: „Ja, die in demselben (Responsum) angeführte Rationes dubitandi sind eben so stark, wo nicht stärker, als die Rationes decidendi, so, daß sie sich mit Fug verwechseln lassen, und gerade das Gegenteil aus diesem Responso erhellen kann.“

Das ist mir zu arg. Wenn ich die Ideen des Responsums auch verschieben will, so ist es mir doch nicht möglich, daß ich mich in den Sinn des Herrn Apologisten hinein denken kann; dazu wird schlechterdings erfordert, daß man eben so viel Vorurteil, eben so viel Widerwillen gegen die gute Sache haben muß, als der Herr Apologist. Betrübte! aber gewöhnliche Wirkung der Leidenschaften! Kein Licht ist so helle, das sie nicht verdunkeln!

Die Rationes dubitandi sind in allen Responsis nur Scheingründe, und in dem gegenwärtigen sind sie theils aus dem bei uns, bis auf einige wenige hieher nicht gehörige Punkte, ungiltigen kanonischen Rechte, und theils aus Juristen genommen worden, welche noch das Prinzip gehabt haben, daß dem Fürsten das Ius circa Sacra nicht qua Principi, sondern qua Summo Episcopo zukomme.

Dagegen gründen sich die Rationes decidendi auf die Reichsgrundgesetze, welche die Religion

und

und das Kirchenwesen betreffen; desgleichen auch auf das Ius Ecclesiasticum Protestantium.

Der Herr Apologist kann doch nicht verlangen, daß man das hiesige Ministerium als Ecclesiam repraesentativam ansehen soll; er wird als ein orthodoxer Lutheraner doch nicht behaupten, daß es Res sanctas gebe, und, daß solche ad Ius Sacerdotum gehören; er wird doch wol nicht dafür halten, daß das Responsum der theologischen Fakultät zu Helmstädt vom Jahr 1621 mehr gelte, als der westphälische Friedensschluß vom Jahr 1648. Der Herr Apologist hätte an dem ex sententia Ministerii Ecclesiastici hergenommenen Dubio von der abermaligen Verkaufung Christus um 30 Silberlinge wenigstens abnehmen können, daß die Fakultät alle nur anzubringende Scheingründe mit einander verbunden habe, und die Rationes decidendi einleuchtender zu machen, und den Widerspruch des Gegenteils gänzlich zu vereiteln. Die Anführung der Propheten Jesaias und Hesekiels hätte ihn hievon überzeugen müssen, wenn er es an der angezogenen Stelle aus dem Kirchengebete nicht schon gemerkt hätte. Und, wo mag der Herr Apologist seine Augen denn wol gehabt haben, daß ihm folgende Stelle in dem Responsum nicht zu Gesicht gekommen ist:

— — welches denn im gegenwärtigen Falle durch die angeführten Rationes dubitandi gar in keinen Zweifel gezogen werden mag.“

§. 32.

S. 54. der Prüfung: „Ich muß indeß ein für allemal bei dieser Gelegenheit bekennen, daß die Hallischen ehemaligen Rechtsgelehrten, und besonders Böhmer in Religions-Sachen, welche die Reformirten betreffen, nicht Iudices competentes sind. Sie schrieben unter einem Souverain reformirter Religion.“

Der Churfürst von Brandenburg ist ein Souverain, und die Juristen-Fakultät auf seiner Akademie zu Halle muß sich nach seiner Regierungsart richten, wenn sie einem fremden Reichsstande über das Ius Reformandi ein Responsum ertheilt, folglich kann die Juristen-Fakultät zu Halle nicht Iudex competens in Religions-Sachen seyn, die die Reformirten betrift.

Vortreflich argumentirt! Leibniz und Wolf hätten nicht bindiger schlüßen und nicht schärfer beweisen können. Mein Herr Apologist! hier müssen sie entweder ihr Herz preis geben: oder gestehen, daß ihnen die Känntniß fehlt, welche sie zu dieser Sache nöthig hatten.

Wiewol, daß ein Churfürst kein Souverain *), sondern ein an die Gesetze des Reichs gebundener

*) Sollte der Herr Apologist allenfalls einwenden, daß der Churfürst von Brandenburg ein souverainer König von Preussen sei, so würde ich antworten, daß nicht die Juristen-Fakultät zu Königsberg, sondern die Juristen-Fakultät zu Halle das Responsum abgefaßt hat.

dener Reichsstand sei, ist gar zu bekannt, als, daß ich mir vorstellen kann, der Herr Apologist habe nur geirrt.

Besonders Böhmer; und was hat der Herr Apologist denn für Ursache diesen großen Juristen auszuzeichnen und ihm nicht den geringsten Glauben zu lassen? An Wissenschaften hat es Böhmern gewiß nicht gefehlt, das beweisen seine Werke; und alle, welche ihn gekannt haben, müssen ihm das Zeugniß geben, daß er ein rechtschaffner Mann gewesen sei. Warlich, es gehört ein großer Grad der Liebloßigkeit und der Inurbanität dazu, eine Juristen-Fakultät des Meineides zu beschuldigen, blos, weil sie in Rechten anders ausgesprochen hat, als sie nach unserer Meinung hätte erkennen sollen.

Möchte der Herr Apologist, und möchten seine Herren Prinzipalen doch die Regeln des Wolstandes beobachtet haben, welche der Herr Hofrath Michaelis von Gott selbst beobachtet wissen will *).

§. 33.

Seite 56. der Prüfung: „Da in der Formula committendi zugesaget werden muß: man wolle besonders den Zwinglianern und Kalvinisten widersprechen, ohne die Art des Widersprechens zu bestimmen, so wird ein jedes Mitglied rev. Minist. verpflichtet, auf alle nur thunliche Art, folglich

*) Siehe seine Anmerkungen für Ungelehrte zum dritten Theil der Bibelübersetzung, S. 16.

lich mündlich und schriftlich, sich denselben zu widersetzen. Und eben durch dieses anbefohlne Widersprechen wird rev. Collegio ein Ius contradicendi gegeben."

Die Formula committendi ist eine Regel, wornach sich die Herren Prediger in Ansehung ihres theologischen Systems mit einander gleichförmig zu betragen haben, damit unter ihren Zuhörern aus der Ungleichheit ihrer Meinungen, oder ihres Vortrages keine Sekten entstehen; damit einige nicht sagen mögen: „Wir sind paulisch;" andere: „Wir sind apollisch;" und noch andere: „Wir sind kephisch. *)

Wenn die Formula committendi erfordert, daß die Prediger den Kalvinisten widersprechen sollen, so redet sie von dem Elenchus, dem im göttlichen Worte und den Polizei-Verordnungen seine Grenzen schon angewiesen sind (Siehe den 30 §. dieser Abteilung), und in der Formula committendi nicht erst ausgestekt werden durften. Seine Zuhörer vor Irthümer in einer Predigt warnen; und sich der gesezgebenden Macht widersetzen, wenn sie sich ihres unstreitigen Rechts bedienen, wenn sie das Ius reformandi ausüben will: sind offenbar ganz unterschiedene Dinge. Ein Predigerreglement kann doch

*) Der selige Alberti versahe es im Procedere; es war gegen die Formulam committendi, daß er das Kirchengebet eigenmächtig veränderte, aber in der Sache selbst hatte er Recht.

doch kein Kommentar seyn, aus welchem das Ius territoriale zu berichtigen wäre. Der Herr Apologist giebt uns hier eine neue Probe von seiner ihm eigenen Art zu schlüssen, die sich zu den Träumen schicken kann; aber nicht zu Ideen paßt, die man wachend hat. Er schreibt: „Da in der Formula committendi zugesagt werden muß: man wolle besonders den Zwinglianern und Kalvinisten widersprechen, ohne die Art des Widerspruchs zu bestimmen, so wird ein jedes Mitglied rever. Minist. verpflichtet, auf alle nur thunliche Art, folglich mündlich und schriftlich sich denenselben zu widersetzen, und eben durch dieses anbefohlne Widersprechen wird rev. Collegio ein Ius contradicendi gegeben.“ Ein logikalischer Traum, und nichts weiter. Wie der Kardinal Mazarin dem Könige Ludwig dem XIV. einstmal seinen Traum erzählte, und ihn ausdeutete, so sagte dieser Monarch: „Ich rathe Euch, daß Ihr Euren Verstand in Ordnung bringt.“

§. 34.

Seite 58. der Prüfung: „Endlich hole ich noch ihre S. 22 und 23 der ersten und S. 26 und 27 der zweiten Ausgabe, den Lehrern und Predigern, in Ansehung ihrer algemeinen Pflicht gegebene Ermahnung nach. Wenn sie Moser *) wären, so würde ich dergleichen Regeln, als in desselben Reliquen

*) Warum nicht Mosheim oder Leß?

liquien, unter dem Titel: der Prediger, lese, mit Vergnügen ansehen. Denn so wüste ich es, daß sie aus dem besten Herzen kämen; wie denn der Augenschein giebt, daß Moser durch seine Erinnerungen dem Lehrstande keinesweges habe wehe thun, sondern blos einen gewissen nicht unbekannten Prediger habe züchtigen wollen, der seine Kanzel zum Werbeplaz machte, und fast von nichts anderm predigte, als von der Pflicht freudig fürs Vaterland zu sterben. Hatte nicht Moser vollkommen Recht? da die Pflicht fürs Vaterland zu leben, und nicht, zu sterben, die vorzüglichste Pflicht eines Bürgers ist, und Lehrer und Prediger allemal unrecht handeln, wenn sie sich in dergleichen Händel mischen. Das alles konnte nur ein Moser sagen: aber Sie, mein Herr, wer sind Sie? Ich lese ihre Ermahnungen, und möchte dabei vor Lachen bersten, wenn ich an den Mann denke, der sie giebt; denn mir fallen immer wieder dabei ihre theologischen Gründe ein, und ich kann mich alsdann des Gedankens nicht erwehren: der Theologaster will Lehrern und Predigern Regeln geben? Ja, der Mann fordert von Predigern wahre Gelehrsamkeit, der sich auf allen Seiten seiner Anmerkungen als einen wahren Idioten zeiget?“

Diese Betrachtung gehört eigentlich nicht zur Sache, sondern ist nur ein muthwilliger Ausfall gegen den Herrn Kommentator. Indessen will ich dem Herrn Apologisten doch mit wenigen Worten zeigen, daß er den Herrn von Moser wieder schief verstanden hat, auf daß er künftig nicht sogleich fer-

tig

tig zum tadeln seyn möge. Der Herr von Moser behauptet nicht, daß die Pflicht fürs Vaterland zu leben die einzige Pflicht eines Bürgers sei, sondern nennet sie nur die vornehmste; Er sagt auch nicht, wie der Herr Apologist, daß Lehrer und Prediger allemal unrecht handeln, wenn sie lehren, daß man freudig fürs Vaterland sterben müste, sondern tadelt an dem nicht unbekannten Prediger, daß er fast von nichts andern gepredigt habe, als von der Pflicht freudig fürs Vaterland zu sterben. Es ist allerdings eine Pflicht der Prediger, daß sie ihre Zuhörer ermahnen, ihr Leben fürs Vaterland zu wagen, wenn solches von einem Konquerant ist angegriffen worden, oder, wenn ein Despot sie um ihre Freiheit bringen will. Jakob Saurin hat uns über diese wichtige Materie eine überzeugende Rede hinterlassen *). Diesen Prediger, mein Herr Apologist! werden Sie doch wol für keinen Theologaster halten; sein vortreflicher Kommentar über die Bibel **) würde sie sonst beschämen. So muß eine an sich gute Lehre allemal aus einem guten Herzen kommen, wenn sie befolgt werden soll? Herr Apologist! hier hinkt ihre Orthodoxie. So kann man von einem andern keine wahre Gelehrsamkeit fordern, wenn man selbst keine besizt? Auf diese Weise

*) Sie ist die im Bande.

**) Der eigentliche Titel ist dieser: Discours historiques, critiques, theologiques et moraux, sur les evenemens les plus memorables du V. et du N. T.

Weise ist es schon gerecht, wenn die Prediger so unwissend sind, als ein Kirchenkollegium, das sie berufen hat.

Es wird jezt Mode, daß die Skribenten die Schriften anderer Autoren, mit dem heimlichen Verlangen, Fehler darinn zu finden, untersuchen, und, daß sie solche, ohne Achtung für ihren Stand und ihre Wirde; ohne Rüksicht auf ihre größere Känntnisse, aufs gröbste tadeln. Möchten sie diese Unsittigkeit und Unbilligkeit doch den armseligen Journalisten und Zeitungsschreibern überlassen. Diese Ouvriers müssen sich öfters nach der Vorschrift ihrer Verleger richten, welche die Recensionen kaufmännisch beurteilen. Unglüks genug für einen kleinen Tagelohn!

§. 35.

Seite 65. der Prüfung: „In wessen Händen ist bereits in Hamburg zum Exempel der Papierhandel? Vornämlich in keines andern, als in den Händen der Reformirten und Mennonisten. Es wage es ein Lutherischer Kaufmann, sich in diesen Handel zu mischen, man wird bald Mittel wissen, ihn desselben gereuend zu machen.“

Mein Herr Apologist! Hier reden sie nicht mit der Einsicht eines Staatsklugen, sondern als ein geiziger Kaufmann. Ich muß ihnen sagen, daß es hier auf einzelne Kassen gewisser Personen gar nicht ankommt, weil dadurch so wenig die Substanz des Staats vergrössert, als der algemeine Schaz

berei:

bereichert wird: es wäre denn, daß sie beweisen könnten, daß mit dem Gewinn der Evangelisch-Lutherischen ein grösserer Segen verbunden sei, als mit dem Gewinn der Reformirten und Mennonisten, und, daß diese in der Versteurung nicht so aufrichtig verfahren, als jene; welches zu beweisen ihnen aber wol unmöglich seyn dürfte. Die Religionen der Reformirten und Mennonisten sind ihnen dazu nicht behilflich gewesen, daß der Papierhandel in ihre Hände gerathen ist: sondern Känntniß und Fleis haben solches verursachet. Die Papiermüller, welche das Papier nach Hamburg liefern, sind größtentheils Lutheraner und verkehren doch lieber mit Reformirten und Mennonisten, als mit ihren Glaubensgenossen. Sehen sie hier, mein Herr Apologist! daß die Religion an diesem Handel keinen Theil hat. Der hiesige Weinhandel ist zum allergrößesten Theil in den Händen der Lutheraner: erkennen sie hieran, daß die Katholiken und Reformirten viel richtigere Handlungsprinzipe haben, als sie. Kaufleute, die an einem Orte wohnen, gleichen Schuz und gleiche Immunitäten genüssen; haben alle gleich großen Zugang zu einer jeden Art der Handlung, wenn es dem Einen nicht an Känntnissen, dem Andern nicht an Gelde, dem Dritten nicht an Kredit, dem Vierten nicht an Bekantschaften fehlet: und diesen Mängeln kann so wenig die eine als die andere Religion abhelfen. Wäre die Evangelisch-Lutherische Religion dazu fähig, so würden unsere Prediger nicht nöthig haben, ihren

Zorn über die Irrglaubigen auszuschütten; sie würden öfters, und so lange Proselyten machen, bis sie das Reich allein hätten, weil ihre Lehren einen sichtbaren guten Einflus auf das zeitliche Wohl hätten, und die Menschen, von welcher Religion sie auch seyn mögen, sich doch gern des zeitlichen Paradieses erst versichern wollen, ehe sie die Vorkehrung zur Beziehung des himmlischen machen. Was der Herr Apologist unmittelbar vorher saget, ist noch seichter, es heißt: „Und so lange ein Reformirter seine Glaubensgenossen zu seinen Geschäften gebrauchen kann, wird er, wie ihm auch Niemand verdanken kann, den Lutheraner schon sitzen lassen. Kein Paar Schuhe wird er bei einem Lutheraner ausbessern lassen, so lange noch ein reformirter Schuhflicker da seyn wird.“ Ein reformirter Kaufmann müste lange Weile und einen Geschmak an der Polemik bekommen haben, wenn er mit Jedem, den er zu seinem Verkehr gebrauchte, eine Religionsprüfung anstellen wollte. Nein, nein, so albern wird er wol nicht zu Werk gehen; er wird auf die Geschiklichkeit der Person, auf ihren moralischen Charakter und auf die Billigkeit ihrer Forderung sehen, ohne sich darum zu bekümmern, zu welcher Kirche sie gehöret. Ich habe Makler Lutherischer Religion gekannt, die durch das Haus von Peter Hiß und Sohn reich geworden sind, aber keinen reformirten Makler. Wenn in der Religion Etwas zu vermakeln wäre, so thäte man freilich wohl, daß man einen dazu nehme, der

vor andern eine gute Känntniß von dieser Waare hätte: aber so kann mit ihr niemand Etwas verdieren, nur die Priester ausgenommen. O, ihr arme lutherische Schuhflicker! für euch ist bei dem einreissenden Religionsübel kein anderer Weg zur Erhaltung eures kümmerlichen Lebens übrig, als, daß ihr an Sonn- und Festtagen des Morgens in die lutherische, und des Nachmittags in die reformirte Kirche gehet, oder umgekehrt, und, daß ihr euren Lutherischen Kunden Lutherisch, euren reformirten Kunden aber reformirt seid; die Zeit ist böse, schicket euch darinn. Ich trage nun schon seit sex Jahren Schuhe, die von unseligen Händen gemacht werden; mein Schuster ist ein Quaker, welches ich erst vor einem Jahre ganz ohngefähr erfahren habe: und doch sind sie mir so bequem, und behalten so gut die Form, als noch keine Schuhe eines Lutheraners gethan haben. Weswegen ich denn auch entschlossen bin, meinen Quaker beizubehalten; es wäre denn, daß ich (wovor mich der liebe Gott in Gnaden bewahren wolle) von der Religionsseuche angegriffen würde, die unser Gehirn so in Unordnung bringet, daß alle unsere fünf Sinne polemisch empfinden.

§. 36.

Nox Animi; Nox Reipublicae.

Ehe ich weiter gehe, muß ich erst eine Sache nachholen, die ich anderswo schon hätte abthun sollen; sie ist diese: „das geistliche Ministerium legt

den Reformirten zur Last, daß sie ihre Kinder nicht in die Lutherischen Schulen schicken, sondern ihnen Schulmeister halten, die reformirter Religion sind. (Siehe die erste Vorstellung N. 1.) Es frägt sich hiebei: Ob die Lutherischen Schulmeister, die aus Ehrfurcht für die Herren Scholarchen in einen blinden Religionseifer gerathen, *) die Kinder der Reformirten nicht abweisen dürften, oder, dafern sie solche auch, um ihre schwache Finanzen zu verbessern, annehmen würden; ob diese gestrenge Herren die kleinen Irrglaubigen ihren Zorn bei gesuchten Gelegenheiten nicht empfinden lassen möchten, **) und ob man es bei diesen Bedenklichkeiten den Reformirten billiger Weise verargen kann, daß sie ihre Kinder nicht in Lutherische Schulen schicken? Ich sage: Nein, und ein Jeder, der frei vom Vorurteile ist, wird ihnen solches nicht verdenken. Wären die Lutherischen Schulen so eingerichtet, als die neulich zu Metz gestiftete Akademie ist, auf welcher junge Leute ohne Unterscheid der drei Religionen unterrichtet werden und Alles das sorgfältig vermieden werden muß, was einen fal-

*) Ora rument ira, nigrescunt sanguine venae;
Lumina gorgoneo saevius igne micant.
OVIDIUS.

**) Von den mehresten dieser Schulmeister kann man mit dem Plinius sagen: Praeceptor castigandus est, dum Puer deliquerit; weil sie das: Artibus ingenuis pectora mollescunt, asperitasque fugit nicht an sich erfahren haben.

falschen Religionseifer erregen, und Christen gegen Christen aufbringen kann, *) wären die lutherischen Schulen so weise angeleget: so würden die Reformirten keine Ursache haben, ihren Kindern eigene Schulmeister zu halten; ja sie würden sich verbunden finden, ihre Kinder in die öffentlichen lutherischen Schulen zu schicken, damit Liebe und Vertrauen zu fremden Religionsverwanten in ihre zarte Herzen gepflanzet und zum algemeinen Wohl mit ihnen heranwachsen möchten. Ja, höre ich den Herrn Apologisten sagen, Doktor Luthers Katechismus ist von dem Reformirten Katechismus doch unterschieden.“ Das ist wahr, mein Herr Apologist! aber giebt es denn schon einen ganz guten Katechismus? ist es denn unmöglich einen zu machen, worinn nichts weiter stehet, als die Grundsätze, welche uns Jesus zum Heil unserer Seelen gelehret hat, und die so simpel sind, daß sie auch von der Jugend begriffen werden können? Gehöret die Schultheologie, worauf die unterschiedenen Meinungen der drei Religionen beruhen, in den Katechismus? Wäre es nicht besser, die dogmatischen Bruchstücke aus demselben wegzuschaffen, und die Difference dem eigenen Nachdenken des reifen Alters zu überlassen; und könnten solchergestalt nicht die Kinder aller dreier Religionsbekenner ganz wol in einer Schule zu wahren Christen und

*) Quae maxime excellunt, imitanda sunt.
CICERO.

guten Mitbürgern erzogen werden? Da Hamburg verhältnisweise wenige deutsche Antiquitäten hat: so möchte es den alten Katechismus immerhin beibehalten; wenn er nicht als eine Finanzsache zum Schaden der Republik gebrauchet *) und von der Geistlichkeit wider die Gewissensfreiheit mit der Formula committendi, den symbolischen Büchern und andern theologischen Satzungen unterstützet würde. Alles, was die Kinder in den lutherischen Schulen lernen, sind Gedächtnissachen für die künftige Vergessenheit; auf welchen seichten Grund der Herr Kandidat bauet, der das Kind zum wirdigen Genuß des Abendmals vorbereiten soll: und solches ist ihm denn auch schon wohl gelungen, wenn es seine Fra-

*) Ein Buchdrucker hat für sich und seine Erben ein ausschlüßendes Privilegium auf den Katechismus. Der Mann drucket, wenn er nichts anders zu thun hat, viele Ballen von dem Katechismus zusammen, so, daß die Schulen auf ein halbes Sekulum genug daran haben: und nun sollte ein neuer Katechismus eingeführet werden? da sei Gott vor, so muß man seinen Nächsten nicht in Schaden bringen. Unsere Vorfahren, christmildesten Andenkens waren gewiß keine Narren; sie waren erzorthodox und Doktor Luthers Katechismus war ihnen schon ein feiner Katechismus, den müssen wir beibehalten. Gutdenkender Alberti! du willst geschikter seyn junge Leute zu ziehen, als deine Ordensbrüder: o gehe ihnen doch bei Zeiten aus dem Wege, wenn du nicht die Trübsale erfahren willst, die ärger sind, als der Tod.

Du Narr willst klüger seyn, als wir?

Gellert.

Fragen in und auſſer der Reihe beantworten kann, *) wie gefühllos das Herz auch dabei geblieben iſt. Das iſt der Lutheriſche Schulſchlendrian, welcher beweiſet, daß diejenigen, welche die Aufſicht über die Erziehung der Jugend haben, ſelbſt noch zu wenig Chriſtenthum zur Liebe des Nächſten beſitzen. Indeſſen iſt dieſes unvollkömmliche Chriſtenthum, womit man ſich ſo breit macht, und das man nicht allein für das einzige Mittel zur Seligkeit ausgiebt, ſondern das man uns auch für den ſicherſten Grund zu unſerer zeitlichen Wohlfart aufdringen will; doch das orthodoxe Chriſtenthum. Dieſes Volk nahet ſich zu mir mit ſeinem Munde, aber ihr Herz iſt ferne von mir **). Wer kann ihnen glauben? An den Früchten ſollt ihr ſie erkennen ***).

§. 37.

Seite 65. und 66. der Prüfung: „Daß hier große und kleine Häuſer ledig ſtehen, daß auf den Häuſern ſeit zehn Jahren ſo viel verloren werde, daß es jezt mit der Handlung und Nahrung nicht ſo fort wolle, geht ohne Wunderwerk zu. Der lezte Krieg trieb eine beträchtliche Menge Menſchen nach Hamburg: dadurch ſtiegen die Häuſer ganz natür-

 licher

*) Ich habe einmal einem Katechismusverhör beigewohnet, und bin dabei ſo feſt eingeſchlafen, als der Verfaſſer von Sophiens Reiſe in der Polemik.

**) Sind Worte der neuen Offenbarung.

***) Sind Worte der neuen Offenbarung.

licher Weise im Preise, und die Besitzer derselben profitirten von dieser Konjunktur. Als es Friede wurde: zogen die Fremden nach und nach wieder in ihr Vaterland zurük; und natürlicher Weise blieben Häuser von allerlei Gattung leer, und verloren von ihrem Werthe. Stehen in Altona keine Häuser leer, das doch Fremden von allen Religionen zur freien Uebung ihres Gottesdienstes offen steht? Aber zur Zeit des Krieges mußten natürlicher Weise Handel und Wandel vorzüglich blühen: aber auch ganz natürlicher Weise mußte vieles wieder wegfallen, als es Friede wurde. Noch fehlet es, Gott Lob! in Hamburg an ansehnlichen lutherischen Handelshäusern nicht, die eben so viel, wo nicht mehr, Nahrung über ihre Glaubensbrüder ausbreiten, als nur irgend ein arbeitsamer Berend Rose thun kann, S. 25. und unsere handelnde Bürger haben nicht Ursache, nach ihrem unädlen Gedanken, den sie S. 35 äussern, und in der zweiten Ausgabe weglassen, alle als Hunde an einem Knochen zu nagen. Es fehlt ihnen gewiß auch nicht an Känntnissen, die von Fremden etwa aufgegebene Nahrung zu nützen, und zum Vorteil anderer fortzutreiben. Und ich sage mit ihnen, mein Herr, S. 36.: so lange uns noch die Elbe gegen die See zu offen steht, wird es mit unserer Handlung keine Noth haben, und bei allem Zwange der Handlung, der unserm Hamburg in den neuern Zeiten in den Weg gelegt ist, geben sich immer neue Zweige der Handlung hervor; aber auch jezt kommen junge Kaufleute gut fort."

Ich komme zum Ende, und das ist sehr gut; denn ich würde ermüden, da ich in dem ganzen Traktat keine Stelle gefunden habe, bei welcher ich mich hätte erholen können.

Hier ist der Autor ganz unwissend, oder wenigstens stellet er sich doch so. Er wird gedacht haben, daß seine Leser sich mit ihm in den engen Zirkel, wovon Hamburg umgeben ist, einschlüssen, und mit den Augen ihres Geistes nicht weiter sehen sollten, als mit den Augen ihres Leibes. In Ansehung derjenigen, die nur für das Gegenwärtige sorgen, welche die Nachkommen ihrem Schiksale überlassen und in ihren eigenen Nöthen mit ihrer Kirche (die nicht trügen kann, weil sie die herschende ist) singen:

Wann ich in Nöthen bet und sing:
So wird mein Herz recht guter Ding;

in Ansehung dieser Blödsinnigen hat er auch nicht geirret: aber Leser, die weiter denken, als sie sehen können, und, die auf keine Wunderwerke hoffen, werden sich an das Geschwäz dieses leidigen Trösters nicht kehren. So lange das Staakwerk erhalten wird, und Tonnen ausgeleget werden können, wird die Elbe aus der See nach Hamburg schifbar bleiben; das hat seine gute Richtigkeit: aber gehöret denn nicht mehr dazu, wenn die Handlung in dieser Stadt blühen soll? Antwerpen liegt noch unverrükt an der Schelde, Lübek an der Trave, Rostok an der Warns und Stralsund an einer Meer-

enge: aber sind diese Städte noch so florissant, als sie zur Zeit des Hanseatischen Bundes waren? Man müßte den jetzigen Zustand derselben nicht kennen und in der neuesten Geschichte ein Fremdling seyn, wenn man nicht wissen sollte, daß sie sich fast nicht mehr ähnlich sehen. Lübek zur Zeit Gustav Wasa, und izt, ein Himmel hoher Unterscheid! Antwerpen eine Niederlage für den Hanseatischen Bund, und izt, die Krone ist von ihrem Haupte gefallen! —

Wir leben nicht mehr im zwölften Jahrhundert, da sich der Landfreie ingenuus (jetzo nobilis genannt) von dem Stadtfreien (jetzo civis genannt) gänzlich absonderte, weil ihm die Handlung nach seiner römischen Denkungsart zu geringe war; *) auch hegen unsere Politiker nicht das Prinzip des Kardinals Fleury: „Es sei einem großen Herrn unanständig, über die Handlung Traktate zu errichten *).“ Die Handlung ist vielmehr das Lieblingsgeschäft

*) S. *Benjamin Hävsche* Diss. inaug. de nobilibus urbium germaniae civibus pactitiis, 1758.

Io. Pauli Kressii libellum singularem de privilegiis agriculturae apud germanos, C. 2. Ien. 1745.

Heineccii Antiqu. Rom. ad Instit. L. I. T. III. §. 64. 83. 95.

Cicero de Officiis L. I. C. 42.

**) Aus dieser Ursache hatte der selige Graf Tessin es sehr schwer, den Kommerztraktat zwischen Schweden und Frankreich zu Stande zu bringen. Unter dem Ministe-

geschäft der Monarchen geworden. Wenn sie nun von kleinen Staaten durch eine Intoleranz beleidiget werden, so züchtigen sie solche damit, daß sie die Handlung derselben einschränken. Dieses ist so offenkündig, daß ich nicht nöthig habe, einen Beweis darüber zu führen. Da sich über die Republiken und über die Reichsstädte ein Ungewitter zusammen zu ziehen scheint, das ihnen den Untergang drohet: so müßten sie Alles sorgfältig vermeiden, was den Schlag verfrühen könnte. Es ist besser die Schultheologie aufzuopfern, als das allgemeine Wohl in Gefahr zu setzen. Die mehresten hamburgischen Manufakturen sind eingegangen: weil der Debit gefehlet, nachdem in den Ländern, wohin die Manufakturwaaren vertrieben wurden, die nämlichen Manufakturen angelegt worden sind. Und bei den hohen Impostен, welche die Regierung zur Bestreitung der Exsolvenden auf die nothwendigen Lebensmittel hat legen müssen, steht nicht zu hoffen, daß neue Manufakturen werden angeleget werden. Ich sehe daher kein anderes Mittel zur Aufrichtung des sinkenden Staats ein,

sterio des Kardinals Fleury dürfte der Freundschafts- und Handlungstraktat von der Krone Frankreich und der vereinigten Amerikanischen Provinzen nicht errichtet worden seyn, wie vorteilhaft er auch für die französische Marine und für das Kommerzium der französischen Nation ist. So gewiß ist es, daß ein einziges, falsches Prinzip desjenigen Ministers, der am Ruder sitzet, den Nationalvorteil hintertreiben kann.

ein, als, daß man Fremde liebloſend aufnimmt: damit die Subſtanz des Staats vergrößert, die Zirkulation von neuem belebet, der Kredit vergrößert, die weſentlichen Abgaben der Handlung vermehret, die zufälligen vom Eigenthum vermindert und der erfindſame Fleiß ermuntert werde. Keines von allem dieſen läßt ſich aber durch die Dogmatik und Polemik ausrichten. Mein Reich iſt nicht von dieſer Welt: Wenn die Herren Miniſterialen dieſen Ausſpruch des Heilandes nach ſeinem ganzen Umfange begreifen wollten, ſo würden ſie nicht über eine ſtatiſtiſche Vorkehrung ſtreiten; ſondern ruhig geſchehen laſſen, was die Regierung zum allgemeinen Wohl verordnete. So machten es die Apoſtel, ſo machten es die erſten Lehrer der chriſtlichen Gemeinen: und ſo machen es auch noch heutiges Tages die Prediger, welche die Prudentiam Theologicam ſtudiret haben.

Der Herr Apologiſt irret, wenn er meinet, daß die hamburgiſche Handlung in dem Kriege, der durch den Hubertsburgſchen Frieden geendiget worden iſt, gewonnen habe. Der Abzug der Waaren iſt in dieſem Kriege zwar größer geweſen, als zu Friedenszeiten, und die eine und die andere einzelne Kaſſe mag dabei auch wol gewonnen haben: aber die Börſe hat darunter gelitten. Das Unglük, welches 1763 viele der gröſſeſten Handlungshäuſer betraf; ſetzet dieſes auſſer allen Zweifel.

Eben

Eben so schief urteilt der Herr Apologist auch, wenn er dafür hält, „daß der Hauszins durch den Krieg gestiegen sei:“ Die Fremden haben doch die Speicher und die Lagerkeller nicht gebraucht, welche izt ledig stehen; und haben die Eigentümer der Häuser, die izt nicht bewohnet werden, sich denn unter dem Dachstuhl retiriret, um den Fremden Raum zu machen? oder standen diese Häuser vor dem Kriege schon ledig? Jenes wird der Herr Apologist doch wol nicht zur öffentlichen Verhönung der Warheit behaupten wollen: und ist dieses, so fällt sein Einwurf von selbst weg.

Es ist nicht zu leugnen, daß in Altona auch Häuser ledig stehen, aber verhältnisweise ist die Anzahl derselben gegen die Anzahl der Hamburgischen 1 gegen 20. Und über dieses so ist die Instanz auch überhaupt von keinem Werthe. Die Regierung zu Hamburg ist von der Altonaischen so sehr unterschieden, daß man an diesem Orte die statistischen Mittel, welche den Flor jener Stadt befördern würden, nicht alle anwenden kann. Ich würde zu weit von meiner Laufbahn abweichen, wenn ich mich hierüber weiter ausbreiten wollte.

§. 38.

S. 67. der Prüfung: „Boshaft ists, wenn sie die Schuld, daß unsere Kirchen leer stehen, auf hiesige Prediger schieben. So unwahr es ist, daß

unsere

unsere Kirchen leer stehen: so unwahr sind ein Theil der von ihnen angegebenen Ursachen. Wo sind die Prediger, die immer verketzern und verdammen? Die Unterscheidungslehren fremder Religionen zu bemerken und zu widerlegen, ist ihre beschworne Pflicht nicht nur, sondern sie sind es auch ohne das der Wahrheit schuldig: und kein intoleranter Politikus wird ihnen diese Freiheit rauben können. Ja, Prediger sind bei den jetzigen, für die wahre Religion gefährlichen Aussichten, und bei der immer mehr einreissenden Indifferentisterei, noch mehr verpflichtet, diese Unterscheidungslehren öffentlich zu treiben: und sie sind nicht Schuld daran, wenn diese Lehren grundstürzend und selenverderbliche Irrthümer sind. Wo sind die Prediger, die durch ihre unvernünftige Sätze so manchen rechtschaffenen Christen abhalten, in der Versammlung seiner Mitchristen seinen Gott anzubeten? Sie werden ohne Zweifel rechtschaffene Christen von ihrer Gattung meinen; aber die vermissen wir in unsern gottesdienstlichen Versammlungen sehr gerne."

Anstatt auf den Kanzeln die Pelagianer, Arianer und Socinianer zu verketzern, und deren besondere Meinungen ihren Zuhörern zu erklären, (hievon zeugen die Texte, welche an den Kirchenthüren verkauft werden) denen diese Irrthümer ganz fremde Dinge waren; sollten unsere Prediger sich bestreben, ihrem Gewissen das zu seyn, was sie bei wahrer Besserung ihrer Zuhörer denenselben gewiß seyn wer-

werden; nemlich wirdige Nachfolger der Apostel *).

Die Polemik richtet mehr Böses, als Gutes an, weil sie öfters zwei Zweifel erreget, indem sie einen hebet, und zudem ist die Kanzel auch der Ort nicht, wo die streitbare Theologie gelehret werden soll; ihr Endzwek ist, die Zuhörer mit sich selbst auszusöhnen und ihnen zu zeigen, wie sie ihre eigene Freunde bleiben können; oder, welches dasselbe saget, ihnen die christliche Moral zu predigen.

Der Herr Apologist denket nicht als ein Christ, dem es Pflicht ist, den irrenden Bruder zurechtzuweisen, wenn er schreibt: „rechtschaffene Christen von ihrer Gattung vermissen wir in unsern gottesdienstlichen Versammlungen sehr gerne. Niemand hat das moralische Gefühl ganz verloren, und Niemand kann sich dem Christenthum so steif widersetzen, daß er sich aller Eindrücke erwehren könnte, welche die göttlichen Wahrheiten auf sein Herz machen, wenn sie wohl vorgetragen werden. Die Erleuchtung geschiehet nicht mit einmal. In der Seele des Unglaubigen entstehet ein schwacher Schein, er wird heller: und es wird Licht. Nöthiget sie hereinzukommen *).

§. 39.

*) Scio, quem animum, quod horter ingenium. Tu modo enitere, ut tibi ipse sis tanti, quanti videberis aliis, si tibi fueris. PLINIUS.

*) Sind Worte der neuen Offenbahrung, die so wenig von der Drohung mit der ewigen Verdammniß, als

von

§. 39.

Alles, was ich von der Apologie nicht beantwortet habe, das verdient nicht beantwortet zu werden: und vieleicht habe ich Etwas widerleget, das unter der Widerlegung ist. In dem Fall, worinn ich mich befinde, gilt das: Superflua non nocent vollkommen. Ich habe mit blendenden Irrthümern, verjährten Vorurteilen und einer affektirten Heiligkeit, die im Publikum einen grösseren Anhang finden, als Mancher sich vorstellen kann, zu kämpfen gehabt; dazu sind unterschiedene Waffen nöthig gewesen, und ich habe sie nicht ehe aus den Händen legen dürfen, als bis ich meines Sieges so gewiß gewesen bin, daß ich auf einen dauerhaften Frieden, dafern er möglich ist, habe rechnen können. Es soll mir lieb seyn, wenn der Erfolg meiner Erwartung entspricht; werden meine Gegner aber einen neuen Ausfall auf die gute Sache wagen: so kann ich ihnen zum voraus sagen, daß sie mich bereit finden werden, ihnen die Spitze zu bieten, wie fürchterlich das Geschrei auch ist, mit dem sie attakiren.

Non reponebat enim rumores ante salutem.
ENNIUS.

von dem Dragoner-Degen verstanden werden können. Jene mag sich auf ein lasterhaftes Leben passen, aber den Verstand des Irrenden kann sie so wenig erleuchten, als er die Strafe verdienet, die nur den bösen Willen treffen muß.

Bei-

Beilagen

zu den

Betrachtungen

über die

Tolerang.

No. I.

Magnifici,
Hochedle, Hoch- und Wohlweise,
Hochgeehrteste Herren!

Da wir in unserer lezten geziemenden Vorstellung vom 22sten Monat p. t. nichts gesucht haben, als was der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß, und mit Recht auch keinem Privato in einer Privatsache, abgeschlagen werden kann, nämlich eine hinlängliche Frist, zur Beibringung unserer Nothdurft, gegen das höchst widerrechtliche Gesuch der hiesigen Reformirten; und da wir uns deswegen einer gerechten Willfahrung ganz zuversichtlich versehen haben: so können wir aus dem uns gestern Nachmittags insinuirten und heute in unserm Konventu verlesenen Extractu Protoc. Ampl. Senatus vom gestrigen Dato, nicht anders, als mit äusserster Befremdung und Bestürzung ersehen, daß unser so billiges Gesuch nicht nur nicht statt finden soll, sondern auch alles ganz augenscheinlich auf eine höchst gefährliche Uebereilung dieser so wichtigen Sache angelegt ist. Wir finden uns daher durch die Noth, durch unsere Pflicht, durch unsern theuern Eid, und unser Gewissen gedrungen, dasjenige, welches mit ausführlichen Gründen und beigefügten Beweisthümern,

und zur Handhabung unserer Gerechtsame, und zur Information derer, welchen der wahre Status Causae nicht bekant ist, ans Licht und vor Augen zu stellen, uns jezt nicht Zeit gelassen werden will, hiedurch vorläufig und summarisch E. Hochedlem Rathe und dem löblichen Kollegio der Herren Sechziger zu Dero eigenen reiflichen und Stadtväterlichen Ueberlegung, und zur Kommunicirung an die löbliche erbgesessene Bürgerschaft in dem auf den nächsten Donnerstag angesezten Konventu derselben, mit Freimüthigkeit, als vor dem Angesichte Gottes, vor Augen zu legen.

Es suchen Reformati, wie aus ihrem projektirten Reverse deutlich zu erkennen ist, nicht einen stillen Haus-Gottesdienst; sondern einen cultum publicum, oder ein wahres, freies und öffentliches Religionsexercitium. Wer alle Essentialia einer Sache hat, der hat die Sache selbst, mit was für einer Benennung dieses auch immer bekleidet werden will. Ein eigenes öffentliches zum öffentlichen und beständigen Gottesdienste eingerichtetes, mit einer feststehenden Kanzel, einem Altar oder dessen Stelle vertretendem Tische, Orgel, Gestühlten und dergleichen versehenes Haus zu haben; eigene beständige Prediger, und noch besondere Gehilfen derselben; alle Arten von Kirchenbedienten, die zum öffentlichen Gottesdienste entweder nöthig sind, oder demselben die allerfeierlichste Gestalt geben, haben und selbst wählen zu können; auch sogar öffentliche Schulen und Schulmeister halten zu dürfen; und endlich auch

das

das Recht zu haben, alle actus *parochiales*, welche bisher in der ganzen Christenheit für das besonderste Kennzeichen eines freien öffentlichen Religionsexercitii gehalten worden sind, und noch dafür gehalten werden, frei auszuüben. a) Das sind die Essentialia einer öffentlichen ja herschenden Religionsübung, und es darf wol nicht einmal angeführt werden, daß es hier auf Turm und Geläute gar nicht ankomme, b) oder die Ermangelung derselben, wenn man das übrige alles hat, der Sache auch nicht einmal nur die Gestalt eines stillen Haus-Gottesdienst geben könne. Alle vorhergenannte Essentialia aber suchen hiesige Reformati; und indem sie auch alle actus parochiales suchen, so verlangen sie etwas, das nicht einmal den hiesigen Neben-Kirchen c) in seinem ganzen Umfange zusteht, von welchen doch gar kein Zweifel ist, daß sie öffentliche Kirchen seyn, und einen öffentlichen Gottesdienst haben: und es ist also Sonnenklar, daß sie ein wahres öffentliches und freies Religions-Exercitium suchen; ja es ist in der That eine Verspottung, wenn man alle diese Stücke ausdrüklich verlangt, und doch vorgeben will, man wolle sich nichts anmassen, was ein öffentliches Religionsexercitium voraussezt.

Gegen die Einwilligung in ein solches Gesuch streiten die allerwichtigsten Gründe, denn

1) Sie würde der Grundverfassung unserer Stadt grade zuwider seyn, welche diese ist, daß keine andere Lehre hier öffentlich getrieben, kein anderer öffentlicher Gottesdienst zugelassen werden, und kein

anderes öffentliches Religionsexercitium jemals statt haben soll, als die Lehre der unveränderten Augsburgischen Konfeßion, und die Uebung des Evangelisch-Lutherischen Gottesdienstes. Diese Grundverfassung beruhet so wol auf dem Westphälischen Friedensschlusse, als auf vielen besondern Rezessen, insonderheit auf dem Hauptrezesse von Ao. 1603. und andern Statuten, Verordnungen und Verbindungen dieser guten Stadt, unter welchen sich solche finden, die von Sr. Röm. Kaiserl. Majestät bestätigt worden; und es stehet daher in der ganzen Stadt Befugnis nicht, diese Grundverfassung eigenmächtig abzuändern, oder etwas zu verstatten, das wider sie ist.

2) Wir Ministeriales, deren algemeine Pflicht schon ist, über der Lehre der alleinigen öffentlichen Uebung unsers Gottesdienstes zu halten, haben noch eine besondere eidliche Verpflichtung auf uns, nie zuzugeben oder einzuwilligen, daß eine papistische oder reformirte Kapelle oder Kirche in dieser Stadt aufgerichtet, oder eine öffentliche Uebung solcher Religionen eingeführet werde. Da E. Hochedlen Rathe dieses schon vorlängst bekant gewesen; so wie es denn auch in öffentlichen gedrukten Schriften der ganzen evangelischen Kirche vor Augen liegt; auch die Rechtmäßigkeit dieser Verbindung, weil sie der Grundverfassung der Stadt und der vorm Altar auf uns gelegten feierlichen Verpflichtung gemäß ist, nicht in Zweifel gezogen werden kann: so hat es uns um so viel mehr nicht nur befremden, sondern sehr

tief

tief beugen müssen, daß uns derselben zuwider zu handeln angemuthet werden wollen; ja daß man nur einmal den Gedanken von uns hat fassen können, als ob wir bei der Sache eidbrüchig werden würden.

Auch der Eid, welchen alle membra Amplissimi Collegii Senatus und der übrigen löblichen Collegiorum, ja alle hiesige Bürger abgelegt haben, schließt dieses in sich, daß treulich über den Grundverfassungen der Stadt gehalten, folglich auch keine fremde öffentliche Religionsübung zugegeben werden soll.

4) Die Vorbildung, als ob durch Vergünstigung des Gesuchs mehrere Ruhe werde erhalten werden, und die Stadt Macht erhalten werde, alle Ausschweifungen der Reformirten aus ihren Gränzen zurükzuhalten, ist so beschaffen, daß gar kein Grund da ist, sich hierauf zu verlassen. Reformati haben bisher gewußt, daß ihnen verboten sei, actus parochiales bei dem Gesantschafts-Geistlichen ihrer Konfeßion verrichten zu lassen, welchen dieses gleichfals sehr wol bekant gewesen; da sie nun gleichwol sich nicht haben abhalten lassen, selbst nicht durch Pönal-Befehle, es zu thun, und dergleichen Aktus unbefugter Weise sich angemasset, wie kann man im geringsten hoffen, daß, wenn ihnen ein Recht zu denselben eingeräumt wird, sie sich besser in ihren Schranken halten werden? Zumalen da eine lange Erfahrung hier und an andern Orten, z. B. zu Bremen, längst gelehret hat, daß sie

sehr gerne immer weiter um sich greifen, und wenn ihnen nur ein Weniges eingeräumt wird, solches so weit als möglich ist, auszudehnen pflegen; und da sie bisher, wenn ihnen bei ihren unbefugten Eingreifen und Usurpationen widersprochen worden, schon über Gewissenszwang und Verfolgung zu schreien gepflegt: so ist gleichfals nichts gewissers zu erwarten, als daß, wenn sie auch zukünftig aus ihren Schranken schreiten, und ihnen Obrigkeitlich Einhalt geschehen wird, sie gleichfals über Gewalt schreien, und bald unter allerlei Vorwand, Hilfe und Protektion bei hohen Mächten, die ihrer Religion zugethan sind, suchen werden.

5) Nicht nur die Französisch-Reformirten, sondern auch die Römisch-Katholischen werden, wenn den deutschen Reformirten ihr Gesuch zugestanden wird, bald ein Gleiches suchen; und mit was für einem Grunde wird es ihnen alsdenn geweigert werden können? Auf diese Art wird bald hier ein algemeines öffentliches Exercitium aller Religionen seyn, und die Grundverfassung der Stadt wird ganz über den Haufen gestossen werden: wozu noch kommt, daß die Herren Residenten sich ihres Rechts, ihren Gottesdienst in ihren Häusern zu halten, nie begeben werden; wodurch denn das öffentliche Exercitium fremder Religionen sich ausbreiten wird, daß endlich eine völlige Verschlingung der Evangelisch-Lutherischen Religion davon zu befürchten.

6) Wegen der Hofnung, daß durch dergleichen Vergünstigung der Flor der Stadt und Handlung

werde

werde vermehrt werden, geben wir hier nur dieses zu bedenken: daß alle Häuser, welche etwa neuankommende Religionsverwante an sich kaufen, aus dem Nexu unserer Kirchen kommen, und dadurch denn unserer Kirchen ihren Aerariis, und insonderheit den Gotteskasten, aus welchen gleichwol die Armen ernähret werden müssen, ein Vieles entzogen wird, wie dieselben dieses in Ansehung der Häuser, welche jezt schon von fremden Religionsverwanten besessen werden, schon empfindlich fühlen; die Nahrung aber, die fremden ankommenden Religionsverwanten etwa zuwachsen kann, geht in der That unsern Evangelisch-Lutherischen Bürgern ab.

7) Wir haben bei unsern Akten vielfältige theure Zusagen und Versicherungen von Amplissimo Senatu und dem löblichen Kollegio der Herren Sechziger, daß wir bei dem alleinigen öffentlichen Exercitio unserer Religion sollen erhalten und geschützet werden, und keiner andern Religion dergleichen eingeräumet werden soll.

Bei allen diesen Umständen können wir in die Vergünstigung des Gesuchs der Reformirten auf keine Weise willigen, und noch vielweniger uns ihrerwegen in Traktaten einlassen: und wir verabscheuen von ganzen Herzen alles Geld, (und wenn es die grössesten Summen wären,) welches uns angeboten werden will, daß wir dafür die theuren Gerechtsame unserer Kirche verkaufen, durch Brechung unserer eidlichen Verbindung unser Gewissen so schwer ver-

letzen, und unsern Nachkommen Ursache geben sollen, über uns zu wehklagen.

Wir widersprechen demnach einmüthig, als große Mitinteressenten bei der Sache, deren Recht, das alleinige öffentliche Religionsexercitium zu haben, in keinem Zweifel gezogen werden kann, allem dem, das zur Begünstigung des Gesuchs der Reformirten gereichen, oder etwas beitragen kann; ja wir protestiren hiedurch aufs feierlichste wider die Sache, und behalten uns vor, zur Abwendung derselben, alle Wege vorzukehren, welche Gott, sein Wort, unser Amt und Gewissen und dieser guten Stadt Fundamentalgesetze an die Hand geben, können auch Amts- und Pflichtwegen nicht umhin, als Lehrer und Seelsorger zu bitten und zu vermahnen, daß die Sache möge wohl zu Herzen genommen, und die Reformirten mit ihrem ungerechten Gesuche abgewiesen werden; widrigenfals, wenn wider alles unser Vermuthen und Hoffen auf unsere Vorstellung nicht von allen und jeden gehörige Reflexion genommen werden sollte, so schieben wir denjenigen, welche den Reformirten in ihrem Gesuche behilflich sind, oder in dasselbe konsentiren, die Sache selbst mit ihren traurigen Folgen zur Verantwortung vor dem Richterstuhl Christi an jenem Tage, in ihr Gewissen, mit nochmaliger Vorbehaltung aller unser Gerechtsame, von welchen wir nie abgehen werden noch können: zumalen da wir überzeugt sind, daß unsere ganze heilige Religion dabei in großer Gefahr stehe, und die leider! schon so hoch gestiegene Gleichgil-

tigkeit in Glaubenssachen, durch dergleichen Begünstigung, immer weiter werde getrieben werden. Wir flehen indessen Gott inbrünstig an, um gnädigen Schuz für unsere Kirche, und um die, mit der Aufrechthaltung derselben verknüpfte Wohlfart unserer ganzen werthen Stadt, und E. Hochedlen und Hochweisen Raths; die wir mit geziemender Ehrerbietung verharren,

Ew. Magnificenzen,

Hoch- und Wohlweisheiten,

Hamburg,
den 3ten Mai 1774.

zu Gebet und Diensten ergebenste,
Wir, Senior, Pastores und sämtliche verordnete Prediger des Hamburgischen Ministerii.

No. II.

No. II.

Magnifici,

Hochedle, Veste, Hochgelahrte,

Hoch- und Wohlweise,

Hochzuehrende Herren!

Auf den von Ew. Magnificenzen, Hoch- und Wohlweisheiten uns zugefertigten Extractum Protocolli Amplissimi Senatus vom 16ten Mai c. a. den Gottesdienst der hiesigen Holländisch-Deutschen Reformirten betreffend, ermangeln wir nicht, diejenigen Monita, welche wir, nach reiflicher Ueberlegung für nöthig erachtet haben, Ew. Magnificenzen, Hoch- und Wohlweisheiten hiermit geziemend vorzulegen. Es ist in gedachtem Extractu Protocolli eine Antwort auf unsre beiden Vorstellungen vom 22sten Jun. 1774 und vom 7ten März dieses Jahrs enthalten. Ob wir nun wol mit Recht hätten erwarten können, daß die erstere schon vorlängst nicht nur dem löbl. Kollegio der Herren Sechziger, sondern auch der ganzen Erbgesessenen Bürgerschaft, als welche die Sache gar sehr angehet, würde seyn vorgetragen worden, wie wir darum mehr als einmal geziemende Ansuchung gethan, auch gezeigt haben, daß dieses zur Information derjenigen, welche den eigentlichen Statum causae nicht kennen, höchst nöthig sei, und nicht weniger unsre Rechtfertigung gegen die unfreund-

freundlichen Beschuldigungen, die wir erfahren müssen, als ob wir in unsrer Vorstellung vom 3ten Mai 1774 ohne allen Grund etwas behauptet hätten, solches erfodern; ob wir ferner auch wol billig mit einer Antwort auf dieselbe, viel ehe, als jezt, nachdem fast ganze drei Jahr darüber verflossen sind, hätten begünstigt werden sollen: so wollen wir doch jezt Ew. Magnificenzen, Hoch- und Wohlweisheiten mit unsern Klagen darüber nicht aufhalten; aber nochmals angelegentlichst bitten, ja wir müssen bei dem Gedränge, in dem wir uns jezt befinden, recht ernstlich verlangen, daß gedachte Vorstellung so wol, als auch unsre jetzige nicht nur dem löbl. Kollegio der Herren Sechziger, sondern auch der gesamten Erbgesessenen Bürgerschaft auf gehörige Weise möge vorgetragen, und ihr die nöthige Zeit gelassen werden, die Sache in gehörige Ueberlegung zu ziehen. Wir werden uns in unsrer gegenwärtigen Vorstellung aller möglichen Kürze und Deutlichkeit befleißigen, auch aller nicht hieher gehörigen Nebenfragen enthalten; wie wir uns denn nicht erinnern, noch bei Durchsehung unsrer vorhergegangenen Vorstellungen finden können, daß wir darin etwas, das nicht ganz genau zur Sache gehöret, angebracht und abgehandelt haben sollten: aber wir können doch dasjenige, das ganz genau und nothwendig zur Sache gehöret, und das Wesentliche unsrer Erinnerungen ausmacht, nicht unberührt lassen, oder gänzlich vorbei gehen. Es betreffen dieselbe nach Anleitung des Protocolli Amplissimi Senatus folgende Gegenstände:

I. Am-

I. Amplissimus Senatus ist mit uns einstimmig, daß der Gottesdienst der Holländisch-Deutschen Reformirten auf dem Fuße, wie jezt in ihrem gegenwärtigen Versammlungs-Orte, nicht fortdauern könne, und folgert daraus, daß ihnen eine Konceßion zu einem Privat-Gottesdienste ertheilt werden müsse; vermeinet auch, daß dieses der einzige bei gegenwärtiger Krisi rathsame Ausweg sei. Aus dem Extractui Protocolli beigefügten Entwurf des Konceßions-Briefes aber läßt sich ersehen, daß sie sich auch fernerhin an ihrem bisherigen Versammlungs-Orte zu versammeln und daselbst ihren Gottesdienst mit Predigen und Administration der Sakramente und also in diesem Stücke wirklich auf dem Fuße, als bisher, auszuüben Freiheit haben sollen, nur mit dieser Abänderung, welche also den neuen Fuß ausmachen würde, daß ihr Versammlungsort nicht mehr als eine Gesantschafts-Kapelle, sondern als ein ihnen besonders zustehender, gottesdienstlicher Versammlungsort angesehen, und ihnen nicht nur alles dasjenige, was sie bisher ohne dazu habende Befugniß schon usurpiret haben, sondern auch noch ein mehrers, als ein Recht, eingeräumet werden soll. Es wird uns erlaubt seyn, hiebei zu erinnern, 1) daß ihnen auf diese Art wirklich ein öffentliches und freies Exercitium ihrer Religion eingeräumt werde. Wir haben dieses schon in unsern Vorstellungen von Anno 1774 gezeigt; aus dem jezt entworfenen Konceßionsbriefe aber wird solches noch deutlicher. Es wird zwar in demselben nur eines Privat-Religions-Exercitii

gedacht,

gedacht, und ihr Versammlungsort nur ein Bethaus genannt, auch verordnet, daß sie ihren Gottesdienst in möglichster Stille ausüben, auch keinen ihnen nicht verstatteten öffentlichen Gottesdienst, am wenigsten aber einige Gerechtsame der herschenden Kirche affektiren, oder sich anzumaßen suchen sollen. Aber indem ihnen eingeräumt wird, daß sie einen besondern ihnen eigenen und beständigen Versammlungsort, in welchem jedermann, der da will, erscheinen kann, auch ihre besondere Prediger, Vorsteher, Kandidaten, Organisten, Todtengräber, Diakonieläufer, und überhaupt alle übliche Kirchen- und Schulbediente, samt dem Rechte, dieselben zu wählen, unter obrigkeitlicher Autorität und Bestätigung haben, nicht weniger in ihrem sogenanten Bethause nicht nur mit Predigen und Administration der Sakramente ihren Gottesdienst ausüben, sondern in demselben auch Proclamationes, Copulationes, Taufen, preces publicae, so wie in den hiesigen Stadtkirchen, Abkündigung und Einsammlung öffentlicher Kollekten auf obrigkeitliche Anordnung geschehen, und alle Festtage, gleichwie in den evangelisch-lutherischen Kirchen hieselbst, feierlich begangen werden, auch alle von Einem Hochedlen Rathe in den hiesigen Kirchen zu publicirende Verordnungen gleichfals publicirt werden sollen: so werden ihnen damit alle wesentliche Stücke eines öffentlichen Religions-Exercitii, welche nur der herschenden Kirche zukommen, und damit also dasselbe wirklich eingeräumet, ihr Versamm-

lungs-

lungsort führe nun dabei einen Namen, welchen er wolle. Denn ob ihnen gleich ein Turm und das Geläute nicht verstattet werden, so gehören doch diese Stücke nicht zu dem Wesentlichen des öffentlichen herschenden Gottesdienstes, sondern sind nur Zeichen desselben, die allenfals gar wol wegbleiben können, ohne daß der Gottesdienst ein ganz öffentlicher zu seyn aufhöret. Wollte man aber auch den ihnen zu verstattenden Cultum wegen einigen Unterschieds desselben von dem Cultu der herschenden Religion einen privatum nennen; so ist doch vermöge Erklärung Amplissimi Senatus im Schreiben an Ihro Kaiserl. Majestät vom 16. September 1719 auch dieser nicht erlaubt, als woselbst es heißt: „daß weder die katholische noch reformirte Religion, nach deutlicher Anweisung des Westphälischen Friedensschlusses und in den Fundamental-Verfassungen der Stadt befestigter Observanz, weder eines privati noch publici exercitii genüßen kann.„ 2) Daß diese Einräumung nicht der einzige bey dieser Crisi rathsame Ausweg sei, vielmehr derjenige, den wir in unsrer Vorstellung vom 7ten Mai a. c. aus dem eingestandenen Satze, daß ihr Gottesdienst auf dem Fuße, auf den er jezt, nach ihrer Absonderung von der Gesantschaftskapelle stehet, nicht gelassen werden könne, hergeleitet, und um dessen Erwählung wir Ansuchung gethan haben, nämlich, daß sie in ihre gehörige Gesez- und Verfassungsmäßige Schranken zurükgewiesen werden möchten. Dieser Vorschlag verstattet wenigstens zwei sehr friedliche Auswege: 1) daß sie entwe-

entweder, wie ehedem, ehe sie sich mit der altonaischen Gemeine entzweiet, viele und lange Jahre hindurch geschehen ist, sich wiederum zu derselben wenden, sich mit ihr friedlich vergleichen, und ihren Sacris wiederum beiwohnen, wie sie denn auch, weil ihnen bei ihrer Trennung von derselben gleichwol freigeblieben ist, die Uebung ihres Gottesdienstes und anderer Parochial actuum in der großen in Altona belegenen reformirten Kirche mit den altonaischen Reformirten zu verrichten, solches noch nachher häufig gethan haben, und noch bis diese Stunde thun, und also der Weg zu ihr ihnen noch immer offen stehet. So ist auch von Hamburg nach Altona kein so weiter Weg, als viele von unsern Evangelisch-Lutherischen zu den Kirchen haben, in welche sie bei uns eingepfarret sind. 2) Oder daß sie bei dem Holländischen Herrn Minister, oder bei den Hochmögenden Herren General-Staten, wie sie dieses auch ehedem gethan haben, Ansuchung thun, daß ihnen noch weiter vergönnet, und die Verfügung, daß solches geschehen könne, getroffen werden möge, daß sie den Gottesdienst in der hiesigen holländischen Gesantschaftskapelle als Gäste besuchen können, als welches erträglicher, als ein separater Gottesdienst seyn dürfte, ob sie gleich, ohne eine dazu habende Befugniß, solches bisher gethan haben, und es ihnen nur connivendo nachgesehen worden ist.

II. Die Quaestio an? oder ob der vorherbeschriebene Gottesdienst Reformatis zuzustehen sei, wird in Extractu Protocolli Amplissimi Senatus als

eine Sache behandelt, auf die es jezt gar nicht ankomme, und darüber weder jezt Rev. Miniſterium befragt werde, noch in Anno 1774 befragt worden ſei; ſondern nur wegen der Modalität. Dabei haben wir zu erinnern, daß die *Quaeſtio an?* in den Verhandlungen *Ampliſſimi Senatus* mit *Rev. Miniſterio* bisher noch nie von der *Quaeſtione quomodo* getrennet worden, folglich dieſes in denſelben eine ganz ungewöhnliche und noch nie vorgekommene Unterſcheidung, auch die *Quaeſtio an?* allerdings die Hauptſache, auf welche es hier ankommt, und alſo diejenige ſei, auf welche wir unſre Gedanken vornemlich richten müſſen; wie ſie denn auch bei der Bewegung in Anno 1774 die Hauptſache geweſen iſt, und folglich es ganz natürlich und nothwendig war, daß Rev. Miniſterium auch ſeine damaligen Vorſtellungen vornemlich auf dieſelbe richtete: nicht weniger, daß dieſelbe vorjezt ganz noch nicht als decidirt angeſehen werden kann, und erſt, nachdem eine Sache decidirt worden, das Quomodo? oder die Frage, wie ſie einzurichten ſei? in gehörige Betrachtung gezogen werden könne. Wir erklären uns hiermit abermals, wie dieſes ſchon öfters geſchehen iſt, und bezeugen, daß wir uns durchaus keine Deciſion anmaßen, ſondern dieſelbe gern demjenigen überlaſſen, welchem ſie nach hieſiger Verfaſſung zuſtehet, auch weit entfernt davon ſind, in die Hoheits-Rechte dieſer Kaiſerlichen freien Reichsſtadt einen Eingriff zu thun, oder uns in dieſelben einmengen zu wollen.

Weil

Weil aber die Quaſtio An? nicht ein blos politiſcher Gegenſtand iſt, ſondern vornemlich ein kirchlicher und gottesdienſtlicher, indem ſie das Religions-Exercitium, eine Kirchenſache und den Gottesdienſt betrifft, und in die Gerechtſame unſrer evangeliſchen Kirche gar ſehr einſchlägt: ſo betrachten wir ſie mit Grund als eine Sache, bei welcher wir, als das Kollegium, welches das geiſtliche Miniſterium in dieſer Stadt ausmacht, und über der Reinbewahrung der Lehre zu wachen und den Gewiſſen ihrer Zuhörer zu rathen verpflichtet iſt, erwarten und verlangen können, daß wegen derſelben vorher, ehe ſie auf behörige Art decidirt werden kann, mit uns verfaſſungsmäßig Kommunikation gepflogen, und auf unſre Monita billige Reflexion genommen werde; wie wir denn auch dieſes Recht und dieſe Pflicht von unſern Vorfahren im Amte, in deren Rechte und Pflichten wir berufen ſind, geerbt haben, und in der Ausübung derſelben von der Zeit der Reformation an, bis jezt, ununterbrochen verblieben ſind.

III. Im Extractu Protocolli Ampliſſimi Senatus leſen wir, daß ein Hochedler Rath den ganzen Inhalt unſrer Vorſtellung vom 22ſten Junius 1774. mit dem Kollegio der Sechziger ſorgfältig erwogen habe, und die in derſelben zur Verneinung der Frage angeführten Gründe weder zulänglich, noch von dem Gewichte befunden, daß darauf weiter Reflexion zu nehmen ſei. Wir ſind dadurch aufs empfindlichſte gekränkt: und da wir das Gewicht unſerer gebrauchten Gründe kennen und fühlen, wie denn daſſelbe

auch von Einer löblichen Erbgesessenen Bürgerschaft, auf die kürzere Anzeige unserer Gründe in der Vorstellung vom 3ten Mai 1774. schon gefühlt, und sie dadurch bewegt worden ist, das Gesuch, aus einer wahren christlich-patriotischen Gesinnung, abzuschlagen: so müssen wir nothwendig auf die Gedanken gerathen, daß dieselben nicht recht sorgfältig und reiflich, noch aus ihrem rechten Gesichtspunkt, betrachtet und überlegt worden seyn werden. Sie sind uns nicht beantwortet noch widerlegt, oder ihr Ungrund gezeigt worden: woraus ja vielmehr geschlossen werden muß, daß zu ihrer Widerlegung nichts dienliches gefunden werden könne. Und gleichwol werden sie auf einmal als solche behandelt, die kein Gewicht haben, und auf welche keine Reflexion zu nehmen sei. Dieses nöthigt uns daher, und es gehöret nothwendig zu den Erinnerungen, die wir auch jezt zu machen haben, daß wir unsre damals gebrauchten Gründe, oder doch die vornehmsten derselben wiederum anführen, und daß wir ins Licht stellen, wie sie allerdings von vielem Gewicht seyn, und verdienen, daß eine billige Reflexion auf sie genommen werde. Wir haben damals erinnert und bewiesen

1) Daß die Vergünstigung eines öffentlichen Religions-Exercitii fremder Religionsverwanten dem Westphälischen Friedensschlusse, und den Fundamentalverfassungen dieser Stadt zuwider sei. Wir halten es abermals für unnöthig, dieses hier weitläufig mit Anführung der im Instrumento pacis und den Stadtrezessen befindlichen Stel-

len

len vor Augen zu legen, sondern wollen uns, wie damals geschehen, auch jezt nur darauf, als auf eine Sache, die bei uns zu einer Entscheidung dienen muß, berufen: daß von jeher von unsrer ganzen Stadt, und insbesondere von Amplissimo Senatu, der Westphälische Friede also betrachtet, verstanden, ausgelegt und angenommen worden ist, daß nach demselben keiner andern Religion, als der Evangelisch-Lutherischen, ein freies Exercitium bei uns vergönnet werden könne. Es beweisen dieses die in unsrer Vorstellung vom 22sten Junius 1774. angeführten Stellen aus Schreiben und Mandaten Amplissimi Senatus sehr deutlich, und wenn auch das Instrumentum pacis Westphalicae den Ständen des heil. Röm. Reichs in Kirchen- oder Religionssachen eine Veränderung zu machen erlaubt: so geschiehet es doch mit der ausdrüklichen Restriktion, daß dabei die unter der Obrigkeit und ihren Unterthanen errichtete Conventiones, Pacta, Privilegia, Reversalien und Anordnungen in Salvo bleiben sollen. Es lautet nämlich in Instrumento pacis Osnabrugensis, Art. 7. also: „Es ist auch von Römisch-Kaiserlicher „Majestät und sämtlichen Reichsständen einmüthi„glich beliebt worden, daß alle Rechte oder Wohl„thaten, welche so wol alle andere Reichs-Constitutio„nes, als der Religionsfriede und dieser gemeine Ver„trag, und in solchem die Hinlegung der Gravami„num den Katholischen und der Augsburgischen „Konfession verwanten Ständen und Unterthanen „zueignen, auch denjenigen, welche die Reformir-

„ten genennet werden, zustehen sollen. Jedoch sol-
„len den Ständen, so man protestirende nennt, so
„wol ihre unter sich, als mit ihren Unterthanen ge-
„troffene Vergleiche, Privilegia, Reverse und An-
„ordnungen wegen der Religion, derselben Exercitii,
„und dessen, was davon dependiret, eines jeden Orts
„Ständen und Unterthanen zum Besten bisher ge-
„macht worden, wie auch eines jeden Gewissensfrei-
„heit, unverlezt bleiben.“ In den hiesigen Ver-
trägen und Rezessen von 1703. und 1712. aber
ist festgesezt, daß nur die Evangelisch-Lutherische
Religion ein öffentliches freies Exercitium haben soll.

2) Daß wir Diener des göttlichen Worts durch
eidliche Verpflichtungen verbunden seyn, über dem
alleinigen öffentlichen Religions-Exercitio der Evan-
gelisch-Lutherischen Kirche zu halten, und in die
Errichtung anderer fremden Religionsverwanten zu-
gehörigen Kirchen und ihres öffentlichen Religions-
Exercitii in denselben, so viel an uns ist, nicht zu
willigen. Die Vorwürfe, welche uns darüber im
Extractu Protocolli gemacht werden, sind sehr hart
und kränkend. Wir werden als solche vorgestellt,
welche in die Rechte der Obrigkeit Eingriffe thun und
Sachen unternehmen, welche wir nicht ohne aus-
drüklichen Konsens der Obrigkeit unternehmen kön-
nen. Wir werden beschuldigt, daß wir eine Ver-
bindung hätten, die zur Behinderung des den deut-
schen Staten im Westphälischen Frieden versicher-
ten Reformationsrechts abzwecke, und eben so gesez-
widrig sei als ein Pactum, wodurch einem Privato

sein

sein Haus, sein Hof, oder sonst seine wohlherge-
brachten Gerechtsame entrissen werden; daß diese
Verbindung dem Westphälischen Frieden entgegen
laufe, worinn durchaus verboten sei, die Landesho-
heit, in dem, was ihr Kraft derselben in Religions-
geschäften zukommt, zu behindern, und daß darauf
eben so wenig zu attendiren sei, als auf sonstige Eide
oder Widersprüche, so mit irgend einem Artikel oder
Klausel des Westphälischen Friedens streiten, als
welche bei der schwersten Strafe nicht allegirt, ge-
hört noch zugelassen werden sollen. Wir würden
uns selbst verabscheuen, wenn uns unser Gewissen
solche Vorwürfe machte. Denn was kann verab-
scheuungswirdiger seyn, als ein Friedensstörer, oder
solcher, welcher die heiligsten Gesetze unter die Füße
trit. Da wir aber von demselben freigesprochen
werden, so können wir diesen unverdienten harten
Anschuldigungen mit Freudigkeit widersprechen, und
sehen uns genöthigt, zur Verteidigung unsrer Un-
schuld die wahre Beschaffenheit der Sache vor Augen
zu legen.

a) Es ist dieser Eid so wenig wider die Grund-
gesetze dieses Stats, daß er vielmehr mit denjel-
ben ganz genau übereinstimmt, und sich gänzlich
in ihnen gründet. Er enthält, seinem wesent-
lichen Inhalte nach, nichts, als was wir bei
Uebernehmung unsers Amts öffentlich vor dem
Altare beschwören müssen, nichts, als was unsere
Obrigkeit selbst, und was alle Bürger schwören

müssen, wenn sie sich eidlich verpflichten, die Grundgesetze dieser Stadt fest und aufrecht zu erhalten; wie dieses Amplissimus Senatus selbst zu mehrern malen in Briefen an hohe Puissancen öffentlich anerkannt hat. Auch hat die hohe kaiserliche Kommißion in Anno 1712. alle Iura und Privilegia unsers Ministerii, wie sie damals waren, und damit zugleich unsre eidlichen Verbindungen, welche damals schon da waren, bestätiget. Wenn aber die Evangelisch-Lutherischen Religionsverwanten nach den Grundgesetzen des Staats allein in Hamburg die Freiheit eines öffentlichen Gottesdienstes haben sollen: so versteht es sich von selbst, wie es nicht zugegeben werden könne, daß andere Religionsverwante in dieser Stadt eine Kirche, oder einen öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungsort erbauen oder haben können. Daß aber unsere Verpflichtung vor dem Altare eine eidliche Verpflichtung sei, das ist von Amplissimo Senatu selbst in Extractu Protocolli vom 22sten Mai 1693. bei Gelegenheit der ehemaligen betrübten Horbiusischen Streitigkeiten Rev. Ministerio ernstlich zu Gemüthe geführt, ja als eine ausgemachte und bekante Sache angeführt worden, indem es daselbst heisset, „daß „von jedwedem der Herren Ministerialen die hie„sige uralte und im Religionsfrieden zu Augsburg „von Anno 1555. der Stadt gleich andern „Reichsständen bestätigte, und bisher in viridi „observantia aufrecht gebliebene Kirchenordnung,

„in

„in öffentlicher Kirche vor dem hochheiligen Altare „beschworen worden sei.“

b) Es hat dieser Eid allerdings den Konsens der Obrigkeit. Wir haben ihn nicht erst entworfen: sondern er ist über hundert Jahr alt, mehrmals öffentlich gedrukt, und der Obrigkeit allemal vom Ministerio angeführet worden, so oft fremde Religionsverwante eine gottesdienstliche Versammlung in Hamburg zu errichten getrachtet haben. Er hat bei derselben nie Widerspruch gefunden, ja sie hat sich selbst gegen auswärtige Mächte auf denselben berufen, und damit seine Verteidigung geführt.

c) Es zwekt unsere eidliche Verbindung keinesweges darauf ab, daß das im Westphälischen Frieden den deutschen Staten versicherte Reformationsrecht oder die Landeshoheit in demjenigen, das ihr in Religionssachen zukommt, behindert werden soll. Denn ob hier gleich weder Zeit noch Ort ist, eine bestimmte Erklärung von diesem Rechte, oder dieser Hoheit zu machen; so ergiebt doch der klare Buchstabe des Westphälischen Friedens, daß dabei die Grundgesetze und Pacta eines Staats nicht beeinträchtiget werden sollen, und es kann daher dabei die Obrigkeit nicht ex absoluto dominio verfahren, noch pro arbitrio eine andere Religion einführen, sondern ist an die Pacta, Conventionen, und Rezesse gebunden, welche sie mit den Ständen und Unterthanen hat;

wovon Beweise und Beispiele noch in diesem Jahrhunderte Einem Hochweisen Rathe so wol, als uns bekant sind. Ein gegenseitiges Verfahren würde also dem Westphälischen Frieden gerade zuwider seyn. Auch sind die hiesigen Grundgesetze und Pacta auctoritate Caesarea festgestellt, und die Aufhebung derselben müßte also, wenn sie statt finden sollte, eadem auctoritate durch eine kaiserliche Kommißion geschehen. Aus dem angeführten ist nun zu erkennen, daß unsere Verbindung so wenig zur Behinderung des im Westphälischen Frieden versicherten Reformationsrechts gereiche, noch ein Eingrif in die Hoheitsrechte sei, daß sie vielmehr dem, das im Westphälischen Frieden dieserhalb festgesezt ist, völlig angemessen und eine Verbindung ist, in welcher wir uns anheischig machen, uns diesem Friedensschlusse so gemäß zu verhalten und von demselben nicht abzuweichen; nicht weniger läßt sich daraus abnehmen, in was für einer Verbindung mit dem Staate das Ministerium in Ansehung der Religionsangelegenheiten stehe. Unsere Vorfahren im Amte von der Reformation her und wir, haben bis jezt das Vorrecht, daß ausser der Evangelisch-Lutherischen Religion, die wir predigen, wenn wir den Hausgottesdienst der Herren Minister ausnehmen, in Hamburg und dessen Gebiete keine andere soll geprediget werden. Auf dieses Vorrecht sind wir berufen, und haben unser Amt auf dasselbe übernommen, sind also auch ver-

verbunden, über demselben zu halten. Wir müssen daher

d) gar sehr verbitten, daß unser Eid nicht mit einem Pacto verglichen werde, wodurch einem privato sein Haus, sein Hof, oder seine sonst wohlhergebrachten Gerechtsame entrissen werden: als welches eine Beschreibung ungerechter Räuber ist. Es würden vielmehr unsre Kirchen und wir die Beraubten seyn, denen ihre Vorrechte und wohlhergebrachten Gerechtsame würden genommen werden, wenn neben unserer Religion auch noch eine andere sollte autorisiret werden.

e) Und weil wir durch die harten Anschuldigungen sehr gekränkt sind: so sehen wir uns genöthigt, denselben hiermit ernstlich zu widersprechen, und wider sie zu protestiren; wie nicht weniger dawider, daß unser Eid für ungiltig und unkräftig erklärt, und behauptet werden will, daß kein Mitglied unsers Ministerii dadurch verpflichtet sei. Unsre eidliche Zusage ist Gotte geschehen, und verbindet uns daher in unserm Gewissen sehr feste. Wir sind auch völlig überzeugt, daß kein Mensch uns von derselben lossprechen könne; wollen und können daher auch von derselben nicht abweichen; glauben vielmehr, daß wir wider unser Gewissen handeln, und strafbar werden würden, wenn wir es thun wollten. Und eben daher fassen wir auch das Vertrauen, es werde Ein Hochweiser Rath aus den angeführten Gründen unsere Verbindung

nicht

nicht für unkräftig und ungiltig, sondern für eine rechtmäßige auch noch fernerhin erkennen.

3) Daß auch Ampliſſimus Senatus vermöge ſeines Eides verpflichtet ſei, fremden Religionsverwanten kein freies Exercitium zu verſtatten. Ampliſſimi Senatus Vorfahren im Regimente haben dieſes ſtets öffentlich bezeugt, und ſich damit gegen die Anmuthungen auswärtiger Mächte gedekt; welches auch von denſelben angenommen worden iſt. Jetzige hochanſehnliche Mitglieder Eines Hochedlen Raths haben keinen andern, ſondern eben denſelben Eid, als ihre Vorfahren abgelegt, und müſſen ihn auch in eben dem Sinne abgelegt haben. Denn eine andere Erklärung und Vorſchrift, als jene gehabt haben, iſt ihnen nicht geſchehen; und wir brauchen ja wol nicht einmal zu erinnern, daß bei einem Eide keine reſervationes mentales, noch eine beſondere mit der Abſicht deſſelben nicht übereinſtimmende Auslegung ſtatt finde; auch kein Menſch ſich von ſeinem einmal geleiſteten Eide ſelbſt losſprechen könne, geſezt auch, daß er die Einſicht bekommen, oder ihm einbilden ſollte, daß das, was er in ſeinem Eide zugeſagt hat, ſeinen zeitlichen Vorteilen nicht zuträglich ſei. Iſt der Eid nur nicht wider Gottes Gebot geleiſtet, ſo iſt eine unumſtößliche Verbindung da, ihn auch mit Uebernehmung der größten Unbequemlichkeiten, und allerlei irdiſchen Schadens zu halten. Wir müſſen alſo hier erinnern, und Ampliſſimo Senatui zur reiflichen Ueberlegung übergeben,

geben, 1) daß ihr geleisteter Eid sie verbinde, daß sie kein Recht haben, sich von demselben selbst zu dispensiren, noch ihn wilkührlich auszulegen, und daß es die allerbetrübtesten und recht schreklichen Folgen haben würde, wenn der Grundsaz angenommen, und von der Obrigkeit selbst ein Beispiel davon gegeben werden sollte, daß man sich von seinem Eide, nach Befinden der Umstände, selbst dispensiren, oder ihm nach veränderter Gesinnung eine beliebige Auslegung geben könne. Wie? wenn der Bürger dieses mit seinem der Stadt geleisteten Eide thun wollte? 2) Daß es ja in der That zur höchsten Beschimpfung der gottseligen Vorfahren gereiche, die gewiß vortrefliche Proben ihrer guten Einsichten in die Rechte und das Beste der Stadt, und ihres Eifers für dieselbe gegeben haben, wenn man von ihren Grundregeln abweichen, denselben und ihrer Behauptung, die sie gegen hohe Mächte gethan, gerade zu widersprechen, und damit sie entweder einer unverantwortlichen Unwissenheit in Sachen, die zu ihrem Amte gehören, oder einer vorsezlichen Geflissenheit, großen Potentaten, und selbst Seiner Römischkaiserlichen Majestät mit Unwahrheiten entgegen zu gehen, öffentlich beschuldigen wollte.

4) Daß schlüßlich Amplissimus Senatus sich erklärt, daß die Beförderung der göttlichen Ehre und Erhaltung der Evangelischlutherischen Religion, als eines teuren Kleinods dieser Stadt, ihm sehr am Herzen liege, und Er in diesem Stücke seinen gott-

seligen

seligen Vorfahren an Eifer nichts nachgeben werde, das erkennt Rev. Miniſterium mit herzlichem Dank, und bittet Ampliſſimum Senatum ergebenſt und inſtändig, ſolchen Eifer, ſo wie deſſen ruhmwirdige Vorfahren gethan haben, darinn zu beweiſen, daß alle attentata fremder Religionsverwanten, ein öffentliches Religions-Exercitium zu erlangen, für ſolche, die unſerer Religion, und dem Wohl, und den Grundgeſetzen des Staats nachteilig ſind, auch zu Unruhe und vielen Streitigkeiten Anlaß geben können, erkannt, und daher abgewieſen und zurükgetrieben werden. Wir rufen Gott inbrünſtig an, daß Er unſre ganze Stadt, und beſonders auch Ihre Magnificenzen, Hoch- und Wohlweisheiten in ſeinen gnädigen Schuz nehmen, und mit tauſendfachen Segen bekrönen wolle; die wir mit geziemender Ehrerbietung verharren

Ew. Magnificenzen u. ſ. w.

Hamburg den 6ten Junii, 1777.

No. III.

No. III.

Revers, der von den hiesigen Holländisch-Deutschen Reformirten ausgestellt werden sollte.

Da nunmehr den hiesigen Holländisch-Deutschen Reformirten, die sich bisher unter dem Schuz Ihrer Hochmögenden, der Herren Generalstaten, zur Holländschen Gesantschaftskapelle gehalten haben, die hochgeneigte Obrigkeitliche Erlaubnis gegeben worden, ihren Gottesdienst inskünftige in der bisherigen Kapelle auf dem Valentins-Kamp unter dem Schuz und der Oberaufsicht E. Hochedl. und Hochweisen Raths dieser Stadt fortzusetzen, so verpflichten und reversiren Wir Endesunterschriebne, Namens der vorhingedachten Holländisch-Deutschen Reformirten, uns für jezt und künftig, den nachfolgenden Punkten in allen Stücken getreulich und unverbrüchlich nachzukommen.

1) Wir wollen die Oberaufsicht E. Hochedl. und Hochw. Raths über unsre Gottesdienstliche Sachen und Handlungen, und dessen Ius circa Sacra, nebst allen demselben anklebenden Rechten, jederzeit schuldigst anerkennen, und uns dem zufolge allen dessen Anweisungen jezt und künftig willig unterwerfen.

2) Die Wahl der beiden Prediger, der Kandidaten und sämtlicher Unterbedienten, als des Küsters, Organisten, Schulmeisters u. s. w. bleibt uns vorbehalten. Es sollen aber die von uns gewählten

Pre-

Prediger E. Hochedl. und Hochweisen Rath zur Konfirmation präsentirt, und gleich mit den itzigen der Anfang davon gemacht werden.

3) Alle diese Personen sind der Jurisdiktion E. H. und H. Raths unterworfen, und müssen die Accise, Matten, wie auch das Kopfgeld, wenn solches inskünftige bewilligt wird, und sie nicht besonders hochgeneigt davon dispensirt werden, bezahlen. Unterbediente aber, welche bürgerliche Nahrung treiben, müssen ordentlich kontribuiren, und fals jemand von den genannten Personen ein eignes Haus besizt, muß davon der Schoß bezahlet werden.

4) In Ansehung der Parochialhandlungen sollen die Proklamationen in der Kirche, darinn die Braut eingepfarrt ist, oder fals einer der sich verheirathenden Personen ein Fremder ist, in dem Kirchspiel des andern hiesigen Theils geschehen. Doch wird es uns auch verstattet, die Proklamation, es mögen entweder beide Verlobte Reformirt oder ein Theil von ihnen Lutherisch seyn, auch zugleich in unserm Bethause geschehen zu lassen.

5) Wenn ein Theil der Verlobten, es sei die Braut oder der Bräutigam, Lutherischer Religion ist, so soll die Kopulation ohne Widerrede von den Lutherischen Predigern des Kirchspiels, darinn die Braut wohnt, gesucht werden; sind aber beide Theile reformirt, so bleibt es ihnen frei, sich von unsern Predigern kopuliren zu lassen.

6) Die Tauf-Aktus sollen, wenn beiderseits Aeltern reformirter Religion sind, von unsern Geistlichen

lichen vorgenommen werden. Bei vermischten Ehen aber wird es lediglich der freien ungezwungenen Wahl der Aeltern überlassen, ob sie ihre Kinder von den Lutherschen Predigern oder unsern Geistlichen wollen taufen lassen.

7) Die Iura Stolae sollen den hiesigen Lutherschen Predigern indistincte von allen Kopulationen und Taufen bezahlt, und zwar bei Wohlhabenden allemal der Billigkeit und Gewohnheit gemäß entrichtet werden. Bei geringen Personen aber soll von Proklamationen und Kopulationen zusammen nicht unter 2 Rthlr. Courant und von Taufen nicht unter 1 Mark Courant bezahlt werden. Zu dem Ende soll alle Vierteljahr von den Vorstehern unsers Bethauses eine Designation der Kopulirten und Getauften, nebst den Gebühren, der hiesigen löblichen Wedde übergeben werden.

8) Wir wollen uns nichts, was ein öffentliches Religionsexercitium voraussezt und überhaupt nichts neues anmassen, sondern uns mit einem ruhigen Gottesdienst in dem Hause auf dem Valentins-Kamp, so wie wir ihn bisher gehabt, begnügen, und uns in allem der ex commissione ampl. Senatus durch d. an uns ergangnen Weisung jederzeit gemäß verhalten; auch begeben wir uns ausdrüklich in allen, diese Vergünstigung eines stillen Gottesdienstes, betreffenden Sachen, aller ohnehin nach den Reichsgesetzen unerlaubten Rekurse und Appellation an die höchsten Reichsgerichte.

No. IIII

Mandat wegen der alhiesigen Gottesdienstlichen Uebung fremder Religionsverwanten.

Demnach E. E. Rath misfällig vernehmen müssen, welchergestalt hiesige, den im Heiligen Römischen Reiche recipirten fremden Religionen, verwante Bürger und Einwohner, welchen, den hiesigen Verfassungen nach, das öffentliche Exercitium Religionis nicht gebühret, anstatt sich mit der ihnen, nach den Reichsgesetzen, und dem Instrumento pacis von E. E. Rath gerne gegönneten Gewissens-Freiheit und Toleranz zu befriedigen, vielmehr ihnen eine Zeit her, ohne die geringste obrigkeitliche Vergünstigung, allerhand unstatthafte Ausnahmen anzumaßen, und ihren Gottesdienst in dieser Stadt, mittelst Anhörung ihrer Predigten, Gesangs und Gebrauchs der Sakramenten, fast öffentlich zu verrichten, dazu sich verschiedener Orten ohne Scheu und in ziemlicher Anzahl zu versammlen, die Ihrigen von einigen ihrem Glauben zugethanenen Geistlichen informiren, katechisiren, oder auch gar mit äusserlichem Pomp und Gepränge kopuliren zu lassen, sich unterstanden; solches Unterfangen aber nicht nur den Reichsgesetzen, und dem oben angezogenen Instrumento Pacis, sondern insbesondere den heilsamen Grundgesetzen und Verfassungen dieser Stadt, kundbarermaßen, schnurstraks zuwider, und dannenhero auf keine Weise gestatter werden mag: Als

will

will E. E. Rath alle dieser Stadt Bürger und Einwohner, welche sich zu den übrigen im Heiligen Römischen Reich recipirten Religionen bekennen, hiemit öffentlich anerinnert, wohlmeinentlich gewarnet, und denenselben ernstlich geboten haben, daß sie sich alles öffentlichen Exercitii ihrer Religion, nicht weniger aller dem Gottesdienst gewidmeten Versammlungen, imgleichen Administrirung der Sakramente, öffentlicher Schulen, Katechisationen und Kopulationen in dieser Stadt und deren Gebiete hinfüro gänzlich enthalten, und sich vielmehr dem Instrumento Pacis in allen Stücken gemäß bezeigen sollen, mit der ausdrüklichen Verwarnung, daß gegen die Widerspänstigen und ungehorsamen Uebertreter dieses Ge- und Verbots, ohne Ansehen der Person, mit der Strenge verfahren, und dieselben, befundenen Umständen nach, mit schwerer Strafe unausbleiblich angesehen werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Actum et conclusum in Senatu publicatumque sub signeto. Veneris d. 28. Iul. 1719.

No. V.

Auszug aus dem neuesten Kontrakt mit der Engländischen Court in Hamburg, welcher im Jahr 1611. geschlossen *), und im Jahr 1618. erläutert worden.

Art. XVIII.

Ut omnia decenter et ordine peragantur, certum eidem societati et dictis mercatoribus adventurariis locum sive domum privilegiatam jure municipali utendam dedimus et nostris sumptibus sartam tectam tenere promisimus, ubi libere, secure atque ab ullius cujuscunque molestatione, quando et quoties visum et necessarium fuerit, convenire et de disciplina, regimine, atque justitiae inter suos conversatione, aliisque suis negotiis, ipsos mercatores solos eorumque adhaerentes modo praefato attingentibus agere, consulere, deliberare, communicare et concludere, et privilegia dictae societati indulta exercere valeant, hac tamen adhibita cautela, ne quicquam, quod in sacrae Caesareae Majestatis et Imperii Romani, vel in specie nostrae civitatis damnum et dispendium aliquo modo possit vergere, ibi concludatur.

§. XVIIII.

Dicta porro societas cum mercatoribus et consortibus Anglicae nationis hic negotiaturis vel versatu-

*) Siehe diesen in *Marqu.* de jure mercat. S. 194.

ſaturis habebit in dicta domo ſua liberum exercitium, ſine perturbatione ſuae religionis, praedicationis verbi Dei, adminiſtrationis Sacramentorum, caeterorum Eccleſiaſticorum rituum, lingua vernacula Anglicana, ita tamen, ne ſub tali permiſſione minus pacifice ſe gerant, aut quemquam eo nomine publico ſcandalo laedant; habebunt etiam libertatem et communicationem decentis et Chriſtianae ſepulturae pro mortuis ſuis, in aedibus ſacris, templis et caemiteriis noſtrae civitatis, ſine cujusquam impedimento, nec ſolvent ulterius pro impenſis funeralibus, quam quod ipſi cives ſolvunt et eo caſu ſolvere juſtum eſt.

§. XX.

Providebimus inſuper, ut cives et alii in Civitate noſtra et ejusdem jurisdictione commorantes, erga mercatores dictae ſocietatis et eorum famulos modeſte et pacifice ſe gerant, *nec licebit Concionatoribus noſtris, vel aliis Eccleſiae noſtrae Miniſtris, e ſuggeſtu vel in concionibus ſuis nationem Anglicam ratione religionis vel doctrinae publicae notare, vel agitare, vel ullo modo convitiis aut infamia perſtringere.*

No. VI.

Responsum der löblichen Juristen-Fakultät zu Halle.

Frage: Ob ein immediater Reichsfürst, der Lutherischen Religion zugethan, den Reformirten in seinem Lande eine Kirche zu bauen verstatten könne, und ob darwider zu sprechen das *Ministerium ecclesiasticum* selbiges Orts befugt sei?

Ad hanc quaestionem Facultas praedicta respondet: Hat ein immediater Reichsfürst, der Lutherischen Religion zugethan, in seiner Residenz gewissen Personen von der Reformirten Religion gegen einen Revers in die zwanzig Jahr her das Exercitium sothaner Religion zugelassen, und sich vor einiger Zeit resolviret, nach dem Exempel der meisten und fast aller lutherischen Häuser in Deutschland, von den aus Frankreich und der Pfalz vertriebenen Reformirten mehrere in sein Land einzunehmen und denenselben in seiner Residenz an einem Orte, der von uralten Zeiten zu einem Kloster und bisher post secularisationem zu einem Kornboden gebraucht worden, einen Plaz, darinnen man sonsten die Komödien repräsentiret, und vor Alters dem Ansehen nach das refectorium der Mönche gewesen seyn mag, anzuweisen, welcher zu ihrem Gottesdienst auch adaptiret worden, wowider sich doch nunmehr das Ministerium ecclesiasticum leget, und vermeinet, daß solches nicht zu verantworten sei; also gefraget wird:

1) Ob der Landesfürst gestalten Umständen nach, die den Reformirten einmal erteilte Privilegia wider zu revociren, und den denenselben zur Kirche gewidmeten Plaz einzuziehen schuldig, oder befugt sei?

2) Ob oder wie das Ministerium ecclesiasticum, wenn es angedroheter maßen die Sache auf die Kanzel bringen sollte, zu bestrafen sei?

Ob nun wol, so viel die erste Frage betrifft, der Landesfürst seinen Unterthanen versprochen, in der lutherischen Religion keine Aenderung zu treffen, welches doch durch das den Reformirten gegebene Privilegium eines freien Religions-Exercitii geschehen zu seyn scheinet, zumal die Lutherischen bisher allein das exercitium privative daselbst gehabt; und es daher, daß dieselbe ein jus prohibendi daraus erhalten, das Ansehen gewinnen will, welches vornemlich das Ministerium, ut ecclesia repraesentativa, exerciren möchte, ut pote cui jus prohibendi vulgo tribuitur, in mehrerer Erwägung der Plaz, welcher zur reformirten Kirche destiniret, vor alten Zeiten ein katholisches Kloster gewesen, und also in jure Ecclesiae seu sacerdotum zu seyn scheinet, quicquid enim semel fuit consecratum, sanctum sanctorum Dei erit, et ad jus pertinebit sacerdotum,

c. 3. C. 12. q. 2.

Bei welchen Umständen dann dem Ministerio ecclesiastico nicht zu verdenken seyn möchte, daß es sich gegen die Konzeßion opponiret, nicht zu gedenken, daß

dieſes eine Neuerung in Kirchenſachen ſei, welche von dem Landesherrn allein nicht wol reguliret, und darüber diſponiret werden mag, cum ſumma eccleſiae poteſtas, quae totum repraeſentat, non ſit penes ſolum principem, nec penes clerum, ſed conjunctim penes utrumque;

Carpz. Deciſ. 113.

Schilter, Lib. 12. Inſtit. Iur. Can. tit. 1. §. 8. et miniſterium antiquum repraeſentet preſbyterium, quod rebus eccleſiae praeeſt, absque quo magiſtratus nihil facere poteſt, alioquin rapit impium et papiſticum dominatum in eccleſiam, et premit miniſterium gravi ſervitute, unde multa mala cum ſcandalo et periculo eccleſiae ſequi neceſſe eſt,

Dedekenn. vol. 1. pag. 3. lib. 1.

daher auch die Helmſtadienſes dafür gehalten, daß, obgleich die Obrigkeit das jus epiſcopale und deſſen Adminiſtration an ſich genommen, dennoch ihnen ſolche Verwaltung vor ſich eigentlich nicht zuſtehe, ſondern den von ihnen, zu ſolchen Sachen vermöge der in Erlangung des Religions-Friedens gethanen Verheiſſung, dependirten und niedergeſezten Perſonen, worunter das Miniſterium vornemlich gehörete;

Dedekenn. c. l. n. 16.

insbeſondere aber bei Koncedirung des reformirten Gottesdienſtes ſich viele neue Dubia hervorthun, daß keinem Landesfürſten ſolchen zu verſtatten, und im Angeſicht eines lutheriſchen Miniſterii zu privilegiren zu-

kommen möchte, wie die theologische Fakultät in anno 1621. dafür gehalten.

apud Dedekenn. vol. 1. p. 2. lib. 2. m. 1. sect. 3. n. 3. et. p. 1. Lib. 3. sect. 6. med. 3. n. 5.

zumal in dem lutherischen Kirchengebete wider alle Irrtümer und in specie die Sakramentirer gebetet wird, und zu besorgen stehet, daß die Lutherischen von den Reformirten zu dergleichen Irrtümer verführet werden möchten, in specie aber es unverantwortlich zu seyn scheinet, daß solche Konceßion dieses Gottesdienstes in Ansehung der Kommerzien und Spe lucri geschehe', dawider der Prophet Esa. Kap. 23. sehr eifert und dieselbe für strafbar hält, ingleichen der Prophet Ezechiel XVI. 30. sequ. die Juden, als sie Fremde zu sich geladen, hart taxiret, folglich, wenn intuitu der Kommerzien die reformirte Religion im Lande künftig hin toleriret und frei exerciret werden sollte, der Herr Christus gleichsam abermal ex sententia ministerii ecclesiastici um 30 Silberlinge verkauft würde, besonders, da in Glaubenssachen nur eine Warheit sei, und Christus den Ausspruch thäte, wer nicht mit mir ist, der ist wider mich, daher denn eine christliche Obrigkeit billig Bedenken tragen sollte, die Lügen zu dulden, und denenselben, es geschehe aus was Ursachen es wolle, Kirchen zu bauen, cum non sint facienda mala, ut inde eveniant bona, aus welchem allen denn so viel zu erhellen scheinet, daß der Landesfürst den, den Reformirten zur Kirche angewiesenen, Plaz wieder einzuziehen schuldig sei.

Weil aber dennoch die Verstattung des freien Religions-Exercitii ein solches hohes Regale ist, welches nach den Reichsgesetzen offenbar dem juri territoriali zugeschrieben worden, cum statibus immediatis cum jure territorii et superioritatis ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi etiam jus reformandi exercitium religionis competat, et nulli statui immediato jus, quod ipsi ratione territorii et superioritatis in negotio religionis competit, impediri oporteat,

per Art. V. Instr. P. §. 30.

proinde omnes et singuli electores principes et status imperii Romani in libero juris territorialis tam in ecclesiasticis, quam politicis exercitio stabiliti et firmati sunt

per Art. VIII. Instr. P. §. 1.

Welches denn auch der Protestanten Meinung jederzeit gewesen, und sie aus solchem Fundament die Veränderung und Vergönnung des freien Religions-Exercitii sich angemaßet, est enim ex protestantium sententia jurisdictio ecclesiastica pars civilis imperii, et ita principes protestantes jure civilis imperii etiam jurisdictionem sibi vindicant,

Ludolph. Hugo de Statu region. germ. c. 3.

§. 28.

insbesondere aber solches gegen die Katholischen mit allem Eifer bestritten und befochten, als welche dem Clero majori alle jura sacra privative zugeschrieben und der weltlichen Macht entzogen, wie solches die

Acta publica beim Londorpio, Lehmanno und andern genugsam erhärten, solches ihr Recht auch beständig exerciret, und gleichwie die höchste landesfürstliche Gewalt eine generalem inspectionem et directionem negotiorum in sich hält, also auch nach denen Regeln des göttlichen und Natur-Rechts niemand anders dergleichen Vergünstigung eines publici exercitii religionis, als dem Principi zustehen mag, dem zufolge dann ein großer Eingriff von dem ministerio ecclesiastico, wenn solches einen concursum ad illa, quae summi imperii sunt, sich anmaßen, und in solchen Fällen so gar contra Principem, jure suo utentem, um deswillen, daß er dasselbe darum nicht befraget, ein jus prohibendi sich zueignen wolle; Cui enim, ait Brunnemannus, competeret jurisdictio haec et imperium? certe non episcopis, qui quidem habent jurisdictionem aliquam, quam vocant *audientiam*, sed illa ipsa iis a summa majestate Caesarea collata est, imo ipse Salvator verbis perspicuis apostolis suis intimavit, quod regio more dominari et beneficos appellari dominos ipsis indultum non sit Luc. XXII. 25. Hinc ministerium episcopis saltim injunctum, non dominium, quo fine emphatice episcopos admonet Petrus, 1. Epist. V. 3. pascite Dei gregem, qui penes vos est, non ut dominantes clero. Quicquid ergo potestatis exercuerunt episcopi, ex indulgentia potestatis civilis exercuerunt, non jure suo, vel a Servatore concesso. Brunneman. Lib. I. Iur. Eccl. C. 2. §. 4.

Daher

Daher was nicht einsten die Protestanten den Bischöfen nach der Lehre Christi einräumen, um desto weniger ein ministerium ecclesiasticum, welchem heut zu Tage nicht einmal mehr die jura antiqui presbyterii zustehen, sich vindiciren mag, da kein lauteres evangelisches Konsistorium sich jemals erkühnen wird, ein imperium sacrum in ecclesia anzurichten, und aus der Kirche, welche in et sub Republica nach den göttlichen und natürlichen Principiis ist,

docente Pufendorf, de habitu Relig. ad vit. civil.

eine besondere Republik, darin ihm das coimperum zustünde, zu machen, welche Hypothesin zwar Karpzow, Reinking und Schilter noch gehabt haben, solche aber billig von allen bewährtesten Theologen und Iureconsultis verworfen worden, quin potius potestas circa sacra vi summi Imperii imperantibus competit, cujus partem eximiam constituit.

Buddeus in theol. moral. p. 2. c. 3. sect. 7. §. 2.

Und mag kein ministerium ecclesiasticum sich darauf gründen, daß solches den Principibus ut episcopis zustehe, und also der Kirchen und dem clero primordialiter eigen sei, und davon das Ministerium nicht ausgeschlossen werden könne, qui enim hancce circa sacra potestatem jus episcopale vocant, minus accurate loquuntur, et secundum erroneas pontificiorum de episcopis notiones potestatem docendi, quae tantum

tum

tum episcopis competit, cum potestate imperandi confundunt.

Buddeus c. l. in fin.

Berger in oeconomia Iur. Lib. 2. §. 2. a. 2.

Horn. in jur. publ. c. 59. §. 3.

Und da nun blos die concessio religionis publicae a summa potestate, keinesweges aber a munere docendi dependiret, es sehr unverantwortlich ist, daß das ministerium ecclesiasticum in praesenti casu wegen der geschehenen Konceßion so viel Troublen moviret, daß es ohne ihren Konsens nicht geschehen mögen, vorgiebet, dieserwegen so viel Zusammenkünfte angestellet, sich vereiniget, und dawider sich mit allem Ernst zu setzen, eo ipso per indirectum den Landesfürsten zu intimidiren suchet, daß er den vergönneten Kirchenbau wieder revociren, und den Reformirten, die doch im Religionsfrieden begriffen sind, kein Religions-Exercitium vergönnen soll, cum tamen ruinosus exstructio templorum solius Principis concessioni debeatur.

Link. de jur. templ. c. 5. n. 28.

Hiebei ist auch aus der Historie, ja alten Legibus vielfältig zu ersehen, daß jederzeit die Kaiser und Fürsten die Freiheit des Religions-Exercitii erteilen, restringiren oder gar aufheben können, und dabei den consensum cleri zuvor einzuholen keinesweges bedurft.

Socrates in prooem. lib. 5.

Nov. 18. Nov. Leon. 4. et 15.

Nov. 37. et 67. c. 1.

L. 2. C. de ſumm. trinit. l. 3. C. de haeret.
L. 15. C. de Epiſc. et Cler.

welches denn im gegenwärtigen Fall durch die angeführten rationes dubitandi in keinen Zweifel gezogen werden mag, angeſehen durch das den Reformirten koncedirte Religions-Exercitium den Lutheranern kein Eintrag geſchiehet, noch in derſelben Religion einige Alteration oder Neuerung vorgenommen wird, welches der Landesherr einzig und allein ſeinen Unterthanen verſprochen, ſo aber dieſes hohe Regale circa ſacra keinesweges aufhebet, und da der Landes-Fürſt mit ſeinen Unterthanen gleicher Religion iſt, gar nicht zu befürchten, daß durch dieſe den Reformirten geſchehene Gnade den Lutheranern einiges Präjudiz zuwachſen werde, de cujus praejudicio vero non agitur, ille nullum jus contradicendi allegare poteſt,

L. 39. de adopt.

Vielmehr dieſes factum durch ſo vieler anderer evangeliſcher Fürſten Exempel, welche den Reformirten dergleichen Freiheit verſtattet, gnugſam legitimiret wird, es auch unverantwortlich ſeyn würde, die Reformirten, ſo als Fremdlinge eingenommen, ſo gar hart zu traktiren, und ihnen das verſagen wollen, was doch die Reformirten den Lutheranern nicht verſagen, hiernächſt den Unterthanen, noch miniſterio eccleſiaſtico weder aus dem Inſtrumento Pacis Art. IV. §. 31. als welches allein von dem caſu handelt, wenn ein Landesherr mit ſeinen Unter-

thanen

thanen nicht einer Religion zugethan ist, noch sonsten ein jus prohibendi daraus zustehen mag, daß an dem Orte, der den Reformirten zur Kirche eingeräumet ist, vorhin ein Kloster gewesen, und die Reformirte einige Irthümer hegen, zumal ratione prioris das Kloster vorlängst sekularisiret worden, und keinesweges der Klerus einen Anspruch darauf machen kann, vielmehr solches in bonis principis ist, und daher der Landesherr um desto mehr befugt gewesen, von dem seinigen den Reformirten einen Plaz zu ihrem Gottesdienst zu assigniren und anzuweisen, es auch viel besser ist, daß ein Gottesdienst daselbst gehalten wird, als, wie vormals, Komödien gespielet werden, wowider das ministerium ecclesiasticum sich wol nicht geleget haben wird, welches vormals der Kaiser Severus selbst für billig gehalten, cum enim quidam Christiani locum, qui publicus fuerat, occupassent, contra popinarii dicerent, sibi eum deberi, rescripsit imperator, melius esse, ut quocunque modo Deus illic, quam popinariis dedatur. Lampridius in Severo c. 49.

Ratione posterioris aber zu erwägen, daß im Osnabrükschen Friedensschluß die Reformirten mit in den Religionsfrieden eingeschlossen sind, vermöge dessen einem jeden Landesherrn erlaubet ist, ihre Religion in seinem Lande zu dulden, auch keine Verführung sonderlich zu befürchten, da vielmehr zu hoffen stehet, daß durch solche Gelegenheit die Reformiretn desto leichter zu uns treten, endlich die angeführten loca

aus der Bibel, so von den heidnischen Abgöttern handeln, gar impertinent auf diejenigen, so gleichfals der christlichen Religion zugethan sind, gezogen werden, vielmehr solches als ein unzeitiger Eifer des Ministerii anzusehen, der ex odio theologico hergeflossen, und dabei keine Simonie dem Landesfürsten zu imputiren ist, da er zu seines Landes Besten und zu Etablirung der Kommerzien die Reformirten in seinem Lande aufgenommen, und dergleichen Toleranz an und für sich selbst so beschaffen, daß sie billig nach den Regeln der Liebe den Dissentirenden nicht zu versagen ist, absonderlich wenn dem Lande daraus ein großes Aufnehmen zuwachsen kann.

So halten wir dafür, daß der Landesfürst gestalten Sachen und Umständen nach, den Reformirten das freie Religionsexercitium zu vergönnen, und ihnen den gedachten Plaz anzuweisen wol befugt gewesen, auch solches Privilegium zu revociren nicht schuldig sei.

Anlangend die andere Frage: obwol dem ministerio ecclesiastico der Elenchus keinesweges zu untersagen ist, noch ihnen verboten werden mag, daß sie nach ihrem Gewissen handeln, und die Dissentirende öffentlich widerlegen, und ihre Zuhörer vor ihrer Lehre warnen, mithin von der Gemeinschaft derselben sie abmahnen.

Weil aber dennoch nicht hievon, sondern davon die Frage eigentlich ist, ob bei den vorgedachten

Um-

Umständen dem Ministerio ecclesiastico erlaubt sei, gegen den Landesfürsten und dessen Recht zu predigen, wie nicht weniger die Konceßion eines Religionsexercitii, so nach den Reichsgesetzen einem Fürsten zugelassen, im Predigen zu taxiren, denselben zu impugniren, und dadurch die Unterthanen gegen den Landesherrn zu animiren, daß sie sich gleichfals gegen solche Vergünstigung legen sollen, welches gewiß mit dem Amte eines Ministerii ecclesiastici gar nicht übereinkommt, sondern billig ihnen zu untersagen ist, und wenn sie nicht pariren wollen, am allerbequemsten, und sichersten ist, wenn bei einer gewissen Geldbuße das Verbot geschiehet, und solche in dem widrigen Fall strikte exequiret werde.

So ist durch jezigedachte Zwangmittel der Landesfürst gegen das Ministerium ecclesiasticum zu verfahren wol befugt.

No. VII.

Die besondern Verbindungsformeln, welche E. E. M. unter sich errichtet, und allen neuerwählten Herren Predigern zur Unterschrift vorgelegt werden.

Wir, das ganze Ministerium in Hamburg, verpflichten uns hiemit im Namen der Hochgelobten Dreieinigkeit, daß wir Amts- und Gewissenshalber der Kalvinischen Kirche in der Neustadt, publice und privatim nach aller Möglichkeit mit christlichem Eifer, schriftlich und mündlich kontradiciren und widerstehen wollen, auch nicht aufhören, bis sie gänzlich abgethan werde, vermöge des theuren Eides, welchen wir vor dem Altar geschworen, auch alles darüber leiden, was getreuen Seelsorgern in solchem Fall zu leiden gebührt. So wahr uns Gott helfen soll am jüngsten Tage. Urkundlich haben wir dies alle eigenhändig unterschrieben. Act. 1644. 8. Jan. auf dem Kirchen-Saal St. Nikolai.

* * *

Wir Senior, Pastores und ganzes Ministerium der Kirchen in Hamburg, verpflichten uns hiemit, im Namen der Heiligen und Hochgelobten Dreifaltigkeit, daß

wir

wir nimmer zugeben wollen, daß eine Kalviniſche Kirche in dieſer Stadt aufgerichtet, und die Uebung ſolcher Kalviniſchen Religion allhier eingeführt werde: ſondern wollen publice und privatim nach aller Möglichkeit, mit chriſtl. Eifer, ſchrift- und mündlich beſtändigſt kontradiciren, und widerſtehen, vermöge des teuren Eides, welchen wir vor dem Altar geſchworen, wir wollen auch alles darüber leiden, was getreuen Seelſorgern in ſolchen Fällen zu leiden gebühret. So wahr uns Gott helfen ſoll am jüngſten Tage. Urkundlich haben wir alleſamt dieſes eigenhändig unterſchrieben. Geſchehen in Hamburg auf dem Kirchen-Saal St. Petri, den 22ſten Febr. 1667.

* * *

Wir Senior, Paſtores und ſämtliche übrige Membra R. Miniſterii allhier in Hamburg, verbinden uns hiemit im Namen der Heiligen Hochgelobten Dreieinigkeit, alle für einen und einer für alle, daß, wie wir bisher in Sachen, eine Papiſtiſche Kapelle und Kalviniſche Kirche betreffende, damit nämlich in hieſiger Stadt keine gebauet, noch beiden Sekten das publicum exercitium ihrer Religion geſtattet werden möge, einmüthig gethan, was redlichen Knechten Gottes und der Evangeliſchen Kirchen

eignet und gebühret: Also wir ferner darinnen unzertrennlich fortfahren, und alle Wege, die Gott und sein Wort, unser Amt und Gewissen, und dieser guten Stadt Fundamentalgesetze, an die Hand geben, samt allen andern rechtmäßigen Mitteln vorkehren; auch so uns Leiden und Widerwärtigkeit darüber zustossen sollte, alles auf uns nehmen, und keiner sich von dem andern sondern, noch ihn verlassen wollen. So wahr uns Gott helfen soll in der lezten Todesstunde. Urkundlich haben wir dies alles eigenhändig unterschrieben. Gegeben in Hamburg beim Konvent auf dem Kirchen-Saal zu St. Michaelis, den 7ten Julii 1719.

No. VIII.

Ein wichtiges Dokument zur Erläuterung der neuesten Hamburgischen Kirchengeschichte, oder lezte Vorstellung des Hamburgischen Ministeriums an den Rath der Stadt Hamburg, betreffend das Gesuch der Reformirten um die Vergünstigung eines öffentlichen Religions-Exercitii in besagter Stadt. 1775.

Magnifici,
Hochedle, Veste, Hochgelahrte,
Hoch- und Wohlweise,
Hochzuehrende Herren.

Ew. Magnificenzen Hoch- und Wohlweisheiten haben wir in unsrer geziemenden Vorstellung vom 22sten April c. a. die Ursachen und Umstände ausführlich vor Augen gelegt, welche bei unsrer Verfassung es unmöglich gemacht haben, auf den Extractum Protocolli Amplissimi Senatus vom 13. ejusd. in der uns vorgeschrieben gewesenen kurzen Frist unsere Erklärung mit behusigen Gründen und in gehöriger Ausführung zu entwerfen und zu überreichen. In der den 3. Mai c. a. aber entworfenen und noch an demselben Tage bei Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe übergebenen, bei welcher wir bona fide, weil wir es nicht anders gewußt und geglaubt, vorausgesezt haben, daß von

den hiesigen Reformatis um die Vergünstigung eines öffentlichen Religions-Exercitii neuerlich angehalten worden sei, weil uns der Gedanke nicht einmal beikommen können, daß ihnen dieselbe von freien Stücken sollte seyn angetragen worden, haben wir die Puncta, welche wider eine solche Vergünstigung streiten, nur kurz anzeigen können: weilen die Zeit zu einer Bestätigung derselben mit beigefügten Beweistümern zu kurz war, nachdem uns Extract. Protoc. Ampl. Senatus vom 2ten Mai, zwar noch an demselben Tage, und also am Montage, insinuiret worden ist, aber in demselben angezeiget war, daß die Verhandlung der Sache mit Einer löblichen Erbgesessenen Bürgerschaft schon den nächsten Donnerstag darauf vorgenommen werden solle; folglich, da die Vorstellung, wenn sie nicht zu spät anlangen sollte, schon ante Sessionem Ampl. Senatus, und also gleich den Dienstag darauf, übergeben werden mußte, und wir auch an diesem Tage erst zusammen kommen konnten, wir nicht viel mehr als einen halben Tag zur Ausfertigung derselben gehabt haben. Ob wir nun gleich nach dem, das in vorberührtem Conventu Civium vorgegangen ist, anfänglich dafür gehalten haben, daß eine weitere Ausführung und Bestätigung der von uns angeführten Punkte vor der Hand unnöthig sei: so achten wir uns doch nunmehr aus mancherlei Ursachen für verbunden, den guten Grund derselben deutlich vor Augen zu legen, und damit zu suppliren, was bei unserer lezten Vorstellung etwa desideriret worden ist, zumal, da wir mit

nicht

nicht geringer Bestürzung und Betrübniß vernommen haben, daß wir von einigen nicht nur in Verdacht gezogen, sondern sogar auch, sehr unfreundlicher Weise, öffentlich beschuldigt werden wollen, als ob alles, was wir angeführet haben, ganz ohne Grund, und nur in der Absicht, die löbliche Erbgesessene Bürgerschaft zu betäuben, niedergeschrieben worden sei. Wir haben nicht weniger in Erfahrung gebracht, was wir vorher nur vermuthet haben, daß vielen der eigentliche Status causae ganz unbekannt sei, und achten uns auch um derselben willen für verbunden, denselben deutlicher vor Augen zu legen. Wir finden hiebei nöthig, voruemlich erinnerlich zu machen, was wegen der Sache von Amplissimo Senatu selbst bis hieher beständig anerkannt und festgesezt worden ist.

Wenn wir zuerst angeführt und vorausgesezt haben, was vorausgesezt und erwiesen seyn muß, wenn die Anwendung der von uns gebrauchten Gründe statt finden soll: nämlich, daß die entworfene Vergünstigung ganz nicht einen stillen Hausgottesdienst der hiesigen Reformirten, sondern ein wirkliches freies und öffentliches Religionsexercitium betreffe, indem ihnen nach derselben alle wesentliche Stücke desselben haben eingeräumet werden sollen: so redet die Sache zwar schon von ihr selber, und ist kein weiterer Beweis derselben nöthig. Indessen haben wir bei unserer Erklärung, was ein öffentliches Religionsexercitium sei, das eigene verehrliche Zeugniß und die völlige Einstimmung Amplissimi Senatus vor

uns. Denn in dem allerunterthänigsten Schreiben Dessel-ben an Se. Römisch-Kaiserliche Majestät, welches in der Sache der hiesigen Catholicorum und ihrer Anmassungen den 28sten Oktober 1722. erlassen worden ist, und welches der Welt in öffentlichem Druk, als eine Anlage zu dem gründlichen Bericht von dem ehemals von der Hochansehnlichen Kaiserlichen Gesantschaft in Hamburg bewohnten Stadthause sub No. 4. vor Augen liegt, finden sich p. 8 und 9 folgende Worte:

„Wir haben erfahren müssen, wie bei den Ge-
„santschaften befindliche Geistliche sich immer un-
„ter der Hand weiter auszubreiten, und dadurch
„so fort nicht weniger Unruhe und Verdruß zu er-
„regen angefangen, welchem wir zwar, unsern
„Eiden und Pflichten nach, vorzukommen, ver-
„schiedentlich gemüssiget worden, jedoch nicht
„gänzlich verwehren können, daß nicht zuweilen
„heimlicher Weise diese Gesantschafts-Geistliche
„ihre allhier wohnende Glaubensgenossen an sich
„gezogen. Dennoch aber haben dieselben noch
„zu des Kaiserlichen Abgesanten, des Herrn Gra-
„fen von Eck, Zeiten sich nicht unternommen, zu
„dem gesantschaftlichem Hausgottesdienste ein an-
„deres, als ein ordinaires gewöhnliches Zimmer
„zu gebrauchen; vielweniger darinn mit einigem
„Eclat die Sacra zu verrichten, noch zu solchem
„Ende fester Kanzeln, Orgeln, Altäre, Taufsteine,
„publiquer Beichtstühle und Katechisations-Bänke
„sich zu bedienen: gestalt wir denn wol versichert

„sind,

„sind, daß sie solches von denen Zeiten niemals „werden erweisen können. Wie aber nachge„hends verschiedne Gelegenheiten zu favorisiren „geschienen, so haben sie sich derselben so wol zu „Nutze zu machen gewußt, daß sie bei den Repa„rationen des ziemlich baufälligen gesantschaft„lichen Wohnhauses, zuerst das Zimmer um ein„großes zu erweitern angefangen, nachgehends „allmählig feste Kanzeln, Altäre, Taufsteine, Or„gel und Beichtstühle, heimlich, ohne daß wir „etwas davon erfahren, darinnen angerichtet: „hiesige katholische Bürger und Einwohner da„durch zu sich gelocket, denselben alle Sacra admi„nistriret, und mit Beichten, Taufen, Kopuli„ren und Schulhalten sich dermaßen anmaßlich „bezeiget, als wenn in der That ein öffentliches „Exercitium der katholischen Religion, welchem „nichts, denn nur die Proceßiones auf den Gas„sen und das Geläute fehleten, allhier eingeführet „wäre.“

Es hat also Amplissimus Senatus ausdrüklich anerkannt, daß wer ihm die hier angeführten Sachen anmasset, ihm damit ein öffentliches Religionsexercitium anmasse. Hiesige Reformati aber verlangen in ihrem projektirten Revers nicht nur alles, was die Römischkatholische ihnen ehedem anmassen wollen, nur diejenigen Stücke ausgenommen, welche bei ihrer Religionsübung nicht statt haben; sondern auch noch ein mehreres, nämlich das Recht, ihre Prediger, deren Gehilfen und alle Kirchenbediente, selbst zu

wählen; ja sie haben sich derselben hier schon längst gleichfals widerrechtlich angemasset.

Unter den Gründen, welche wider die Vergünstigung streiten, haben wir

1. diesen angeführet, daß dieselbe der Grundverfassung dieser Stadt grade zuwider sei; als welche mit sich bringe, daß in derselben keine andere, als die Evangelisch-Lutherische Religion, ein Exercitium publicum bekommen soll, und daß sich dieselbe so wol auf den Westphälischen Friedensschluß, als auf viele besondere Rezesse und Verordnungen dieser guten Stadt gründe. Es würde überflüßig seyn, und wir würden Ew. Magnificenzen Hoch- und Wohlweisheiten mit Anführung solcher Dinge beschwerlich fallen, welche schon längst bekannt sind, wenn wir zum Beweise dessen weitläufige Auszüge von dem, das hieher gehöret, aus vorgenantem Instrumento pacis, in welchem festgesezt ist, daß keine andere Religion an einem Orte ein öffentliches Exercitium haben soll, als welche dasselbe in annis decretoriis, 1624 und 1648, daselbst gehabt hat, oder aus den andern Dokumenten, hier vor Augen legen wollten. Wir begnügen uns daher, dieserwegen hier gleichfals nur auf das eigene Zeugniß Ampl. Senatus uns zu berufen, welches, da Derselbe die beste Känntnis von der Stadt Gerechtsamen und ihren Grundverfassungen hat, ganz unverwerflich und entscheidend seyn muß.

In dem allerunterthänigsten Schreiben Desselben an Seine Römisch-Kaiserliche Majestät vom

11ten Sept. 1719, welches in der Sammlung der Hamburgischen Gesetze und Verfassungen, Tom. 8. p. 652, der Welt im Drucke vor Augen liegt, heisset es unter andern:

„Es ist Reichskundig, wasmassen nach deut„licher Anweisung des Westphälischen Frie„densschlusses, und so wol lang vorhergegan„gener als nachheriger beständiger, in den Fun„damental-Verfassungen dieser Stadt befe„stigter Observanz, die Evangelisch-lutherische „Religion alhier dergestalt allein eingeführet, daß „keine andere, weder die katholische, noch refor„mirte, weder eines privati noch publici Exercitii „genüssen kann."

In dem gedrukten Mandato, welches Amplissimus Senatus unterm 28. Jul. ej. anni, aus recht Stadtväterlicher Vorsorge für die Gerechtsame und Ruhe der Stadt ergehen lassen, lauten die ersten Worte also:

„Demnach E. E. Rath misfällig vernehmen „müssen, welchergestalt hiesige, den im Heil. „Röm. Reiche rezipirten Fremden Religionen ver„wante Bürger und Einwohner, welchen, den „hiesigen Verfassungen nach, das öffentliche Re„ligionsexercitium nicht gebühret, anstatt sich der „ihnen, nach den Reichsgesetzen und dem Instru„mento pacis, von E. E. Rathe gern gegönne„ten Gewissensfreiheit und Toleranz zu befriedi„gen, vielmehr ihnen eine Zeither, ohne die ge„ringste obrigkeitliche Vergünstigung, allerhand

„unstatt-

„unstatthafte Ausnahmen anzumassen, und ihren „Gottesdienst in dieser Stadt, mittelst Anhö„rung ihrer Predigten, Gesangs und Gebrauchs „der Sakramenten, dazu sich verschiedener Orten „ohne Scheu und in ziemlicher Anzahl zu versamm„len, die Ihrige von einigen ihrem Glauben zu„gethanen Geistlichen informiren, katechisiren, „oder auch gar mit äusserlichem Pomp und Ge„pränge kopuliren zu lassen sich unterstanden; „Solches Unterfangen aber nicht nur den „Reichsgesetzen, und dem obangezognen *In„strumento pacis*, sondern insbesondere „den heilsamen Grundgesetzen und Verfas„sungen dieser Stadt kundbarermassen schnur„straks zuwider, und dannenhero auf keine „Weise gestattet werden mag: Als will E. E. „Rath ꝛc.“

In dem Antwort- und Entschuldigungsschreiben Amplissimi Senatus an Se. Königl. Majestät in Preussen vom 21. Jan. 1722, wovon wir Copiam sub Lit. A. hier beilegen, heisset es:

„So viel die den hiesigen reformirten Ein„wohnern zu verstattende freie Uebung ihres Got„tesdienstes anbelanget: so ist uns nicht bewust, „daß dieselbe jemalen ein publicum Exercitium „ihrer Religion in dieser Stadt und deren Gebiete „sollten hergebracht haben. Es ist zwar so wol „von den deutschen als französischen Reformirten „schon 1686. und 1697. desfals Versuchung „geschehen, worinn Ew. Königl. Majest. Durch„lauch-

„lauchtigste Vorfahren glorwirdigster Gedächt-
„nis dieselbe gnädigst sekundiret, schon aber der
„Zeit von uns unterthänigst vorgestellet worden,
„wasmassen nach den von uns teuer be-
„schwornen Verfassungen dieser Stadt, kei-
„ner andern Religion, ausser den evange-
„lisch-lutherischen, ein freies *Exercitium*
„allhier könne vergönnet werden.“

2. Was unsre eidliche Verpflichtung betrift, daß wir, so viel an uns ist, nie in ein öffentliches Exercitium einer andern Religion willigen wollen; so ist dieselbe Amplissimo Senatui von unserm Ministerio schon vorlängst abschriftlich übergeben, z. B. in der den 13. Jul. 1719 übergebenen Vorstellung, und sie liegt auch der Welt in öffentlichem Drucke vor Augen, unter andern in der Schrift: Erörterung der Frage: Ob den Kalvinisten ein öffentliches Religionsexercitium einzuräumen sei? wie auch in der fortgesezten Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen vom Jahr 1720. p. 278. Es dürfte indessen nicht undienlich seyn, da der eigentliche Inhalt derselben vieleicht nicht sogleich jeden zur Hand oder genau erinnerlich ist, sie hier wörtlich anzuführen. Die zuerst schon im Jahr 1644. eingegangene lautet folgendergestalt:

„Wir, das ganze Ministerium in Hamburg,
„verpflichten uns hiemit im Namen der hochge-
„lobten Dreieinigkeit, daß wir Amts- und Ge-
„wissenshalber der Kalvinischen Kirche in der
„Neustadt, publice, privatim, nach aller Mög-
„lichkeit,

„lichkeit, mit christlichem Eifer, schriftlich und „mündlich beständigst kontradiciren und widerste„hen wollen, auch nicht aufhören, bis sie gänz„lich abgethan werde, vermöge des teuren Eides, „welchen wir vor dem Altare geschworen, auch „alles drüber leiden, was getreuen Seelsorgern „in solchem Fall zu leiden gebührt: So wahr uns „Gott helfen soll am jüngsten Tage. Urkundlich „haben wir diß alle eigenhändiglich unterschrieben. „Act. 1644. den 8. Jan. auf dem Kirchensaal „St. Nikolai.“

Es ist dieselbe in Dedekenni Thesauro consilio-rum et decisionum gleichfals gedrukt zu lesen in Appendice des dritten Theils p. 111.

Die wiederholte Verbindung vom 22. Febr. 1667. lautet also:

„Wir Senior, Pastores und ganzes Ministe„rium der Kirchen in Hamburg verpflichten uns „hiemit im Namen der heiligen hochgelobten Drei„einigkeit, daß wir nimmer zugeben wollen, daß „eine Kalvinische Kirche in dieser Stadt aufgerich„tet, und die Uebung solcher Kalvinischen Re„ligion allhier eingeführet werde: sondern wollen, „publice und privatim, nach aller Möglichkeit, „mit christlichem Eifer, schriftlich und mündlich „beständigst kontradiciren und widerstehen, ver„möge des teuren Eides, welchen wir vor dem „Altare geschworen. Wir wollen auch alles dar„über leiden, was getreuen Seelsorgern in sol„chen Fällen zu leiden gebühret; so wahr uns „Gott

„Gott helfen soll am jüngsten Tage. Urkund-
„lich haben wir allesamt dieses eigenhändlich un-
„terschrieben.“

Die nochmals wiederholte Verbindung vom 7. Jul. 1719 lautet folgendergestalt:

„Wir Senior, Pastores und sämtliche übrige
„Membra R. Ministerii allhier in Hamburg, ver-
„binden uns hiemit im Namen der heiligen hoch-
„gelobten Dreieinigkeit, alle für einen, und einer
„für alle, daß, wie wir bisher in Sachen eine
„Päbstische Kapelle und Kalvinische Kirche be-
„treffende, damit nämlich in hiesiger Stadt keine
„gebauet, noch beiden Sekten das publicum Exer-
„citium ihrer Religion gestattet werden möge,
„einmüthig gethan haben, was redlichen Knech-
„ten Gottes und der evangelischen Kirche eignet
„und gebühret: also wir ferner darinnen unzer-
„trennlich fortfahren, und alle Wege, die Gott
„und sein Wort, unser Amt und Gewissen, und
„die guten Stadt-Fundamental-Gesetze, an die
„Hand geben, samt allen andern rechtmäßigen
„Mitteln, vorkehren, auch so uns Leiden und Wi-
„derwärtigkeit darüber zustoßen sollte, wir alles
„auf uns nehmen, und keiner sich von dem an-
„dern sondern, noch ihn verlassen wollen: so wahr
„uns Gott helfen soll in der lezten Todesstunde!
„Urkundlich haben wir diß alle eigenhändig un-
„terschrieben.„

Diese Verbindung ist also schon über hundert Jahre alt; und es haben sie alle und jede Mitglieder

R. Mi-

R. Miniſterii, welche von anno 1667 an, hieher ins Predigtamt berufen worden, unterſchrieben; und gleichwie wir in der Formula committendi verpflichtet ſind: daß wir allen Verfälſchern unſers chriſtlichen Glaubens, namentlich Wiedertaufern, Schwenkfeldern, Sakramentirern, Zwinglianern und Kalviniſten widerſprechen ſollen; und unſre eidliche Verbindung den Grundverfaſſungen der Stadt genau gemäß iſt; ſo iſt auch dieſes, daß wir durch einen ſchweren Eid verbunden ſind, keine fremde Religionsübung zu verſtatten, von unſrer teuren Stadtobrigkeit wirklich mit ausdrüklichen Worten anerkannt worden, indem es ſchon in dem ſub Lit. B. von uns hier beigelegten Schreiben derſelben vom 11. Mai 1697 an die Herren General-Staten der vereinigten Niederlande, nachdem vorher angeführet iſt, daß keinem Miniſtro hoher Puiſſanzen zuſtehe, Gebäude zum publico exercitio religionis aufzurichten, und daß kein Status verbunden ſei, oder von demſelben mit Fug und Recht begehret werden könne, ihm weiter etwas, als für ſich und ſeine Domeſtiquen das privatum exercitium religionis zu laſſen, darauf heißet:

„Wir auch, wenn gleich wollten, nach hieſiger „Stadtverfaſſung nachzugeben nicht vermögen, „zumalen demnach ſolches die alleinige evange„liſch-lutheriſche Religion in der Stadt zu „handhaben, und keiner andern *publicum* „*exercitium* zu verſtatten, wir ſo wol, als „geſamte hieſige Geiſtliche, mittelſt ſchwe„rer und teurer Eide, verbunden ſeyn.“

Es leuchtet also schon hieraus deutlich ein, daß wir uns Eides und Gewissens halber, so wie unsre Vorfahren im Amte stets gethan haben, der im Werk gewesenen Vergünstigung auf alle uns mögliche Weise widersetzen müssen, und eidbrüchig werden würden, wenn wir es nicht thäten.

3. Wegen des ferner von uns angeführten Punkts, daß auch der Eid, welchen alle Membra ampliſſimi Collegii Senatus, und der übrigen löblichen Kollegiorum ablegen, es in sich schlüsse, daß keinen andern Religionsverwanten ein freies oder öffentliches Exercitium ihrer Religion verstattet werden könne, können wir uns nicht nur auf das Schreiben Ampl. Senatus an Se. Kaiserl. Majestät vom 12. October 1635, welches in der Sammlung der Hamburgischen Gesetze und Verfassungen Tom. 8. pag. 375. befindlich ist, beziehen, als in welchem gelesen wird:

„Unsere Rechte erlauben übrigens kein anderes „Exercitium, als Augustanae confessionis, darüber wäre Senatus mit Eiden zu halten verpflichtet, und wäre überdem die Zulassung verschiedener Religionen in großen Städten gefährlich.“

sondern es lauten auch Verba Ampliſſimi Senatus in dem schon vorher angezogenen Schreiben an Se. Königl. Majestät in Preussen vom 20. Januar 1722, ausser den vorher schon angeführten, gleich in dem, das auf dieselben folget, also:

„Wie es nun dermalen hiebei verblieben, so können auch von Ew. Königl. Majestät Gerechtigkeitsliebe wir eben fest versichert seyn, daß dieselbe von uns anjetzo nichts verlangen werden, was wider unsern Eid und Gewissen läuft, und worin uns die Unmöglichkeit selbst im Wege stehen würde.“

und weiterhin gegen den Beschluß des Schreibens:

„Es sind die Denkmale der vortreflichen Königlich Preußischen und Kurfürstlich Brandenburgischen Gnaden- und Hilfsbezeugungen zu tief in unsere Seelen gepräget, als daß wir solcher vergessen, vielweniger durch Undank uns derselben zu unserm eigenen größten Schaden unwirdig machen sollten. Hiezu wird aber auch verhoffentlich nicht gerechnet werden, wenn wir gegen hiesige in den öffentlichen Friedensschlüssen befestigte Grundgesetze, gegen Eid, Pflicht und Gewissen, als eine unauflösliche bei allen Völkern unter der Sonne heilig gehaltene Verbindlichkeit, den hiesigen Reformirten ein publicum exercitium ihrer Religion einzuräumen, uns nicht ermächtigen können.“

Diese Erklärung des Eides eines Hochedlen Raths liegt also bei Ablegung desselben zum Grunde; und uns ist nicht bekant, daß derselbe bisher jemals

auf

auf eine andre Erklärung von jemanden abgelegt worden sei, oder daß ihm eine andre jemals gegeben worden oder er geändert werden könne, wofern nicht die ganze Grundverfassung der Stadt gänzlich geändert werden soll.

4. Was von den bisherigen Gesezwidrigen und also ganz unrechtmäßigen Usurpationen der hiesigen Reformirten angeführet ist, beruhet so in notorietate, daß es keines Beweises bedarf; wie denn solches auch in unserm A. 1766 im Druk erschienenen pflichtmäßigen Zeugniß ausführlich vor Augen gelegt worden ist. Auch bezeugen öffentliche Acta genugsam, wie vielfältig und ernstlich so wol Amplissimus Senatus, als die löblichen bürgerlichen Kollegia dawider geeifert haben. Eben so bekant ist es, daß sie auch durch obrigkeitliche Befehle und die ernstlichsten Verfügungen nur schwerlich, und zuweilen wol gar nicht, in die gehörigen Schranken haben zurük gebracht werden können, und daß, wenn solches auch einmal geschehen ist, es doch nur eine kurze Zeit gedauret hat, und sie immer bald aufs neue ihre Grenzen überschritten und ihre Usurpationes erneuret haben. Ob es nun wol scheinen möchte, daß Reformatis bei einer ihnen zu erteilenden Vergünstigung gar nichts neues vergönnet werden würde, was sie nicht in der That schon, wiewol sub- et obreptitie, besäßen, und nur einige dieser anmaßlichen Freiheiten ihnen blieben, das eigentliche Neue aber blos der zum hiesigen Besten veränderte Schuz sei; so ist doch of-

 fenbar,

fenbar, daß das eigentliche Neue darinnen bestehen würde, daß alles, was sie aus eigenmächtiger Anmaßung bisher sub- et obreptitie gehabt haben, autoritate publica bestätigt würde. Ob es gleich ferner scheinen möchte, daß sie alsdenn sich hinfüro damit begnügen, und nun nicht weiter um sich greifen, folglich der Streit und die Unruhen, welche bisher wegen ihrer Anmaßungen entstanden, gänzlich aufhören würden; so läßt sich dieses doch bei den Maximen, die sie schon so viele Jahre hindurch beständig geäussert haben, und bei ihrem bisherigen Verhalten, worüber zu klagen wir uns schon so oft gedrungen gesehen haben, durchaus nicht hoffen. Dieselbe sind, wie dieses gleichfals bekant ist, gewesen: immer weiter und so weit zu gehen, als man immer kann: selbst ihre Usurpationes, von denen sie gewußt, daß sie ihnen verboten, dem Instrumento pacis und den Stadtverfassungen gerade zuwider, und also offenbar widerrechtlich sind, wenn sie dieselbe etwa eine Zeitlang heimlich, oder so oft sie dazu kommen können, exerciret, oder wenn denselben etwa nicht so gleich ernstlich widersprochen worden ist, da man sie etwa nicht zeitig oder nicht zuverläßig genug in Erfahrung gebracht hat, ja auch des erfolgten Widerspruchs ungeachtet; noch vielmehr aber Vergünstigungen dieses oder jenes Stüks, wenn ihnen dieselben gleich mit Restriktionen und ausdrüklichem Vorbehalt, daß sie nach befundenen Umständen wieder aufgehoben werden sollten, erteilt worden sind, für einen wohlhergebrachten Posseß auszugeben, auf

die-

diesen vorgeblichen Possess ferner ein Recht zu grün-
den, und wenn ihnen dieses nicht eingeräumet wer-
den wollen noch können, die Sache bei der Welt und
auch wol bei hohen Potentaten in Klagen für eine
Bedrückung und Beeinträchtigung ihrer wohlherge-
brachten Rechte auszugeben. Nach diesen Maximen
haben sie bisher hier stets gehandelt, so wie es auch
ihre Religionsverwante an andern Orten gethan ha-
ben, z. B. zu Bremen, Frankfurt am Main, und
neuerlich noch zu Worms, als worin die Nova Acta
hist. eccles. Vinariensia, p. 93. 94. 95. 96. hin-
längliche Nachricht erteilen: und es ist nicht die ge-
ringste Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß sie dieses-
ben hinfüro fahren lassen sollten. Vielmehr ist hin-
länglicher Grund da, zu befürchten, daß sie auch jezt
bald weiter gehen, und auf die Vergünstigung, die
ohnedem schon weit über die Grenzen eines Privat-
Gottesdienstes gehet, wenn sie dieselbe erhalten soll-
ten, als auf einen erwünschten Grund, immer wei-
tere Eingriffe, und darauf Prätensiones bauen, und
dadurch zu noch weit grösseren Unruhen und Verle-
genheiten der Obrigkeit und der ganzen Stadt Anlaß
geben werden. Das Privathaus, in welchem sie
ihren Gottesdienst zukünftig, als in einem zur Woh-
nung des Holländischen Herrn Residenten nicht mehr
gehörigen, halten werden, und welches jezt schon
weit mehr die Gestalt einer Kirche als eines Privat-
hauses hat, wird bald, unter allerlei Vorwand, in
die allerförmlichste öffentliche Kirche verwandelt wer-
den; wie denn jezt schon verlauten wollen, daß, als

sie die Hoffnung gehabt, die Vergünstigung zu erlangen, sie schon von einem Kirchenbau öffentlich gesprochen haben sollen: Die Zahl ihrer Geistlichen wird nach und nach vermehret, und also dem hiesigen Ministerio ein anderes von fremden Religionsverwanten an die Seite gesezt werden; welches eben so sehr wider alle Grundverfassungen dieser guten Stadt seyn würde, als es wider dieselbe seyn würde, wenn Amplissimo Collegio Senatus ein andrer Senat, oder andern löblichen Collegiis hiesiger Stadt andere Collegia von fremden Religionsverwanten an die Seite gesezt werden sollten; daher wir jenes eben so wenig zugeben können, als dieses jemals zugegeben werden wird noch kann; wie es denn schon sehr bedenklich ist, daß in ihrem projektirten zweideutigen Revers keiner Einschränkung der Zahl ihrer Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten gedacht ist. Es könnte zwar ferner scheinen, daß, da sie sich, vermöge gedachten projektirten Reverses, nunmehr gänzlich unter die Iurisdictionem ecclesiasticam der Stadt begeben: (wiewol sie, welches wol zu attendiren, dieses in demselben nicht einmal sagen, sondern lediglich sich erklären, daß sie ihren Gottesdienst inskünftige unter dem Schuz und der Oberaufsicht Eines Hochedlen und Hochweisen Raths fortsezen wollen: Worte, die allemal zu gewaltigen Exceptionen Anlaß geben können) und also dieselbe Macht und Recht erhalte, sie mit Nachdruk in ihren Schranken zu halten, wenn sie dieselben übertreten sollten; ja auch in diesem Falle die Vergünstigung, weil sie

nur mit Vorbehalt erteilt werden solle, ganz wieder aufgehoben werden könne, nunmehr hinlängliche und kräftigere Mittel, als vorher, vorhanden seyn würden, allen Besorgnissen vorzubeugen, und alles in der besten Ordnung zu erhalten. Aber auch diese Hoffnung muß verschwinden, wenn man bedenkt: 1) Daß, ohnerachtet Amplissimus Senatus bisher schon und beständig ein ohnstreitiges Recht und Befugniß gehabt hat, ihre Usurpationes ihnen zu verbieten und zurükzutreiben, dessen Rechte auch bei der im Extr. Protoc. Ampl. Senatus vom 13. Apr. c. berührten Veränderung der Umstände, doch in Salvo sind, und durch dieselbe nicht umgestoßen werden können, Derselbe dennoch immer durch viele Umstände gehindert oder ausser Stand gesezt gewesen ist, dieses mit rechtem Erfolg zu thun, und sie es für Bedrückungen ausgegeben haben, die sie nöthigten, dagegen bei Fremden Schuz zu suchen, wenn Ampl. Senatus es thun wollen, ob sie gleich denselben nie mit Recht suchen, noch auch erhalten können, nachdem sie als hiesige Bürger und Einwohner verpflichtet sind, sich den Grundverfassungen der Stadt gemäß zu verhalten, und ihrer Obrigkeit gehorsam zu seyn. 2) Daß sie in ihrem projektirten Revers sich keinesweges erklären, daß sie Verzicht auf Schuz und Protektion fremder Mächte thun. Kann man hiebei wol glauben, daß, wenn sie auch nunmehr ihre Grenzen überschreiten sollten, und Amplissimus Senatus ihnen dagegen gerechten Widerstand thun würde, sich nicht gleichfals immer noch viel Umstände finden werden,

welche den gehörigen Effekt desselben hindern, und daß sie nicht auch diesen Widerstand für eine Bedrückung und Beeinträchtigung ihrer wohl hergebrachten Rechte erklären, und darüber Beistand und Protektion bei hohen Höfen eben so wol suchen werden, als sie solches bisher gethan haben?

5. Wenn wir fünftens erinnert haben, daß, wofern den deutschen Reformirten ein öffentliches Religionsexercitium verstattet werden sollte, bald genug auch den Französisch-Reformirten, und den Römisch-Katholischen ein gleiches werde verstattet werden müssen, so liegt dieses, und es liegen auch die angezeigten Folgen, die daraus entstehen werden, unwidersprechlich am Tage. Die Grundverfassung von Hamburg ist, daß sie eine evangelisch-lutherische Stadt seyn, und nur die evangelisch-lutherische Religion in ihr öffentlich bekennet und geübt werden soll. Das fällt weg, wenn eine Vermengung von allerlei Religionsparteien in ihr Plaz greift. Warum soll denn dieses große Vorrecht dieser guten Stadt, darüber unsre Vorfahren so rühmlichst und eifrigst gehalten, und welches sie für ihr grösseftes Kleinod geachtet haben, freiwillig aufgeopfert werden? Warum soll etwas veranlaßt werden, wovon man voraus sehen kann, daß daraus unendliche Verdrüßlichkeiten, Unruhe, Mistrauen und Verwirrung entstehen werden?

6. Es ist seitens von uns nicht ohne Grund angeführet, daß das, was fremden Religionsverwandten,

ten, wenn sie sich hier weiter vermehren und ausbreiten, an Besitzungen und Nahrung zuwaxen wird, den evangelisch-lutherischen Einwohnern an ihren Gütern, Nahrung und Wohlstande abgehe. Aus welcher Abnahme ihres Wohlstandes aber nichts anders als Abnahme für unsere Kirchen und deren Einkünfte, insonderheit aber für die Gotteskasten, entstehen kann. Aber, um hier in keine weitläufige Untersuchung einzutreten, wird uns doch erlaubt seyn, ja wir sind, als Hirten, Wächter und Seelsorger, die Rechenschaft von den ihnen anvertrauten Seelen geben sollen, welche Christus mit seinem Blute teuer erkauft hat, verbunden, anzuführen, daß die Gerechtsame unserer heiligsten Religion, die Bewahrung der reinen Lehre, die Verwahrung derselben gegen alle Gefahr, welche ihr aus öffentlich begünstigter fremder Lehre entstehen kann, und die Reinbewahrung des Gewissens durch Haltung eidlicher Verpflichtungen unendlich weit mehr sei, als aller Gewinn an zeitlichen Gütern oder Flor.

7. Von den gütigen Zusagen und Versicherungen Ampl. Senatus endlich, auf welche wir uns in unsrer Vorstellung bezogen haben, wollen wir, da dieselben jezt vieleicht manchem nicht bekant, oder nicht eben genau erinnerlich seyn möchten, nur einige derselben in geneigtes Andenken bringen.

In dem Extr. Protoc. Ampl. Senatus extrajudiciali vom 16. Jan. 1722 finden sich diese Worte:

„E. E. Rath ist, wie er vor Gott und auf sein „Gewissen bezeuget, gar nicht der Meinung, „den Reformirten jemalen etwas zuzustehen, „so dieser Stadt Verfassungen und dem West„phälischen Frieden entgegen läuft.“

Daß aber das, was ihnen jezt zugestanden werden wollen, dieser Stadt Verfassungen und dem Westphälischen Frieden schnurstraks zuwider sei, ist aus dem No. 1. von uns angeführten eigenen Urteile Amplissimi Senatus hinlänglich deutlich.

Im Extr. Protoc. Ampl. Senatus vom 14. September 1722 lesen wir folgendes:

„Ad 2) hätte es nicht an E. E. Raths Willen „und Eifer gefehlet, das Mandatum von An„no 1719 gegen die hiesige ungehorsame fremde „Glaubensverwante mit Nachdruk zum Effekt „zu bringen: wie aber diese gute Stadt vie„len schweren Zufällen kundigermaßen bisher „unterworfen gewesen, so stünde leicht zu ermes„sen, daß auch hiedurch E. E. Rath nicht wenig „gehindert worden. Unterdessen wäre er fest entschlossen, da er mit göttlicher Hilfe das Ende „aller solcher Verdrüßlichkeiten bald zu sehen verhoffte, nicht nur, mit allem Ernst über dieses Mandat nach Vermögen zu halten, sondern auch anjezo „3) auf die denunciirte Casus inquiriren zu lassen, „die Personen desfals nachdrüklich zu bestrafen.“

Im

Im Extr. Protoc. Ampl. Senarus vom 7. März 1725 extrajudiciali, welcher auf eingegebene Klage Rev. Ministerii, daß die fremde Religionsverwante E. E. Raths Mandat, Decretis und Verordnungen zuwider, gleichwol ein ihnen nicht zustehendes öffentliches Exercitium ihrer Religion zu affektiren fortgefahren, und noch andere Beschwerden, erfolget, heißet es:

„So viel das erstere betreffe, so könne R. Ministe-
„rium soviel ehender von E. E. Rathe versichert
„seyn, daß er über die Unternehmungen hiesiger
„der katholischen oder reformirten Religion zuge-
„thanen Bürger und Einwohner, in Anmaßung
„eines Exercitii publici ein recht innigliches Mis-
„fallen empfinde, als die vor aller Welt liegende
„von R. Ministerio selbst allegirte Vorstellung
„und Schreiben jedermänniglichen von seiner Her-
„zens-Meynung, und wie er seinen gottseli-
„gen Vorfahren am Regimente in Eifer und
„Zelo für die Beförderung göttlicher Ehre
„und alleinige Erhaltung der reinen evange-
„lischen Religion, als eines teuresten Klei-
„nodes dieser Stadt, im geringsten nachzu-
„geben, oder andern mehrere Freiheit, denn
„ihnen nach den Reichsgesetzen, dem *Instru-*
„*mento pacis* und hiesigen löblichen Verfas-
„sungen, gegönnet, zu indulgiren, keines-
„weges gesonnen, zureichlich überführen
„könnten."

Im

Im Extr. Protoc. Ampl. Senatus vom 16. Dec. 1740. stehet die rühmliche Erklärung und Versicherung, daß Ein Hochedler Rath von obrigkeitlichen Amts wegen jederzeit eifrigst darob halte, daß nach Maaßgebung hiesiger Stadt-Rezesse und Verfassungen, auch des Westphälischen Friedensschlusses, keiner andern, als besagten, zur Zeit der Reformation eingeführten, evangelisch-lutherischen Religion, ein öffentlicher und kirchlicher Gottesdienst zugestanden würde; und im Extr. Protoc. Ampl. Senatus vom 23. Octbr. 1761:

„Ueberhaupt müsse aber E. Hochedl. Rath Rev. „Ministerio hiebei zu Gemüthe führen, daß die „Behauptung der Stadt-Gerechtsame, so wie über„haupt, also insonderheit auch in Absicht auf die „Kapellen der fremden Herren Minister, und „die Beschützung der hier dominirenden Religion, „eine der ersten seiner teuer beschwornen Pflich„ten sei, und daß er mit freiem Gewissen sich einer „Verabsäumung darunter völlig unschuldig erklä„ren könne. Daher derselbe dann in diesem Stucke „ein zuversichtliches Vertrauen von R. Ministerio „forthin erwarte.“

Wenn wir endlich angeführet haben, daß wir starke Mitinteressenten bei der Sache seyn; so ist dieses ja daraus hinlänglich klar, weil, wenn unsern juribus zu nahe getreten wird, vermöge welcher wir allein diejenigen seyn müssen, welche einen öffentli-

chen Gottesdienst handhaben, wie wir denn auch auf diese Verfassung, so wie unsere Vorfahren im Amte, von der Zeit der Reformation an, berufen worden sind; wir ja mit Grunde sagen können, daß die Sache uns angehe. Es haben aber auch selbst Se. Kaiserl. Majestät in der bekanten Streitsache der freien Reichsstadt Frankfurt wegen der Reformirten daselbst, das dortige Ministerium für Mitinteressenten bei der Sache erkant, daher wir ja wol mit Fug uns gleichfals für solche halten können, und wenn auch dieses nicht wäre, so ists so wol dem hiesigen gegründeten Herkommen, als den vielfältigen Zusagen, welche wir vom Amplissimo Senatu erhalten haben, gemäß, daß wir mit unsern Monitis bei kirchlichen und gottesdienstlichen, oder die Religion betreffenden, Sachen gehöret werden, und billige Reflexion auf dieselbe genommen werde.

Wir wollen daher zu Ew. Magnificenzen, Hoch- und Wohlweisheiten, und nicht weniger so wol zu dem löblichen Kollegio der Herren Sechziger, als auch zu der ganzen löblichen Erbgesessenen Bürgerschaft, welchen diese unsre geziemende Vorstellung wir modo consulto zu kommuniciren bitten, ein zuversichtliches Vertrauen fassen, und wir ersuchen in demselben Ew. Magnificenzen, Hoch- und Wohlweisheiten, inständigst und ergebenst, daß Dieselben, auch bei dem gegenwärtigen Vorfalle, dieser gütigen und teuren Erklärungen und Zusagen aufs neue Stadtväterlich eingedenk, nichts verwilligen wollen, wodurch

die-

dieses Vertrauen erschüttert werden könnte; vielmehr durch ernstliche Vorkehrung behufiger Mittel, Reformatos in die ihnen durch Reichsgesetze und hiesige löbliche Stadtverfassungen gesezten Grenzen ihrer gottesdienstlichen Uebungen zurük weisen, in denselben erhalten, und uns in Statum integrum restituiren wollen. Insonderheit müssen wir bitten, daß den gesezwidrigen Anmassungen sämtlicher hier sich aufhaltenden und nicht zur Suite der fremden Herren Minister gehörigen fremden Religionsverwanten, welche bisher aufs neue von ihnen vielfältig und fast ohne Scheu getrieben worden sind, Kindtaufen, Proklamationes und Kopulationes durch Geistliche ihrer Konfeßion hier in der Stadt verrichten zu lassen, ernstlich gesteuret werden möge, damit wir uns nicht weiterhin in die betrübte Notwendigkeit gesezt sehen mögen, mit Klagen und Widerspruch gegen ihre Eingriffe Ew. Magnificenzen, Hoch- und Wohlweisheiten, unaufhörlich beschwerlich zu fallen: welches gleichwol nothwendig geschehen muß, wenn nicht aus unserm Stillschweigen, bei uns bekant werdenden Vorfällen, von ihnen ein Possess, oder sonst etwas präjudicirliches hergeleitet werden soll, und dieser guten Stadt und unsre Jura in Salvo bleiben sollen. Gegenwärtiger Gelegenheit, dieses zu bitten, bedienen wir uns billig jezt um so viel mehr, da wir, auch ohne dieselbe, genöthiget gewesen seyn würden, und schon im Begriffe gewesen sind, über manche einige Zeit her aufs neue in der Stadt kund gewordene dergleichen Eingriffe

bei Ampl. Senatu Klage zu führen, und um Hilfe anzuhalten. Gott wird für solche väterliche Vorsorge Ew. Magnificenzen, Hoch- und Wohlweisheiten, des Löblichen Kollegii der Herren Sechziger, und der sämtlichen Löblichen Erbgesessenen Bürgerschaft, Schild und Lohn seyn, und sie Denselben für Dero wertheste Personen und Häuser mit allerlei Segen vergelten: als darum wir ihn, so wie um die wahre Wohlfart und den schönsten Flor der ganzen Stadt, demüthig anrufen, und auch fernerhin stets inbrünstig anrufen werden.

Die wir mit geziemender Ehrerbietung verharren

Ew. Magnificenzen ꝛc.

Hamburg,
den 22. Jun. 1774.

Senior, Pastores und sämtliche Mitglieder ꝛc.

Beilagen.

A.

Antwort und Entschuldigungsschreiben des Raths zu Hamburg auf das Schreiben Sr. Königlichen Majestät in Preussen, Friedrich Wilhelms, worinn Se. Majestät die von der Geistlichkeit zu Hamburg, und besonders dem Pastore Erdmann Neumeister, wider das Unions-werk der Evangelischen, und sonderlich der Reformirten, herausgegebene ärgerliche Schriften, nachdrüklich geahndet, auch für die in Hamburg befindliche Reformirten, wegen ihres freien Religionsexercitii, d. d. Berlin, den 20. Dec. 1721. intercediret hatten.

P. P.

Aus Ew. Königl. Majestät gnädigstem Schreiben vom 20. Dec. verwichenen Jahres, so von Dero allhier sich befindlichem Residenten, nachdem es der Amsterdammischen Gazette Num. 3. unter dem Artikel: Niederelbe, vom 30. Dec. von Wort zu Wort vorher inseriret gewesen, und den 5. huj. allererst eingereicht worden, haben wir nicht ohne Betrübniß ersehen, wie bei Ew. Königl. Majestät

die

die von dem hiesigen Pastore Erdman Neumeister gegen die in Vorschlag gebrachte Vereinigung der beiden Evangelischen Religionen publicirte Schriften, ein groſses Misvergnügen erwecket, und was Dieselbe dannenhero nicht nur der Satisfaktion und Bestrafung, sondern auch der den hiesigen Reformirten Einwohnern zu verstattenden freien Uebung ihres Gottesdienstes halber, an uns gnädigst gelangen zu lassen, geruhen wollen. Wir bezeugen zuvörderst, daß wir keinen Gefallen daran tragen, vielmehr uns äusserst zuwider sei, wenn bei allen Streitigkeiten die so nöthige, den Reichsgesetzen nach erforderte christliche Moderation im Reden und Schreiben, nicht genugsam in Acht genommen, und die behörige Vorsichtigkeit gebraucht, hergegen, ob wol zuweilen mehr aus Uebereilung als Vorsaz, dem Eifer zu viel Plaz gelassen wird; woran wir denn auch so wenig überhaupt, als insonderheit anitzo, bei den in der Vereinigungssache entstandenen Disputen einigen Theil nehmen.

Zwar können wir nicht in Abrede seyn, daß gegen jeztgedachtes Unionswerk von dem hiesigen Pastore Neumeister ein so genannter kurzer Beweis, dem Titel nach mit Approbation des hiesigen geistlichen Ministerii, in den Druk gegeben, und darinn die zum Theil schon vordem in dergleichen Occasionen gebrauchte harte Vorwürfe wieder rege gemacht worden. Wie wir aber in der vorseienden Sache selbst uns keine Beurteilung anmassen, sondern solche der

göttlichen Direktion lediglich anheim stellen; so hat es zugleich zu unserm nicht wenigen Leidwesen gereicht, da wider Vermuthen alhier dergleichen Schriften an das Tageslicht gekommen. Wir wollen hiebei nicht untersuchen, ob, wenn deren Druk und Divulgirung hätte alhier verwehret werden können, solche dennoch nicht an andern Orten, wie es die Erfahrung öfters gelehret, publiciret seyn würden. Daß wir aber durch den hier geschehenen Druk dasjenige, was etwa in solchen Schriften an irrigen Imputationen und den Reichssatzungen zuwider enthalten seyn möchte, sollten approbiren, oder uns jemals dessen haben teilhaftig machen wollen, ist so weit von uns entfernt, daß wir vielmehr solches alles deren Autoribus zu ihrer Verantwortung überlassen.

Wir haben auch deshalben nicht ermangelt, dem hiesigen Ministerio Ew. Königl. Majestät gnädigstes Schreiben zu kommuniciren, und demselben dabei alle nöthige ernstliche Vorstellung zu thun; und da wir nicht hoffen, daß noch künftig einige üble Suiten hieraus entstehen werden; so leben zu Ew. Königl. Majestät hochgepriesenen Clemence wir der unterthänigsten Zuversicht, Dieselbe werden, in gnädigster Erwägung, wie bei dergleichen Begebenheiten an keinem Orte gänzlich könne verhindert werden, daß nicht die Leute in den Meinungen sich geteilet, und einer dem andern widersprochen hätte, Dero unschäzbare Gnade uns und der Stadt deshalb nicht entziehen.

So

So viel ferner die den hiesigen reformirten Einwohnern zu verstattende freie Uebung ihres Gottesdiensts anbelangt, so ist uns nicht bewust, daß dieselbe jemalen ein publicum Exercitium ihrer Religion in dieser Stadt und deren Gebiete sollten hergebracht haben. Es ist zwar so wol von den Deutschen als Französischen Reformirten schon anno 1686 und 1697 desfals Versuchung geschehen, worinn Ew. Königl. Majestät Durchlauchtigste Vorfahren glorwirdigster Gedächtnis, dieselben gnädigst sekundiret; schon aber der Zeit von uns unterthänigst vorgestellet worden, was massen nach den von uns teuer beschwornen Verfassungen dieser Stadt, keiner andern Religion, ausser den Evangelisch-Lutherischen, ein freies Exercitium alhier könne vergönnet werden. Wie es nun dermalen hiebei verblieben, so können auch von E. Königl. Majestät Gerechtigkeitsliebe wir eben fest versichert seyn, daß Dieselbe von uns anjetzo nichts verlangen werden, was wider unsern Eid und Gewissen läuft, und worinn uns die Unmöglichkeit selbst im Wege stehen würde. Die hiesige reformirte Einwohner haben, wie auch Ew. Königl. Majestät nicht unbewust ist, eine besondere Kirche in der Nachbarschaft in Altona, weselbst sie jederzeit hinausgefahren sind, und über 100 Jahre ihren Gottesdienst verrichtet haben, worinn wir ihnen auch nicht das allergeringste in den Weg legen, und sind es nun gar wenig Jahre, da zwischen ihnen und den Altonaischen Reformirten, der dortigen Kirchen halber,

einige Irrung entstanden, und also ein Theil derselben, um mehrerer Richtigkeit, sich zu dem alhier residirenden Holländischen Herrn Residenten gehalten. Hieraus aber folgt verhoffentlich um so weniger, daß sie ein freies Exercitium religionis alhier hergebracht hätten, als die Besuchung des häuslichen Gottesdienstes des Holländischen Herrn Residenten theils heimlich geschehen, theils auch aus vorhin erwähnten Ursachen, von uns ihnen verschiedentlich untersagt worden; und Ew. Königl. Majestät Dero höchsterleuchteten Einsicht nach ohnedem von selbst gnädigst ermessen, daß nach dem Völkerrechte das Exercitium domesticum nur ihn und seine Domestiken eigentlich koncerniret, am wenigsten fremde Religionsverwante, so kein Exercitium publicum sonst an dem Orte haben, wo sie wohnen, aus dem, was einem Legato ex jure gentium für seine Person und Charakter daselbst zustehet, und sie etwa ipsius beneficio clam mitgenossen, ein beständiges Recht für sich erlangen mögen, sondern auch zwischen den Protestirenden selbst, nach dem Instrum. Pacis Westph. Art. 7. unanimi die Gesetze und Verfassungen eines jeden Orts in Religionssachen zur Richtschnur bleiben, und denenselben zuwider kein Exercitium einer andern Religion eingeführt werden könne.

Sonsten aber hoffen wir nicht, daß jemalen ein Reformirter Einwohner über Gewissenszwang oder unrechtmäßige Bedruckungen zu klagen Ursache werde gehabt haben, als dergleichen wir nebst allen Geist-

lichen

lichen und christlichen Gemüthern gänzlich verabscheuen. Wir wollen vielmehr ihre florissante Nahrung, Handel, Wandel und Wohlstand alhier selbst reden lassen, ob wir denenselben nicht allen obrigkeitlichen guten Willen, Schuz und Beförderung gerne und willig jederzeit bewiesen haben; wovon wir auch nicht ablassen, sondern in unterthänigstem Respekt Ew. Königl. Majestät höchst venerirten Schreibens, so viel nach hiesigen Verfassungen nur immer geschehen kann, andern unsern Glaubensgenossen, Bürgern und Einwohnern gleich, gegen dieselbe damit kontinuiren werden, wenn nur auch sie ihres Orts alles dasjenige vermeiden, was zu einigem Anstoß Gelegenheit geben kann. Wir erkennen übrigens mit allem unterthänigsten demüthigsten Danke, daß Ew. Königl. Majestät von Dero gnädigsten Propension und mächtigstem Beistand in vorkommenden Fällen uns eine so überaus huldreiche Versicherung geben können. Es sind die Denkmale der vortreflichen Königlich-Preußischen und Kurbrandenburgischen Gnaden- und Hilfsbezeugungen viel zu tief in unsre Seelen gepräget, als daß wir solcher vergessen, vielweniger durch Undank uns derselben zu unserm größten Schaden unwirdig machen sollten. Hiezu wird aber auch verhoffentlich nicht gerechnet werden, wenn wir gegen hiesige in den öffentlichen Friedensschlüssen befestigte Grundgesetze, gegen Eid, Pflicht und Gewissen, als eine unauflösliche bei allen Völkern unter der Sonne heilig gehaltene Verbindlichkeit, den hiesigen

Reformirten ein *publicum Exercitium* ihrer Religion einzuräumen uns nicht ermächtigen können. Hingegen werden wir an dem allen hohen Puissancen, insonderheit Ew. Königl. Majestät, unterthänigst schuldigstem Respekt, Devotion und Gehorsam nie etwas, so viel in unsern Kräften, fehlen lassen, und leben daher auch um so mehr der demüthigsten Hofnung, daß Ew. Königl. Majestät diese unsre gehorsamste Vorstellung gnädigst aufnehmen, Dero Königliche Hulde und Clemence gegen uns ferner kontinuiren, und in begebenden Fällen Dero gnädigst versprochenen Beistand uns kräftigst angedeien zu lassen huldreichst geruhen werden, als welcher wir uns und diese Stadt demüthigst empfehlen, und in tiefster Submißion und Verehrung verharren ꝛc.

Hamburg,
den 20. Jan. an. 1722.

B.

An die Herren General-Staten der vereinigten Niederländer. Den 11. Mai Ao. 1697.

Ew. Hochmögenden werden wir dienstlich zu hinterbringen gemüssiget, wie daß vor einigen Wochen sich ein Gerüchte in der Stadt ausgebreitet, als ob Dero alhier subsistirender Herr Resident, der Herr Kuisten, intentioniret wären, ein großes Gebäude hinten im Garten des Hauses, worinn er wohnet, aufbauen zu lassen, und selbiges nachgehends zum Exercitio reformatae religionis zu gebrauchen, und wie selbiges einige hiesiger Geistlichen sofort alarmiret, also wir sofort bei hiesiger Zimmerleuten Zunft uns darnach erkundiget, und alda erfahren haben, daß er mit einem unsern Zimmermeistern, Namens Hans Wilhelm Fischern, über Aufbauung eines Gebäudes von 90 Fuß lang und 40 Fuß breit im Garten seines Wohnhauses unter dem 25. Mart. / 4. April kontrahiret haben, da dann jeztgedachte Länge und Tiefe des Gebäudes, auch der uns davon vorgezeigter Abriß, (worauf daß es kein Privat-Wohngebäude und Apartement seyn mag, einem jedweden sofort in die Augen leuchte) vorerwähntes Gerüchte, daß es zum Exercitio reformatae religionis, wenn es aufgebauet seyn wird, gebrauchet werden dürfte, fast mehr als probabel und wahrscheinlich gemacht haben. Daher nach dem Eigentümer des Hauses und Gartens,

welchen der Herr Resident bewohnet, uns erkundigen, und aus hiesigem Stadt-Erbebuch so gleich ersehen, daß es hiesigem Einwohner Libert Wolters eigentümlich zustehe, welchen so fort darob haben vorfodern lassen, der dann, daß der Eigenthum ihm im Stadt-Erbebuch gerichtlich verlassen und zugeschrieben, so wenig als daß das vorseiende Gebäude zum Gebrauch einer reformirten Kirche abzielen möchte, hat leugnen: wiewol vorwenden wollen, als wenn vorwohlgemeldtem Herrn Residenten das Haus zugehörete, worauf daß Ihm als Einwohnern dieser Stadt, die Verfassung von Ao. 1682, besage welcher kein Fremder, Er sei von welcher Qualität er wolle, von der Zeit an einig Eigenthum von Häusern oder unbeweglichen Gütern haben und besitzen kann, und daß Kraft derselben ihm bei höherer Strafe, auch so gar sub poena infamiae verboten wäre, darunter einige Hilfe, Vorschub, oder auch seinen Namen herzuleihen, nicht anders als bekant seyn kann, und muß folglich dieses, daß Ihnen auf alle Art und Weise diesen zur reformirten Kirche abzielenden Bau zu behindern oblegen, sonsten aller daher entstehenden Ungelegenheiten halber man Stadt Seiten sich an Ihn als Eigentümer des Hauses halten würde, alles Ernstes andeuten und intimiren, und zugleich auch dem Bau- und Zimmermeister mit der Kontinuation des Baues zu verfahren inhibiren lassen, worüber vor wolgemeldter Herr Resident sich so sehr animiret und entrüstet bezeuget, daß Er, als er und übrige anwesende Königl. Ministri am 7. hujus über die

Trans-

Transportirung der Fürstl. Holsteinischen Auxiliar-Trouppen über den Elbstrom, mit unsern des Raths Deputirten konferiret, bei Endigung sothaner Konferenze, noch in Gegenwart jezt hochgedachter Herren Ministrorum, mit großer Vehemence und Eifer, obgedachten mit hiesigem Zimmermeister über das Gebäu errichteten Kontrakt aus dem Schiebsak gezogen, sich, daß man ihn an der Fortsetzung seines Gebäudes behinderte, beschweret, nach dem Kontrakt Justiz verlanget, widrigenfals vieler Unlust, und Weitläuftigkeit, auch bei ferner Schwermachung seines Baues aus Holland oder dem Königl. Dänischen Gebiete, nemlich von Altona, Handwerker herein in die Stadt zu fordern, und den Bau durch selbige verfertigen zu lassen, und wer ihm solches verwehren wollte, sehen wolle, sich bedräulich hat vernehmen lassen.

Wenn nun unsern Eigentümern und Einwohnern Libert Wolters des Hauses und Gartens, welchen Ew. Hochmögenden alhier wohlverordneter Herr Resident bewohnet, zu dessen Bequemlichkeit, gleich andern Bürgern und Einwohnern, die ihre Häuser an fremder hoher Puissancen Ministros vermiethen, zu deren Bequemlichkeit bauen zu lassen, nie verwehret haben, noch zu verwehren gemeinet sind, Gebäude aber zum publico exercitio religionis aufzurichten, so wenig einem privato als einem publico charakterisirtem Ministro zustehet, weiter auch, als für sich und seine Domestiken, das pri-

vatum exercitium religionis, (welches auf Verlangen des Herrn Residenten, so wenig als andern Herrn Ministris in ihrer Privat-Behausung alhier verwehret bleibet) zu lassen kein Status verbunden, oder von demselben mit Fug und Recht begehret werden mag, wir auch, wann gleich wollten, nach hiesiger Stadtverfassung nachzugeben nicht vermögen, zumalen demnach solches die alleinige evangelisch-lutherische Religion in der Stadt zu handhaben, und keiner andern das publicum Exercitium zu gestatten, wir so wol, als gesamte hiesige Geistliche, mittelst schweren und teuren Eiden verbunden seyn, daher denn Eigentümer des Hauses, obgleich vorwolgemeldter Herr Resident sich noch so sehr dafür interessiren, oder um zu seinem vorgesezten Zwek zu gelangen, gar auch Unlust, Ungelegenheit, oder auch, so Gott verhüte, Aufstand, (zumalen hiesige Handwerker in der Stadt dergestalt privilegiret seyn, daß sie von fremden auswärtigen Handwerkern Gebäude alhie in dieser Stadt verfertigen zu lassen zu leiden nicht schuldig seyn) seinem bedräulichen Vornehmen, wiewol weit anders ihm zutragenden Zuversicht nach, zu erwarten, sich unternehmen sollte, keinesweges nachsehen können, vielmehr auf allen von dem Hrn. Residenten gleichwol nicht verhoffende Fall, daß er sothanem seinem Bedrauen den Effekt geben wird, an allen sich selbsten und seinem Charakter verursachenden Ungelegenheiten und Gefährlichkeiten entschuldigt zu seyn, uns verwahren müssen;

So

So haben Ew. Hochmögenden diese Vorkommenheit und unsre daher nicht unzeitige Besorgniß und Bundsverwante Dienstergebenheit vorzustellen keinen Umgang nehmen mögen, des ganzen zuversichtlichen Vertrauens lebend, es werden Ew. Hochmögenden gütigst geruhen, sich von Dero Residenten, dem Hrn. Kuisten, dieses seines machinirten Bauwerks halber, nicht präokkupiren oder einnehmen zu lassen, vielmehr ihm alles Ernstes zu untersagen, daß Er von seinem Vorhaben und angehängten Bedräuungen allerdings abstehe, und mit dergleichen ihm so wenig, als des Hauses und Gartens, welchen er bewohnet, Eigentümer kompetirenden noch gebührenden Aufrichtung eines Gebäudes zum Exercitio Reformatae Religionis, so wol dieser Stadt gemeinen Ruhestand, Sicherheit nicht alterire noch turbire; und wie wir widrigenfals von aller Ungelegenheit entschuldiget seyn, also zu Ew. Hochmögenden uns gänzlich versehen, jederzeit verspürten besondern Affektion unsere und gemeiner Stadt Ruhe und Wohlstand nach wie vor bestmöglichst rekommendiret seyn lassen, allermassen sie darum dienstlich ersuchen, und zu allen so universellen als partikulären hohen Wohlergehen, Göttlicher starker Obhut getreulich empfehlen.

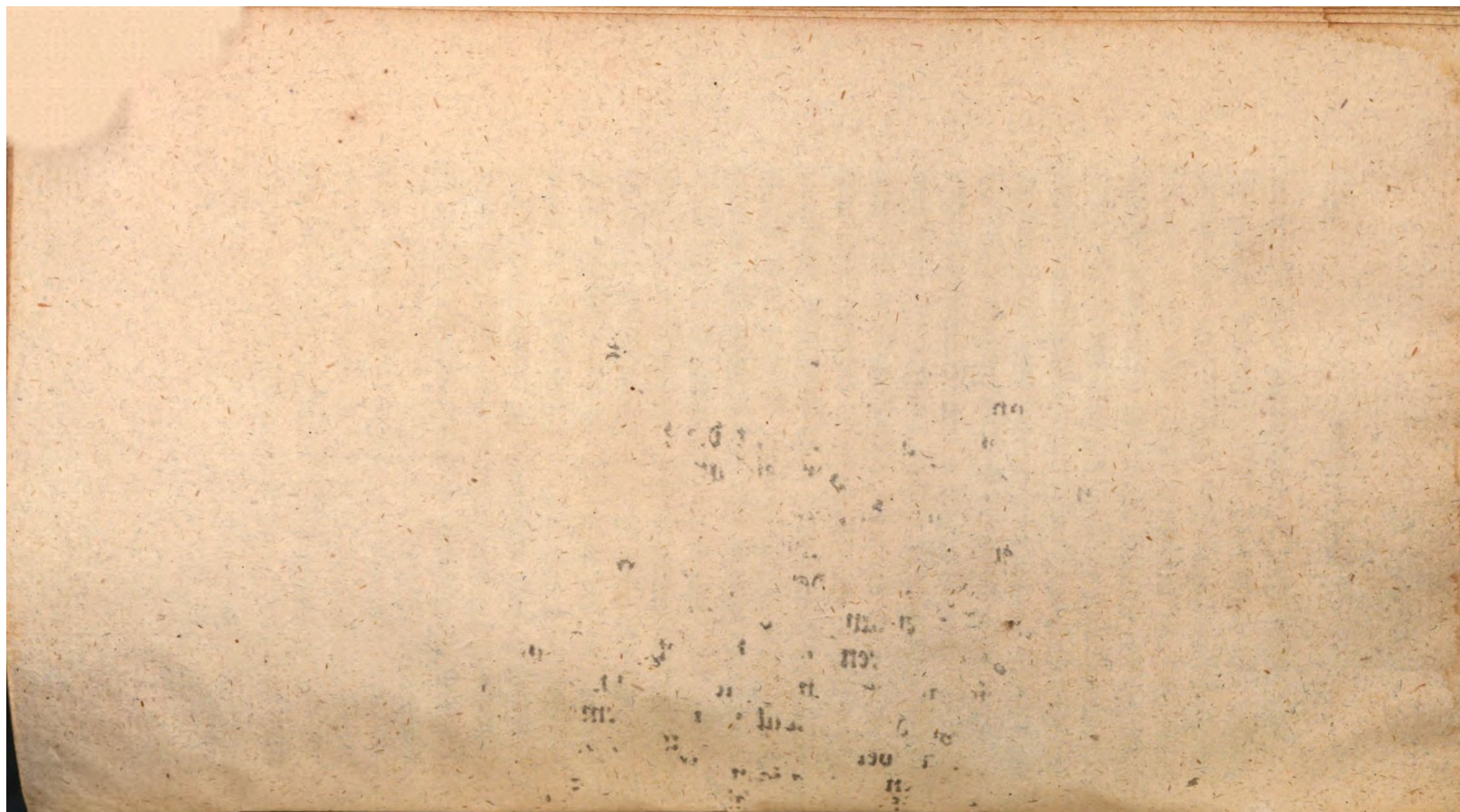

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hess, Ludwig von,

Ludwig von Heß, Königlich-Schwedischen Regierungsraths, gesezliche und statistische Betrachtungen über die Toleranz, und insbesondere über den freien Gottesdienst der Holländisch-Deutschen Reformirten, welche in Hamburg wohnen

Berlin und Leipzig 1780

H.ref. 183
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10449403-7
VD18 15303071